



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

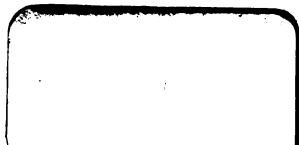
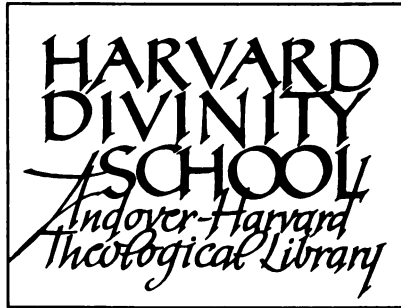
Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

943

MENN. 347

M283



5 -

Mrs. L. A. Penner
Beatrice, Nebr. R. 1.

The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that every entry, no matter how small, should be recorded to ensure the integrity of the financial data. This includes not only sales and purchases but also expenses and income. The document further explains that regular reconciliation of accounts is essential to identify any discrepancies early on and prevent them from escalating into larger issues.

In addition, the document highlights the need for transparency and accountability in financial reporting. It states that all stakeholders, including management and investors, should have access to clear and concise financial statements. This helps in making informed decisions and building trust in the organization's financial health. The document also mentions the importance of adhering to relevant accounting standards and regulations to ensure compliance and avoid legal penalties.

The second part of the document provides a detailed overview of the accounting cycle. It outlines the ten steps involved in the process, from identifying transactions to preparing financial statements. Each step is explained in detail, with examples provided to illustrate the concepts. The document also discusses the role of various accounting entries, such as debits and credits, and how they affect the different components of the balance sheet and income statement.

Furthermore, the document addresses the challenges faced by businesses in managing their finances effectively. It identifies common pitfalls, such as poor record-keeping, lack of budgeting, and inadequate cash flow management. It offers practical solutions and tips to overcome these challenges and improve financial performance. The document concludes by emphasizing the long-term benefits of sound financial management, including increased profitability, better decision-making, and enhanced financial stability.

Die
Wehrfreiheit
der
Altpreussischen Mennoniten.

Seine geschichtliche Erörterung

von

Dr. W. Mannhardt.

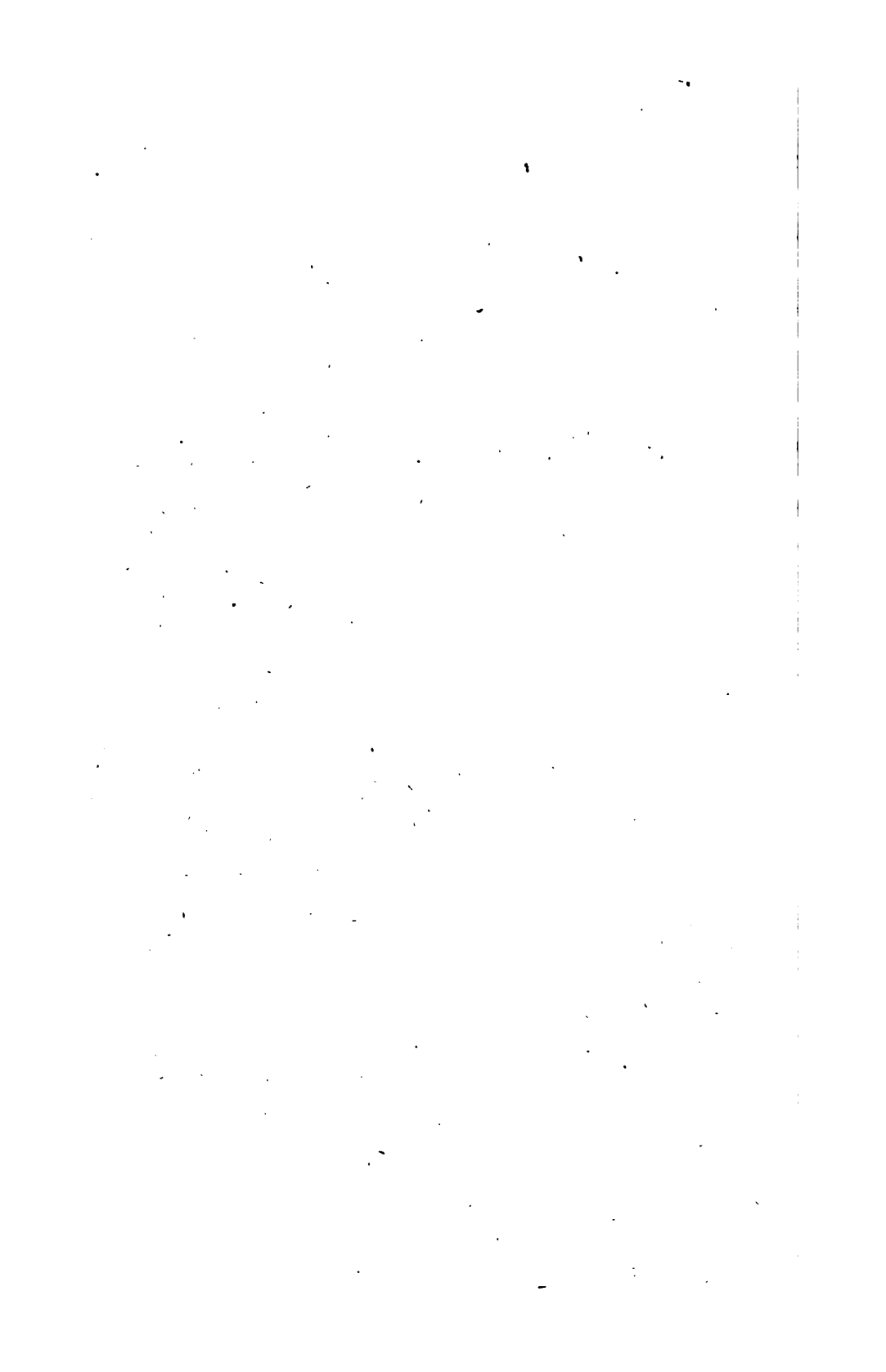
Zu Selbstverlage der Altpreussischen Mennonitengemeinden.

Marienburg.

In Commission bei B. Hermann Gemmpels Wwe.

Druck von Edwin Groening in Danzig.

1863.



943
Mem. 347
M 283

ANDOVER-HARVARD
THEOLOGICAL LIBRARY
CAMBRIDGE, MASS.

V o r w o r t.

Der Neubau des preussischen Staates durch die Verfassung hat eine alte Frage aufs Neue in Anregung gebracht, deren Wichtigkeit und zugleich Schwierigkeit schon aus dem Umstande erhellt, daß sie seit 1850 wiederholt die hohe Staatsregierung und das Haus der Abgeordneten beschäftigte, ohne zu einer endgültigen Lösung gelangen zu können. Zu ihrer gegenwärtigen Form betrifft diese Frage die Ausnahmestellung der Mennoniten gegenüber den Artikeln 12. 34. 4. der Verfassungsurkunde. Es ist mehrfach beantragt, die Specialgesetze aufzuheben, welche bisher jene Sonderstellung schützten, und damit sehen sich Tausende geachteter Staatsbürger in den Angelegenheiten bedroht, welche ihnen für die heiligsten und höchsten ihres Lebens gelten. Vor allen die Mennonitengemeinden in Ost- und Westpreußen und Lithauen) blicken mit banger Erwartung der Entscheidung ihres Schicksals entgegen. Denn für den größten Teil ihrer Mitglieder, verhältnismäßig wenige Freierdenkende und Gleichgiltige ausgenommen, hieße die Annahme eines Gesetzentwurfes im Sinne desjenigen, welcher am 28. Januar 1861 im hohen Hause der Abgeordneten eingebracht wurde, „Gewissenszwang“ oder „Auswanderung von Haus und Hof und aus dem theuren Vaterlande“, dem sie mit trauerndem Herzen dem Segen ihrer geordneten Betriebsamkeit und die in sittlichem Wandel wolverordneten und gesparten Früchte unausgesetzter Arbeit entziehen müßten. Wenn diese Umstände die Verantwortung der hohen gesetzgebenden Gewalten, von denen im Verein eine Lösung der Mennonitenfrage ausgehen muß, um so schwerer erscheinen lassen, so darf erwartet werden, daß dieselben auf das ernstlichste die (in Form und Absicht

W. L. G.

P. 1-10

85-21

freilich von einander (beyond) verschiedenen) Wege, auf welchen eine Lösung des Konflikts zwischen den allgemeinen Grundsätzen der Verfassung und der Gewissensfreiheit der Mennoniten möglich ist, prüfen und mit einander vergleichen, vor allen Dingen aber keine Mühe scheuen werden, um sich über die Natur und das Wesen der von ihnen zu ordnenden Verhältnisse gründlich zu unterrichten. Eine in den Hauptsachen genaue und richtige Kenntniß der historischen Grundlagen, auf welchen die in Frage stehenden Glaubensanschauungen und Gerechtfame der Mennoniten beruhen, wird unzweifelhaft jede Erwägung unterstützen müssen, welche zu einem gerechten und wahrhaft staatsmännischen Urteil führen soll, wenn man nicht kurzweg den Boden der Thatfachen verlassen und nach prinzipiellen Voraussetzungen den vorliegenden concreten Fall a priori entscheiden will. Wie sehr immer Prinzipien — und große Prinzipien — die Hauptrolle in der Erörterung über die Mennonitenfrage spielen werden, das historische und statistische Material, mit welchem von hüben und drüben gerechnet wird, muß klar und zuverlässig sein. In diesem Stücke fehlte bisher noch viel. Aus Mangel an Hilfsmitteln und wegen vielfacher Unrichtigkeit und Unvollkommenheit der vorhandenen traten — ohne daß man den Urhebern daraus einen Vorwurf machen könnte — während der Verhandlungen über die Mennonitenfrage vielfach durchaus irrige Behauptungen vor die Oeffentlichkeit und — unwiderlegt, wie sie für den Augenblick blieben — wirkten sie mit, der Discussion nach dieser oder jener Seite hin eine entscheidende Richtung zu geben.

Die altpreussischen Mennonitengemeinden sahen dies mit Schmerz. Offen und wahr wünschten sie mit ihrer Gesinnung, ihren Verhältnissen, ihrer Geschichte vor dem Lande zu stehen und auf Grund dieser Zeugnisse zu bitten: „Laßt uns, König und Mitbürger! laßt uns Gewissensfreiheit!“ Sie bauen auf den Sieg ihrer Sache, in welcher Form es auch sei; aber nur dann, wenn ihre Geschichte unverfälscht für sich sprechen könne. So entstand unter ihnen der Wunsch sich selbst, ihren Glaubensgenossen und ihren Mitbürgern ein zuverlässiges historisches und statistisches Material über diejenigen Verhältnisse allgemein zugänglich zu machen, welche mit den Fragen der Wehrlosigkeit und Wehrfreiheit in engerem

Zusammenhänge stehen. Von Jugend auf mit den altpreussischen Mennonitengemeinden durch näheren Verkehr unter ihnen bekannt und auch jetzt noch durch mannigfache Verhältnisse mit ihnen verknüpft, glaubte der Verfasser dieses Schriftchens sich nicht weigern zu dürfen, durch treue und quellenmäßige Darlegung historischer Thatfachen den in ihrer Gewissensfreiheit Bedrohten einen Dienst zu leisten. Ausgeschlossen blieb grundsätzlich und auf den ausdrücklichen Wunsch der altpreussischen Mennonitengemeinden von vorne herein jede beurteilende Kritik über den Stand der Mennonitenfrage im gegenwärtigen Augenblick und über ihre möglichen Lösungen in der Zukunft, um so mehr als dabei ein Hereinziehen von subjectiven Ansichten des Verfassers nicht gänzlich hätte vermieden werden können. Wenn solche durch einzelne Ausdrücke und Wendungen auch gegenwärtig hindurchschimmern, so glaubt der Verfasser zunächst — selbst für einen offiziellen Gebrauch, den die Mennoniten etwa von dem Schriftchen machen dürften — nicht erst die Versicherung nötig zu haben, daß er die volle Verantwortlichkeit für die Treue seiner Arbeit übernimmt, während die Mennonitengemeinden keineswegs gebunden sind, in jedem Wort und Ausdruck ihre eigene Anschauung wiederzuerkennen. Sodann läßt sich der philosophische Standpunkt eines Autors bei keiner historischen Betrachtung verläugnen, wie objectiv sie sein möge, somit auch hier nicht; aber er tritt vor der einfachen altentwässerten (und darum fast annalistisch gehaltenen) Schilderung der Begebenheiten mehr zurück; denn praktische Rücksichten mehrfacher Art machten in diesem Falle zur Pflicht, von jedem weiteren Raisonnement möglichst abzustehen und sich auf die Hervorhebung und Veranschaulichung gewisser wichtiger Thatfachen zu beschränken. Der Verfasser behält sich vor, seine Ansichten über die praktische Lösung der Mennonitenfrage an einem andern Orte auszusprechen.

Was die Hilfsmittel zur vorliegenden Arbeit betrifft, so ist der Verfasser möglichst überall unmittelbar oder mittelbar auf die ursprünglichen Quellen zurückgegangen. Außer manchem schon gedruckten Material, welches er einer kritischen Musterung unterwarf, hat er die ungedruckten Schätze des königl. Geh. Staatsarchivs zu Berlin, für dessen liberale Erschließung er E. h. königl. Staatsministerio ehrerbietigst zu danken hat, das städtische Archiv zu Danzig, so wie mehrere mennonitische

Gemeindearchive, zumal die größeren in Danzig und Orloffenfelde für seine Zwecke benutzen dürfen. Die Akten des Geh. Staatsarchivs liegen vornehmlich der Darstellung der Verhältnisse unter Friedrich I. (S. 111. fgg.) und von 1772 — 1803 (123 fgg.) zu Grunde; für die Geschichte der Freiheitskriege konnte neben den Dokumenten der Gemeindearchive das im Uebrigen unkritische Buch des Regierungsrats in Marienwerder Freiherrn von Reismitz „Beiträge zur Kenntniß der Mennonitengemeinden“ in ausgedehnterem Maße benutzt werden, weil derselbe hier einfache und zuverlässige Auszüge aus den Originalakten der westpreussischen Regierung mittheilt. Die statistische Tabelle (S. XC.) ist eine Arbeit des Dr. jur. Schwabe, Sekretärs im königl. statistischen Bureau in Berlin.

Den Herren Geheimen Archiv-Director Professor Dr. von Lanczolle, Geh. Archivrat Friedländer in Berlin spreche ich meinen ergebensten Dank aus für die freundliche Theilnahme, mit welcher dieselben mir die Benutzung des Staatsarchivs zu erleichtern die Güte hatten. Auch sonst habe ich mich mehrfacher Förderung durch einzelne Nachweise und Beiträge zu erfreuen gehabt, für welche ich mit den Lesern dieser Schrift den verehrten Herren Dr. S. Müller Prof. em. theol. an dem mennonitischen Predigerseminar zu Amsterdam, Justizrath Friccus in Berlin, Prediger Koosen in Hamburg, Kisser in Sembach und Kenfeld in Ibersheim verpflichtet bin.

In der Hoffnung, daß die vorliegende Schrift — wie unvollkommen sie auch, zumal durch Schuld einer längeren Krankheit, welche den Verfasser unter der Arbeit und dem Drucke hemmte und hinderte, noch geblieben ist — im Stande sein wird, über das Wesen der mennonitischen Wehrlosigkeit und Wehrfreiheit eine richtige Anschauung und ein gerechtes Urtheil zu ermöglichen, befehlt der Autor ihre Wirksamkeit demjenigen, der die Geschicke wie die Herzen der Völker und jedes Einzelnen mit ewiger Weisheit lenkt.

Dr. W. Mannhardt,
Privatdocent a. d. Berliner Universität.

I.

Das Dogma von der Wehrlosigkeit.

Die Preussischen Mennoniten haben, wie ihre Glaubensbrüder überhaupt, zu allen Zeiten in dem wolbegründeten Rufe gestanden, fleißige und geachtete Staatsbürger zu sein, die den Anordnungen der Obrigkeit pünktliche Folge leisteten und sich keinen Lasten, Abgaben und Pflichten entzogen, welche das allgemeine Beste erheischte. Nur in einem Punkte nahmen und nehmen sie eine Ausnahmestellung für sich in Anspruch. Sie erklären dem Rufe des Vaterlandes zur gewaffneten Verteidigung desselben kein Gehör geben zu können, weil es gegen Gottes Gebote streite, die Mitmenschen im Kriege zu tödten. Sie erklären die Wehrlosigkeit für einen Fundamentalartikel ihres Glaubens. Wenn der Staat ihnen bisher die Freiheit vom Soldatenstande zugestanden habe, so sei das nicht etwa ein bloß äußeres Vorrecht, das andere beeinträchtige, sondern ein Zugeständniß, welches aus dem Principe der Gewissensfreiheit stieß und nicht aufgehoben werden könne, ohne den Bestand ihrer Religion zu gefährden. Mit einem Worte, sie behaupten, daß die Wehrlosigkeit ein unabänderlicher Glaubensartikel ihrer Religion sei, unter die *sacra interna* derselben gezählt werden müsse.

Hiegegen ist häufig der Einwand erhoben worden, daß es auch Mennoniten gebe, welche kein Bedenken tragen dem Staate die Wehrpflicht zu leisten, ohne daß sie aufhören sich Mennoniten zu nennen und von den wehrlosen Taufgesinnten als Glaubensbrüder betrachtet zu werden. Mitthin wohne der mennonitischen Wehrlosigkeit kein unzerstörbarer Charakter ein; sie gehöre unter die *adiaphora*, und auf einer unbegreiflichen Hartnäckigkeit im Festhalten unwesentlicher Nebenbinge, die ein bequemes Privileg mit dem Deckmantel

religiöser Heiligkeit schlugen, beruhe es, nicht auf wahren Glaubensgründe, wenn die preussischen Mennoniten dem Beispiele anderer Gemeinden ihres Glaubens in Holland, Rheinpreußen, Baiern und Baden nicht folgen, wenn sie eine veraltete, mit den Bedürfnissen des Staates in offenbarem Widerspruch stehende Sagung nicht aufgeben wollen.

Ein Blick auf die Geschichte der mennonitischen Gemeinschaft im Ganzen muß jedoch zeigen:

1) daß im innersten Wesen der mennonitischen Anschauung der Grundsatz von der Wehrlosigkeit begründet und daß derselbe deshalb in älterer Zeit von der ganzen Sekte für unänderlich gehalten ist;

2) daß diejenigen Mennoniten, welche von jenem Grundsatz abgegangen sind, den Charakter ihres Glaubensbekenntnisses wesentlich geändert haben, und um so weniger als Präcedenzfall für die auf dem alten Dogma Beharrenden aufgestellt werden können, da sie meistens nur mit Zwang unter entschiedenem Proteste ihrerseits sich der Wehrpflicht fügten.

Die altpreussischen Mennonitengemeinden betrachten sich als einen Theil der großen evangelischen Kirchengemeinschaft, mit der sie sich auf den alleinigen Grund der h. Schrift stellen.*) Im Uebrigen mehr der reformirten, als der lutherischen Auffassung zugethan, unterscheiden sie sich durch folgende besondere Glaubenssätze: 1) Das Sacrament der h. Taufe darf nur den Glaubenden, mithin bei freier Selbstbestimmung nur im erwachsenen Alter (gewöhnlich zwischen dem 15ten und 20sten Jahre) erteilt werden. 2) Der Christ soll wahr sein in Worten und Werken, sein Eidschwur sei „Ja“ und „Nein“. 3) Dem Christen ist es untersagt

*) Einzelne Kirchenhistoriker erklären sie geradezu für eine Sekte der reformirten Kirche. So Quenke Kirchengeschichte. Halle 1838, B. II. 1191. Andererseits erklärten die lutherischen Prediger des Marienburger Werders in ihrer 1788 eingereichten Denkschrift die Mennoniten für eine noch nicht aus dem Parochialverbande geschiedene Sekte ihrer, der lutherischen Kirche.

Rache zu üben und das Schwert gegen die Feinde zu ziehen. 4) Kirchenzucht findet in den urchristlichen Formen statt. 5) Die Lehrer und Religionsbeamten *) werden nach apostolischem Ritus von der Gemeinde gewählt. Nicht mehr als bindende Glaubensnormen werden von der Mehrzahl der Mitglieder daneben folgende Grundsätze festgehalten: a) Während der Obrigkeit und allen Ordnungen des Staates, die nicht dem göttlichen Gebote widerstreiten, Gehorsam zu leisten ist, geziemt es dem wahrhaften Christen nicht, sich für sich selbst um ein richterliches oder obrigkeitliches Amt zu bewerben, denn Gottes Reich ist nicht von dieser Welt und jedes Herschen bringt der Seele Schaden. **) b) Die Predigt des Evangeliums und die Verwaltung der Sacramente ist eine heilige Liebespflicht der dazu berufenen Diener der Gemeinde, es ziemt ihnen nicht, so lange sie das nicht zu beanspruchen nötig haben, dafür einen Lohn in Geld und Gut entgegen zu nehmen. Darum verwalten unbesoldete und ungelehrte Geistliche (Liebesprediger) die Kirchenämter, sie treiben meistens nach der nicht abzulehnenden Wahl durch die Gemeinde ihr bisheriges landwirthschaftliches Gewerbe neben ihrem geistlichem Berufe, dem sie sich mit hingebender Aufopferung zu widmen pflegen, fort; nur die Gemeinde in Danzig besoldet einen studirten Prediger. In Betreff der Kirchenverfassung entscheidet eine Brüderversammlung in jeder einzelnen Gemeinde in höchster Instanz über alle Punkte des Kultus und der Lehre. Alle Gemeinden der Provinz Ost- und Westpreußen sind jede für sich autonom, doch stehen sie in einem freiwilligen Verbands unter einander.

*) Man unterscheidet 1) Aelteste oder beständige Diener des Wortes, denen die Verwaltung der Sacramente und des Predigtamts obliegt. 2) Lehrer, Beamte oder nicht beständige Diener. Sie predigen und trauen. 3) Armenpfleger oder Diakone verwalten das Kirchenvermögen.

**) Das Glaubensbekenntniß der Mennoniten in Preußen, Elbing 1837 brüct sich p. 31 so aus: Ein obrigkeitliches Amt anzunehmen finden wir uns nur dann verpflichtet, wenn dasselbe nicht mit unseren Pflichten gegen Gott und unsere Gemeine in Widerspruch steht, wir überlassen es gerne denen, die in ihrem Gewissen dazu Freiheit haben und wollen nur wie die Seringen im Lande leben.

Nach Bedürfniß berufene Versammlungen der Ältesten und Lehrer aus verschiedenen Gemeinden, denen sich mitunter einzelne Gemeinbeglieder beigesellen, beraten über alle gemeinschaftlichen Angelegenheiten, und fassen Beschlüsse, denen sich die Gesamtheit der Sitte nach freiwillig unterwirft.

In diesen Glaubenssätzen und Verfassungsformen bewahren die altpreussischen Mennoniten, unverändert ein altes Erbgut der schon in den ersten Jahren der Reformation entstandenen taufgesinnten Gemeinden, welche von Anfang an sich von anderen schwärmerischen Wiedertäufern, in dem wesentlichen Glaubenssatz von der Christenpflicht wehrlosen und rachelosen Duldens unterschieden.

Mitten in der großen Bewegung der Reformation schossen mit einmal auf verschiedenen Punkten, gleichzeitig aber unabhängig von einander mehrere Sekten wie aus dem Boden hervor, welche man wegen ihres Lehrsatzes von der alleinigen Berechtigung der Taufe an Erwachsenen unter dem gemeinsamen Namen Wiedertäufer begriff, obgleich die Verwerfung der Kindertaufe keinesweges ihr Wesen genügend bezeichnete. Vielmehr muß als ihre Grundtendenz betrachtet werden das reformatorische Princip, die Freiheit und Selbstbestimmung der Gewissen radikal durchzuführen, das apostolische Christentum in erhabenster Reinheit zu erneuern und aus der Tiefe ethischer Mystik hervor „den Gesamtzustand der kirchlichen und bürgerlichen Gesellschaft einer Neubildung zu unterwerfen.“*) Die Gemeinde sollte eine Gemeinschaft der Heiligen, aus göttlichem Geiste Wiedergeborenen sein, jedes Glied derselben in der Nachfolge Christi die höchsten sittlichen Gesetze, das Gottesreich in sich zu verwirklichen suchen, ohne Rücksicht auf die augenblicklichen tatsächlichen Verhältnisse in Staat und Gesellschaft. Aus diesem Princip

*) Vgl. Erlam, Geschichte der protestantischen Sekten im Zeitalter der Reformation. Hamburg 1848, S. 483. C. A. Cornelius, die Geschichte des Münsterischen Aufbruchs, in drei Bänden. Zweites Buch: die Wiedertäufer, Leipzig 1860. S. 10, fgg.

floß die Taufe der Gläubigen und die Verwerfung des Eidschwurs hervor, welche so ziemlich allen Wiedertäufern gemeinsam war, aus diesem Princip die Opposition gegen irdischen Besitz der Kirche und Bezahlung des Zehnten an die Prädikanten. Auch der Staat sollte nichts anderes als das Reich Christi auf Erden darstellen, seine Gesetze den Gesetzen Gottes genau entsprechen, nur wahre Christen in demselben leben, und die heilige Schrift das einzige Gesetzbuch sein.***) Zur Verwirklichung dieses Ideals schlugen indeß die verschiedenen täuferischen Parteien verschiedene Wege ein. Die einen wollten Christo mit Gewalt des Schwertes das Reich erobern, sie predigten offenen Aufruhr gegen die Obrigkeit und den bestehenden Staat; die andern (die „stillen Taufgesinnten“) forderten die rücksichtslose Erfüllung der höchsten sittlichen Gesetze auch in Verzichtleistung auf jede Rache, jeden Gebrauch des Schwertes. Die wiedergeborene Gemeinde habe das Gottesreich in sich darzustellen und sich so lange von der übrigen Gesellschaft abzusondern, bis es ihr gelinge, durch friedliche Ausbreitung die Welt zu erobern, der Staat selbst zu sein. Bis dahin sei die Gemeinde der weltlichen Obrigkeit als der Stellvertreterin Gottes Gehorsam zu leisten schuldig, sich selbst aber habe sie von jedem obrigkeitlichen Amte fern zu halten, denn in dem vollkommenen Reiche Christi bedürfe es keiner weltlichen Regierung und keiner weltlichen Gesetze. Mit der unbedingten Freiheit der Gewissen müsse eine strenge Kirchenzucht Hand in Hand gehen. Ein jeder Mensch dürfe sich frei entscheiden, welches Glaubens er leben wolle, niemand dürfe um seiner Ueberzeugung willen verfolgt werden; aber die Gemeinde bedürfe fester Glaubensnormen, zu denen ihre Mitglieber sich frei bekennen, sie sind zu finden in den einfachen Buchstaben des Schriftwortes. Wer durch Lehre und Wandel dagegen fehle, sei aus der Gemeinde durch den Bann zu scheiden, da diese nicht eine erziehende Mutter, sondern eine selbstbewußte Vereinigung der Gläubigen ohne Flecken und Runzel zu sein bestimmt sei. Diese idealistischen Grund-

*) S. Erklam a. a. o. S. 484.

prinzipien brachten beide Richtungen in einen Conflict mit dem Staat, die schwärmerischen Wiedertäufer zu offenem Kampf gegen jede weltliche Obrigkeit überhaupt, die stillen Taufgesinnten zu einem passiven Widerstande, in soweit nach ihrem Bewußtsein gewisse Ordnungen des Staats (der Eidschwur und der Kriegsdienst), den höchsten sittlichen Gesetzen, den Geboten Gottes widersprechen. Die letzteren sind unter allen täuferischen Sekten allein zu einer festen Gemeindeorganisation gelangt, weil sie ihrer Subjectivität gegenüber die feste Schranke des Bibelbuchstabens aufrichteten, und von Land zu Land wegen der Wehrlosigkeit verfolgt, haben sie ihrer spiritua- listischen Weltanschauung gemäß stets die Auswanderung als eine religiöse Pflicht betrachtet und sich in fester Ordnung in neuen Wohn- sizen niedergelassen, wo ihnen Duldung ihres Glaubens zu Theil wurde.

Die Anfänge der stillen Taufgesinnten fallen mit dem Zürcher Reformationswerk zusammen. Schon 1521 hatten die Zwickauer Propheten (M. Storch, M. Cellarius, M. Stübner) in Wittenberg die Verwerfung der Kindertaufe gepredigt, bald darauf Thomas Münzer für denselben Lehrsatz „mit dem Schwerte Gideons um- gürtet“ in Thüringen und Süddeutschland Anhänger gewonnen. Aber ganz unabhängig *) von den tumultuarischen Schwarmgeistern, die darauf ausgingen, „die Gewaltigen von ihren Stühlen zu stoßen und die Demütigen zu erhöhen und somit die Verechtigung jedes geistlichen, wie weltlichen Regimentes widerstritten, bildeten sich in der Schweiz taufgesinnte Gemeinden. Ihre ersten Gründer Konrad Grebel, Felix Manz und Simon Stumpf nahmen Anfangs lebhaften an Zwinglis Reformationswerk, die ersteren waren mit ihm nahe befreundet. Sie wichen jedoch darin von ihm ab, daß sie die Bibel zur allein und unbedingt gebietenden Richtschnur der Reformation machen wollten **) und eine gänzliche und augenblickliche Wiederher-

*) S. Erblam a. a. D. 528. Cornelius a. a. D. 15 fgg. Menno- nitische Blätter, herausgegeben von J. Mannhardt 1854 p. 6 fgg. 1855 p. 61 Heberle, die Anfänge des Anabaptismus in der Schweiz. Jahrb. für histor. Theol. 1858. p. 225 fgg.

**) S. Cornelius a. a. D. 18, 20.

stellung der apostolischen Kirche als Gemeinde der durch den Glauben und die Gnade Sündlosen forderten. Hierzu rechneten sie die Abschaffung der Kindertaufe. Es gelang ihnen zwischen 1522—23 Zwingli selbst eine Zeit lang dieser letzteren Lehre geneigt zu machen. *) Seit dem zweiten großen Religionsgespräch zu Zürich am 26. October 1523 trat der Gegensatz zwischen Zwingli und der Partei Grebels offen hervor; die letztere tabelte es, daß der erstere darauf ausgehe eine Staatskirche zu gründen und unbiblischer Weise die Entscheidung über die religiösen Angelegenheiten der politischen Gewalt, d. h. dem großen Rat der Zweihundert in die Hand gab, und damit „das Wort Gottes binde und verkehre.“ „Ihr habt, äußerte Simon Stumpf, des nicht Gewalt, meinen Herrn (den Ratsherrn) das Urteil in die Hand zu geben; das Urteil ist schon gegeben, der Geist Gottes urteilt.“ Seit dieser Zeit begannen die Grebelschen Freunde im Hause der Manzin, der Mutter von Felix Manz, abgesonderte bibelforschende Versammlungen zu halten und indem sie mit Andacht und Liebe sich in die Anschauung der ersten Christengemeinden, deren Bild die Apostelgeschichte entfaltet, versenkten, von dort die Regeln des eigenen Lebens zu nehmen. Schon damals fanden sie, daß es nach dem Beispiel der ersten Christen auch ihnen unstatthaft sei, ein obrigkeitliches Amt zu führen, oder das Schwert zu gebrauchen; ihre einzige Waffe sei Demut, Geduld und Erlißsal. Mit Bewußtsein von Zwingli sich abwendend, der immer conservativer auftrat und die Staatskirche immer fester in den Formen seiner Theologie und Politik ausbildete, versuchten „die wahren Christen“ mit Carlstadt und Thomas Münzer anzuknüpfen, welche gleich ihnen in der religiösen Neuerung nicht auf halbem Wege stehen bleiben wollten. Aber schnell wurde der Unterschied zwischen ihrer Anschauung und der Lehre jener Männer offenbar. Umsonst ermahnten sie Thomas Münzer von dem Gebrauch der Waffen abzulassen. In einem Briefe, den

*) Zwinglis Werke II. 1. Abth. S. 245. Erlam a. a. D. 588.
Menmonitische Blätter 1855, 64.

Konrad Grebel und Genossen am 5. September 1524 an Mülner absandten, war gesagt:*) „In der Schrifft ist Weisheit und Rat mehr denn genug, wie man alle Stände, alle Menschen lehren, regieren, weise und fromm machen soll. Wer sich nicht bessern, nicht glauben will und dem Worte und den Handlungen Gottes widerstrebt, den soll man, nachdem ihm Christus und sein Wort, seine Regel gepredigt und nachdem er durch drei Zeugen und die Gemeinde ermahnt ist, nicht etwa tödten, sondern für einen Heiden, oder Zöllner achten, wie Gottes Wort uns lehrt. Man soll auch das Evangelium und diejenigen, welche es angenommen haben, nicht mit dem Schwerte schirmen, noch sollen sie selbst sich schirmen, wie du nach dem Berichte unseres Bruders es für recht hältst und thust. Rechte gläubige Christen sind vielmehr Schafe mitten unter den Wölfen, Schafe, die zur Schlachtkampfbank geführt werden, sie müssen in Angst, Not, Trübsal, Verfolgung, Leiden und Sterben getauft und in dem Feuer erprobt werden und das Vaterland der ewigen Ruhe nicht mit Erwürgung der leiblichen Ruhe finden, sondern die geistliche erlangen. Sie bedienen

*) Man sol ouch dasz evangellum und sine annemer nit schirmen mit dem schwert, noch sy sich selbsz; als Wir durch unseren bruder vernommen hand dich also meinen und halten. Rechte gleubige Christen sind schaf mitten under den Wölfen, schaf der schlachtung, müssend in angst und not trübsal ferfolgung liden und sterben getouft werden, in dem für probiert werden und dasz vatterland der ewigen rüw nit mit erwürgung liplicher finden, sunder der geistlichen erlangen. Sy gebrüchend ouch weder weltlichs schwert, nach krieg, wan by inen ist das tötten gar abgetan, wol aber wir (!) werend noch desz alten gsatztes, in welchem ouch (so fer wir unsz bedenkend) der krieg, nach dem sy dasz gelobt land erobert hattend nun ein plag gewesen ist. Von dem nit me. Cornelius a. a. D. 244. — Desz Hulusen bruder schribt, du habest wider die fürsten gepredigt, dasz man sy mit der fuust angriffen sollte. Ist esz war; oder so du krieg schirmen woltest, die taßen, daz gsang, oder andersz so nit in clarem wort fundist alsz du disze gemelten stuck nit findest, so erman ich dich by gemeinem heil unser allen, wellist davoon abstan und allem gutdanken letz und hernach, so wirst du gar rein werden, der unsz sunst in andern artikeln basz gefalst, den keiner in disem tüttschen, ouch anderen länderen. So du dem Luther und hertzogen in die hend kumpst, lasz die gemelten artikel fallen, und by den andern stand wie ein helde und kempfer Gottes. Bisz starck! Cornelius a. a. D. 247.

sich auch nicht des weltlichen Schwertes, noch des Krieges, denn das Töbten ist bei ihnen gar abgethan, es sei denn daß wir noch unter dem alten Gesetze (des alten Bundes) lebten, in welchem doch auch, nachdem die Israeliten das gelobte Land erobert hatten, der Krieg eine Plage gewesen ist.“ In einer Nachschrift zu demselben Briefe wird diese Ermahnung noch einmal wiederholt: Des Hülfen Bruder schreibt, du habest wider die Fürsten geprebigt, daß man sie mit der Faust angreifen solle. Ist es wahr? Oder so du den Krieg schirmen wolltest, die Heiligengilder und gebräuchlichen Gefänge oder anderes, so du in dem klaren Bibelwort nicht findest, wie du denn die genannten Stücke nicht findest, so ermahne ich dich bei unser aller gemeinem Heil, du wollest davon abstehn, wie von allem eigenen Gutdüngen, jetzt und hernach, so wirst du uns gar rein werden, der du uns sonst in anderen Stücken besser gefällst, wie keiner in diesem deutschen und auch anderen Ländern. So du dem Luther und den Herzogen in die Hand kommst, laß die genannten Artikel fallen, und bei den anderen stehe fest wie ein Held und Kämpfer Gottes. Sei stark.“

Inzwischen war die Gesellschaft der wahren Christen ansehnlich gewachsen; ihre Versammlungen, in denen sie „gegen die evangelische Lauthheit und Halbheit Zwinglis“ klagten, wurden verboten, aber noch nicht mit Strenge verhindert. Da sehen sie sich nun, so schildert Cornelius *) ihre damalige Stimmung, ein kleines Häuflein der ganzen feindlichen Welt gegenüber, aber in der Zuversicht die Wahrheit zu besitzen, verachten sie die furchtsamen Ausleger des Wortes Gottes, die nicht gedenken, daß Gott heute wie gestern sei und verklären ihre Aussicht auf Angst und Not durch den Hinblick auf Christus und die Apostel, die auf demselben Weg der Leiden ihnen zur Herrlichkeit vorangegangen. „Es muß erfodten sein“, läßt es aus ihrer Mitte. „O Gott verleihe uns unerschrockene Propheten, die mit Vertrauen auf dein einig ewig Wort ohn' allen Zusatz ihrer Vernunft predigen.“

*) A. a. O. 24.

Schon wurde der Streit mit Heftigkeit auf den Kanzeln und Straßen öffentlich verhandelt, da sprach Zwingli seine Entzückung über die, welche nach seiner Meinung Ursach zum Aufruhr gaben, in einer Druckschrift aus und nachdem er durch dieselbe seinen Ansichten in der städtischen Gemeinde einen Anhang gewonnen hatte, ließ er am 18. Januar 1525 eine neue feierliche Disputation veranstalten. Im Wortgefecht wie immer Sieger über Grebel, Manz und deren Freunde, ließ er unmittelbar darauf durch einen Ratsbeschuß das Gebot der Kindertaufe bei Strafe der Landesverweisung aussprechen. Diesem Edikt folgte die Ausführung desselben auf dem Fuße nach. Hervorragende Glieder der taufgesinnten Partei, u. A. Wilhelm Reublin, Pfarrer zu Wytikon, Johann Bröbli (Paniculus), der, ehemals Pfarrer zu Bollikon, sein Amt niederlegte, weil er eine feste Befolgung für Sünde hielt, wurden verbannt. In diesen Tagen der Noth, noch ehe die Verbannten abgereist waren, gewann die junge taufgesinnte Gemeinde die Formen, welche sie als eine selbständige und besondere christliche Denomination von allen anderen Confessionen unterschieben und ihr einen äußeren festen Zusammenhalt so wie die Ausbreitung auch in weiteren Kreisen ermöglichten, indem zuerst Jürg Blaurock von Konrad Grebel die Taufe (Wiedertaufe) auf den wahren christlichen Glauben und seine Erkenntniß beehrte; darauf selbst alle übrigen taufte und ihnen den Brauch des Herrn in seinem Nachtmahle (das Brodbrechen) wies. Seit der Zeit wurden Alle zur Gemeinde Tretenden getauft. Durch mehrfache Disputationen versuchte Zwingli die Ausgeschiedenen zur reformirten Landeskirche zurückzuführen. Sie traten nur immer entschiedener mit ihrem abweichenden Dogma hervor. Nunmehr griff die Obrigkeit mit weltlichem Arme ein und verhängte eine Reihe hartnäckiger Verfolgungen über die Dissidenten, durch welche diese mit Tod und Verbannung bedroht wurden. Felix Manz wurde 1527 ertränkt. Trotz erneuter Gespräche erhielten sich die Taufgesinnten in der Schweiz. Durch Bullinger, Zwinglis kräftigen Freund und Nachfolger, besitzen wir eine ausführliche Darlegung, wie der Kern ihrer

Die Taufgesinnten treten als besondere Sekte auf. Ihre Dogmen. 11

Gemeinden dachte. *) Wir finden darin das spätere mennonitische Dogma fast vollständig wieder. Sie ließen nur die Taufe der Erwachsenen auf Grund der Buße gelten, sie verwarfen den Eid und bekräftigten die Wahrheit durch ein einfaches: Ja, ja! nein, nein! Gegenüber der lutherischen Rechtfertigung durch den Glauben betonten sie die Früchte des Glaubens, die Werke der Liebe. Die Gemeinde sei eine Gemeinde der Wiedergeborenen, die sich von der Welt absondern müsse. Darum sei jeder Unheilige aus ihr durch den Banu zu entfernen. Die Obrigkeit ist Gottes Ordnung. Da aber Christen um des Glaubens willen sich Leidens zu versehen hätten, dürfe kein wahres Glied der Gemeinde obrigkeitliche Ämter annehmen. Der Christ widerstehe keiner Gewalt, darum dürfe er sich nie mit einer Klage an die Gerichte wenden, er dürfe nicht tödten, Krieg führen, Waffen tragen, noch strafen anders, als mit Ausschließung aus der Gemeinde. Gewissensfreiheit habe jeder zu fordern, niemand dürfe um seines Glaubens willen mit Drang und Zwang genötigt, noch um desselben willen getödtet werden. Die geistlichen Ämter seien nach apostolischem Ritus (Titus 1. u. 1. Thim. 1, 3) einzurichten. Der Geistliche dürfe weder Besoldung noch Zehnten für die Verkündigung des Schriftwortes fordern.

Neben diesen stillen Taufgesinnten tummelten sich noch 13 kleinere wiedertäuferische Sekten in den Kantonen herum, welche in der Lehre bedeutend abwichen und durch ihr schwärmerisches Treiben vielfach die strengen Maßregeln rechtfertigten, die man, ohne eine gerechte Unterscheidung zu machen, über alle Anabaptisten verhängte. Die Gemäßigteren unter ihnen „die abgesehenen geistlichen Täufer“ stimmten mit „den gemeinen Täufern“ in der Wehrlosigkeit überein.

Durch die flüchtigen und vertriebenen Brüder wurde von Zürich aus die Lehre der neuen Gemeinde sowie die Taufe in den ersten Monaten des Jahres 1525 in den umliegenden Landen verbreitet, und da sie einem weitverbreiteten religiösen Bedürfnis

*) Der Wiedertäufer Ursprung, Fährang, Secten. Zürich bei Froeschwerer. 1560. p. 18 fgg.

entgegenkam, fand dieselbe zumal bei den Armen und Niedrigen bereitwillige Aufnahme. In Waldbshut, Hallau, Schaffhausen, St. Gallen feierten die Täufer glänzende Siege. Es war das „ungeschickte Jahr“ des Bauernkrieges, in welchem die Ohnmacht der Obrigkeiten die Wirksamkeit der Glaubensapostel bedeutend erleichterte, obgleich beide Bewegungen die politisch = sociale des Bauernaufstandes und die religiöse der Täuferei ohne bewußten Zusammenhang waren und ganz gesondert von einander bestanden. *) Wiederholt vernehmen wir aus dem Munde der Täufer z. B. in Schaffhausen das Bekenntniß, „der Christ solle das Schwert nicht gebrauchen“, auch kein obrigkeitliches Amt bekleiden. Die an verschiedenen Punkten Mitteldeutschlands und Süddeutschlands im Sommer 1525 erfolgte gewaltsame Unterdrückung der Bauernaufstände wirkte auf die Schweiz zurück, indem sie die Obrigkeiten zu kräftigem Handeln ermutigte. So gelang es Zwinglis Beharrlichkeit seinen Forderungen Eingang und Nachdruck zu verschaffen, wonach man die Täufer bekämpfen und entfernen müsse als Ketzer und Abtrünnige von der Staatskirche, die sich unrechtmäßig anmaßten, eine andere Meinung zu haben, als die Mehrheit, als die gesetzlichen Vertreter des Staates. Nach einander brach in der zweiten Hälfte des Jahres 1525 in St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen, Bern, Waldbshut, Hallau eine Verfolgung über die Taufgesinnten aus, welche die Schweizer Gemeinden freilich keineswegs zu vernichten im Stande war, aber doch ihre freie Entwicklung an den Orten ihrer Entstehung hinderte, dagegen durch die Zerstreung Flüchtiger über die südlichen Landschaften des deutschen Reichs einen kräftigen Anstoß zur weiteren Ausbreitung der neuen Kirche auf neuem Boden gewährte. Während der Jahre 1526 und 1527 spannte sich ein Netz kleiner Täufergemeinden über fast alle Länder oberdeutscher Zunge vom Elsaß bis Schlesien, von Hessen bis Mähren und Tirol hin aus. Ueberall entbrannte hier nach kurzer Ruhe gegen die Wiedertäufer die grausamste Verfolgung, zu welcher sich die katholischen

*) S. Cornelius a. a. D. 35.

und protestantischen Stände die Hände reichten; selbst die Reformatoren Luther und Melancthon befürworteten dieselbe und betrieben sie persönlich. Seit am 4. Jan. 1528 ein kaiserliches Mandat von Speier aus ermahnt hatte, gegen die Wiedertäufer mit Lebensstrafen einzuschreiten, wiederholten sich die Edikte, welche die Sektirer ohne Verhör vor dem geistlichen und weltlichen Richter zum Tode mit Feuer und Schwert verurteilten. Standhaft und voll von hohem Glaubensmut bestiegen Tausende von Märtyrern den Scheiterhaufen und das Schaffot, um unter Lobpreisungen ihre Ueberzeugung mit dem Tode zu besiegeln. Die Lehrsätze welche die Zürcher Muttergemeinde „in bibelmäßiger Einfachheit, Unschuld und Großartigkeit“ als Normen des christlichen Lebens aufgestellt hatte, unter ihnen der Grundsatz der Wehrlosigkeit, sind das Panier, um welches sich die Verfolgten schaaeren. Im Jahre 1526 gründete der Kürschner Jacob Groß aus Waldshut die Gemeinde in Straßburg. Er lehrte vor allem die Verwerfung der Kindertaufe, des Eidschwurs und des Kriegsdienstes *) Vor den Rat gefordert, sagte er aus „daß keine Obrigkeit ihm gebieten könne, jemand zu Tod zu schlagen.“ In Waldshut vor zwei Jahren getauft, habe er von dort fortgehen müssen, weil er nicht zu den aufständischen Bauern nach Zell habe ziehen wollen. Er erkenne das Recht der Obrigkeit im Uebrigen vollständig an; so ein Uebelthäter vor die Obrigkeit komme werde dieselbe ihn wol strafen und wissen wie sie sich zu verhalten habe. Auch sei er bereit zu halten, was der Obrigkeit zukomme, und für seine Person sich niemals der Obrigkeit zu widersetzen. Er werde deshalb auch auf Wache ziehen, hüten, Harnisch anlegen und den Spieß in die Hand nehmen, dagegen sperre er sich gar nicht, „aber die leut zu tot zu schlagen, das sei in kein gebot Gots geschriben.“ **) In einem späteren Verhör äußerte er in Gegenwart Martin Bugers auf die Frage, ob er eine Obrigkeit die das Schwert führe für christlich halte „der Butzer

*) S. Erklam a. a. D. 553.

**) Straßburger Bergichtsbücher v. 1526 bei Cornelius a. a. D. 268.

wolle ime die hand im sack wüschien, solchs stand nit by ime, doch stelt er solche urtel Got dem Herren heim.“ Er bekenne, daß der weltlichen Obrigkeit das Schwert gegeben und befohlen sei, den Bösen zur Strafe, den Guten zur Aufbauung (Erhaltung). Er für seine Person wolle der Obrigkeit in allen Dingen gehorchen, ausgenommen, wenn sie ihm gebiete, was wider Gottes Wort sei, als jemand todt zu schlagen. Auch könne er der Obrigkeit nicht schwören, da Math. 5 der Eid unbedingt verboten sei.*)

Als Jacob Groß, aus Straßburg verbannt, nach Augsburg gegangen war, wo die täuferische Bewegung auf kurze Zeit einen festen Mittelpunkt gewinnen zu sollen schien, trat im Westen der gelehrte Michael Sattler aus Staufien in der Schweiz in seine Fußtapfen, der zu St. Peter im Schwarzwald als Mönch gelebt hatte. „Mit bibelfertiger Verehsamkeit und mit der Andachtsglut eines todesmutigen Bekenners“ wirkte er in Straßburg, am Oberrhein und in Schwaben für die täuferische Sache. Am 21. Mai 1527 bestieg er zu Rotenburg am Neckar den Holzstoß, weil er gelehrt hatte, die Kindlein würden durch die Taufe nicht selig, den Leib und das Blut Christi empfangen man nicht mit dem natürlichen Munde im Sakrament, man solle nicht schwören, noch Krieg führen. Unter den 9 Artikeln der gegen ihn aufgesetzten Anklageschrift lautete der letzte dahin, er habe gesagt: „Wenn der Türke ins Land käme, so dürfe man ihm keinen Widerstand leisten, und falls Krieg erlaubt wäre, so würde er lieber gegen die Christen ins Feld ziehen, als gegen die Türken.“ Vor dem Richter erläuterte Michael Sattler seinen Ausspruch dahin: Räme der Türke, so dürfe man ihm keinen Widerstand leisten. Denn es steht geschrieben: „Ihr sollt nicht tödten. Wir sollen uns gegen die Türken und unsere sonstigen Verfolger nicht wehren, sondern mit ernstem Gebeten bei Gott darum anhalten, daß er ihnen wehre und Widerstand leiste. Aber, daß ich gesagt habe, falls Krieg erlaubt wäre, würde ich lieber gegen die sogenannten Christen ziehen,

*) Cornelius a. a. D. 269.

welche die frommen Christen verfolgen, fangen und tödten, denn gegen die Türken, hat folgenden Grund. Der Türke ist ein rechter Türke und weiß nichts vom Christenglauben, er ist ein Türke dem Fleische nach. Aber wir wollen Christen sein und rühmen uns Christi, und doch verfolget ihr die frommen Zeugen Christi und seid Türken nach dem Geiste.“*) Vergeblich erbot der Angeklagte sich zu widerrufen, falls man ihn aus der Schrift widerlegen könne. Der Stadtschreiber rief: Der Henker soll's dir beweisen und mit dir disputiren, du Erzkezer. Ihm wurde die Zunge abgeschnitten, man zwickte ihn sieben mal mit glühenden Zangen und verbrannte ihn dann zu Asche.**)

In Neutlingen finden wir 1528 stille Taufgesinnte, welche Eidschwur und Waffendienst für Sünde hielten, neben ihnen freilich andere Wiedertäufer von schwärmerischer Richtung, die Mord und Todtschlag predigten.***)

Schon im Jahre 1526 hatte ein Wiedertäufer, Balthasar Hubmaler, im April aus Zürich vertrieben, bei Herrn Lienhart von Lichtenstein zu Nikolsburg in Mähren Schutz vor der Verfolgung gefunden und von hier aus durch Schrift und Predigt gewirkt, ohne jedoch durchaus die Züricher Grundsätze des christlichen Lebens zu vertreten. Schon waren mehrere Gemeinden um Nikolsburg, zu Gnaim und Brunn entstanden, als König Ferdinand auch hier

*) Tileman van Braght. Het bloedig Tooneel of Martelaerspiegel der Doopsgezinde of weereelse Christenen. Amsterdam 1685. P. II. 7—9.

**) Die Gegner Sattlers, die Straßburger Prediger stellten ihm nach seinem Tode das ehrenfeste Zeugniß aus. Bucer nennt ihn einen lieben Freund Gottes, wiewohl er ein Vornehmer im Tauforden gewesen ist, doch viel geschickter und ehrbarerlicher, denn etliche andere. Capito schreibt am 31. Mai 1527 an den Rath von Gorb: Obwohl Michael Sattler etwas Irrung im Wort gehabt und die Unterweisung der Predikanten zu wenig beherziget, da er bei denen, welche Christen sein wollen, ein ärgerlich Leben befand; so habe er doch allemal einen trefflichen Eifer zur Ehre Gottes und der Gemeinde Christi bewiesen, von der er wollte, daß sie fromm und ehrbar, rein von Lastern, unanßßig und den Draußenstehenden ein Vorbild zur Besserung durch gottseligen Wandel sein sollte. S. Cornelius a. a. D. 52 fgg.

***) Gayler, historische Denkwürdigkeiten der ehemaligen freien Reichstadt Neutlingen. 1840 p. 297 fgg.

das Gebot der Verfolgung ergehen ließ. Hubmaier wurde am 10. März 1528 zu Wien verbrannt, der Profoß zog zur Vertilgung der Täufer mit Beil und Henkerstricken in Mähren umher. Mehrere Landherren (Adelige) in Mähren jedoch, welche von den fleißigen und gehorsamen Leuten in Bebauung ihrer Aecker bedeutende Vortheile genossen hatten, setzten der Verfolgung ein Ziel und boten den Täufem Rückkehr, Schutz, Land und Wohnstätten an, so daß auf die Kunde davon aus allen oberdeutschen Gauen, so wie aus Tirol und der Schweiz Taufgesinnte nach Mähren, wie nach einem Eldorado zusammenströmten. Unter den neuen Anbömmlingen machte sogleich eine strengere Partei den Versuch, sich den laxeren Grundsätzen der Hubmaierschen Richtung zu widersetzen und die Züricher Lehrrsätze in aller Strenge wiederherzustellen. Ganz besonders verwarfen diese strengeren Taufgesinnten den Gebrauch des Schwertes unbedingt und nannten sich daher Stäbler, während sie ihre Gegner mit dem Namen der Schwertler belegten. Sie machten es den Herren von Liechtenstein zum Vorwurf, daß den Brüdern zu Liebe der königliche Profoß mit Gewalt abgewiesen war. Am 22. März 1528 wanderten die Stäbler von Nikolsburg nach Austerlitz aus, wo sie bei dem Hrn. von Kaunitz bereitwillige Aufnahme fanden und bald zum Vortort der mährischen Gemeinden heranwuchsen. Doch auch hier drohte ihnen Spaltung. Während die einen mit aller Strenge an ihren Glaubensartikeln festhielten und sich weigerten dem Kaiser Karl V. „das Blutgeld und die Steuer zum Kriege“ zu geben, so daß der Herr von Austerlitz selbst für die Brüder das Geld aufbrachte, machten andere milder gesinnte geltend, auch Christus sei Bürger zu Capernaum gewesen und Eid und bürgerliche Pflicht sei den Christen nicht unbedingt verboten, ja die Vorsteher sahen sich der Welt gegenüber genötigt in die Gewährung der „ruchlosen Kriegsteuer“ (des blutgeld) zu willigen. Da trennten sich am 8. Januar 1531 aufs neue die Reinen von den Unreinen und gründeten zu Auspitz eine neue Gemeinde, auf welche in kurzer Zeit der Vorrang unter den mährischen Gemeinden überging, den Austerlitz bis dahin

befessen. *) Auch hier kam man längere Zeit nicht zur Ruhe, bis 1533 Jacob Huter aus dem Pusterthal den Gemeinden eine strenge und geordnete Verfassung gab, in welcher wiederum die Wehrlosigkeit ein Hauptstück ausmachte. In seinem 1535 an die Landherren in Mähren geschriebenen Briefe**) sagt er: „Ehe wir einem Menschen mit Wissen und Willen um einen Pfening Unrecht thäten, ehe ließen wir uns um 100 Gulden berauben und Unrecht thun; und ehe wir unseren großen Feinden einen Streich gäben mit einer Hand, geschweige mit Spieß, Schwert und Helmparten, wie die Welt thut; ehe starben wir und ließen unser Leben ehe nehmen. Wir haben auch keine äußerliche Wehr, weder Spieß noch Büchse, das jedermann wol sieht und am Tag ist. Daß man aber sagt, wir haben uns zu Feld gelegt mit soviel Tausend als wollten wir kriegen und dergleichen; wer solches redt, der redt als ein unnützer, unerfahrener, als ein Lügner und als ein Bub. Wir wolten auch, daß alle Welt wer, wie wir, und wir möchten jedermann zu diesem Glauben bringen und bekehren, so wurde alles Kriegen und Ungerechtigkeit ein End haben.“ Jacob Huter starb als Opfer seiner Ueberzeugung auf dem Scheiterhaufen. Die Gemeinde der Huterischen Brüder befolgte die ursprünglichen Grundsätze der taufgesinnten Genossenschaft in schroffster Form. Sie ging soweit, eine Art von theokratischem Staat unter sich durchzuführen und neben einer gemeinsamen Erziehung der Kinder Gütergemeinschaft zu halten, um so der apostolischen Kirche näher zu kommen. Obrigkeitliches Amt, Eid, Prozesse zwischen Brüdern***) und Waffengebrauch waren unbedingt verboten. In Betreff des letzteren Punktes führten sie aus, die h. Schrift gedenke nirgend der Waffen, womit dem Christen Gewalt durch Gewalt zu vertreiben gestattet sei. Denn wer das Schwert gebrauchte, solle durchs Schwert umkommen. Des Christen Waffe

*) Cornelius a. a. O. 72. 257.

**) Abgedruckt bei Ottius, annales anabaptistae. Colon. 1617. p. 75.

***) Streitigkeiten zwischen den Brüdern verglichen die Vorsteher. Mit Fremden, die nicht zur Sekte gehörten iraten sie vor dem gesetzmäßigen Richter zusammen.

sei das Gebet, damit möge er die Feinde unterjochen, Welt und Hatten besiegen. Ihre Strenge in Ansehung des 5ten Gebotes ging so weit, daß sie erklärten, ein Straßenräuber oder Mörder, der unschuldiges Blut vergossen, könne nicht selig werden, gleichviel ob er Buße thue oder nicht. *)

Es konnte in jenen stürmischen Zeiten nicht ausbleiben, daß den Täufern in Oberdeutschland einzelne Männer sich anschlossen, welche in diesem oder jenem Punkte von den Lehren der Züricher Mittergemeinde abwichen und zu Meinungsverschiedenheiten und Verwirrungen in den Gemeinden Anlaß gaben. Besonders der lebendige Glaube an die unmittelbare Nähe des jüngsten Tages, welcher damals in den schwer verfolgten Täufergemeinden tiefe Wurzel geschlagen hatte, regte die Gemüter zu gespanntester Erwartung und vielfach zu schwärmerischer Auslegung der biblischen Weissagungen auf. War in diesen von dem Kampfe der Gläubigen mit den Ungläubigen, mit den Scharen des Antichrists und deren anhölicher Niederlage die Rede, so steigerte sich bei manchen die ungeheure Sehnsucht zu der Ueberzeugung, daß in kurzen Tagen Gott durch die Gläubigen die böse Welt strafen und an seine Heiligen den Ruf zum letzten großen Entscheidungskampfe mit dem Schwerte in der Hand ergehen lassen werde. Schon 1828 klagte Capito in Straßburg, daß neben den frommsten und edelsten Herzen unter den Täufern sehr viele aufstauten, die an Aufruhr und Wiederherstellung des mosaischen Gesetzes dächten. **) Zwar erfuhren diese

*) J. Haß, Geschichte der Wiedertäufer. Münster 1836. S. 206 fgg. Haß führt aus Florentin an (S. 208), daß einst ein Suterite angeklagt war, weil er gesagt hatte, man dürfe keine Waffen gebrauchen und Todesstrafe fri verhängen. Der Richter fragte ihn, was er thun würde, wenn ein Dieb bei ihm einbräche, oder ein Räuber ihn im Walde überfiele, ob er jenem sein Geld, diesem seinen Nacken so überlassen, oder sich gegen Beides kräftig verwahren würde. Da antwortete er: „Ich würde zu meiner Verteidigung vielleicht, vielleicht auch nicht die Waffen ergreifen. Ich weiß, daß alles, was ich bin und habe, in dem Schutze dessen steht, der die Haare auf meinem Haupte gezählt hat. Daß sein Wille geschehe, sei mein Gebet.“

**) Cornelius a. a. O. 67. 82. Anm.

und andere Verkündigungen unter den Brüdern, so oft eine größere Versammlung derselben zusammentrat, die entschiedenste Mißbilligung. Während aber im ganzen übrigen Oberdeutschland bis auf Währen die stillen Taufgesinnten der Verfolgung größtentheils erlagen, oder durch dieselbe wenigstens in heimliche Schlupfwinkel zurückgebrängt wurden, gewannen schwärmerische Wiebertäufer der oben bezeichneten Art zuerst 1529 in Augsburg, seit 1530 in der mächtigen Reichsstadt Straßburg Einfluß. Hier hatte um diese Zeit der Kürschner Melchior Hoffmann seinen Sitz aufgeschlagen, der anfangs Lutheraner, dann Reformirter, sich zuletzt den Täufern anschloß, ohne sich einfach und unbedingt ihrem Dogma zu unterwerfen, und mit der täuferischen Lehre überhaupt den Glauben an seine glänzenden Prophezeihungen von dem demnächstigen Abbruch der letzten Tage weithin am Niederrhein und in den Niederlanden verbreitete. So fest übrigens er und die Seinigen von der bevorstehenden Vernichtung der Gottlosen überzeugt waren, eben so fern waren sie noch von der Ansicht, daß Gott ihren Arm dazu fordere. Aus der Mitte der von gespanntester schwärmerischer Erwartung erfüllten melchioritischen Gemeinden erstand jedoch 1533 der neue Prophet Jan Mathys (ein Bäcker zu Harlem), der die Zeit der Ernte für erschienen erklärte (und gegen Melchior Hoffmann sowie gegen alle Grundsätze der alten stillen Taufgesinnten) die Zerstörung und Umwandlung der gegenwärtigen Welt durch ihn und seine Anhänger als Gottes Gebot verkündigte. Jetzt werde der Herr die Heiligen aus dem Drucke befreien und ihnen alle ihre Feinde unterwerfen; die Gottlosen sollen auf dieselbe Weise und mit ebendenselben Mitteln vernichtet werden, wie sie selbst bis dahin das Volk Gottes unterdrückt haben. Dieses müsse die Waffen ergreifen sowohl zum Schutze der Heiligen, als zur Vernichtung der Gottlosen, gegen deren Herz das Schwert gewandt werden wird, welches sie selbst gegen die Gläubigen gezogen haben*) Nach Münster in Westphalen wiesen ausgesandte Apostel, als zu dem neuen Jerusalem,

*) Cornelius a. a. D. 236.

die Wiedertäufer und hier artete das spiritualistische Element der anabaptistischen Bewegung zur höchsten Schwärmerie aus und führte, in die furchtbarsten Verirrungen und Schandthaten umschlagend, das grauenvolle Drama von der Entstehung, Aufrichtung und dem Untergang des geistlichen Königreichs Johannis von Leiden herbei. (1533—12. Januar 1536.) Wie vollständig die Wiedertäufer in Münster und ihr gesammter Anhang am Rhein und den Niederlanden mit den Grundsätzen der alten Täufer zumal in Betreff der Wehrlosigkeit gebrochen hatten, zeigt sehr deutlich das von ihnen im December 1534 in Münster während der Belagerung herausgegebene und in 1000 Exemplaren in der Stadt und der Nachbarschaft, in Holland und Friesland verbreitete Buch „van de wrake“ „von der Rache“. In diesem Büchlein war gesagt, die Rache des Herrn werde von Stund an beginnen, sie (die Auserwählten Gottes) sollten ein jeglicher das Schwert in die Hand nehmen und sich zum neuen Israel aufmachen; sie sollten sich zur Wehr stellen und mit Gewalt zum Erfaz der Stadt herbeikommen. (**)

In dieser Zeit innerer Gefahr für die gesammte täuferische Gemeinschaft entstanden den stillen Taufgesinnten der Niederlande in Dirk Philipps und Menno Simons die Männer; welche auf strengste die Scheidung von den schwärmerischen Täuferparteien durchführten und eine feste kirchliche Organisation auf die Dauer begründeten. In den Niederlanden gab es bereits seit mehreren Jahren Taufergemeinden verschiedener Richtung. Die Hinrichtung eines stillen Taufgesinnten Sike Enthder, die am 20. März 1530 zu Leeuwarden geschah, (**)

*) Daar stont in dat boeksken, dat sik ein ieder solde upmaken und solde wecken na nige Israel, die vrake des Herrn wolde von stunden an angein un solden sik tho der wer stellen und khomen mit gwaht. So meinde de koningk (Jan von Leiden) und Stutenbernt sie wolden dat volck so hebben over ende kregen in der werlt, dat sie die stat entsat hadden. S. Meister Heinrich Gresbroecks Bericht von der Wiedertaufe in Münster bei Cornelius, Berichte der Augenzeugen über das Münsterische Wiedertäuferreich. Münster 1853. p. 124.

***) S. Blaupot ten Cate Geschiedenis der Doopsgezinden in Friesland. Leeuwarden 1839. p. 17. 374.

der bis dahin katholischer Kaplan zu Punningum war. Zweifel an der Verwandlung des Brodes hatten ihn bereits zu eifrigem Forschen in der Bibel und den Schriften der Reformatoren geführt und von der Unrichtigkeit der katholischen Abendmahllehre überzeugt. Durch tieferes Eindringen in die Schrift gelangte er nunmehr aus sich selbst zu der Einsicht von der Verwerflichkeit der Kindertaufe. Trotzdem blieb er noch längere Zeit in der katholischen Kirche, ja er übernahm das Priesteramt in Witmarsum, seinem Geburtsort, aber den Lehren der stillen Taufgesinnten zugeneigt, trat er den Aposteln der Wiedertäufer aus Münster, welche 1533 ins Niederland kamen mit Ernst entgegen, predigte gegen sie und disputirte mit ihren Häuptern, um sie zur Umkehr zu bewegen. Erst als es diesen gelungen war auch in Friesland den Geist des Aufruhrs zu säen; als im Februar 1535 dreihundert ihrer Anhänger sich im alten Kloster bei Witmarsum verschanzten und überwältigt wurden, unter ihnen selbst Menno's eigener Bruder fiel, verkündigte Menno offen seine Ansichten von der Kanzel herab und verließ am 12. Jan. 1536 die katholische Kirche, *) nachdem er zuvor (December 1535) „an alle wahren Brüder und Bundesgenossen in der Zerstreuung“ eine Schrift gegen die Blasphemien des Münsterschen Königs Johann Bockhold von Leyden erlassen und in heiligem Eifer vor den aufrührerischen Sekten gewarnt hatte, die das Schwert führten, das kein Christ gebrauchen dürfe.**) Bald darauf ließ er sich

*) Das erzählt Menno selbst in seiner Schrift: klare Beantwoordinge van Menno Symons over een Schrift legen Gellium Faber. 1544. S. Opera omnia theologica of alle de godigeleerde werken van Menno Symons. Amsterdam 1681. fol. 256 fgg.

**) Een gantsch duydelyk ende klaer Bewys uyt de heylige Schriftuure, dat Jesus Christus is de rechte beloofde David in den geest usw. Menno's Opp. 1681 fol. 619. 629 fgg. Ueber die Abfassungszeit dieses Buches s. Blaupot ten Cate Geschiedenis der Doopsgezinden in Groningen Overyssel en Ostfriesland 1842 I. p. 243 fgg. Roosen, Menno Symons den evangelischen Mennoniten-Gemeinden geschildert. Leipzig 1848. p. 11. Menno sagt a. a. O. fol. 621: So vergeffen alle falschen Lehrer das Verbot ihres Gottes, wodurch sie Gott verpfflichtet sind, wie jetzt, leider Gottes, von Vielen geschieht, die bereits vergeffen haben, worauf sie getauft sind, nämlich auf das Kreuz, und wollen

taufen, verheirathete er sich und übernahm auf das dringende Ansuchen der Brüder das Lehramt unter den zerstreuten taufgesinnten Gemeinden, treu unterstützt von den beiden Brüdern Dirk und Obbe Philipps*) In kurzer Zeit wird er als der bedeutendste Lehrer der Taufgesinnten genannt, der durch Schriften, Ansprachen, öffentliche Gespräche mit reformirten Theologen die Ausbreitung und feste Organisation der Gemeinden nach Lehre und Verfassung begründet und fördert. Im Beginne seiner Wirksamkeit steht der Versuch durch seine Abgesandten, die greisen Lehrer Mathys von Berlikum und Tjaard van Snel 1538 auf einer Synode zu Bockholt in Westphalen die unter Diederich Watenburg gesammelten Reste der Münsterschen und andere schwärmerische Wiedertäufer zur Ansicht her zu führen (wissentlich, oder unbewußt auf den Grundsätzen der alten Zürcher Taufergemeinde stehenden) Taufgesinnten herüberzugehen. Obgleich nun auf den Vorschlag des genialen David Joris aus Delft alle Parteien gelobten „von der Rache, der angemessenen richterlichen Gewalt“, der „eigenmächtigen Strafe an Leib und Leben“

Schwertes Gebrauch annehmen. fol. 627: Wir wollen unter Gottes Weisheit auch einiges davon schreiben, daß es den Christen nicht erlaubt ist mit dem Schwerte zu fechten, damit wir einträchtiglich den Harnisch Davids den fleischlichen Israeliten lassen.“

*) Dirk Philipps, 1504 zu Leeuwarden geboren, der gelehrteste unter den ersten Mennoniten (Obbe Cunnius nennt ihn: „vir latine et graece non vulgariter doctus“ „compromissus liberatus“ Rer. Fries. hist. sec. 6 a. p. 235. 236) und sein Bruder Obbe waren zwischen 1534 — 1536 vom Katholicismus zum Taufertum übergetreten. Von Aposteln der Münsterschen Wiedertäufer getauft, hatten sie sich sehr bald von der schwärmerischen Richtung emancipirt und offen gegen die „falschen Brüder“ und „wider den Aufruhr“ gepredigt. Obbe Philipps Bekenntniß u. Aussage bei Jehring (Karl v. Gent) Urkundliche Historie von den Begebenheiten, Streitigkeiten u. Trennungen unter den Taufgesinnten oder Mennoniten, Jena 1720. p. 189 fgg. S. 21 — 24, S. 34. Dirk Philipps schrieb schon vor 1536 gegen die Münsterschen. Seine Schrift „Stuk van geestelijke Restitution“ ist wahrscheinlich die Antwort auf ein 1534 zu Münster gedrucktes Libell Rothmanns „Eyne Restitution eodder eine wedderstellinge rechter unde gesunder Christliker Leer, gelovens unde levens uth Gades genaden durch de gemeynte Christi tho Münster an den Dag gegenenn. Einer späteren Schrift Rothmanns von 1555 setzte Dirk Philipps dann f. „Verklaringe des Tabernakels ofte der Hutten Mosi“ entgegen. — S. Blaupot ten Cate Geschiedenis d. Doopsgezinden in Friesland 376, 377.

abzustehen, war diese Vereinigung doch nur von kurzer Dauer und führte nur dazu, daß Menno und seine Freunde bald auf das entschiedenste die Trennung von den Anhängern des D. Batenburg, die man Zwaardgeesten (Schwertgeister) nannte, mit David Joris und Melchior Hoffmann aussprachen und in Schrift und Wort den Gegensatz zu denselben betonten. *) Mit vollstündlicher Verebbarkeit ausgerüstet wirkte Menno Jahre lang aufopfernd, furchtlos und unverdrossen als Lehrer in den Niederlanden, bis 1540 die Verfolgungen sich häuften und 1542 Karl V. einen Preis von 100 Goldgulden auf seinen Kopf setzen ließ. Er wich nach Emden, auch hier vertrieben lebte er 1544—1546 unter der mildeu Regierung des reformatorisch gesinnten Erzbischofs Hermann zu Bln, in dessen Umgegend schon lange taufgesinnte Gemeinden bestanden hatten. Nach der Abbanlung des Kurfürsten mußte Menno vor der katholischen Reaction auch von hier weichen und brachte die nächsten Jahre auf Missionstreifen nach den Ostseeländern bis nach Piefland hinein zu. **) Erst 1553 nahm er wieder festen Wohnsitz in Wismar, wo 1554 eine Zusammenkunft mehrerer taufgesinnter Lehrer abgehalten wurde, um sich über verschiedene Punkte der Kirchengucht zu besprechen, über welche sich abweichende Meinungen geltend gemacht hatten. Durch ein Edikt der Hansestädte gegen die Wiedertäufer vom 1. Aug. 1558 aus Wismar abermals verbannt, suchte Menno eine Zuflucht in Holstein auf dem Gute Fresenburg bei Odesloe, dessen Besitzer Graf Bartholomäus von Ahlefeld seit 1543 den flüchtigen Taufgesinnten die Niederlassung sammt freier Religionsübung gestattet hatte. Hier im Dorfe Wüstenfelde verbrachte Menno seinen Lebensabend. Er starb am 13. Januar 1561. Durch eigenes Forschen in der Bibel war Menno allmählich und schrittweise zu denselben Grundsätzen gekommen, welche die stillen Taufgesinnten in der

*) Blaupot ten Cate Geschiedenis der Doopsgezinden in Friesland 62, 63. Blaupot ten Cate Geschiedenis der Doopsgezinden in Groningen. p. 44 fgg. Roosen a. a. O. 27.

**) Roosen a. a. O. 51 fgg.

Schweiz und Oberdeutschland vor ihm bekannten. Durch vielfache Schriften und Disputationen (1543 mit Johannes Lasco, reformirtem Superintendenten zu Embden, 1534 zu Wismar mit Martin Mytron, reformirtem Prediger der Londoner Gemeinde) verteidigte er seine Lehre nach außen hin. Im Innern der Gemeinschaft wirkte er zu deren Reinigung durch die Ausschließung solcher Lehrer aus der Brüderschaft, welche in einzelnen Punkten wieder schwärmerische, ober-katholische Ansichten aufstellten, so des antitrinitarischen Adam Pastor 1549, des Antonius von Rbln und Heinrich von Breen um 1550, zuletzt des katholisirenden Obbe Philipps selbst. Wahrscheinlich um 1551 wurde Menno mit Dirk Philipps und Leonhard Bouwenß zum Oberaufseher oder Ältesten der ganzen Gemeinschaft gewählt. Um diese Männer scharten sich die echten Taufgesinnten sowohl in den Niederlanden, wie im Norden Deutschlands und schon seit 1545 beginnt der Name Mennonist oder Mennonit (woneben Anfangs auch Dirktist vorkommt) auf die ganze Gemeinschaft in immer wachsender Ausdehnung, zuletzt auch auf die Oberdeutschen überzugehen.*) Ihre Ansichten wurden von allen Gemeinden im Wesentlichen geteilt. Auch die Taufgesinnten in Oberdeutschland bekannten sich in allen Hauptstücken zu ihren Grundsätzen, sie ehrten und achteten Menno als den bedeutendsten Lehrer, wie aus den Verhandlungen zu Straßburg am 24. August 1555 und ebendasselbst 1557 hervorgeht, bei deren letzterer aus Mähren, Schwaben, Württemberg, Schweizerland, dem Breisgau, der Pfalz und dem Elsaß funfzig Älteste und Diener des Wortes als Abgesandte von eben so viel Gemeinden zwischen der Eifel und Mähren erschienen waren. Durch persönliche Abgeordnete und Briefe suchten sie „den lieben Bruder Menno“ von seinen strengeren Ansichten in Bezug auf die Kirchenzucht zurückzubringen.**)

*) Man siehe die Zeugnisse von 1545 und 1568 bei Blaupot ten Cate, Gesch. d. Doopsg. in Friesland 59. Ein etwas späteres Zeugniß bei Til. v. Braght, tooneel 652. Daneben liest man in öffentlichen Urkunden zwischen 1530—40 meist „Dooper“ (Täufer) auch später noch, seit 1578 „D o o p s g e z i n d e“ (Taufgesinnte). S. Hartling en Cool, Dopsgezinde bijdragen I 1861, 42. 43.

**) S. Roosen a. a. O. 111 fgg. Blaupot ten Cate Geschiedenis der Doopsgezinden in Groningen 98 fgg. 254—63.

Das taufgefinnte Princip der Gewissensfreiheit und der Selbstbestimmung des Einzelnen führte unbeschadet der Uebereinstimmung in den Hauptsachen mit Notwendigkeit zu vielerlei kleinen Besonderheiten der einzelnen Gemeinden in Lehre und Verfassung, um so mehr schärfte sich das Bedürfnis nach Reinhaltung der Einzelgemeinde und aus diesem Grunde trat eine strenge Handhabung des Bannes ein, die zu scharfer Abschließung verschiedener Parteien gegen einander führte, welche sich in Bezug auf unwesentliche Stücke der Kirchengucht von einander unterschieden. So entstanden noch zu Mennos Zeiten unter den Taufgefinnten Spaltungen und Trennungen, die im einzelnen zu verfolgen hier nicht der Ort ist. Nur das muß bemerkt werden, daß man später zwei Hauptparteien unterschied, eine strengere und eine gelindere. Die erste nannte sich die der Alten Flamingen oder der feinen Mennoniten. Die zweite Partei hieß die der Groben. Sie teilte sich in die Friesen, Flamingen, Waterländer; Vereinigte Friesen, Flamingen und Waterländer. Eine dritte Teilung wurde durch die „Hochdeutschen“ gebildet, welche durch einige aus Oberdeutschland eingewanderte Gemeinden auch in Holland vertreten waren.

Trotz aller Spaltungen betrachteten sich die verschiedenen taufgefinnten Genossenschaften doch als Brüder. Ihr Mittelpunkt blieben die vereinigten Niederlande, wo sie zuerst zu einer freieren und gesicherten Stellung in Staat und Gesellschaft gelangten.

Das Auftreten Mennos und seiner Freunde war von vorne herein hauptsächlich gegen diejenigen Grundsätze der Münsterschen Wiedertäufer gerichtet, welche von dem älteren und reineren Täuferthum abweichend, den Charakter desselben so zu sagen vollständig vernichtet hatten. Indem die Wiedertäufer zur Verteidigung und Ausbreitung ihres Glaubens das Schwert ergriffen hatten, waren sie dem Grundsatz von der Wehrlosigkeit völlig untreu geworden, welcher ein so notwendiges Glied in der Anschauung der älteren Taufgefinnten bildete, daß ein Aufgeben desselben mit dem Austritt aus der Gemeinschaft gleich bedeutend erscheinen mußte. Ueber die Bedeutung des Dogmas bei den oberdeutschen Taufgefinnten vor Mennos Zeit kann kein Zweifel obwalten. Die Heiligkeit Gottes,

welcher der Christ nachstreben soll, schien die Enthaltung von jeder Tödtung zu fordern, deshalb galt für den Christen eine jede kriegerische Gewaltthat als unerlaubt, selbst wenn sie durch obrigkeitlichen Befehl und zum Schutze des Gemeinwesens gefordert wurde. Jacob Groß, wie wir sahen, *) war bereit im Frieden, mit Wehr und Waffen auf die Wache zu ziehen, aber erklärte zugleich, nicht gehorchen zu können, wenn ihm, sei es im Angriff oder in der Verteidigung, die Schädigung eines Menschenlebens zugemuthet werde. Die Theiligung des Christen am thätlichen Kampfe war somit absolut verboten. Zu einer Zeit, als es den Taufgesinnten vielleicht noch möglich gewesen wäre, durch bewaffnetes Zusammenscharen in den kleinen Gemeinwesen der Schweiz Erfolge zu erringen, sehen wir den absolut aufgestellten Grundsatz der Wehrlosigkeit durch das Verbot, den Glauben und die Gläubigen durch Waffengewalt zu schirmen, in specieller Anwendung durch die That besiegelt. **) Die Mährischen Taufgesinnten gingen sogar soweit, jede mittelbare Unterstützung des Krieges zu verbieten. War es Menno's Arbeit, die täuferischen Gemeinden von den eingebrungenen un reinen Elementen zu säubern und zu der reinen Lehre der ursprünglichen Taufgesinnten zurückzuführen und auf diesem Grunde weiter zu erbauen, so war ein kräftiges Betonen der Wehrlosigkeit von selbst geboten. In der That finden wir in Menno's Schriften, vom Beginne seines Wirkens an, eine große Reihe von Aussprüchen, in welchen er Krieg und Waffengebrauch unbedingt untersagt, indem er anführt, daß der Friede, der dem menschlichen Wesen entsprechende Zustand sei. Wenn selbst die reißenden, mit scharfen Waffen ausgerüsteten Thiere unter einander Frieden halten, ein jedes in seinem Geschlechte, so muß die wehrlose Natur des Menschen ihn lehren, daß das Kriegsführen einen Gegensatz zu seinem Wesen bildet. Nach einer Aufzählung der Gründe, welche der Krieg veranlaßt, fragt er, wie sich dieselben mit der Natur schuldloser Kinder, wehrloser Schwafe und einsättiger Tauben reimen, welche wir als Christi Art, Geist und Lehre entsprechend, haben oder anziehen sollen. (S. hinten

*) S. o. S. 13.

**) S. o. S. 8.

Beilage S. VIII, IX, X). Die Gemeinde der Heiligen erkennt als ihren König Christum, Christus ist der Fürst des Friedens, sein Reich das Reich des Friedens (S. VII, XV), in demselben sind die Schwerttr zu Pflugschaaren gemacht (S. VII, XI), die Waffen der Christen sind nicht fleischlich, sondern geistlich (S. III, IV, XII); jede äußerliche Wehwehr ist völlig verboten; Petrus wurde gesagt, er solle sein Schwert in die Scheide stecken; allen Christen ist befohlen, die Feinde lieb zu haben u. s. w.; wie sollte der Christ aus der Schrift es rechtfertigen können, daß er Rache übt, Aufruhr erhebt, Krieg führt, haut, schlägt, würgt, mordet, raubt, Brand stifet und Städte und Länder einnimmt. (Vgl. S. XIV) Den Brüdern mit dem Schwerte zu helfen, ist allen wahren Christen durch Christum verboten; alle Rechtgläubigen müssen geduldig leiden und nicht mit Schwertern und Büchsen fechten und streiten. (S. VI.)

Bei näherer Untersuchung wird man freilich geltend machen können, daß diese und ähnliche Aussprüche Menno's, welche aus tiefem und einheitlichem Principe die Wehrlosigkeit unbedingt und in allen Verhältnissen zu fordern das Ansehn haben, im Zusammenhange des Textes auf ganz specielle Fälle abzielen scheinen. Sie finden sich nämlich entweder da, wo Menno den Münsterschen Aufruhr straft, und sich und die Seinigen gegen die Beschuldigung verteidigt, demselben beigeistimmt zu haben, oder wo er zweitens eine jede Verfolgung um des Glaubens willen als unchristlich nachweisen will, drittens in dem Falle, wenn er für die Verteidiger des eignen Glaubens gegen die Widersacher nur geistliche Waffen ansmpfiehlt. Nirgend, so viel man sieht, spricht er sich so deutlich und mit derselben Schärfe und Bestimmtheit wie die oberbairischen Wandertäufer darüber aus, daß, auch im Dienste des Staates auf Befehl der strafenden Obrigkeit oder zur Verteidigung des Vaterlandes der Gebrauch der Waffen verboten sei. *)

Ist man etwa berechtigt aus diesem Umstande den Schluß zu ziehen, daß Menno überhaupt die Wehrlosigkeit nur in beschränktem Sinne und in den genannten besonderen Fällen geübt wissen wollte, daß er den Glaubenskrieg verwarf, aber den Kampf zur Verteidigung

*) Doch vergl. Beilage S. XIV. F.

des Staates nicht mißbilligte? Gewiß nicht; denn einmal geben seine Schriften uns keineswegs ein vollständiges Bild, von dem was er predigte und lehrte. Sie alle haben eine besondere Veranlassung und in Folge dessen eine bestimmte Tendenz. Mit allen seinen Glaubensgenossen in beständiger Verfolgung lebend, griff Menno nur zur Feder, um entweder in theologischen Streitchriften seinen gelehrten Gegnern zu antworten, um seine Verfolger zu christlicher Toleranz zu ermahnen, um seine Brüder auf das herzlichste zu Liebe, Friede und Eintracht; zu gebulbigem standhaften Ausharren beim Evangelium zu ermuntern. Seine Lehrsätze in ruhig wissenschaftlicher Untersuchung dogmatisch zu begründen und philosophisch mit allen Consequenzen im einzelnen zu entwickeln, blieb ihm keine Muße. So mußte denn Alles, was er in seinen Schriften über die Wehrlosigkeit sagte, in besondere Beziehung zu dem Gedanken an die religiöse Verfolgung treten, und hierauf angewandt werden. Wir lernen also Menno's Ansichten über die Wehrlosigkeit aus seinen Schriften allein nicht vollständig kennen und dürfen aus der Nichterwähnung des Soldatendienstes im Heere des Staates keineswegs schließen, daß er denselben billigte. Der Glaubenskrieg und die Glaubensverfolgung standen bei Menno so sehr im Vordergrund seiner Gedanken, daß auch abgesehen von der äußeren Veranlassung welche die nächste Bestimmung seiner Schriften ihm an die Hand gab, unwillkürlich wenn von Kampf, Streit und Krieg die Rede war, nur jene, nicht ein bürgerlicher Krieg in gerechter Sache vor seine Seele traten. Wie hätte es auch anders sein können? Im Innersten durchdrungen von dem alttäuferischen Satze, daß Gott sich das Gericht über die Gewissen selbst vorbehalten habe, daß Niemand, sei er Obrigkeit oder Privatmann, seinen Mitmenschen des Glaubens wegen verfolgen dürfe, und daß Christi geistliches Reich nur mit geistlichen Waffen verteidigt werden solle, sah Menno nicht allein sich und die Seinigen fortwährend der blutigen Verfolgung ausgesetzt und obendrein, gegen jede Wahrheit, des Zusammenhangs mit der schwertführenden Rotte zu Münster beschuldigt, sondern, wo er nur hinblickte, trugen die Kriege und

Händel der Zeit im Kleinen wie im Großen so sehr den Character des Glaubenskampfes, im besten Falle mischten sich in ihnen weltliche und geistliche Motive in dem Grade, daß die rein bürgerlichen Streitigkeiten (wie Karls V. letzte Kämpfe gegen Franz I. — 1544) dagegen ganz zurücktraten. Die Religionskämpfe zogen des ehrwürdigen Mannes Augen ausschließlich auf sich, denn sie berührten sein tiefstes und innerstes Lebensinteresse, ja sein einziges; sie hinderten die Ausbreitung des Reiches Gottes, von ihnen hatte er in seinem Beruf als Prediger der heiligen Wahrheit alles zu fürchten. In ihnen sah er vorzugsweise die schreiende Verschuldung des Zeitalters. Was dagegen konnte ihn bewegen den politischen Händeln Aufmerksamkeit zu schenken? Eine Verkürzung bürgerlicher Rechte gab es für ihn, den Flüchtigen, Verfolgten, nicht, der Pfunde und Heimat aufgegeben, sich von aller Teilnahme am bürgerlichen Gemeinwesen losgesagt hatte, um allein ein Bürger des Reiches Christi zu sein? Was für ein Interesse konnte er da am Staate als solchem haben, um seinen Angelegenheiten, Bedürfnissen, Kämpfen nachzudenken? So war es natürlich, daß ihm die Ideen Krieg und religiöse Verfolgung zusammenfloßen und daß ihm, wenn er ganz allgemein und absolut bewaffnete Gegenwehr verbietet, dabei speciell Religionskämpfe vor Augen stehen. Die Frage, ob es dem Christen erlaubt sei, dem Staate in Angelegenheiten rein bürgerlicher Natur die Wehrpflicht zu leisten, erörterte er nicht, weil für sein subjectives Bewußtsein kein anderer als ein Glaubenskrieg existierte. *) Daß er aber bei näherem Eingehen auf diese Frage von seinem Standpunkte aus dieselbe verneinen mußte, geht deutlich aus dem Principe hervor, aus welchem er das Verbot des Krieges begründet. Der unbedingte Friede ist ein Kennzeichen der Gemeinde der Heiligen, welche die Brüder ohne irgend welche Rücksicht auf äußere Verhältnisse darzustellen bemüht sein sollen. Um uns jedes Zweifels

*) Man vgl. die ausführliche Erörterung von Ter Borg: „Heeft M. Simons eene volstrekt algemeene weerloosheid gepredikt?“ in Letteroefeningen (Mengelwerk) von 1819 p. 145—166.

zu überheben, steht der Beschluß da, welchen Menno am 28. Febr. 1554 auf der von ihm zu Wismar abgehaltenen Synode im Verein mit mehreren andern Ältesten traf: „Auf Reisen, welche von Gläubigen unternommen werden, einen ehrbaren Stod oder ungefährliches Papier nach Landes Sitte auf der Schulter zu tragen, können die Ältesten nicht für bedenklich ansehen, unerlaubt aber soll es sein, tödtliche Waffen auf Befehl der Obrigkeit sehen zu lassen oder zu zeigen.“ *)

Man sieht hieraus, daß das Bewußtsein in den Gemeinden, sich gegen den Waffengebrauch auf Befehl der Obrigkeit entschieden hatte und Menno damit übereinstimmte.

Bei Gelegenheit der drei großen Religionsgespräche zu Frankenthal, Emden und Leeuwarden tritt die Wehrlosigkeit im Sinne der ältesten Taufgesinnten mit voller Entschiedenheit als Dogma der Mennonitischen Gemeinschaft hervor. Im Frankenthaler Protokoll 1571 (actio 24) heißt es: „daß ein Christ das Amt der Obrigkeit bedienen und mit dem Schwerte Rache üben mag, glauben wir nicht.“ In dem Protokoll der 1578 vom 27. Febr. bis 17. Mai in 124 Sitzungen zu Emden zwischen mennonitischen und reformirten Theologen gepflogenen Disputationen antworten die Täufer auf die Frage, ob ein Christ das Amt der Obrigkeit mit gutem Gewissen in so weit bedienen darf, daß er Gericht haltend und Urtheile vollstreckend mit dem Schwerte die Guten beschirme und die Bösen bestrafe: „Da wir in dem Neuen Testament nicht finden, daß ein Christ, der in der Gemeinde war, das Amt des Schwertes bediente, so dürfen wir nicht Ja sagen (act. 107). In Bezug auf das Kriegsführen erklären sie act. 111: „Wir sagen, daß wir während der Zeit, wenn der Feind bei oder vor der Stadt steht, weder selbst mit Kriegsgewehr auf die Wacht zu kommen noch einen Andern an unserer Stadt zu senden wünschen; aber so lange als es keine Noth hat gegen den Feind zu streiten, so beschwert es unser Gewissen nicht, Geld zu geben, damit ein Andern die Wacht wahrnehme.“

*) S. Ten Cate Geschiedenis der Doopsgezinden in Groningen I. 254.

Auf der Versammlung zu Leeuwarden 1596 erklärte Peter von Elm sich durchgängig gegen den gesetzlichen Gebrauch der Waffen (Leeuwarder Protokoll act. 133) und behauptet act. 185 bewiesen zu haben, daß die an Christum Gläubigen mit keinen äußeren Waffen streiten dürfen, sondern nur mit den Waffen des Geistes, d. h. mit Gottes Wort.

Claes Claes äußert in seinen Bekenntnissen, daß es den Gliedern der Kirche nicht erlaubt ist, die Rache Gottes gegen die Uebelthäter auszuführen, indem sie diejenigen tödten, die mit ihrer Bosheit den Tod verdient haben, oder in solchem Stücke der Obrigkeit zu gehorhamen.

Als im Jahre 1572 Prinz Wilhelm I. von Oranien die Freiheit der Niederlande gegen den Herzog von Alba verteidigte, schrieb er an P. W. Bogaert, Lehrer der waterländischen Mennoniten und bei durch ihn die Taufgesinnten um eine Unterstützung zur Vähnung der Truppen. Bogaert sammelte 1000 Gulden, eine für die damalige Zeit bedeutende Summe, und brachte sie mit Lebensgefahr dem Prinzen ins Lager nach Hellenrode bei Koermund als „een assistentie ofte gemeene sake.“*) Der Prinz wurde durch das Geschenk so sehr zum Freynde der Mennoniten, daß er fortan auf jede Weise sich ihrer annahm. Als am 7. Mai 1575 durch ein Edikt seines Statthalters Sonoy alle Bewohner von Nordholland aufgerufen wurden auf ihren Dörfern Wacht zu halten „mit Schiengewehr und anderen Waffen“ mußte hinzugefügt werden: „So einige Mennoniten darunter wären, sollten sie nur einen schärfen Spaten und einen Mann mitbringen.“ Bald darauf (1588) wurden die Mennoniten in Widdesburg wegen Verweigerung des Eides und der Bürgerwehr vor die Obrigkeit gefordert. Sie erklärten daß sie sich gewaffnet nicht einfinden könnten, jedoch willig seien, alle Lasten zu tragen und besoldete wehrhafte Ersatzmänner auf

*) S. die Briefe Bogaerts und das Recipisse Wilhelms von Oranien. Blaupot ten Cate Geschichte der Doopsgezinden in Holland, Zeeland, Utrecht en Gelderland. Amsterdam 1847 I. 382. Ueber den Fergang s. Brand Historie der Reformatie I. 525.

ihre Kosten zu stellen. Da man dieses Anerbieten zurückwies, trat der Prinz mit nachdrücklichstem Befehle für sie ein, nachdem er schon ein Jahr vorher vor ihrer Bedrückung gewarnt hatte. Man sollte ihnen ihre Nahrung lassen und ihre Gewissen nicht beschweren, da sie durch das Tragen von Schatzung, Contribution und anderen Lasten nicht ohne große Gefahr von Leib und Leben die Freiheit hätten gewinnen helfen.*)

Seit dem Ende des 16 ten Jahrhunderts beginnen Glaubensbekenntnisse aufgestellt und durch Beschluß verschiedener Gemeinden, die sich darauf vereinigten zu einer Art symbolischer Geltung erhoben zu werden. In ihnen pflegt der Artikel von der Rachelosigkeit und Meidung des Schwertes einen integrierenden Theil zu bilden.

Wir haben die bezüglichlichen Artikel im Anhange in chronologischer Reihenfolge abdrucken lassen. Wenn in einigen Bekenntnissen das Verbot des bewaffneten Widerstandes nicht ausdrücklich hervorgehoben und formulirt ist, so liegt dies daran, daß man es implicite in dem allgemeinen Verbote der Rache und dem Gebote der Liebe als Kennzeichen der wahren Gemeinde enthalten glaubte. Man ersieht dies u. A. deutlich aus dem 1678 von Georg Hansen, Lehrer der Fläminger Mennoniten zu Danzig, verfaßten Glaubensbekenntniß. In diesem ist nur von dem Verbot der Rache die Rede, aber aus der breiteren Darstellung seines Glaubens, welche Hansen zum Unterrichte der Jugend herausgab, geht unwiderleglich hervor, daß er und mit ihm die Flämische Gemeinde zu Danzig die Wehrlosigkeit unbedingt und in weitester Ausdehnung unter die Kennzeichen der Gemeinde Gottes rechnete. (S. Anhang S. XXVI fgg.)**) Man muß dabei in Betracht ziehen, daß die Mennoniten, freiheitsgefinnt,

*) S. Ten Cate Gesch. d. D. in Holland I. 85 fgg. Otlii annales anabapt. 166. Die Briefe des Prinzen sind abgedruckt bei T. van Braght bl. tooneel II. 747. 749.

**) Hartknoch, Preussische Kirchengeschichte 1686 S. 859 fügt einem Auszuge aus dem Glaubensbekenntniß des Georg Hansen in Betreff der Mennoniten in Danzig hinzu. Sie brauchen keine Waffen, sie haben ihre eigene Obrigkeit nicht, sondern sie sind einer andern Religion Obrigkeit unterworfen.

wie sie waren, ihren Bekenntnissen durchaus nicht den hohen Werth und die auf die Dauer bindende Kraft beizumessen, welche die Symbole in den beiden großen evangelischen Kirchen erlangt haben. Man setzte das lebendige Gemeindebewußtsein über den Buchstaben der Bekenntnisse und sah deshalb nur darauf, daß diese die Fundamentalsätze des Glaubens enthielten, ohne zu verlangen, daß alle Consequenzen derselben überall und in logischer Begründung ihren Platz darin fanden. Keineswegs liegt der Grund für die minder scharfe und ausdrückliche Hervorhebung des Verbots der Waffenführung von Seiten einiger Glaubensbekenntnisse in einem dogmatischen Unterschied, der erst weit später zwischen den Parteien der groben und der feinen Mennoniten sich hervorthat. Die feinen Mennoniten d. i. die alten Flamingen hielten mit größter Strenge an dem Verbote der Waffenführung fest. Sie legten sich vorzugsweise den Namen der wehrlosen Christen bei. Im Jahre 1743 entwirft Kues*) folgende Schilderung von ihnen: Sie glauben, daß ein Christ sich nicht wider unrechte Gewalt in Gegenwehr setzen, sondern daß er sein Vermögen, Freiheit und Leben den Feinden überlassen muß, wenn er angegriffen wird. Daher ist es keinem Mitgliede ihrer Kirche vergönnt, einiges Gewehr zu führen. Ihre Kaufleute dürfen nicht einmal ihre Güter auf Schiffe bringen, die mit grobem Geschütze besetzt sind. Daher handeln sie meistens nach der Ost- und Nordsee, nicht aber dahin, wo man sich entweder zur Wehre setzen muß, oder in Gefahr läuft, den Räubern in die Hände zu fallen. Indessen können ihre Fahrzeuge dennoch unter einer Bedeckung von Kriegsschiffen die Fahrt vornehmen, eben sowohl als sie für sich erlaubt halten in Städten zu wohnen, wo Kriegsknechte, Befestigungswerke und Kriegsgeräte unterhalten werden.“

Bei den groben Mennoniten dagegen, d. h. den Parteien der Waterländer, Friesen und vereinigten Flamingen und Waterländer brach sich eine mildere Auffassung Bahn. Sie erklärten nämlich die

*) Aufrichtige Nachrichten von dem gegenwärtigen Zustande der Mennoniten oder Taufgesinnten, Jena 1743. 26.

Notwehr für erlaubt und zogen daher es vor, sich rache-lose (wraklose) Christen zu nennen. Rache und Gewaltthätigkeit, um andere anzugreifen, sei schlechterdings verboten, aber auch dem Christen sei es gestattet, unrechtmäßige Gewaltthätigkeit durch Gegenwehr zu hemmen. Daher fanden sie kein Bedenken dabei, ihre Güter auf bewaffnete Fahrzeuge zu verladen, oder selbst ihre Schiffe mit Geschützen zu versehen. Ja sie selbst trugen außerhalb der Stadt und auf Reisen Gewehr. Indessen blieben sie fest dabei stehen, daß der offensive Krieg, so wie jeder kriegerische Angriff unstatthaft sei, und daß mithin ein Mennonit unter keinen Umständen ohne Gewissensverletzung Soldat sein dürfe, *) da selbst beim Verteidigungskriege ein angriffsweises Vorgehen nicht verhindert werden könne. Uebrigens hielten es die Waterländer noch 1647 mit der strengen Partei. Denn in diesem Jahre wiederholten sie in ihrer kirchlichen Verhandlung den schon 1619 und 1631 gefaßten Beschluß, alle Mitglieder zu excommuniciren, welche auf Schiffen mit Geschütz als Passagiere, Schiffer oder Bootskleute reisten, sowie daß niemand aus der Gemeinde das Schöppenamt annehmen dürfe, in so weit es das Blut- und Halsrecht angehe und somit gegen Gott und Nächstenliebe streite.“ **) Ebenso wurde noch 1716 auf der jährlichen Versammlung der friesischen Societät der folgende 1639 festgestellte Artikel vorgelesen und von jeder Gemeinde Bericht erfordert, wer dagegen gesündigt habe: „An keinem Schiffe mit Geschütz Anteil zu haben, sondern sobald als möglich sich davon loszumachen, damit durch unsere Güter die Mordwaffen nicht verstärkt und Anderen zur Beschränkung unserer leiblichen Güter Schwerter in die Hand gegeben werden, die wol hundertmal mehr Schaden an unserem Nebenmenschen anrichten, als die zeitlichen Güter wert sind, und so manchem den Weg zur Besserung abschneiden.“ ***) Die niederländische Geschichte in der letzten Hälfte des 17ten Jahrhunderts

*) Nues a. a. D. 104.

**) S. Bl. ten Cate Gesch. d. Doopsgezinden in Holland. I. 158.

***) Bl. ten Cate Gesch. d. Doopsgezinden in Holland. II. 225.

beweist, daß trotz der mangelhaften Formulirung in den Bekenntnissen die Wehrlosigkeit als fester unerschütterlicher Artikel bei allen Memmoniten feststand.

In den Tagen Ludwigs XIV., besonders als dieser König 1672—1679 die Generalstaaten mit Krieg überzog und die äußerste Anstrengung gemacht werden mußte, um die Freiheit der vereinigten Niederlande zu bewahren, kamen die Memmoniten aller Parteien durch bedeutende Leistungen an Geld und Arbeitskraft dem bedrängten Vaterlande zu Hilfe, weigerten sich aber durchaus der persönlichen bewaffneten Theilnahme an der Verteidigung. In der Provinz Friesland brachten sie (bei einer Zahl von 4856 Weibern), im Jahre 1665 eine Summe von 500,000 Gulden zu 5 pCt., 1672 abermals 400,000 Fl. zu 4 pCt.; und 1676 152,000 Fl., im Ganzen also 1,032,043 Fl. als Vorschuß an den Staat auf, wovon einzelne Gemeinden noch freiwillige Geschenke, z. B. die Hindelooper 3750 Fl. zu Befestigungsmitteln beitrugen. Dafür erhielten sie bereits 1665 die Zusage für sich selbst von dem Gebrauch der Waffen befreit zu bleiben, wenn die Not erheische, daß die Eingekessenen gegen den Feind in ihrem Heimateorte oder zur Verteidigung der Festungen und Grenzplätze aufgeboten wären, und 1672 am 28. Februar verklariten die Generalstaaten: Ihre Edele Höchverwendende haben für gut gefunden neben der Religionsfreiheit den Memmoniten zu vergönnen, daß sie bei einer allgemeinen Aushebung und beim Aufruf zur Rüstung von den Waffen und Anmarsch befreit sein sollen.“*)

In der Provinz Groningen gaben die Taufgesinnten in den Jahren 1661—1673 149,810 Fl. Anleihe her. Daneben bezahlten sie ein Wachtgeld als Ersatz für die Nichtleistung der persönlichen Wacht.**)

Als 1671 in Groningen eine allgemeine Bürger-

*) Ten Cate Gesch. d. Doopsgezinden in Friesland, 176 fgg.

**) Aus den Stadtrechnungen von Groningen geht hervor, daß 4 verschiedene Memmoniten-Gemeinden in dieser Stadt, darunter Vaterländer, wie alte Flamingen das Wachtgeld bezahlten. Ten Cate Gesch. d. Doopsgezinden v. Groningen I. 102 fgg.

bewaffnung anbefohlen wurde, weil der Bischof von Münster und der Kurfürst von Köln als Verbündete des Franzosenkönigs „zum Vortelle der römischen Religion“ die Stadt bedrohten, nahm man alle Taufgesinnten und Katholiken davon aus, die letzteren aus Mißtrauen und forderte von ihnen eine Schätzung zum Ankauf von Waffen. Das Jahr darauf hatte die Stadt dann wirklich eine schwere Belagerung von den beiden geistlichen Fürsten auszuhalten. Während die übrigen Bürger die Wälle verteidigten und mannhafte Ausfälle machten, durchzogen die Mennoniten 38 Tage lang unter einem Regen von glühenden Kugeln, Bomben, *) Granaten und vergifteten Feuerpfeilen die Straßen, um jeden Brand, so wie er entstand, zu löschen und die Bomben zu dämpfen.**)

Zur selben Zeit belagerten die Franzosen Ardenburg in Holland, wurden aber durch tapfere Gegenwehr zurückgeschlagen. Es hatte sich später ungegründeterweise das Gerücht verbreitet, der Magistrat habe die Mennoniten genötigt mit gewaffneter Hand zu streiten. In Folge dessen stellten sich der Stadtrat und die Taufgesinnten im Jahre 1673 gegenseitig einen Revers aus, worin die Mennonitengemeinde versicherte, nicht zum Waffendienst gezwungen, sondern nur zur Hilfeleistung, insoweit ihr Gewissen es erlaube, ermahnt zu sein. Der Magistrat seinerseits bezeugte, daß die Mennoniten keine Waffen gegen den Feind gebraucht, aber durch andere Dienste welche nicht ihrem Glaubensbekenntniß widerstritten, die Verteidigung auf das kräftigste unterstützt hätten.***)

Als 1672 Ludwig XIV. nach der Einnahme von Utrecht auf Amsterdam marschirte, trugen die Taufgesinnten in Holland ihre Schuld

*) In 14 Tagen wurden 5000 Bomben hineingeworfen, darunter einige von 500 Pfd. Schwere.

**) Blaupot. ten Cate Gesch. d. Doopsgezinden in Groningen. II. 49 fgg.

***) In Ardenburg hatte 1637 der Bürgerkapitän Andries Vermeer die Taufgesinnten zwingen wollen, Gewehre zu kaufen und damit aufzuziehen und zu marschiren. Sieben Glieder der Gemeinde fielen, da sie sich weigerten, deshalb in Selbststrafe. Auf die Bitte der Gemeinde beschloffen die Staaten am 28. Aug. 1637, daß dieselbe die dort schon früher beschlossene Freiheit behalten und vom gewaffneten Dienst ausgenommen sein sollte gegen eine jährlich oder monatlich zu zahlende Abgabe. Ten Cate Gesch. d. Doopsgez. in Holland. I. 217. 218.

gegen das Vaterland dadurch ab, daß sie mit unermüdetem Eifer mit Gräben, Erdaufwerfen und Aufziehung der Schleusen die Verteidigungskraft der Stadt verstärkten. Sie hatten sich dabei in zwei Partien getheilt, deren eine Vormittags, die andere Nachmittags arbeitete. In Nordholland und dem V gestand man am 22. Febr. 1672 den Mennoniten die Freiheit vom Waffendienste selbst zu mit der Bedingung, daß sie für jeden Mann, der geschickt sei wehrhaft auszuziehen, 10 Gulden ans Land zahlen und sich selbst mit einem Korb und einem Spaten stellen sollten, um damit auf der Musterung behufs der Wachtdienste zu erscheinen. Allein die Mennoniten hielten selbst dies letztere für einen Widerspruch gegen ihre Grundsätze. Sie erwählten einen Ausschuß, welcher mit dem Lande verhandeln sollte, durch welche andere Leistung sie sich von Bestellung mit Korb und Grabscheid, von Musterung und Wacht befreien könnten. Es wurde ihrer Bitte Gehör gegeben; wogegen z. B. die Gemeinden auf dem platten Lande von Nordholland allein freiwillig 30,000 Fl., 1469 Pyroffen (grobe Wollenröcke), 1500 Schuhe, 1200 Strümpfe, 120 Betten, 400 Vinnen, 500 Strohfäcke, 2000 Decken, 2000 Hemden u. s. w., die Städte bedeutend mehr lieferten.*) Aus den noch erhaltenen Listen bei der Gemeinde zu Zaandam geht hervor, daß alle Denominationen (Friesen, Waterländer, Flamingen, Groningen und alte Flamingen) sich dabei beteiligten. In Folge dessen erließen die Generalstaaten am 10. Mai 1673 ein Ausschreiben, worin sie sich gegen jede Anwendung von Gewalt gegen die Taufgesinnten erklärten, und befahlen, daß man es zu ihrer eigenen Disposition lassen solle, die Pflicht bewaffneten Aufmarsches durch „Liberaltäten“ gut zu machen, da es manche Dinge gebe, durch welche sie nach Verhältnis dessen, was sie im vorigen Jahre gethan, ihre Gutwilligkeit beweisen könnten, und durch welche dem Staat ein größerer Dienst geschehe, als wenn sie neben andern Patrioten die Waffen zur Verteidigung des Landes in die Hand nähmen.“ Hierauf folgte am 15. Mai eine strenge Publikation des Prinzen Wilhelms III. von Oranien daß ein jeder

*) In Nummern kamen die mennonit. Frauen u. Jungfrauen im Predigthaus zusammen, um die Pyroffen u. andere Kleidungsstücke gemeinschaftlich zu verfertigen.

zum Kriegsdienst verpflichtet sein solle, ausgenommen allein die Mennonitischgesinnten, die davon in Folge Beschlusses Ihrer Hochvermögenden, der Generalsstaaten um ihres Gewissens willen verschont bleiben sollten und in Stelle des zur Leistung einiger Liebeswerke (werken van charitelten) sollten ermahnt und ermutigt werden, auch wenn sie noch keine 18 Jahre oder mehr als 65 Jahre sollten erreicht haben.“*)

Aus den bisher mitgetheilten Thatsachen geht unwiderleglich hervor, daß schon von Anfang an der Grundsatz von der Wehrlosigkeit bei den Mennoniten ein wesentliches Stück des Glaubens gewesen ist, welches mit Consequenz aus dem Grundprinzipie ihrer Confession, die ideale Welt in höchster Reinheit auf Erden zu verwirklichen, floß. Er hängt mit den übrigen Artikeln, z. B. dem vom Eidschwur, auf das engste zusammen. Dieselbe Weltanschauung, welche in älterer Zeit dem Christen sogar den Rechtsgang verbot, welche das Verbot jeder Rache und widerstandlosen Duldens als sittliches Ideal praktisch durchgeführt haben will, dieselbe Weltanschauung muß auch mit Nothwendigkeit die Beteiligung am Kriege verdammen und ist in einem wesentlichen Punkte durchlöchert, sobald dieser Artikel aufgehoben wird.

Diese Auffassung wird mit verschiedenen Gründen bestritten:

1) Die Einen sind der Ansicht, daß die buchstäbliche Befolgung der Schriftstelle: „Stecke dein Schwert in die Scheide, denn wer das Schwert ziehet, soll durch Schwert umkommen“ (Math. 26, 52.) der Anlaß gewesen sei, den Satz von der Wehrlosigkeit aufzustellen. Allein hiegegen spricht der entscheidende Beweis, daß keinesweges darauf die Beweisführung Menno's und der mennonitischen älteren Kirchenlehrer sich stützt, vielmehr begründen sie ihren Satz stets aus dem Wesen der Gemeinde als einer Genossenschaft der Heiligen, indem bald der Friede, bald die Liebe, bald die Rachelosigkeit als das Motiv hingestellt wird, aus welchem die Wehrlosigkeit hervorgehe. Wenn mithin das Verbot der Waffenführung auf verschiedene Weise

*) Blaupot ten Cate Gesch. d. Doopsgez. in Holland. I. 245 fgg.

dogmatisch zu rechtfertigen versucht wird, aber doch als unumstößliche Thatsache des Gemeindebewußtseins feststeht, kann es nur aus dem innersten Kerne der confessionellen Anschauung heraus erklärt werden, es wird ein wesentliches Glied derselben bilden, so lange diese noch ihre Einheit bewahrt.

2) Von anderer Seite hört man die Behauptung aufstellen, daß Menno und seine nächsten Nachfolger sich genötigt gesehen haben gegenüber der falschen Beschuldigung, als gehörten sie der Sekte der Münsterschen Wiedertäufer an, sich darauf zu berufen, daß sie der Obrigkeit treu seien und nicht mit Schwertesgewalt, sondern nur mit geistlichen Waffen ihre religiöse Ueberzeugung verbreiten, Christo das Reich erobern wollten. Durch Mißverständnis und Gewohnheit sei hieraus die Verweigerung des Soldatendienstes erwachsen, eine Weigerung, welche für das Bewußtsein der Gemeinde keine Realität mehr haben könne, seit es niemandem mehr einfallt, sie des Aufruhrs zu beschuldigen. In diesem Einwande liegt soviel Wahrheit, daß jene falsche Beschuldigung die älteren Mennoniten veranlaßte, ihre wehrlose Gesinnung vorzugsweise da hervorzuheben, wo sie sich vor dem Verdacht Münsterscher Wiedertäuferel verwahren wollten; und mit besonderem Nachdruck den Gehorsam gegen die Obrigkeit als Glaubensartikel zu betonen, aber die vorstehenden Ausführungen ergeben genugsam, daß keinesweges die Polemik gegen jene Schwarmgeister das treibende Princip bei Aufstellung des Artikels von der Wehrlosigkeit war. Vielmehr sehen wir lange vor Menno und dem Auftreten der Propheten in Münster diesen Artikel als charakteristisches Merkmal der stillen Taufgesinnten erscheinen, deren niederdeutscher Sproß die niederländischen Mennoniten waren.

Könnte noch irgend ein Zweifel obwalten, von welcher Bedeutung der Artikel von der Wehrlosigkeit für die ältere mennonitische Gemeinschaft war, so würde derselbe aus dem Taufritus der großen Mennoniten gehoben, von welchem Kues im Jahre 1743 folgendes berichtet: Vor der Taufe wendet sich der Prediger an die knieenden Täuflinge und sagt, damit man erkennen möge, ob sie in dem rechten

Gemüthszustande sich befinden, wolle er ihnen drei Fragen vorlegen, die sie vor Gott und der Gemeinde beantworten sollen: 1) ob sie bekennen, daß ihnen alle ihre Sünden von Herzen leid seien? 2) ob sie glauben an Gott den Vater und an Jesum Christum den Sohn Gottes, die einige Ursache der Seligkeit, wie ihn Petrus, Nathanael, der Mohrische Kämmerer u. A. bekannt haben? 3) Ob sie geloben unter der mitwirkenden Gnade Gottes Jesu Christ als dem Lamm Gottes fortan in racheloser Leidenschaft (d. h. ohne irgend welche offensive Gewaltthätigkeit; einige sagen: in wehrloser Leidenschaft) alle Tugenden ihres Lebens nachzufolgen, wohin es sie auch leiten möchte, und ob sie darauf begehren den Christlichen Wassertauf zu empfangen? Bei jeder dieser Fragen wird jeder Täufling absonderlich gefragt, was er darauf antworte. *) In diesen drei Fragen allein faßte man kurz das ganze Glaubensbekenntniß zusammen.

Einer der gelehrteren mennonitischen Theologen im Anfange des 18ten Jahrhunderts Hermann Schön hatte daher ein Recht sich über die Bedeutsamkeit des Grundsatzes von der Wehrlosigkeit für das mennonitische Dogma, nachdem er zum Belege dafür das Dortrechter Flämische Bekenntniß von 1632 und das Waterländische von Lubbert Gerrits und Hans de Rys**) angeführt hat, folgenbermaßen zu äußern: Nicht allein haben die Walderfer das Lehrstück, keine Waffen zu führen, vertreten, wie aus ihren Zeugnissen bündig zu sehen ist, aber auch die Mennoniten hatten davor so viele Achtung, daß sie es nicht allein mit großer Angstlichkeit beherzigten, sondern daneben auch jeden, der gegen dieses Stück sich vergriff und zuerst mit Worten bestrast, dennoch in seinem Ungehorsam verharrete, von der Kirche absonderten und dadurch bezeugten, daß er zu ihrer brüderlichen Gemeinschaft ferner nicht gehöre; mittelst dieses Lehrstückes flößen sie ausdrücklich eine rachelose Gelassenheit (wraakelose lydzaamheid) ein und verwerfen ganz und gar jeden Gebrauch von Waffen. Aus welchen Dingen aufs allerdeutlichste zu sehen ist, daß aus

*) Rues a. a. D. 134.

**) S. hinten Beilage S. XX. XXII.

dieser Lehre und festen Grundwahrheit des Glaubens nichts weniger denn Aufruhr, Krieg und andere dergleichen schlechte Sachen geboren werden können. Ja in diesem Punkte mögen sich die Mennoniten, die dieses Lehrstück als eine Hauptwahrheit ihres Gottesdienstes und der Christlichen Lehre überhaupt festhalten mit Freimut rühmen, daß in der gespaltenen Christenheit keine Gesinntheit gefunden würde, welche kräftiger das Feuer der Uneinigkeit, Meuterei, Kriege und blutigen Verfolgungen zu dämpfen und auszulöschen trachtet, denn ihre Gesinntheit. *)

Dieselbe Wichtigkeit, welche die holländischen Mennoniten dem Grundsatz der Wehrlosigkeit beilegten, schrieben auch die oberdeutschen demselben bei. Auch die Mennoniten im Kanton Bern hatten im 17ten Jahrhundert mehrfach heftige Verfolgungen zu erleiden. Im Jahre 1695 wurde von der Berner Regierung aufs neue ein Edikt erlassen, welches die Täufer mit Verbannung, Brandmarkung Galeerenstrafe und Hinrichtung bedrohte und zwar aus folgenden Gründen:

- 1) wegen ihrer Ansicht über die Obrigkeit,
- 2) wegen Verweigerung des Eidschwurs,
- 3) weil sie rund abschlagen im Falle der Not das Vaterland zu beschützen und zu beschirmen.

Die Pfälzer und Elsäßer nennen sich 1664 ausdrücklich „waffenlose Mennoniten.“ **) Im Kanton Zürich wurden um 1692, da fast in ganz Europa der Krieg entbrannt war, die Bürger zu den altgebräuchlichen Waffenübungen auf gewissen Sammelplätzen eingezogen, da die Schweizer gewohnt seien dem herannahenden Feinde niemals Soldtruppen, sondern ihre eigenen Leiber tapfer entgegenzustellen. Die Täufer weigerten sich dess, und stellten denjenigen, die sich zum Gehorsam anschickten, vor: der Krieg sei als eine göttliche Züchtigung anzusehn, man müsse den Staat mit einem frommen Leben, nicht mit den Waffen verteidigen. Sie sagten, daß sie

*) Herm. Schyn, Geschiedenis der Christenen, welke in de vereenigde Nederlanden onder de Protestanten Mennoniten genaamd worden. Amsterdam 1743. I. 331. 332.

**) S. Beilage S. XXII.

lieber ihr Vaterland, ihre Weiber, ihre Kinder und alle ihre Güter verlassen, als den gemeinen Feind mit Waffen zurücktreiben würden. *) Der Rat versuchte Angesichts des drohenden Krieges mit Güte die Täufer von ihrer Weigerung abzubringen. Als das nichts half, ließ man sich herbei, ihren vornehmsten Häuptern zu versichern, daß man von ihnen keine Eidesleistung nach den gewöhnlichen Formeln fordern, sondern sich mit ihrem „Ja“ und „Nein“ begnügen wolle; daß man es ihnen erlassen wolle Waffen zu tragen, insoferne sie durch ihr Gebet und andere andächtige Verrichtungen dem allgemeinen Völkern zu Hilfe kommen würden; nur sollten sie die Predigten der reformirten Prediger zu besuchen gehalten sein, mit der vollen Freiheit hinterher zu mißbilligen, was nach ihrer Ansicht dem Worte Gottes widerspreche. Als die Täufer hierauf nicht eingingen, ermahnte man sie, aus dem Lande zu weichen, wogegen man ihnen erlaubte, soviel von ihrem Vermögen mitzunehmen, als sie zu ihrem Unterhalte brauchten. Da das auch nichts fruchtete, schritt man zu Geldbußen und harter Einkerkung vor. Ueber 30 Jahre dehnte sich die Verfolgung aus. **) Eine Zeit lang gelinder betrieben wiederholte sie sich 1710 und endete damit schließl. daß um die

*) Klagen gegen die Taufgesinnten in Betreff dieses Punktes waren schon öfter eingelaufen. In der am 31. Juli 1588 eingereichten Bittschrift des ländl. und städt. Ministeriums gegen die Täufer ist gesagt, daß sie läugnen, ein Oberer möge ein Christ sein. „Ferner läugnen sie, daß sie für den von der Obrigkeit genossenen Schutz herwiderum pflichtig und schuldig seien nach göttlichem und natürl. Rechte sie, die Obrigkeiten, by ihrem von Gott gegebenen Gewalt, Autorität, Rechten, Ansehen, Ehren, Leib und Gut zu handhaben, und zu schirmen und wo es die Noth ersforderte und sie das gebieten würden, mit Wehr und Waffen zu retten und Leib und Gut für sie darzusetzen und willig zu wagen.“ S. Dittius Annales Anabapt. 183. Im Jahre 1614 wird, auf einer Synode zu Zürich gesagt: „Sie (die Täufer) wollen aufheben den weltlichen Stand und Gewalt, das Schwert und was daran hanget. Dürfen wol die Heiden namsen, welche das Schwert brauchen.“ Dittius a. a. D. 255. — Im Jahr 1639 äußerte ein gefänglich eingezogener Täufer: daß er unter dem blüthigen Banner Christi stürztehin, geb was ihm drüber begegnen solt, gottselig und besänftig wandlen und bis ins End leben wolle. Dittius a. a. D. 279.

**) S. d. Brief von J. Breitingen Superintendent zu Zürich an D. Gottfr. Hottor Pastor an d. franz. Kirche zu Amsterdam vom 21. August 1642 bei Dittius a. a. D. 288 fgg.

Wehrlosigkeit zu behaupten, 1711 sämtliche Berner Mennoniten ihr Vaterland verließen und nach Holland und Preußen auswanderten.

Daß die preussischen Mennoniten das Verbot des Krieges, von Anfang an als Glaubenssatz festgehalten haben, geht schon aus der engen Verbindung ihrer Gemeinden mit den Glaubensgenossen in den Niederlanden, und zwar der alten Flaminge mit den Flamingen, der Friesen mit den Friesen, der Groninger mit den Groningern, hervor. Mehrere Gemeinden der alten Flamingen in Holland hatten sich mit der flämischen Gemeinde in Danzig im Anfange des 17ten Jahrhunderts zu einer engeren Vereinigung zusammengeschlossen und den Namen Danziger angenommen. Im Jahre 1730 erklärten die Danziger in Holland und die sämtlichen Gemeinden der alten Flamingen in Preußen ihre Uebereinstimmung in Lehre und Glauben. Von den Danzigern in den Niederlanden aber wissen wir bestimmt, daß sie die Wehrlosigkeit für ein Hauptstück ihres Glaubens ansahen;*) sie gehörten überhaupt zu den strengsten unter allen Mennoniten und gingen noch 1743 so weit in der Anschauung vom duldsamen Leben des Christen, daß sie es nicht einmal für erlaubt hielten, den Schutz der Obrigkeit anzurufen und sich über erlittenes Unrecht oder vorenthaltenes Recht zu beklagen.**) Scharf und deutlich drückte sich die Confession, welche 1730 die Grundlage der Vereinigung bildete (Weil. XLVII,) über die Wehrlosigkeit aus, und von beiden Seiten erhalten wir die Versicherung, daß mehr als 100 Jahre die Gemeinden ebenso geglaubt hatten. Der in der Bellage mitgeteilte Glaubensbericht des flämischen Lehrers Georg Hansen zu Danzig von 1671***) spricht sich ebenfalls mit vollkommener Deutlichkeit über das Verbot des Waffendienstes aus.****) Unter allen mennonitischen Glaubensbekenntnissen aber

*) Rues a. a. D. 30.

**) Rues a. a. D. 28.

***) S. XXVII, Vgl. oben S. 32.

****) Die sorgfältig und gewissenhaft zwischen 1772—1804 gearbeitete handschriftliche Chronik von G. Donner im Kirchenbuch der Ortschaftselber Gemeinde gewährt aus unbekannter Quelle einen interessanten Beleg für die Anschauung der

brückt kaum eines mit solcher Entschiedenheit und Bestimmtheit die wehrlose Gesinnung der mennonitischen Gemeinschaft aus, wie das des Cornelis Ris. (Weil. LII.) Dasselbe ist mehrfach offiziell von den Ältesten der Preussischen Mennonitengemeinden für ein symbolisches Buch ihrer Kirche, d. h. als übereinstimmend mit dem religiösen Bewußtsein ihrer Gemeinden erklärt worden. In dieser Eigenschaft findet es sich u. A. in der Vorrede zu dem „Glaubensbekenntniß der Mennoniten in Preußen, Elbing 1837“, p. IV. aufgeführt. Im Jahre 1817 bei Gelegenheit des gleich nachher anzuführenden Processus in Sachen des D... v. R...., reichten die Ältesten der Westpreussischen Gemeinden dem Gerichte dieses Glaubensbekenntniß als Ausdruck ihres gemeinsamen Bewußtseins ein. *) In der im Jahre 1841 vom Vorstande entworfenen, von der Brüderschaft beratenen und genehmigten und am 22. November 1841 in Gegenwart eines Notarii publici und zweier Instrumentszeugen von sämtlichen stimmfähigen Mitgliedern unterzeichneten Gemeindeordnung der Mennonitengemeinde zu Danzig ist (Einkl. S. 6) der Lehrbegriff des Menno Simons, wie er in dem Glaubensbekenntniß von Cornelis Ris dargestellt ist, für die innere Ueberzeugung der Gemeinde erklärt. Innere Streitigkeiten zwischen der Königsberger Mennonitengemeinde und den übrigen Schwester-gemeinden in Betreff der Lehre und Verfassung hatten im Jahre

Älteren Mennoniten in Preußen über den Kriegsdienst. Sie erzählt, daß 1703, als Karl XII. Thorn belagerte, ein Lehrer der Culmischen Mennonitengemeinde Stephan Funk mit einer Zufuhr von Lebensmitteln ins Lager kam und einer Predigt des Feldprobstes zuhörte. Es fiel dem Könige auf; daß er sich die angeführten Schriftstellen aufzeichnete, „um zu sehen, ob sie richtig appliciret seien.“ Um seinen Namen und Stand befragt, erhielt er Befehl vor dem König und seinen Generalen eine Predigt zu halten. Er that das unter Zusicherung Königl. Schutzes nach 14tägiger Vorbereitung. Seine Rede suchte die Wehrlosigkeit aus der h. Schrift bündig zu begründen, und als der König ihn hinterher unter vier Augen fragte, ob er denn meine, daß der Christ gar keine Erlaubniß zum Kriege habe, gab er nur zögernd zu: Wenn etwas erlaubt sein möchte, so müßte es sein, daß ein König sich verteidigen wänte, wenn er in seinem eigenen Reiche angegriffen wird, aber daß er in ein anderes Reich zieht, um dasselbe zu erobern und zu verheeren; dazu ist keine Freiheit in der h. Schrift, sondern es streitet ganz und gar wider die Lehre Jesu.

*) S. das Erkenntniß des Kammergerichts bei Wadzed und Reisdwiz, Beiträge zur Kenntniß der Mennonitengemeinden. Berlin 1821. I. 289.

1852 zur Folge, daß auf einer Synode in kurzen Sätzen eine Norm des Glaubens und der Kirchenordnungen schriftlich formulirt wurde. Von den Vorständen sämmtlicher Gemeinden unterschrieben wurde diese durchaus freiwillige und durch keine äußere Nötigung hervorgerufene Willensäußerung den Königsbergern mit der Anfrage zugesandt, ob sie sich fernerhin damit einverstanden erklären wollten. Die §§. 5 und 6 dieses Schriftstückes lauten folgendermaßen:

§. 5. Was diejenigen Glaubens- und Lehrpunkte betrifft, die ohne den Grund der Seligkeit umzustossen eine verschiedene Auffassung zulassen, so folgen sie (die preuß. Gemeinden) ihrer inneren Ueberzeugung nach derjenigen Auslegung derselben, wie sie unsere Väter nach dem Lehrbegriff des Menno Simons sich angeeignet und festgehalten haben und wie sie in der Hauptsache im Glaubensbekenntniß von Cornelis Ris ausgesprochen ist.

§. 6. Als solche unterscheidende, von uns nach unserer Erkenntniß der Schriftwahrheit festgehaltene Glaubens- und Lehrpunkte gelten uns insonderheit:

- a) die Darreichung der Taufe nur an Erwachsene und zwar solche, die nach abgelegtem Bekenntniß des christlichen Glaubens freithätig dieselbe begehren,
- b) die Pflicht der Wehrlosigkeit und darum die Unstatthaftigkeit des Kriegsdienstes,
- c) die Unzulässigkeit jeglichen Eidschwurs*).

Ebenso nachdrücklich ist in den Glaubensbekenntnissen von G. Wiebe 1792 und dem „Königsberger christlichen Unterricht“ 1799 die Wehrlosigkeit hervorgehoben. Von jeher ist in allen preussischen Gemeinden die Uebernahme des Kriegsdienstes für eine kannmäßige Sünde, d. h. für ein Unrecht betrachtet worden, durch welches der Thäter sich von selbst aus der Gemeinde ausscheide. In älteren Zeiten wurden einzelne Gemeindeglieder, welche durch gezwungene Werbung den Krieg mitgemacht hatten, wieder aufgenommen, wenn sie nicht mehr in der Uebertretung standen und Buße thaten. Später aber, seit die einmalige Ableistung der Wehrpflicht dauernd zum Militär verpflichtete, blieb die Ausschließung unwiderruflich.

*) S. Mennonitische Blätter 1859, S. 89.

Als im Jahre 1815 ein Mennonit aus Elbing, D... von R... sich am Feldzuge gegen Napoleon betheiliget hatte und deshalb von der Gemeinde als ausgetreten betrachtet wurde, versuchte er 1816 durch die Staatsbehörden die Wiederaufnahme in dieselbe durchzusetzen. In Folge dessen erklärten die Aeltesten und Lehrer der Elbinger Mennoniten-Gemeinde am 27. Juni 1816 vor dem Stadtpräsidenten:

„daß, da es bekanntlich in der mennonitischen Religion ein wesentlicher, unabänderlicher Glaubensgrundsatz sei, durchaus keinen persönlichen Kriegsdienst zu thun und da dieser Grundsatz, so wie alle übrige Glaubenslehren von ihren Mitgliedern nur dann angenommen werden könnten, wenn sie die gesetlichen Erkenntnis- und Ueberzeugungsjahre erreicht hätten, da dessen ungeachtet aber der D... von R... nun noch bei reiferem Alter nicht allein das Bekenntniß, welches er beim Empfange der Taufe mit gebogenen Knien vor Gott geleistet durch freiwillige Annahme und Beiwohnung des Kriegsdienstes offenbar gebrochen, sondern sogar auch jetzt, (in seiner Beschwerde) noch erkläre, daß er mit dem Kriegsdienste nach dem Triebe seines Herzens einer heiligern Pflicht, als seine Glaubensgrundsätze ihm wären, gefolgt sei; da dies Betragen und seine Erklärungen endlich offenbar bezeugten, daß er ganz irrige Ansichten von den mennonitischen Glaubensgrundsätzen hege, und durch keine Liebe und Werthschätzung derselben, sondern bloß durch zeitlichen Vortheil sich gedrungen fühle seiner früher verläugneten und jetzt noch von ihm verachteten Religion wiederum beizutreten, so erlaube es die mennonitische Glaubenslehre durchaus nicht, diesen freiwillig aus der Gemeinde Ausgetretenen wieder aufzunehmen.“**)

Hierauf erging unter dem 1. März 1817 ein Befehl der berechtigten Ministerien der Justiz und des Innern an die Vorgesetzten

**). S. das Erkenntniß des Kriminalsenats des Kammergerichts vom 24. Juni 1818 bei Reisdorf und Wabzed, Beiträge zur Kenntniß der Mennonitengemeinden. Berlin 1821. I. S. 268.

und Aeltesten der Mennonitengemeinde zu Elbing, den D . . . von R ohne weiteres bei sich wieder aufzunehmen.

Am 4. Mai suchten die sämmtlichen Preussischen Mennonitengemeinden durch ihre Aeltesten vermöge einer Vorstellung an das Ministerium des Innern, die Zurücknahme jener Verfügung zu erwirken. In Folge dessen wurde auf Befehl des Justizministerii eine gerichtliche Anklage wider die unterzeichneten Aeltesten wegen Ungehorsams gegen Anordnungen des Staats erhoben, auf welche jedoch unter dem 24. Jan. 1818 die völlige Freisprechung durch das Kammergericht erfolgte. In dem Erkenntniß wurde ausdrücklich als erwiesen angenommen, daß der D. v. R. . . . in der Leistung der Wehrpflicht einen wesentlichen und unabänderlichen Glaubensgrundsatz der mennonitischen Religion verletzt habe, eine Verletzung, die um so eher zur Ausschließung berechtigte, als nach §. 54, Th. 2, Tit. 11 des Allgem. Landrechts schon öffentliche Handlungen, welche eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche, die nur zu den adiaphora gehören, einer Kirchengesellschaft das Recht erteilen, dem Mitgliede den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

Auch die Gemeinde zu Königsberg erklärte am 22. Juli 1817 zu Protokoll:

„Ihre Religion und Glaubenslehren wären in ihrer ursprünglichen Reinheit unverändert geblieben, weil es ein wesentlicher Artikel ihres Glaubens sei, sich zu Kriegsdiensten nicht zu verpflichten und ein jeder Mennonit, der diesen Grundsätzen entgegen handelt in dem Augenblick aufhöre ein Mennonit zu sein. Er scheidet sich selbst freiwillig von der Gemeinde, so daß hier von keiner Ausschließung von Seiten der Gemeinde die Rede sein kann.“*)

Eine andere Handlung, durch welche die Mennoniten bezeugen, daß ihnen die Wehrlosigkeit für ein wesentliches Stück ihres Glaubens gilt, ist die wenigstens in einigen Gemeinden mit der Taufe verbundene Abnahme des ausdrücklichen Gelöbnisses

*) Wabzed und Reiskwig a. a. O. I. 286.

keinen Kriegsdienst zu leisten, ein Gelöbniß, dessen Bruch dem eines Eides für gleichbedeutend angesehen wird. *)

Auch noch ein weiterer Religionsgebrauch bezeugt, welcher hohen Werth die preussischen Mennoniten der Wehrlosigkeit beilegen. Das Tragen jedes militärischen Abzeichens, z. B. eines Schnurrbartes wird unter den Landgemeinden mit Kirchenstrafen geahndet.

Nehmen wir alle diejenigen Akte hinzu, welche wir erst bei der Darstellung des Verhältnisses der altpreussischen Mennoniten zum Staat besprechen werden, ziehen wir in Betracht, daß schon bei der geringsten Anbuthung, als könnte die bis dahin gesetzliche Wehrfreiheit den preussischen Mennoniten entzogen werden, Hunderte das Vaterland verlassen und nach Gegenden auswandern, wo ihnen Duldung in diesem Stücke zu Theil wird, so werden wir nicht umhin können zu gestehen,

daß die ost- und westpreussischen Taufgesinnten auf jede nur mögliche Weise kundgegeben haben und kundgeben, daß ihnen in Uebereinstimmung mit einer dreihundertjährigen Geschichte ihrer Gemeinschaft die Wehrlosigkeit ein wirklicher, innerlicher und hauptsächlichlicher Glaubenssatz sei.

Der Verfasser dieses Schriftchens kennt die preussischen Mennonitengemeinden aus eigener Anschauung und näherem Umgange genau. Er kann versichern, daß er sehr viele Männer kennt, welchen die Pflicht christlicher Geduld in altmennonitischem Sinne tiefste Herzenssache ist und aus der Einheit idealistischer Weltanschauung fließt. Obwohl nicht durch schriftliche Zeugnisse verbürgt, drückt

*) In der oben erwähnten Eingabe der Preuss. Mennonitengemeinden an das R. Ministerium des Innern vom 4. Mai 1817 heißt es u. A.: „Die strengste Untersuchung kann nur die Reinheit unsrer Absicht ermitteln und Ew. Excellenz die Ueberzeugung bringen, daß es durchaus wesentlicher Religionsgrundsatz bei uns sei, einen Mann nicht in unserer Mitte zu dulden, der den als Genosse unseres Glaubens öffentlich, feierlich und freiwillig abgelegten Eid, nie persönliche Kriegsdienste zu üben, ebenso freiwillig wie willkürlich gebrochen und so durch eine öffentliche Handlung die Verachtung unseres Religionsgrundsatzes unwiderleglich erwiesen hat. Jede unserer gottesdienstlichen Handlungen würde durch seinen Eintritt als Mitglied unterbrochen, die Andacht jedes Einzelnen gestört werden.“

die folgende in mündlicher Tradition erhaltene Begebenheit vollständig dasjenige aus, was noch heute die Anschauung eines großen Theiles der jetzigen Mennoniten ist und es ist kein Zweifel, daß mancher von ihnen noch ebenso handeln würde, wie jener Mann von altem Schlage, dessen wehrlose Gesinnung mutwillige Duben auf die Probe stellen wollten. Sie stiegen eines Morgens auf das Strohdach seines Hauses und fingen an dasselbe abzudecken. Der Hofbesitzer bemerkte dies Treiben, bestellte bei seiner Frau ein gutes Frühstück und trat dann mit den Worten: „Seid willkommen, liebe Freunde, Ihr habt ja schon früh euer Tagewerk begonnen, und wurdet gewiß dabei müde und hungrig. Kommt herein und stärkt euch durch einen Imbiß.“ Neugierig folgte die wilde Schaar der Einladung. Der Hausvater aber nahm vor dem Frühstück seine Mütze ab und betete laut und inbrünstig für sich und seine Nachbarn. Dann nützte er freundlich zum Zugreifen und erinnerte endlich seine Gäste daran, ihr begonnenes Werk fortzusetzen. Beschämt schlichen sie hinaus und stellten wieder her, was sie vorhin zerstört hatten.

Es ist freilich nicht zu läugnen, daß auch unter den Preussischen Mennonitengemeinden verschiedene Mitglieder gegen den alten Glaubensgrundsatz ihrer Väter gleichgiltig geworden sind und die Befreiung vom Waffendienste nur für ein Recht ansehen, welches sie in die glückliche Lage versetzt, an den Gräueln des von jedem Christen und humanen Menschen als ein trauriges Uebel empfundenen Krieges nicht teilnehmen zu dürfen. In Anderen hat sich die Ueberzeugung von der Unrichtigkeit jenes Glaubenssatzes Bahn gebrochen. Eine in neuerer Zeit erschienene, mit Wärme den altmennonitischen Standpunkt vertretende Schrift*) klagt S. 2: „Hat uns in jüngst verlebter Zeit manche Besorgniß gedrückt wegen der über uns schwebenden Gefahr unsere bisher genossene Glaubens- und Gewissensfreiheit zu verlieren, so ist unser Kummer noch ver-

*) Liebreiche Ermahnung an die mennonitischen Glaubensgenossen in Hinsicht des Artikels von der Wehrlosigkeit. In Einfachheit, aber aus Liebe und guter Absicht mitgetheilt von Peter Fröse, Ältestem der Mennonitengemeinde zu Orlosserfelde. Tigerweide b. Liegenhof in Westpreußen im Jahre des Herrn 1850.

mehrt worden durch die Wahrnehmung, daß einige unserer Mitglieder sich geäußert „die Wehrpflicht sei eine notwendige, die auch wir erfüllen müssen,“ andere aber lüßtern nach dem Genuß aller bürgerlichen Freiheiten, gern darum ihr bisheriges religiöses Verhältniß ändern möchten.“

Diese Ansicht Einzelner kann jedoch selbstverständlich keinen Grund abgeben, der größeren Mehrheit der Mitglieder und der Gemeinschaft im Ganzen den Vorwurf zu machen, daß ihnen die Wehrlosigkeit keine Glaubens- und Gewissenssache sei. Vielmehr werden dieselben sich mit vollstem Rechte auf die Geschichte ihrer Kirche, ihre Glaubensbekenntnisse und vielfache Willensäußerungen als Ausdruck der inneren Ueberzeugung der Gesamtheit so lange berufen können, als nicht jene einzelnen Dissidirenden öffentlich mit ihrer Ansicht hervorgetreten sind und es vermocht haben, die Gemeinschaft zu einer Reform in ihrem Sinne zu bestimmen.

Ebenso wenig darf aus der abweichenden Anschauung fremder Mennonitengemeinden in Betreff der Wehrlosigkeit die Folgerung gezogen werden, daß die mennonitische Confession sehr wohl den Kriegsdienst erlaube, mithin nur ein hartnäckiges Vorurteil ohne religiösen Grund die Preussischen Mennoniten zum Festhalten an alter Sägung bewege. Denn es ist klar, daß jene mit dem Aufgeben der Wehrlosigkeit ihr Glaubensbekenntniß wesentlich geändert haben, von dem Principe, eine Gemeinde der Heiligen zu bilden, gewichen sind. In dem Gebote der Liebe gegen die Feinde, in der Pflicht der Sanftmut, in der Verbannung des Krieges als eines Uebels stimmen alle christlichen Confessionen überein, die ganze Christenheit strebt dahin, den Krieg aus der Welt verschwinden zu machen, die Besonderheit der altmennonitischen Lehre geht dahin, das höchste sittliche Ziel, welches die anderen nur allmählich durch fortschreitende Vertiefung und Verbreitung des sittlichen Bewußtseins in der Menschheit verwirklichen zu können meinen, mit einem male durch rücksichtslose persönliche Durchführung der moralischen Gesetze in die Erscheinung setzen zu wollen. Der wesentlichste Ausfluß dieses altmennonitischen Princips ist die Wehrlosigkeit. Mit ihr

brechen heißt das Grundprincip des confessionellen Bekenntnisses in hohem Grade abschwächen.

Um so weniger aber dürfen die auswärtigen, Kriegsdienste leistenden Mennoniten zu einem Einwande gegen den Charakter der Wehrlosigkeit als Glaubenssatz dienen, als dieselben nur durch äußeren Zwang, keineswegs durch freiwilligen Entschluß zur Aufgabe ihres altmennonitischen Grundsatzes gebracht worden sind.

In den unglücklichen Partekämpfen, welche die vereinigten Niederlande im 18ten Jahrhundert zerrührten, hatte ein großer Theil der Mennoniten in Folge des Freheitsgeistes, der die Gemeinden in Bezug auf ihre eigene Verfassung beseezte, sich auf die Seite der Patrioten oder Republikaner geschlagen, denen sie sich an vielen Orten sehr verpflichtet fühlen mußten. Erfüllt von allen Consequenzen der Zeitbildung begannen manche Mitglieder die Pflicht gegen das Vaterland über die Grundsätze ihrer Väter zu stellen. Im Jahre 1785 und 1787 strömten bei Gelegenheit allgemeiner Bürgerbewaffnung in Nordholland und auf dem Lande um Zaandam auch Taufgesinnte freiwillig zu den Waffen, einige wurden selbst Offiziere. Allein dieser Schritt fand bei der Masse der Gemeinden die größte Mißbilligung, zumal als im Jahre 1787 ein Brief der Mennonitengemeinde zu Hamburg-Altona die niederländischen Glaubensbrüder auf das dringendste ermahnte, ihre warme und läbliche Vaterlandsliebe dem Glauben der Väter gemäß nur durch wehrlose Unterstützung zu bethätigen. Die taufgesinnte Societät zur Sonne in Amsterdam strafte hierauf im Namen sämmtlicher zu ihr gehöriger Gemeinden das Waffentragen öffentlich als eine Abweichung vom Bekenntnisse der Väter. Wer Soldat werde, sei nicht für einen wahren Taufgesinnten zu erachten. Auch anderswo geschah Aehnliches. Noch 1793 wurde zu Texel ein Mitglied gebannt, welches auf einem Kriegsschiffe Dienste genommen hatte. So war um diese Zeit die Einigkeit in den taufgesinnten Gemeinden in Bezug auf die Wehrlosigkeit völlig wieder hergestellt.

Inzwischen war die französische Revolution ausgebrochen. Eine allgemeine Nationalbewaffnung bedrohte die wenigen und

zerstreut lebenden französischen Mennoniten mit dem Zwange zum Kriege. Allein aus Rücksicht auf die Gewissensbedenken dreier in dem Departement Meurthe vom Prinzen von Condé angeführter Gemeinden sprach man 1791 dieselben vom Kriegsdienste frei. *) Selbst der Wohlfahrtsausschuß entschied auf die dringenden Reklamationen der Täufer und auf ihre Versicherung, daß ein jeder von ihnen bei der Taufe versprechen müsse, niemals die Waffen zu tragen, am 18. August 1793, daß die Conscriptirten der Anabaptisten nur in das Fuhrwerks- und Schanzgräverbataillon aufgenommen werden sollten. Das Direktorium erhielt diesen Beschluß in Kraft. **)

Die Fortschritte der republikanischen Armee Frankreichs im Jahre 1794 hatten die Gründung der batavischen Republik auf demokratischer Grundlage zur Folge. Auch in ihr suchte man Freiheit, Gleichheit und Menschenrechte bis aufs äußerste durchzuführen. Im Jahre 1796 verhandelte man die Verpflichtung zu allgemeiner Wehrpflicht und brachte dabei zur Sprache, ob auch die Mennoniten ferner vom Waffendienste befreit bleiben sollten. Auf die Vorstellung des (späteren Rathspensionairs) Schimmelpennin, der von Vaterseite von Mennoniten, von Mutterseite von Reformirten abstammte, wurde jedoch zu Gunsten der Mennoniten beschlossen, „daß man die Befreiung vom Kriegsdienste nur den religiösen Genossenschaften vergönnen wolle, welche dagegen Gewissensbedenken hegen und schon von Alters her bestanden haben und noch im Vaterland ansässig sind.“

Im Jahre 1798 wurde die Verfassung der batavischen Republik abermals geändert und in ihr ein Directorium nach dem Muster des französischen errichtet. Da Frankreich außer großen Hilfsgebern bedeutende Subsidien an Truppen forderte, wurde jetzt bei der Landesversammlung ein neues Bürgerbewaffnungsrecht beraten, und diesmal hob man, dem Notstande der Zeit nachgebend, die

*) Ipey en Dermont Geschiedenis van de Hervomde Christel. Kerk in Nederland IX. 102.

**) S. Mennonitische Blätter 1835, 33 nach einer französischen Zeitschrift. — Staatszeitung 1819, März 24., nach der Chronique religieuse.

Ausnahmestellung der Mennoniten auf. Alle Proteste der Gemeinden, alle Bemühungen Schimmelpennincks und Anderer fruchteten nichts dagegen, doch kam der neue Wehrplan nur in wenigen Orten zur Ausführung. Während der Regierung König Ludwigs 1806—1810 machten mehrere Mennonitengemeinden einen neuen Versuch, ihre verlorene Wehrfreiheit wieder zu erhalten. Am 18. December 1806 erhielten die Gemeinden von Haarlem und Rotterdam die günstige Antwort, daß Se. Majestät keine andere Intention habe, als die Taufgesinnten ungeführt ihre Freiheiten und Rechte in Anbetracht des Waffendienstes genießen zu lassen, welche sie hier zu Lande beständig gehabt hätten.

Die gänzliche Autonomie und Unabhängigkeit der mennonitischen Gemeinden von einander, der Mangel einer einheitlichen kirchlichen Oberleitung verhinderten es, daß durch die am 27. März 1809 vom Könige einberufene, aus hervorragenden Taufgesinnten bestehende Commission eine feste Regelung des Verhältnisses der Mennoniten zum Kriegsdienst geschaffen wurde und schon ein Jahr später zog Napoleon das Land ein und vereinigte es mit dem Kaiserreich.

Mit der Einverleibung der batavischen Republik in Frankreich war jeder Widerspruch gegen die Einreihung in die Regimenter unmöglich gemacht und Zwang trat an die Stelle der früheren Freiheit. *) Nach den napoleonischen Kriegen kehrten die holländischen Mennoniten in ihrer Gesamtheit nicht wieder in den alten Zustand zurück, die Wehrlosigkeit fiel als Glaubensartikel und an ihre Stelle trat im Dogma die Verpflichtung zur „christlichen Sanftmut (Lijdzaamheid)“ welche sich äußere in der Verträglichkeit, Nachsichtigkeit und Liebe zu den Feinden.**) Aber manch einer fühlte sich noch lange nachher im Gewissen über die Verpflichtung zum Kriegsdienste beunruhigt. Noch im Jahre 1853 verließen zwei Lehrer der alten Taufgesinnten zu Ball, N. J. Smit und N. J. Stij-

*) S. Ten Cate Gesch. d. Doopsgez. in Holland II. 8—20.

**) S. D. S. Gorter Godsdienstige lectuur voor Doopsgezinden. Sneek 1854 I. 26.

mensma mit ihrer Familie und andern Gemeinbeglieberrn, die sich an sie angeschlossen, aus Glaubensrücksichten ihr Vaterland und wanderten nach Amerika aus, um dort Freiheit vom Kriegsdienst zu genießen. Sie haben sich im Staate Indiana angesiedelt.*)

Wie die holländischen Mennoniten erst durch Napoleon zum Kriegsdienst gezwungen wurden, so auch die deutschen Gemeinben am Rhein. Unter verschiedenen Obrigkeiten hatten dieselben ihre Wehrfreiheit bis dahin behauptet. Am 24. April 1764 schreibt der Älteste Martin Möllinger zu Mannheim an Hans van Steen, Ältesten in Danzig: „Die Einschränkung betreffend, so erleiden wir keinen Zwang wider Gottes Gebot zu leben. Ja die Obrigkeit und die Herren (Ebelente) vermbgen die Unsrigen sehr wohl, sonderbar die Temporabestandesgüter zu verlehnen. Dabei haben die Unsrigen öftters den Vorzug für andern. Anbei tragen wir herrschaftliche Beschwerden gleich andern, außer ein Mann giebt 6 Fl. Schutzgeld, eine Wittib aber 3 Fl. Dagegen sind wir frei, wenn Milizen gezogen werden.“

Der Älteste Lorenz Friedenreich zu Neuwied meldet im April 1769 an Hans van Steen: „Nach diesen Glaubensgründen (nämlich dem Glaubensbekenntniß von G. Roosen 1702) dürfen wir uns allhier unter dem Schutz und gnädigen Beystand Gottes halten und richten sowohl in Wehrlosigkeit, als auch Eyd-Schwören und bejahrte Tauff, gleich auch E. L. von Ihren Gemeinden sich rühmen können, haben auch unsern öffentlichen Gottesdienst und Religionsexercitien, darin wir bis hieher noch nicht gestöret worden.“ Zunächst nach dem Reichsdeputations-Hauptschluß freilich verfuhr man noch schonend. Es wurde befohlen, daß ein jeder Mennonit entweder persönlich die Militärpflicht leiste oder 300—400 Fl. Befreiungsgeld zahle; weiche er aus dem Lande, so sollten seine Güter eingezogen werden. Einige Männer scheinen dem Gebote gefolgt zu sein. Der mennonitische Älteste Peter Weber zu Neu-

*) S. Wotter a. a. O. 1. Bg. 274 Bg.

*) Aus einem von Hans v. Steen angelegten Copiebuch von gemeindlichen Correspondenzen im Archiv der Danziger Mennonitengemeinde.

wied. Klage 1804 in einem Schreiben an Anton Wölke in Elbing, die jungen Leute wollten mit dem Schwert umgürtet ihrem jungen Landesfürsten gleich anderen Bürgersöhnen entgegenreiten. Um dem Glaubensverderb entgegenzusteuern berief deshalb Peter Weber in Verbindung mit dem Ältesten Valentin Dahlem aus Moosbach zum 5. Juni 1803 nach dem Ibersheimer Hof die Ältesten und Lehrer von 21 Gemeinden jenseits des Rheines und richtete die Kirchenzucht neu ein. *) Sonntag nach Pfingsten 1804 fand darauf eine neue Versammlung zum Beitritt der an den Nebenflüssen des Rheins ansässigen Mennoniten statt **) Auf der Ibersheimer Versammlung wurde u. A. der folgende Beschluß gefaßt: ***)

Art. 14. Gewehr tragen

Ist der Lehre Jesu und dem Bekenntniß unseres Glaubens entgegen, weil nach derselben die Gläubigen einander in Liebe begegnen, aller Rache entsagen und Gott, dem dieselbe eigentlich gebührt, überlassen sollen. Daher ist und bleibt auch bei uns der Gewehrstand verboten; daß alle, welche freiwillig das Gewehr ergreifen, in unsere Kirchenstrafe fallen, keine geistliche Gemeinschaft mit uns haben, sondern ausgeschlossen werden sollen, bis sie davon abtreten und sich wieder mit der Gemeinde versöhnen.

Die Ibersheimer Versammlung bezeichnete das Abendbrot am Himmel des altgläubigen Mennonitentums in den Rheinlanden. Nach der Stiftung des Rheinbundes wurde auf Napoleons Befehl im Jahre 1806 die Konscription aller 21 jährigen, für tauglich befundenen Jünglinge ohne Rücksicht auf Stand und Confession in den mit ihm verbündeten Gebieten durchgesetzt. Zwar war es gestattet Ersatzmänner zu stellen, aber ein solcher kostete durchschnittlich bis 2000 Fl. Die Pfälzer Mennoniten sandten den Prediger Möllinger aus Ruchheim nach Paris, um Schonung zu

*) Brief des Peter Weber an Anton Wölke im mennonit. Gemeindearchiv zu Orloff.

**) Die 21 Gemeinden, welche diesen Beschluß unterzeichnet haben, wohnen nach heutiger Territorialeinteilung in Rheinpreußen, Rheinpfalz, Rheinhessen und dem Elsaß.

***) Nach beglaubigter Abschrift der Ibersheimer Beschlüsse im Gemeindearchiv zu Danzig.

erbitten. Ihre Bitte fand kein Gehör. In Folge dessen blieb nichts übrig, als sich der Notwendigkeit und dem Zwange zu fügen. Wer irgend es vermochte brachte die Mittel für einen Ersatzmann auf. Für die Unbemittelten schossen anfangs die Gemeinden das Geld zusammen. Bald jedoch zwang der hohe Preis der Ersatzmänner davon Abstand zu nehmen, so daß die Aermereu wirklich zu den Waffen greifen mußten. Doch betraf dies nur Wenige, beispielsweise aus der großen und reichen Gemeinde Ibersheim einen Einzigen. Die meisten Unbemittelten entzogen sich dem Gewissenszwange durch die Flucht oder Auswanderung. Nach dem Kriege wurden durch die Gesetzgebung die in der Zeit des Rheinbundes entstandenen Verhältnisse sanktionirt.*) Die Verfassungsurkunde des Großherzogtums Hessen vom 17. Decbr. 1820 §. 28. 29. bestimmte: „Jeder Hesse ist verpflichtet an der ordentlichen Kriegsbienstpflicht Anteil zu nehmen. Stellvertretung ist gestattet.“ — Ebenso setzte die Verfassungsurkunde des Großherzogtums Baden v. 22. Aug. 1818 fest, „daß Unterschied der Religion keine Ausnahme in der Militärbienstpflicht begründe.“ Für die Bairischen Lande war schon im Militär-Cantonsreglement vom 7. Jan. 1805 der Grundsatz ausgesprochen: „Keine Glaubensconfession kann einen Unterthan von der Militärbienstpflicht befreien. Daher sind auch Mennoniten und Juden derselben unterworfen. Doch gestatten wir in Rücksicht ihrer religiösen Meinungen, daß ihre Familie in einem Rekrutirungsdistrikt für die treffende Zahl der Mannschaft per Kopf 185 Fl. an die Militärklasse bezahle, wofür durch freiwillige Anwerbungen die von ihnen zu stellen gewesene Mannschaft bei den einschlägigen Regimentern oder Bataillonen zum Besten der übrigen Familien ersetzt wird.“

In gleiche Rechte mit allen übrigen Staatsbürgern eingetreten, machten die rheinischen Mennoniten später keine ernstlichen Anstrengungen, das verlorene Recht der Wehrlosigkeit, mit dessen Wiedereinführung die älteren Beschränkungen wiedergekommen wären,

*) Nach Mitteilungen der Prediger Neufeld in Ibersheim (Rheinhesseu) und Kisser in Sembach (Rheinpfalz).

zurückzugewinnen, zumal da den Gewissen der Ausweg eines Ersahmannes gesetzlich gestattet war und bis auf die heutige Zeit gestattet ist. Durch einen kirchlichen Beschluß ist das alte Dogma niemals aufgehoben worden, vielmehr überließ man die Sache fortan stillschweigend der individuellen Ueberzeugung. Während auf diese Weise die Wehrlosigkeit für die Gemeinden im westlichen Deutschland von selbst aufgehört hat die Geltung eines die Gemeinschaft bindenden Dogmas zu behaupten, entzieht sich faktisch noch heute ein jeder Mennonit, der nur irgend die Kosten der Stellvertretung aufreiben kann, dem Militärdienst, sei es aus Pietät gegen den altmennonitischen Lehrsatz, sei es aus Abneigung gegen das gegenwärtige Soldatenwesen, und nur ganz vereinzelt treten taufgesinnte Jünglinge in die Regimenter ein. So findet sich z. B. gegenwärtig in der großen Gemeinde Ibersheim in Rheinhesen nur ein Mann, welcher den Soldatenrock getragen hat, der uneheliche Sohn einer mennonitischen Mutter. Auch die beiden (einzigen) Mennonitengemeinden in Schleswig-Holstein zu Hamburg-Altona und Friedrichstadt a. d. Elbe haben tapfer für die Erhaltung ihrer Gewissensfreiheit gegen dänische Willkür kämpfen zu müssen geglaubt. Der ersteren war im Jahre 1601 vom Herzoge Ernst, Grafen von Schaumburg das liberum exercitium religionis durch ein Privileg verliehen worden, welches 1641 von Christian IV. von Dänemark und seitdem von allen dänischen Königen immer von neuem bestätigt wurde. Es wurde stets angenommen, daß dieses freie Religionsexercitium die Befreiung von der Wehrpflichtigkeit in sich schliesse; namentlich wurde der Gemeinde in Altona die Befreiung von der Bürgerbewaffnung ausdrücklich bewilligt. Als Hamburg 1686 vom Dänenkönige Christian V. belagert wurde, erhielten die mennonitischen Einwohner die Erlaubniß vom Waffendienst frei zu bleiben, dagegen den Auftrag, sich auf dem Thurm der Stadtmauer auf dem Schweinemarkt zu versammeln und mit den ihnen zugewiesenen Leuten, meist Matrosen, die durch Bomben etwa entstehende Feuersbrunst zu löschen. (Menn. Bl. 1854, 12.) Nach der Julirevolution wurden diese Rechte zuerst von dem Hamburger Freistaate angegriffen. Aller Gegen-

bemühungen ungeachtet hob man dieselben auf und verpflichtete die Mennoniten im regulären Militär zu dienen, erimirte sie dagegen vom Bürgermilitär, in das alle anderen Einwohner vom 25. Jahre an eintreten müssen. Erst als der Senat mit stechfließlicher Verfolgung der von der Session Ausgebliebenen drohte, fügte man sich und erschien zur Musterung. Da aber in der Hamburger Militärverfassung persönlicher Dienst nicht gefordert wird, leistet kein Mennonit solchen ab, die Wohlhabenden bezahlen für ihre Söhne, die Gemeindefasse für ärmere Mitglieder einen Stellvertreter. — In den Jahren 1844 — 1846 ging die Regierung damit um, in Schleswig-Holstein die allgemeine Wehrpflicht einzuführen. In den Entwürfen dazu war die Befreiung der Mennoniten ausdrücklich anerkannt.*) In dem nach Anhörung der Stände 1846 eingebrachten schließlichen königlichen Entwurf, betreffend die Einführung allgemeiner Wehrpflicht für die Herzogthümer Schleswig und Holstein hieß es §. 7:

Die Mitglieder der Mennonitengemeinden in Friedrichstadt und Altona sollen zur Vermeidung eines Gewissenszwanges von der Erfüllung der Wehrpflicht befreit sein. Die genannten Gemeinden haben dagegen für jedes ihrer Mitglieder männlichen Geschlechts in dem Alter von 22—38 Jahren jährlich eine Recognition von 10 Rthlrn. oder 6 *M.* 12 *S.* Cour. an das Christianspflegehaus in Eckernförde zu entrichten.**)

Das Gesetz trat nicht ins Leben. Während der Erhebungsjahre von 1848 bis 1850 und des ganzen Schleswig-Holsteinischen Krieges wurden die Mitglieder der Mennonitengemeinde von der damals wirklich eingeführten allgemeinen Wehrpflicht ausgenommen; ein junger Mann aus Altona, der den Feszbzug mitgemacht hatte, aus der Gemeinde ausgeschlossen. Auch noch in dem provisorischen Wehrpflichtsgesetz, welches die dänische Regierung 1852 den hollst. Ständen vorlegte, war die Befreiung der Mennoniten aufrecht

*) Beilagen zur Zeitung für die Verhandlungen der 5ten Holstein. Ständeversammlung. Heft I. p. 182. II. 308, 449.

**) Holsteinische Ständezeitung 1846. Beilage Heft I. p. 533, 539.

erhalten. Durch das definitive Gesetz vom 16. März 1854 wurde dieselbe jedoch aufgehoben, nachdem im Jahre 1853 die Stände mit nur 24 gegen 19 Stimmen von der irrthümlichen Annahme ausgehend, daß die waffentlose Gelassenheit kein eigentlicher Glaubenssatz bei den Mennoniten sei, sich für Streichung der Exemtion erklärt hatten. *) Längere Zeit jedoch verstrich, ehe die Behörden zur Ausführung dieses Gesetzes, soweit es die Mennoniten betrifft, Anstalt machten. Da wandte sich die Altonaer Gemeinde zu verschiedenen Malen bittschriftlich an den König, so wie zuletzt auch an die wieder zusammenberufene Holsteinische Provinzialstände-Versammlung um einfache Wiederherstellung des früheren Verhältnisses. Letztere nahm die Petition an, machte sie zur Privatproposition und verwandte sich schließlich für die Befreiung der Glieder der Gemeinde beim Könige. Von der dänischen Regierung ist jedoch noch keine Rückantwort erfolgt. Bis dieselbe in zustimmender Weise geschehen ist, bleibt der Altonaer Gemeinde nur der Ausweg durch Bestellung eines Ersatzmannes, welche auch nach dem Wehrpflichtgesetz vom 16. März 1854 gestattet ist, ihre Gewissensfreiheit zu bewahren.

Im Herzogtum Schleswig war den Mennoniten in der Landschaft Eiderstedt und Friedrichstadt am 13. Febr. 1623 vom Herzog Friedrich von Gottorp ein Privileg ertheilt, in welchem die Bestimmung Platz hatte: „daß sie, weil sie sich darüber ein Gewissen machten, Wehr und Waffen zu gebrauchen, nie zur Wacht und Defension, die mit Wehr und Waffen geschehe, aufgeboten und genöthigt werden sollten.“ **) Die dänische Willkür welche seit dem

*) Zeitung für die Verhandlungen der siebenten Holstein. Ständeversammlung. Heilighen. II. 573.

**) S. Mennonit. Blätter 1858 p. 36: „Und nachdem die Mennoniten insgemein sich darüber ein Gewissen machen, daß sie Eide leisten, officia publica verwaltten oder Wehr und Waffen gebrauchen sollen, so wollen wir ihnen allen und sämmtlich also nicht allein denen, welche in Unserer Friedrichstadt sich begeben werden, sondern auch den andern, so in unserm Lande Eiderstedt sich bereits hänglich niedergesetzt, mit Ackerbau und Viehzucht umgeben, oder sonst ihr Domicilium von dannen in die Friedrichstadt nicht hieher transferiren

letzten Kriege im Herzogtum Schleswig ein Regiment ohne Recht und Befehl führt, hat sich auch in diesem Falle geltend gemacht. Der Mennonitengemeinde zu Friedrichstadt ist bis dato ihr Privilegium nicht zurückgestellt und die darin zugesicherte Militärfreiheit ohne vorherige Anfrage entzogen worden. Bis jetzt haben jedoch noch alle Ausgehobenen durch Stellvertreter sich dem Wehrdienst entzogen bis auf ein ärmeres Mitglied der Gemeinde. Dieser Jüngling erklärte offen und mutig, wie einst Jacob Groß (S. o. S. 13.) im Frieden die Muskete gehorsam tragen zu wollen, doch werde ihn keine Gewalt der Erde zwingen dieselbe im Kriege auf einen seiner Nebenmenschen abzufeuern.

In Amerika haben die Mennoniten ebenfalls den Kampf um ihre Gewissensfreiheit geführt und siegreich bestanden. Ihre Anzahl in diesem Weltteil ist nicht genau anzugeben, sie beträgt aber nach sehr geringer Schätzung 120,000. Zunächst hatten sich i. J. 1700 einige holländische Mennonitengemeinden in Pensylvanien niedergelassen, denen sich mehrere aus verschiedenen Gegenden Deutschlands anschlossen. Im Jahre 1709 eröffnete William Penn vertriebenen Schweizern (S. o. S. 42.) ein Asyl in seinem Lande. Durch weitere Zuzüge breiteten sich die Mennoniten von Pensylvanien nach den

Wännen, diese Gnade, inmaßen darum bey Uns gleichfalls unterthänige Ansuchung gethan, bezeiget haben, daß sie zur Eidesleistung nicht gezwungen, noch auch mit einigem munere publico oder gemeinem Amt belegt, weniger zur Wacht und Defension, die mit Wehr und Waffen geschiehet, aufgebotten oder genöthiget, sondern wann von Andern, deren Religion die Eidschwüre nicht zuwider, purgationis, judicialia, mallitiae, calumniae oder appellationis Juramenta geleistet werden müssen, sie mit ihrem aufrechten „Ja und Nein“ gehöret und darüber nicht beschweret werden sollen; doch daß, welche hernach befunden wüßten, daß ihr Ja und Nein unrichtig, die Strafe, so auf die Meineidigen gesetzt, ausstehen, und sie von denjenigen, die vermeynen, daß sie mit gutem Gewissen schwören, in officio publico seyn und sich Wehr und Waffen gebrauchen können, nicht verspottet werden; und daß sie, die Mennonisten sonsten jedes Dris nach gesetzter Obrigkeit gegen Erlassung der Wacht und des Gebrauchs von Wehr und Waffen zur Defension eine ziemliche Darlage, so zum gemeinen Besten anzuwenden entrichteten.“ — In Friedrichstadt und Eiderstedt bestanden um 1623 drei Gemeinden: 1) die der Hochdeutschen, 2) die der Friesen, 3) die der Fläminger. Man sieht auch hieraus, wie alle diese Parteien in der Verwerfung des Kriegsdienstes übereinstimmten.

Staaten Maryland, Ohio, Indiana und Newyork aus. Ueberall wurde ihnen volle Gewissensfreiheit zu Theil. Als sich die britischen Provinzen im Unabhängigkeitskriege von Großbritannien losrissen, waren die Mennoniten jedoch in Gefahr, das Recht der Wehrfreiheit, oder das Bürgerrecht zu verlieren. Da wandten sie sich am 7. November 1775 an das Haus der General-Assembly und baten um Schonung. Ihrer Bitte wurde Gehör gegeben und ihnen das Recht der Wehrfreiheit ohne Verkürzung des vollen Bürgerrechtes gestattet, ein Recht, welches sie noch heute genießen. Neuerdings sind eine Anzahl neuer Gemeinden, besonders im Staate Iowa durch pfälzische und bairische Einwanderer entstanden. Diese Gemeinden halten die Wehrlosigkeit nur insofern fest, als sie zu den Regimentern sich nicht anwerben lassen, dagegen sind sie verpflichtet und auch gewillt, sobald ihr Heimort angegriffen wird, in der Bürgermiliz zur Verteidigung desselben mitzuwirken. Sie brachten schon aus der alten Heimat die Gleichgiltigkeit gegen die Wehrlosigkeit mit. Die Mennoniten in Kanada, welche 1776—1784 in dem Unabhängigkeitskriege aus Pensylvanien nach Kanada auswanderten, weil sie den Krieg als einen Aufruhr gegen die rechtmäßige britische Obrigkeit mißbilligten, und später durch deutsche Zugzwiler aus der Schweiz, Elsaß, Baden, Rheinbairern u. s. w. sich bedeutend verstärkten, genießen ihrem Glaubensbekenntniß gemäß (es ist das Dordrechter von 1632, s. hinten Beil. XXII.) volle Befreiung vom Kriegsdienst. Dafür zahlt ein jeder, welcher sonst fähig wäre der Wehrlosigkeit zu genügen, jährlich 4 Dollar an die Regierung.*)

Wenn somit feststeht, daß selbst diejenigen Mennoniten, welche den Grundsatz von der Wehrlosigkeit fallen ließen, dies, sei es mit größerem, sei es mit geringerem Widerstreben, nur unter dem Drucke äußeren Zwanges thaten, so ist schließlich auch der Einwand gegen den Glauben der preussischen Mennoniten unbegründet, daß auf Seite der kriegspflichtigen Taufgesinnten die Majorität, auf Seite

*) S. Mennonitische Blätter 1854, 27. nach Benjamin Eby. Kurzgefaßte Kirchengeschichte und Glaubenslehre der taufgesinnten Christen oder Mennoniten. Canada 1841 und nach einem Briefe des Eby vom Jahre 1839.

Der Wehrlosen die Minderzahl siehe. Denn wenn auch bei einem Schisma eine überwiegende Majorität, der eine verschwindende Minorität zur Seite geht, den meisten Anspruch auf Anerkennung ihrer Rechtgläubigkeit erheben darf, so leidet dieser Grundsatz doch auf die Mennoniten keine Anwendung, da ein Schisma eine einheitliche Kirche zur Voraussetzung hat, in welcher Spaltungen entstehen, die Mennoniten aber von jeher nur eine freiwillige, zeitweilige Vereinigung autonomer Gemeinden anerkannt haben. Zudem überwiegt die Zahl der altgläubigen diejenige der anderen um eine nicht unbedeutende Zahl, so weit sich das Verhältniß annähernd mit einiger Sicherheit bestimmen läßt. Man muß heutzutage 3 Klassen von Mennoniten unterscheiden:

- 1) diejenigen, welche unter keiner Bedingung Kriegsdienste leisten und den Grundsatz der unbewaffneten Gelassenheit als bindende Norm bewahren;
- 2) diejenigen, welche es dem Gewissen des Einzelnen überlassen der Wehrpflicht nachzukommen, oder nur bei Verteidigung des eigenen Hauses und Heerdes zur Waffe zu greifen;
- 3) diejenigen, welche persönlichen Kriegsdienst verrichten.

I. Zur ersten Klasse gehören, d. h. durchaus wehrlos sind:

die Mennoniten in Rußland	30,000
„ „ „ Galizien	400 *)
„ „ „ Ost- und Westpreußen	12,500
„ „ „ Hamburg-Altona	200
	43,100.

Dazu die Mennoniten in Amerika circa 80,000

123,100.

*) Ueber die Mennoniten in Galizien ist folgendes zu bemerken. Im Jahre 1780 erließ Kaiser Joseph ein Patent, welches deutsche Familien zur Ansiedelung in Ungarn und Galizien aufforderte. Hierauf zogen 1784 — 1785 aus verschiedenen Gegenden des deutschen Reichs und der Schweiz 28 Familien in die Nähe von Lemberg, welche sich im Laufe der Zeit bis auf 80 Familien mit 400 Seelen vermehrt haben. In dem k. k. Hofkanzleibelet an das Gubernium von Galizien vom July 1789 wurde ihnen Wehrfreiheit zugesprochen: „ad. 3. erklären Se. Majestät die der Zeit dort angehabelten Mennonitenfamilien und ihre Nachkömmlinge, so lange sie sich zu dieser Religion

Verhältniß der Wehrlosen zu den dienstpflichtigen Mennoniten. 63

II. Zur zweiten Klasse sind zu rechnen:

die Mennoniten in der Rheinprovinz	1,317
" " " Baden	} . . circa 5,000
" " " Pfalz	
" " " Rheinheffen	
" " " Baiern	
	6,317

Hiezu in Amerika circa 40,000
46,317.

III. Persönlichen Kriegsdienst leisten:

die Mennoniten in Holland 39,000.

Somit stehen sich in Europa etwa 43,000 wehrlose, altgläubige, 6000 in Betreff der Waffenlosigkeit schwankende und 39,000 schwertführende Mennoniten gegenüber; während die Majorität der Wehrlosen noch bedeutend wächst, wenn wir die amerikanischen Taufgesinnten mit in Betracht ziehen.

bekennen, von der Rekrutirung frei, befehlen aber auch zugleich, daß in Zukunft den Einwanderern dieser Sekte keine weitere Ausnahme erteilt noch gestattet werden solle."

Für die Befreiung von der Wehrpflicht bezahlte jede mennonitische Familie ein Milizgeld von jährlich 14 Kreuzern. Kaiser Franz hob es zwischen 1820—1830 bei Gelegenheit eines Besuches auf. Mehrmals in den Jahren 1812, 1828, 1832, 1848 wurde die Wehrfreiheit der Gemeinde von den Unterbeamten an einzelnen Mitgliedern angegriffen, aber jedesmal von den oberen Behörden beschützt und bestätigt. (Mennonit. Blätter 1858 p. 51. 52.)

II.

Die Mennoniten in Preußen und ihr Verhältniß zum Staat bis auf Friedrich den Großen.

Während die fanatischen Wiedertäufer in Träumen vom tausendjährigen Reich befangen den weltlichen Staat als solchen verneinten, erkannten die Mennoniten im Gegensatz zu denselben und von ihnen gehaßt*) die Notwendigkeit seines Bestehens ausdrücklich an, wie aus der scharfen Hervorhebung des Gehorsams gegen die Obrigkeit, welche ihre Glaubensbekenntnisse vor denen aller christlichen Confessionen von Anfang an auszeichnet, hervorgeht. Freilich hielten die älteren Mennoniten den bestehenden Staat noch nicht für den zu erstrebenden idealen Staat der Zukunft, der sich durch innere Entwicklung nur aus der Gemeinde der Heiligen hervorbilden könne. Je mehr daher ihr gesteigertes sittliches Bewußtsein besonders in Betreff des Eidschwurs und Kriegsdienstes von der im Staatsleben allgemein verwirklichten Stufe der Sittlichkeit abstach; waren sie freilich genötigt sich von der Welt abzusondern, um die Reinheit des Glaubens unter sich zu erhalten. Je weniger sie Aussicht hatten, sobald auf dem Wege freier Ueberzeugung die anderen

*) Ein genau unterrichteter Zeitgenosse Menno's, N. Blesdyt der Schwiegerohn des David Joris (f. o. S. 22) bezeugt in seiner 1560 geschriebenen *Historia Davidis Georgii* ed a Jac. Revlo Dav. 1642, p. 8: *Ubbitae, qui Mennonitae hodie vocantur, docebant nullum alium regni Christi statum in hisce terris esse expectandum, quam qui hodie in omnium conspectu versaretur, obnoxium videlicet persecutioni* p. 6: *Quibus (Ubboni et Theodorico Phillippi f. o. S. 22) tandem accessit Menno Simonis sed hi suis hisce de Monasteriensium negotio querelis adeo nihil effecerunt, quamdiu Monasteriensium res essent salvae, ut multorum in se odia concitarent et pro regni Christi hostibus haberentur a plerisque.*

Staatsgenossen zu befehlen, mußten sie den Zustand des Lebens und Duldens für den normalmäßigen des wahren Christen ansehen und zumal, da der Schwerpunkt ihres Bewußtseins in der Religion, nicht im Staatsleben lag, sich in stiller Passivität von aller Politik zurückzuziehen suchen. Sie fühlten sich mehr als Bürger einer künftigen Welt, wie als Bürger der jetzigen und betrachteten daher die irdischen Händel mit Gleichgiltigkeit. Aber keineswegs sollte die durch die Natur der Sache gebotene Absonderung von dem öffentlichen und politischen Leben der sie umgebenden Welt so verstanden werden, wie wenn die Taufgesinnten sich dadurch für die praktischen Zwecke des Lebens selbst hätten unbrauchbar machen und den bürgerlichen Pflichten entziehen wollen. In Handel und Wandel, in Verkehr und Gewerbsleben fühlten sie sich eins mit den übrigen Staatsbürgern als Teil eines großen gleiche Interessen verfolgenden Ganzen, ja die Innerlichkeit ihres ganzen Lebens, verbunden mit der Gewissenhaftigkeit und Mäßigkeit, zu der ihre religiösen Grundsätze sie verpflichteten, erlaubte ihnen sich auf die engeren praktischen Aufgaben des Handels, Handwerks und Landbaus zu concentriren und durch anerkanntswerte Leistungen dem Staate zu nützen. Sie wollten nur mitten in der laxeren Gesellschaft und mitten inne im bestehenden Staat für sich eine auf consequentester Durchführung der sittlichen Gesetze beruhende Gemeinschaft ausmachen, ohne darum irgend wie den Bestand des Staates in Frage zu stellen, dessen Forderungen sie pünktlich erfüllten mit dem alleinigen Anspruch, diejenigen bürgerlichen Leistungen, welche gegen ihr Gewissen stritten, durch andere Leistungen auszugleichen, oder in einer ihrem Glauben nicht widersprechenden Form abtragen zu dürfen. Als die Verfolgung gegen sie im Laufe der Zeit aufhörte, als sie sich immer mehr überzeugen mußten, daß eine allgemeine Annahme ihrer Grundsätze mindestens in sehr ferne Zukunft hinausgerückt sei, daß die Anhänger der anderen Confessionen und der Staat selbst, bei immerhin verschiedener Auffassung doch im tiefsten Grunde auf demselben sittlichen Boden stehe, führte die Solidarität der materiellen und geistigen Interessen, in der sie mit den übrigen Staatsbürgern standen, die

Mennoniten dahin auch den hohen Werth des irdischen Vaterlandes sich zum Bewußtsein zu bringen, und in hingebender Liebe und Aufopferung freudig die Interessen desselben nach Maßgabe ihres Vermögens und ihrer Ueberzeugung zu fördern. Es bestand und besteht mithin kein unheilbarer Conflict zwischen dem mennonitischen Bekenntniß und dem Staate, sobald der letztere davon absieht, alle bürgerlichen Leistungen von Allen in derselben Form zu fordern. In dem alten feudalen Staate, welcher Ungleichheit der Rechte und Pflichten unter den verschiedenen Bürgerklassen sanktionirte und eine Anzahl korporativer Gemeinwesen mit verschiedenen Gebräuchen in ein gemeinsames Band zusammenfaßte, konnte den Mennoniten daher für die Dauer die Anerkennung nicht entgehen, als man sich erst einmal von ihrer dem Gesammtwohl unschädlichen Tendenz, ja von dem Nutzen überzeugt hatte, den sie durch treue, fleißige Arbeit und Betriebbarkeit und durch das Muster stillen sittlichen Lebens dem Ganzen brachten. So gelangten sie im Laufe der Zeit zu beständigen Zugewandnissen und wohl erworbenen Rechten, welche nur durch einen Akt der Gewalt von Seiten des Staates, oder durch freiwillige Aufgabe ihrerseits verloren gehen konnten oder können.

Dieser Entwicklungsgang, den die Geschichte der Mennoniten auswärts genommen hat, wiederholt sich in Preußen. Aus den Spanischen Niederlanden in der Mitte des 16. Jahrhunderts vor der Inquisition hieher geflüchtet, unterlagen sie anfangs in dem herzoglichen sowol, wie im polnischen Landesanteil der Verfolgung, weil man einmal die Einheit der Religion, hier der lutherischen dort der katholischen durchsetzen wollte, andererseits weil man aus Verwechslung mit den fanatischen Wiedertäufern staatsgefährliche Wanderngen bei ihnen voraussetzte. Man suchte sie zu vertreiben oder untersagte ihnen die freie Ausübung ihrer Religion. Der große Nutzen, den sie als Gewerbetreibende und Ackerbauer dem Lande gewährten, bewog jedoch mehrere geistliche, wie weltliche Vasallen sie zu dulden, ja sie mit der bestimmten Zusicherung ungehindert, wenn auch noch nicht öffentlicher Religionsübung in ihre Gebiete zu berufen, und für die mit ihnen abgeschlossenen

Contracte die Sanction des Hofes zu erwirken. Mit der Zeit konnten auch den Spigen des Staates die Früchte ihrer Lehre nicht verborgen bleiben, welche in stillem gottseligen Wandel und auch äußerlich in fruchtbarer Gewerthätigkeit und Colonisationsarbeit zu Tage traten. Die wirklichen Verdienste, die sie sich um das Land erworben, lagen offen vor Augen. Um des Nutzens willen, aus politischen Grunde also, fanden sich die polnischen Könige bereit, ihnen öffentlich das liberum exercitium religionis durch besondere Schutzbriefe zu gewähren und damit diejenigen Ausnahmen zu gestatten, welche sie von den allgemeinen Bürgerpflichten auf Grund ihrer Religion beanspruchten. Länger dauerten die Verfolgungen in Ostpreußen, aber die Provinzialbehörden waren es, welche sich nach und nach im Interesse des Staatswohls der Mennoniten annahmen und ihnen Duldung verschafften. König Friedrich I. betrieb mit ausdrücklicher Gewährung der Wehrfreiheit fremde Mennoniten ins Land, welche aus ihrer Heimat um des Grundbesizes der unbewaffneten Gekassenen willen vertrieben worden waren. So hatte der Staat in beiden Landesteilen um seines eigenen Vorteils willen den Mennoniten die Existenz nach ihrem ganzen Glaubensbekenntniß gewährleistet, sie zu seinen Mitbürgern gemacht und ihnen erworbenere Rechte verliehen. Sie waren nicht mehr Fremde, sie waren seit Jahrhunderten Landesländer, mit Staat und Boden verwachsen, als Friedrich II. der Einzige das ganze altpreussische Gebiet mit Ausnahme Danzigs wieder unter seinem Scepter vereinte.

Die folgende Darstellung wird diese Behauptungen des näheren zu erweisen haben. Im Ganzen sich ähnlich, war das Schicksal der mennonitischen Gemeinden, jedoch im Einzelnen verschieden nach den verschiedenen Gebieten in welchen sie sich niederließen. Wir müssen als solche unterscheiden. 1) Das Stadtgebiet von Elbing, 2) die beiden Marienburger Werder und die Niederungen Culm, Schwetz, Graudenz, 3) das Stadtgebiet von Danzig, 4) das ostpreussische Fürstentum.

Schon frühe, bald nach dem ersten Beginne der täuferischen Bewegung sehen wir dieselbe nach Preußen verpflanzt. Zunächst

lamen auch hieher Wiedertäufer fanatischer Richtungen, so erschien schon 1525 Martin Cellarius in Königsberg, um in seinem Sinne zu wählen und 1528 klagt Paul Speratus über solche, welche es mit den Anabaptisten halten. Unter den Großen des Herzogtums Preußen war Friedrich von Seydel, Markgraf Albrechts bewährter Freund und Diener dem schlesischen Wiedertäufer Schwenkfeld nicht abgeneigt. Er stand mit demselben 1527—1528 in brieflichem Verkehr und gab dessen Anhängern Peter Zenler und Fabian Ekel Pfarrstellen auf seinen Gütern um Johannisburg. Zu einer Disputation mit diesen Männern berief der Bischof von Pomesanien, Paul Speratus, im Jahre 1531 eine Synode nach Rastenburg, deren Erfolg gewesen zu sein scheint, daß jene beiden Prediger und ihr Anhang das Land räumen mußten.*) Bis dahin findet sich keine Spur von den stillen Taufgesinnten. Einige von solchen mögen in den nächsten Jahren mit den holländischen Reformirten ins Land gekommen sein, welche in ihrer Heimat verfolgt sich nach Preußen wandten und bei Preuß. Holland, einer ursprünglich holländischen Kolonie am Drausensee, niederließen. Gegen sie schrieb Speratus 1534 eine Schrift „ad Batavos vagantes“ und von Anfang an sind Leute unter ihnen nachweisbar, welche die Kinder-taufe verwarfen und deshalb (z. B. durch ein Edikt an den Hauptmann von Mohrunge Peter von Dohna vom 23. Octbr. 1535) mit einer Strafe an Leib und Leben bedroht wurden.***) Die Holländer zu Vorbehnen im Pr. Holländer Kreise supplicirten 1536, man möge sie nicht mit den Wiedertäufern verwechseln, welche sich leider unter ihnen niedergelassen hätten und verweigerten, ihre Kinder taufen zu lassen.***) Es erging ferner am 13. Febr. 1543 auf eine Supplikation der Holländer um Preuß. Holland in den Dörfern

*) S. Cosal, Paulus Speratus Leben und Lieber. Braunschweig 1861 p. 119. 134. *Historiae Anabaptistarum et Sacramentariorum in Prussia e documentis adhuc incognitis adumbratae initia.* Regiomonti MDCCCXXXIV. p. 6 sq. *De primis sacrorum reformatoribus in Prussia.* Regiomonti MDCCCXXX. p. 5 sq.

**) Cosal a. a. D. 163.

***) Cosal a. a. D. 199.

Vorbein (Vorbehnen) und Schöneberg der Beschreib: „dieweil Seine Fürstl. Durchlaucht alsoviel bemerkten, daß die dortigen Holländer auf ihren Opinionsen verharren, desgleichen von den heiligen Sacramenten der Taufe und des Altars nichts hielten, so befahle J. F. D., daß sie bis Pfingsten ihre Güter mit Leuten gesunder reiner Lehre besetzen und bis dahin keine Zusammenkunft, ihre Irrtümer auszubreiten, halten sollten*) Da die stillen Taufgesinnten in den Niederlanden vor 1536 nur mehr vereinzelt vorkommen und die Verachtung des Abendmahls nicht zu den Beschuldigungen gehört, welche man ihnen zu machen pflegte, so ist es nicht wahrscheinlich, daß Anfangs viele der Ihrigen unter jenen Holländern am Drausensee sich befunden haben, und ebenso werden unter den Wiedertäufern, welche M. Fr. Staphylus nach Hartknoch zwischen 1545—50 in Danzig, Elbing und Königsberg antraf, noch nicht durchaus Mennoniten zu verstehen sein. Jedenfalls aber bot die Holländische Kolonie der Thätigkeit des Menno Simons ein fruchtbares Feld, als dieser zwischen 1546—1553 in den Ländern an der Ostsee missionirte und als der einzige Älteste in diesen Gegenden die Taufe verrichtete. Am 7. October 1549 schrieb er einen Brief an die Gemeinde in Preußen. Flüchtlinge aus der Zahl der Seinigen werden ihm vorangegangen sein und seinen Besuch in Preußen veranlaßt haben.

A. Die Mennoniten im Elbinger Territorium.

Mit größerer Bestimmtheit dürfen wir Mennoniten in den „Holländern und Wiedertäufern“ vermuten, welche sich 1550 in der Stadtfreiheit zu Elbing niederließen und dadurch zu einer Klage an den polnischen König Sigismund Anlaß gaben, daß sie den Bürgern das Brod wegnähmen. Der König rescribirte, daß sie in 14 Tagen die Stadt verlassen sollten. Sie zogen auch aus der Stadt, viele unter den Bürgern wiesen ihnen jedoch Wohnsitze auf ihren Landglütern an und bedienten sich ihrer als 1565 der Eller-

*) Cosat a. a. D. 134.

wald bei Elbing den Häusern der Stadt zugeteilt wurde, um ihn urbar zu machen. Die Anfechtungen, welche die lutherische Bürgerschaft Elbings selbst auf den Landtagen von 1554 und 1555 durch den Hof der Religionsveränderung wegen erfuhr, mögen sie zur Mitleid gegen die Taufgestandenen gestimmt haben. In Polen wurde dieses Verfahren von Seiten der Elbinger sehr übel vermerkt und hatte zur Folge, daß 1556 an die zu Marienburg versammelten Landstände durch den Elbinger Rastellan ein Mandat erging, in welchem König Sigismund August erklärte „daß er vernommen, wie an einigen Orten in Preußen den Wiedertäufern, Pilsarbern und anderen Kezern den hierin ergangenen k. Befehlen zuwider ein freier Aufenthalt verstattet würde, welches einige Obrigkeiten nicht nur zuließen, sondern sogar beförderten, die doch nach allem Vermögen dahin trachten sollten, daß solche Verderber gemeinen Wesens keinen Eingang fänden. Dieses nähmen Se. Majestät ungnädig an, zumalen, da man Dero Namen mißbrauche, als wenn solches mit Dero gutem Willen geschähe. Weil nun dergleichen Kezer nicht nur die wahre Religion, sondern auch wol eingerichtete Polizeyen, ja ganze Länder und Königreiche in eine große Verwirrung und dem Untergange nahezusetzen pflegten, welches sowol in alten als jetzigen Zeiten an einigen Völkern und Reichen bemerkt worden, als trügen Se. Majestät den Räten auf, der Sachen sich genau zu erkundigen, gehörige Mittel auszufinden und selbige Se. Königl. Majestät zu eröffnen, wodurch dergleichen kezerische und unruhige Leute gezähmet oder gänzlich aus dem Lande vertrieben werden könnten, damit nicht die andern Einwohner durch ihre falsche Lehre verleitete, vielmehr die Provinz Preußen bei der alten Lehre erhalten und selbige auf die Nachkommen fortgepflanzt würde.“*) Die Elbinger gaben dem Mandat keine Folge, wie man daraus ersieht, daß 1571 der Prediger an der St. Marienkirche Sebastian Neogeorgius gegen die Duldung der Mennoniten auf den Landgütern eiferte und mit Hilfe

*) Bengnich, Geschichte der Preussischen Lande Polnischen Theils II. 151. Docum. p. 38.

einer Vorstellung der Erbälteste und Gewerke am 24. October einen Ratsbeschluss erwirkte, daß die Fremden bis Ostern 1572 das Gebiet der Stadt räumen sollten. Da aber ihre Grundherren sie ungern ziehen ließen und manche die Mennoniten auf ihren Sandgütern behielten, so wurde trotz eines wiederholten Gesuches der Älteste und Gewerke um ihre Vertreibung der Abzugstermin zuerst bis zum Herbst 1572 „bis die Mennoniten ihr Korn eingeärrtet hätten“, dann bis heil. drei Könige 1575 verlängert, später geriet derselbe gänzlich in Vergessenheit. Die Mennoniten blieben auf den Sandgütern, wo sie einige Proselyten gemacht zu haben scheinen, und fanden bald auch wieder den Weg in die Stadt. Schon 1585 erlangten einige von ihnen (Jost von Kampen und Hans von Rbin) das Bürgerrecht und Annahme als Seidenkrämer. Auf einem dem Jost von Kampen gehörigen Grundstück wurde 1599 ein Mennonitenbethaus in Elbing gebaut. *) Einmal gebauet nahmen die Mennoniten alsbald besondere Rechte stillschweigend für sich in Anspruch. Deshalb beschwerte sich der Rat beim Könige Sigismund III. „daß die Mennoniten unter sich ohne Vorwissen der Obrigkeit Ehe schließen (d. h. die Weibung der Ehegatten aussprechen) einander freiten und nach ihrem Gefallen Teilung thäten.“ Ein königl. Rescript unterfagte nunmehr bei 100 Ungarischen Gulden Buße den Mennoniten, ohne Vorwissen der Obrigkeit zu freiten, damit man sehe ob auch zu nahe in die Verwandtschaft geheiratet werde und ob auch die Personen der Stadt angenehm seien, item sollten die Kinder mit tüchtigen Vormündern versorgt und den Holländern nicht in diesem und jenem stillschweigend ein besonderes Recht zugestanden werden.“ Gleichwol verlangten die Mennoniten Freiheit von allen bürgerlichen Beschwerden, wozu selbstverständlich die Bürgerbewaffnung vor allen Dingen gehörte, so wie von den Gerichtsrechten. Der König Sigismund III. rescribte am 26. April 1615: „Die Mennoniten, welche von allen bürgerlichen Beschwerden

*) S. M. Fuchs Beschreibung der Stadt Elbing und ihres Gebietes. Elbing 1821 II. 302 fgg. Hartwich Beschreibung der drei Werder p. 277. §. 1.

frei sein und doch bürgerliche Nahrung treiben wollten, sollten so wie Andere vermöge Rechts ihre Pflicht thun, welches E. E. Rat halb errequiren sollte.“ Dieser 1. Verordnung scheint kein Gehör gegeben zu sein, denn am 26. April 1635 gab Sigismund III. abermals von Warschau aus den Befehl an den Magistrat der Stadt Elbing, daß, weil er gehört, sie hätten Anabaptisten und Mennoniten aufgenommen und ihnen Freiheiten gegeben, so daß sie, ohne ihm und der Stadt zu schwören, Handlung und Handwerk trieben, Häuser kauften, den Bürgern die Nahrung vorentrieffen und von allen Auflagen, die sonst die Bürger übernehmen müßten, freigebuldet, und was nicht das geringste sei, ihre vor Gericht abgelegten Zeugnisse so gut und gültig als Eide gehalten würden, welches alles den öffentlichen und besondern Rechten ganz zuwider sei und sein königliches Ansehen gar sehr kränke und zuletzt Gefahr und Schaden anzurichten drohe, diese Menschen zu eiblichen Verpflichtungen gegen den König und die Stadt und zur Uebernahme aller bürgerlichen Lasten sollten angehalten werden. Er werde darauf Acht haben und gegen die Uebertreter dieser Verordnung gerichtlich verfahren lassen.“*) Doch auch dieses Edikt änderte nichts in der Sache. Die Mennoniten wurden zu Bürgern angenommen, in ihrer Religion geduldet**) und von allen ihrem Gewissen zuwiderlaufenden Leistungen verschont. Bei Ablegung des Bürgereides mit der Formel „Ja“ und „Nein“ wurden sie angehalten die Hand auf die Brust zu legen; für die Wehrfreiheit bezahlten sie ein Schutzgeld, sie mochten Einheimische oder Fremde sein und nur in Betreff unbedeutender Punkte stellte sie der Rat in Kauf und Handel durch die Reccessen von 1614, 1681, 1741 den Lutheranern nach.

*) Eriktion, Zur Geschichte der Mennoniten. Königsberg 1786. p. 23.

**) Als 1700 ein zu den Mennoniten übergegangener Lutheraner von seinen Feinden deshalb verklagt wurde, erging das Conclusum des Magistrats: Non sunt auditi, quia Mennonitae habent tolerantiam religionis et nostra non est praedominans.

B. Die Mennoniten in den Werdern.

Die Erfahrung, welche die Bürger von Elbing um das Jahr 1550—65 machten, daß die eingewanderten holländischen Flüchtlinge als Pächter und Bebauer der Landgüter, als Urbarmacher und Entwässerer wilbligender und sumpfiger Landstriche durch ihre aus der Heimat mitgebrachten höheren Kenntnisse von ganz vorzüglichem Nutzen seien, scheint um das Jahr 1562 die mächtigen Kronvasallen, Herrn Hans und Simon von Lopsen oder Lopyen, Besitzer von Tiegenhof, dazu veranlaßt zu haben, sich um mennonitische Pächter zu bemühen.*) In der Chronik der mennonitischen Gemeinde zu Orlosserfeld (f. o. S. 43 Anm.) findet sich darüber die folgende alte Nachricht. Dieselbe ist einer älteren, jetzt verlorenen Handschrift des dortigen Gemeindearchivs entlehnt, welche nach dem Donnerschen Cataloge noch im Ausgang des 18. Jahrhunderts vorhanden war.

„Tiegenhoff und dessen Gebiet als ein ansehnlicher Theil des großen Marienburger Werders war in vormaligen Zeiten, ehe es von Mennoniten bewohnt wurde, mehrentheils eine sumpfige unbrauchbare, mit Rohr und Strauch bewachsene Gegend, welche den Gebrüdern Herren Hans, Simon und Steffen Lopsen vom polnischen Könige verliehen war.**) Diese Herren wünschten ihre unbrauchbare Gegend in besseren Zustand versetzt zu sehen und hiezu achteten sie die holländischen Mennoniten am fähigsten, solches zu bewerkstelligen; denn die Mennoniten aus Deutschland hatten schon ehedem diese Gegend bereiset, um sich hier niederzulassen, da sie aber nicht Kenntniß hatten mittelst Ränälen, Dämmen und Mühlen Abwässerung zu bewerkstelligen, so gaben sie ihr Vorhaben auf; deshalb wandten sich die bemeldten Herren an die Mennoniten in Holland.

*) Ueber ihre Genealogie s. Hartwich Beschreibung der drei Werder p. 23, 24. Aus Stettin nach Danzig eingewandert war Michael Lopyen, Hans Lopsens Vater, gleich seinem Bruder Simon hier zu großem Ansehen und Vermögen gelangt und spielte als Fugger des Nordens eine große Rolle.

**) Tiegenhof war königliches Tafelgut und wahrscheinlich durch bedeutende Geldvorschüsse waren Michael und Simon Lopsen in den Besitz desselben als Tenutarii gelangt. Vergl. Hartwich a. a. D.

Im Jahre 1562 berief Simon und Steffen Lohsen*) nebst seiner Frau Esther von Baasen**) die Mennoniten aus Holland und anderen Orten anhero und diese machten die Niederungen des großen und kleinen Werders urbar, denn sie schütteten die Dämme am Haff, Draufensee und unterwärts an der Weichsel und Rogat und die an der Tiege, sie erbauten Wassermühlen und gruben Abwässerungskanäle und machten bergestalt die sumpfigte, unbrauchbare Niederung urbar. Anno 1578 hat Hans Lohsen der Jüngere das Gut Liegenhoff erblich besessen, und also vermuthlich, weil die ausgeburgenen Freijahrs verstrichen, den eingerufenen Mennoniten das brauchbar gemachte Land auf Zinsen ausgethan und zwar auf 30 Jahre miethsweise, sie haben müssen geben jährlich 52 Gulden pro Hufe und 13 Hühner. Laut diesem Contract haben die Mennoniten die Länder des Liegenhöffischen Gebiets ruhig besessen, aber nur bis ungefähr 1581 Ernst Weiher Kastellan von Elbing***) und Starost von Watschi****) dem Hans Lohsen das Gebiet wegen gewisser Schul-

*) Michael Lohsen war 1561 gestorben. Hartwich a. a. D.

**) Nach Hartwich war Hans von Lohsen mit einer Tochter des Hans von Baasen, wol einer Enkelin des 1546 verstorbenen Woywoden von Marienburg Georg von Baasen (s. Lengnich I. 281) vermählt.

***) Dies ist nicht richtig. Denn 1571—1585 war Adam Walewost Elbingischer Kastellan. Ernst Weiher, der Vater, ist hier mit Johann Weiher dem Sohne verwechselt.

****) Der berühmte Oberst Ernst von Weiher wurde 1584 Starost von Puzig und starb nach Lengnich IV. 309 Anm. im Jahre 1598, Nach G. Raczyński's Zusätzen zu Albertrandis Geschichte Heinrichs v. Valois und Stephan Batori's (Panowanie Henryka Walezyusza i Stefana Batorego krolów polskich. Zrękopismów Albertrandego podług wydania Ż. Onacwicza z dotychczasowymi pamietnikami historii Stefana Batorego dotyczących. w. Krakowie 1849.) S. 367 bei Hoberg: Die Belagerung von Danzig im Jahre 1577 S. 24 Anm. *) wäre Ernst Weiher schon 1585 als Woywode von Kulm gestorben. Das muß jedoch ein Irrtum sein, da die Kulmer Woywodschaft seit 1551—1583 Johann v. Dzialin, von 1584—1604 sein Sohn Nicola Dzialin inne hatte. Lengnich a. a. D. II. 135. III. 430., 440. IV. 351. Dagegen lernen wir aus Raczyński a. a. D., daß Ernst Weiher mit Anna von Mortangen (Anna Mortanska) vermählt war und von ihr 6 Söhne und 5 Töchter hinterließ. Sein Sohn Johann folgte ihm in der Puziger Starostei und wurde 1605 Kulmischer Unterkämmerer, 1613—1615 Kastellan von Elbing, 1615—1617 Woywode von Marienburg, 1617 Woywode von Kulm. (Lengnich IV. 309. 331. 363.) Nach Hartwich

forderungen abgenommen hat. Er soll auch das Schloß, welches Loysen angefangen zu bauen, vollendet haben. Vorbenannter Herr Weiher hat das Erbrecht auf Tiegenhoff fahren lassen, damit er es nach polnischen Rechten desto sicherer besitzen könnte, (vermutlich ist es auch nachher nach seinem Namen Weiherhoff genannt worden). Die Contracte von denen Loysen hat er aufgehoben und an dessen Stelle den Mennoniten neue Contracte auf 20 Jahre unter seiner Hand und Siegel gegeben. Anno 1601 hat die nachgelassene Wittve des verstorbenen Weiher Frau Anna von Martangen (i. Mortangen) die Contracte denen Mennoniten auf 40 Jahre (also bis 1641) erneuert. Dieses ist Einmiethe genannt worden und hat bisweilen 600 bis 800 Fl., an einigen Orten auch wol bis 1000 Fl. à Hube gekostet. Die Contracte der Anna von Martangen sind auch von dem Könige von Polen confirmirt worden. Nach Verlauf dieser 40 Jahre ist ein Herr Abraham Gchema*) gewesen. Derselbe hat (1641) die Contracte der Mennoniten wieder auf 40 Jahre erneuert. Vermöge aller erwähnten Contracte sind die Mennonisten im Tiegenhöfischen Gebiete (Niederung) von allen anderen Abgaben, welche Ungarien genannt, auch von Scharwerken, von Danmarbeiten (ohne den Tiegebamm in ihren Grenzen) Einquartierungen, Bodwobden (Spannbiensten) u. dgl. frei gewesen und haben auch sehr ruhig im Lande gewohnt und sind niemals wegen ihrer Religion beunruhigt worden.“

Trotz einiger Irrthümer und Verwechslungen in den Namen, wie sie dem Gedächtnisse eines späteren, aber den besprochenen

p. 24 waren um 1610 Melchior und Ludwig Weiher Administratoren des Gebietes von Tiegenhof und zugleich Oberökonomem von Marienburg; (nach Lengnich folgte Ludwig Weiher 1612 dem Ludwig von Mortangen in der Administration der Marienburger Oeconomia und 1618 wurde Melchior Weiher Deconomus. Auf dem Reichstage 1649 erklärte Jacob Weiher, Wojwode von Marienburg (1643 — 1658) seine Vorfahren hätten Tiegenhof lange als eine Starostei besessen und davon die Quarte gezogen. Lengnich VII. 57.

*) Dem Abraham von Gchema, ehemals Jacobson geheissen, einem Danziger Bürger, der die königl. Münze zu Tiegenhof gepachtet, wurde 1626 die Kamme „verantwortet.“ Lengnich a. a. O. V. 177. Im Jahre 1634 mußte er diesen Besitz wieder herausgeben. Lengnich VII. 49. 44, fgg. 57. 118. 197. 201.

Ereignissen noch nahestehenden Mannes im 17. Jahrhundert wol mit unterlaufen konnten, trägt dieser Bericht in sich den Stempel der Glaubwürdigkeit. Man wird schwerlich fehl gehen, wenn man sich den Hergang so denkt, daß Hans und Simon von Lohsen aus den Gegenden am Drausensee und um Elbing Mennonitische Pächter zu erlangen suchten, aber einige Zeit warten mußten, da die dortigen Besitzer ihre Pächter festhielten. Endlich kam neuer Zugang von Flüchtlingen aus den spanischen Niederlanden; vielleicht auch wandte man sich durch ab- und zureisende Taufgesinnte an ihre Glaubensbrüder in den Niederlanden mit dem Anerbieten der Duldung. Viermal wurden mit den Anbümmeligen Contracte auf Zeitpacht abgeschlossen, zuerst von den Herrn von Lohsen (zwischen 1562—72, von Ernst von Weiher 1581, von Anna von Mortangen 1601, von Abraham von Gehema 1641. Diese Contracte wurden durch die Könige Sigismund August (1548—1572), Stephan Batori (1576—1585), Sigismund III. (1585—1632) bestätigt. Anfangs nur im Gebiete von Tiegenhof angefiehelt, mögen die Mennoniten durch die Herren von Weiher weiterhin im großen Marienburger Werder und im kleinen Werder auch außerhalb des Territoriums der Stadt Elbing zu gleichem Rechte sekhast gemacht sein. An die Stelle der Zeitpacht trat im Laufe der Jahre die Erbpacht. Wird diese Auffassung einerseits unterstützt durch das nachher zu erwähnende Privilegium Blaslaw's IV. von 1642, durch welches die Thatsache der Berufung mennonitischer Landleute durch die Herrn von Lohsen außer Zweifel gesetzt wird, so dürfen andererseits mit großer Wahrscheinlichkeit als die ursprünglichen mennonitischen Urbarmachungen die sogenannten „holländischen Hufen“ in den beiden Marienburger Werbern angesehen werden, da dieselben sich nicht allein vorzugsweise in denjenigen Dörfern finden, wo seit Alters und auch meistens heute noch Mennoniten wohnten, sondern da ihre Zahl (528 1/2) mit dem aus dem Jahre 1642 urkundlich feststehenden Umfang mennonitischer Grundbesitzes (430 Hufen) nahezu übereinstimmt.*)

*) Nach der Willkür der beiden Werder von 1676 und anderen Quellen folgt hier eine Zusammenstellung der holländischen Hufen:

Auf diese ursprünglichen Urbarmachungen im Betrage von ca. 580 Hufen blieben die Mennoniten im großen und kleinen Marienburger Werder bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts beschränkt. Um des Nutzens willen berufen, hatten sie sich ihrerseits bestimmte Rechte gesichert, *) zu denen die Freiheit von Einquartirung gehörte. Hätten sie nicht schweigende Duldung ihrer

A. Gebiet von Liegenhof:

	Holländ. Zinshufen.	Morg.	Kuth.
Dorf Platenhof	11	22	—
- Liegenhagen	50	4	—
- Liegerweide	14	5	—
- Reimerswalde	14	22	177
- Orloffersfeld	23	23	—
- Plehgenhof	8	27	87
- Orloff	4	—	—
- Plehgenhof	7	12	—
- Petershagenerfeld	6½	8½	12½

B. Großer Marienburger Werder:

Dorf Heubuden	26	22	—
- Gurken	28	25	—
- Herrenhagen	10	24	—

C. Kleiner Werder:

Dorf Kampenau	46	29	—
- Schwansdorf	36	—	—
- Hohenwalde	34	—	—
- Liensdorf	9	17	—
- Balau	10	—	—
- Marcusshof	60	—	—
- Wengeln	19	15	—
- Eschenhorst	27	—	—
- Alt Rosengart	21	—	—
- Rosenort	10	—	—
- Reichshorst	6	—	—
- Sorgenhorst	5	19	—
- Rukul	4	15	—
- Kronsnest	20	—	—
- Sparrau	8	—	—
- Schömwiese	3	15	—

Als genaue Summe sämtlicher holländischen Hufen in den genannten Landschaften wird 528 Huf. 5 M. 276½ Kuth. übereinstimmend angegeben.

*) Wladislaw IV. sagt 1642: „(Mennonitas) ob certas libertates, iura et immunitates concessas evocatos ad deserta loca venisse.“

Religion und wenigstens thatsächliche Freiheit von dem (übrigens selten, nur bei Kriegen innerhalb der Landesgrenzen) eintretenden Aufgeböt erlangt, so würden sie ihren Grundsätzen gemäß auf die Pachtverträge nicht eingegangen sein, sondern ihren Wandersstab weiter gesetzt haben. Und gesetzt, sie hätten Kriegsdienste leisten müssen, so würde sich der Grundsatz der Wehrlosigkeit, der einen wesentlichen Artikel ihres Bekenntnisses ausmachte, nicht in ihren Gemeinden erhalten haben. Wahrscheinlich begnügte man sich, die allgemeinen vom Landtag bewilligten Geldstenern zum Kriege (die Poborren) auch von ihnen einzutreiben.

Durch die 1585 während des Interregnums von den preussischen Ständen angenommene „Warschauer Conföderation“, welche König Sigismund III. bestätigte, hatten die Preußen sich verpflichtet: „wir versprechen uns einander für uns und unsere Nachkommen auf ewig unter dem Eide bei unserer Treue, Ehre und Gewissen, daß wir, die wir in der Religion von einander abweichen, Friede unter einander halten und wegen des verschiedenen Glaubens und der Aenderung in den Kirchen, kein Blut vergießen auch Niemanden mit Einziehung der Güter, Kränkung an Ehre, Gefängniß und Landesverweisung strafen oder einer Obrigkeit und Amte zu dergleichen etwas auf einige Art behilflich sein wollen u. s. w.

Dieser Religionsfriede kam den Mennoniten zu Gute, denn die Lutheraner nahmen sie, eifersüchtig auf die von katholischer Seite noch wiederholt angegriffenen Rechte der Dissidenten, in ihren Schutz. Auf dem Landtage zu Graubenz im December 1608 beklagte sich der Culmische Bischof, wahrscheinlich ermutigt durch das Auftreten des Marienburger Deconomus George Kosita, der um diese Zeit auf Anbringen der katholischen Plebane den Teichgrafen und Geschwornen wiederholt befehlt, alle evangelischen Prediger aus den Werbern abzuschaffen, gegen den ausdrücklichen Wortlaut des Privilegs vom 17. April 1569, *) daß gotteslästerliche Sekerei überhand nehme; der Marienburger Werber wäre mit Wiedertäufern und

*) Hartwich a. a. O. 75 fig.

Samosatenern angefüllt. Da erklärten die Danziger, anstatt, daß man die Nichtkatholischen kränkte, würde es besser sein, wenn ein jeder bei seinem Glauben unbehindert bleiben könne. Die von Thorn fügten hinzu, sie wünschten, daß nur eine Religion sein möchte, da aber aus göttlicher Zulassung verschiedene wären, müsse man sie alle bis auf jene große Ernte dulden. Nur den Römisch-Katholischen und Augsburgischen Confessionsverwandten die Gewissensfreiheit verstaten zu wollen, sei wider die polnische Religions-Verbindung.“

Mehrere Jahrzehnte scheinen in Ruhe verfloßen zu sein, aber 1642 fanden die Stände aufs neue Gelegenheit ihre Stimme für die Mennoniten zu erheben. Der Hof- und Kammerherr Wilbald von Hazberg hatte in diesem Jahre ein Patent von dem mit der Sachlage durchaus unbekanntem Könige Wladislaw IV. erschlichen. „Da die Sekte der Wiedertäufer, bisweilen Ministern genannt, im Lande heftig einschleiche und ohne Handhabung seiner Bewilligung seinen Unterthanen große Verhinderungen im Handel zugefüget werden, so sollen deren Güter, sowol die Güter der Ministern betreffend als auch solcher Sekten Fortpflanzler und Abhärenten, wie viel und an welchem Orte sie mögen gefunden werden, sonderlich in den Städten zu Danzig und Elbing, alle ihre beweglichen und unbeweglichen Güter, Synagogen und Häuser, worin sie ihre Procession machen, Sekten und Zusammenkünfte bisher zu üben gepflegt und noch zu üben pflegen, dem Fiskus zugeeignet werden.“ Der König schenkt diese Güter seinem Kammerherrn Wilbald Hazberg. Herr Hazberg benutzte diese Schenkung zu starken Selberpressungen, zunächst bei den Mennoniten im Werber. Da sie sich zu zahlen weigerten und ihre Contracte vorschützten, belegte er sie mit militärischer Execution und erpreßte dadurch von jeder Hufe 50 Thlr. (150 Fl.) im Ganzen 80,000 Fl.*) Gegen das Versprechen den Mennoniten ein königl. Privileg auszuwirken nahm er ihnen noch

*) Mitthin zahlten 533 1/2 Hufen. Man sieht daraus, daß die Mennoniten in den Werbern damals ihren ursprünglichen, durch Uebermachung gewonnenen Landbesitz von 528 Hufen noch erst um ein weniges überschritten hatten.

1000 Fl. ab, that darum jedoch keine Schritte dieser Verpflichtung nachzukommen. Die Preussischen Landstände legten sich ins Mittel. Auf dem am 12. Mai 1642 in Marienburg zusammengetretenen Conventus postecomitalis, zu dem die kleinen Städte und viele vom Landadel nicht erschienen waren, verfaßten sie eine Klageschrift an den König,*) es sei den Ständen hinterbracht, daß Wilbald Harberg ohne irgend ein Recht die Unterthanen Sr. Majestät (in der Liegenhöfischen Domäne) und andere Werberaner mit verschiedener Erpressung belästigte, sie bäten demütig, Se. Majestät wolle geruhen diese unrechtmäßigen Eintreibungen ernstlich zu hindern. In Folge dieser Vorstellung fanden die Mennoniten, als sie sich mit einer Darlegung ihrer bisherigen Rechte und Verhältnisse an den König wandten und, wie es scheint, zugleich eine Summe Geldes zu seiner Verfügung stellten, geneigtes Gehör. Sie erhielten unter dem 22. December 1642 das folgende Privilegium, dessen Original in dem Gemeinbearchiv zu Orlosserfelde noch vorhanden ist:

Wir, Wladislaw IV

Von Gottes Gnaden König von Polen, Großfürst in Littauen, Neußen, Preußen, Masau, Samoyten, Liefeland, Smolensk und Czernichow, wie auch der Schweden, Gothen und Wenden Erbkönig: Thun kund, durch gegenwertigen Unfern Brief allen und jeden, denen daran gelegen. Demnach aller Fleiß und Bemühung, so zum gemeinen Nutzen gereichet, Fürstlicher Gnade und Schutzleistung billig wehrt zu schätzen. Und Uns wol bekannt ist, welcher Gestalt die Vorfahren der Mennonitischen Einwohner in Unferm Marienburgischen sowol großen als kleinen Werber, so von denen Vohstis mit Einwilligung und vorbewußt des weiland Durchlauchtigsten Sigismundi Augusti Unferes Vorfahren und Großvaters wegen gewisser ihnen

*) Lengnich VI. 196. Doc. p. 105. Delatum tandem est Statibus et ordinibus, Wichboldum Haxberg nullo prorsus jure subditos Sacrae Regiae Majestatis Vestrae aliosque Insulanos varia exactione infestare; cujus coepta, cum in summum eorundem redundent damnum et incommodum, humillime S. R. Majestati Vestrae supplicant hidem Status et Ordines, ut solita sua vigilantia ejusmodi angariis tempestive accurrere atque exactiones istas indebitas serio coercere dignetur.

verliehener Freyheiten, Rechte und Gerechtigkeiten brufen worden, damals an wüste, sumpffige und unbrauchbare Derter in selbigen Werbern gekommen und selbige durch viel Arbeit und große Unkosten, so theils in Ausrottung des Gesträuchs, theils in Aufbauung nothwendiger Mühlen umb das Wasser aus denen sumpffigen und überschwommenen Dertern abzuführen, theils auch auf die Dämme, welche sie die Ergießungen aus der Weichsel, Rogat, Drusen, Fass und Tüge und anderen Strömen abzuhalten gebauet, angewandt worden, nutzbar und fruchtbar gemacht und ihren Nachkömmlingen hiedurch Exempel sonderbaren Fleißes, Arbeit und Kosten dergleichen zu thun hinterlassen haben: Als haben wir auf unterthänigstes Ansuchen vorbesagter Einwohner Unserer Marienburgischen Werber alle und jede Rechte, Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten, so von dem Durchlauchtigsten Sigismundo Augusto Unserem Großvater verliehen und von denen Durchlauchtigsten Stephano, Sigismundo III. Unsern Königlichen Vorfahren bestätigt worden, kraft unserer Königlichen Autorität, alle und jede gedachte Privilegien, Rechte, Gerechtigkeiten, Freyheiten und Gewohnheiten, deren sie sich bishero gebrauchet, keine im geringsten nicht ausgenommen, approbiren und gedachte Einwohner dabei vollkommen erhalten und schützen wollen, wie Wir durch gegenwärtigen Unseren Brief dieselbe approbiren, sie dabei erhalten und schützen wollende, daß dieselbe samdt und sonders ihre immerwehrende Kraft behalten sollen. Weil sie auch als getreue Unterthanen ihren Gehorsam in Darreichung einer gewissen Summe Geldes zu Unserm Gebrauch bezeuget, so quittiren Wir sie nicht allein wegen Empfang dieser Summe durch gegenwärtigen Unsern Brief, sondern versprechen auch vor Uns und Unsere Durchlauchtigste Nachfolger daß Wir und Unsere Durchlauchtigste Nachfolger vorge dachte Einwohner beyder Unserer Marienburgischen Werber von dergleichen Auflagen hinsüro und zu ewigen Zeiten befrehen, auch nicht zugeben wollen, daß dergleichen etwas durch jemand von ihnen gefordert werde. Zu Urkund dessen haben wir gegenwärtiges eigenhändig unterschrieben und mit dem Reichsiegel befestigen lassen. Warschau den 22. December im Jahr 1642.

Unserer Reiche des Polnischen im 10ten, des Schwedischen im 11ten Jahr. Bladislaus, König.*)

Dieses Privilegium sagt den Mennoniten der Werder die bis dahin genossenen Rechte aufs neue feierlich zu, weil sie darauf hin berufen seien und bestätigt auf ewige Zeit „omnia ad singula privilegia jura et immunitates libertatesque et consuetudines, quibus hucusque usi sunt.“ Da nun unzweifelhaft zu den „consuetudines“ der Mennoniten die Nichtübung des Waffen dienstes gehörte, so wird diese — wenn sie auch nicht ausdrücklich erwähnt wird — in den zugesicherten Rechten mit eingeschlossen gewesen sein. Außerdem werden die Mennoniten durch das königl. Mandat von der Zahlung jeder außergewöhnlichen Abgabe für immer freigesprochen. In dieser Beziehung war jedoch schon 8 Jahre später ein neuer königl. Schutzbrief für sie erforderlich, Johann Casimir bekräftigt ihnen in demselben wiederholt den ungestörten Fortbestand ihrer alten Gewohnheiten.

Johannes Casimir, von Gottes Gnaden König von Polen, Großfürst von Litthauen, Rußen, Preußen, Masuren, Samogitien, Liefland, Smolansko und Czernichow, wie auch der Schweben, Mähren und Wenden Erbkönig etc.:

Thun kund durch unsern gegenwärtigen Brief allen und jeden, denen davon gelesen, daß an uns im Namen der Holländer in Fliegenhof, Wärmalbe und aller andern in unsrer Oeconomia befindlichen Untertanen supplicirt worden, daß wir dieselben in unsern Schutz und königl. Protection nehmen, und sie von allen ungewöhnlichen und extraordinären Contributionen, damit sie durch unterschiedener Personen öfters beschweret zu sein sich beklagen, insonderheit aber, daß sie von dem Edlen Wilhalm Harberg nicht allein in vorigen Jahren mannigfaltig tyrbiret und eine große Post Geldes aufzubringen, gezwungen worden, sondern auch in diesem jetzigen Jahre erfahren müssen, daß sie durch neue Citationes die unser Assessoral Gericht wegen Zahlung zweier Floren Ungarisch von jeder Huhe (da sie doch vorhin von dem Durchl. Bladislay IV., unserm

*) Diese u. die folgende Urkunde (deren Original hinteren LX—LXXII) sind nach der amtlichen Uebersetzung des Danz. Schoppenstuhls aus dem Jahre 1695 hier abgedruckt.

geliebten König-Bruder bereits durch gewisse Universales befreiet worden) ausgeladen worden, befreien, frey und lossprechen möchten. Wann wir dann diese Supplication, als in der Willigkeit bestehende, gnädig ansehen und wegen des unverbrochenen Freißes, welchen sie so lange Jahre hero darin bewiesen, daß sie die unfruchtbaren Aecker in unster vorgebachten Marienburgischen Deconante gebaut und urbar gemacht, selbigen unsern Untertthanen unsre Königl. Gnade spüren lassen wollen: als cassiren und annulliren wir alle Citations- und Universal-Briefe, unter was Schein und Vorwand selbige von unsern durchlauchtigen Vorfahren, oder auch von uns, auf Ahlen Bericht, wieder ausgebracht sein mögen, und wollen nicht, daß dieselben unturm Vorwande Renonantischer Religion oder irgend einer Protestation halber hinfüro mit dergleichen Geld-Auspressung sollen beschwert werden, sprechen sie auch von Zahlung der 2 Floren Ungarisch von jeder Hube frey und lebzig und concessiren dieselben völlig bei dem Besiz der Güter, ihren Rechten, Privilegien, Gerechtigkeiten und allen Gewohnheiten. Diejenigen aber, so diesen Privilegium zuwider leben, wollen wir mit harter Strafe belegen. —

Zu Urkund dessen haben wir Gegenwärtiges eigenhändig unterschrieben und mit dem Reichs-Insigel befestigen lassen. Gegeben in Warschau den 16-ten Monatstag Juni im Jahr 1650. Unserer Reiche des Polnischen und des Schwedischen im 2ten Jahr.

Casimirus, König.

Alts. Raszkowski.

(L. S.)

Königl. Maj. Secretarius.

Bald darauf drohte den Renonanten eine neue Gefahr. Das Ueberhandnehmen der Socinianer oder Arioner, zu deren Ansichten sich viele bedeutende und einflußreiche Männer bekannten, erregte Misorgniß und rief im polnischen Reiche strenge Gesetze gegen sie ins Leben. Von verschiedenen Seiten machte man den Versuch die Renonanten mit ihnen in eine Klasse zu stellen. Bereits auf dem Landtage zu Marienburg den 11. Sept. 1648, hatte der Ermländische Bischof gefordert, daß man die Religionsfreiheit nicht auf alle Glaubensverwandten ausdehnen möge, da die Königl. Religionsprivi-

legten sich nur auf die Anhänger der Augsburgischen Confession bezögen, nicht aber auf die Arianer und Mennonisten. *) Im Jahre 1658 wurden die Arianer in Warschau der alten Verordnung Königs Wladislaw Jagelloß gegen die Ketzer unterworfen, und in Folge dessen des Lebens, der Ehre, und der Güter verlustig erklärt. Aus besonderer Königl. Gnade stellte man ihnen eine Frist von 3 Jahren, innerhalb welcher sie für ihre Person Sicherheit genießen und Erlaubniß haben sollten, ihre Güter zu verkaufen und Schulden einzutreiben, des Gottesdienstes aber und der Ausübung öffentlicher Aemter sich enthalten sollten. **) Eifrige Beamte und selbstsüchtige Große waren schnell bei der Hand, mit diesen Gesetzen auch die Mennoniten zu bedrohen, doch der eigene Vorteil bewog König Johann Casimir sehr bald diesem Verfahren Einhalt zu gebieten:

Wir Johann Casimir von Gottes Gnaden, König von Polen u. s. w. tun kund durch unsern gegenwärtigen Brief allen und jeden, so daran gelegen. Verständig geschieht es, daß eine unbillige und unzeitige Auslegung der Gesetze sehr viele Leute dazu antreibt, einen leichtsinnigen Angriff auf die Rechte und Güter Anderer und die Sicherheit der öffentlichen Ruhe zu machen und Unschuldige in große Streithändel zu verwickeln. Da wir nun den bedrohlichen Verlusten zuvorkommen wollen, welche wir durch dergleichen Unfug von Privatleuten gar leicht an unsern Gütern in der Deconomie Tiegenhof und Bärwalde und an unsern Einkünften zu erleiden haben würden, welche vorzüglich in den Besizungen der Unterthanen Mennonitischen Glaubens bestehen, ***) und da wir auch den Wunsch hegen das verwegene Unterfangen der ungestümen Leute zu hindern, welche etwa unter dem Vorwande des Eifers für das Gemeinwohl mit Anführung einer Novelle zu den alten Gesetzen über die Arianer jene Mänaiisten beunruhigen, dadurch Gelegenheit zu äußerster Entvölkerung geben, und unsern Einkünften eine nicht geringe Einbuße

*) Lengnich VII. 19.

**) Lengnich VII. 199.

***) Der König zog aus der Tenute Tiegenhof jährlich 20,000 Fl. Lengnich VII. 118.

und Verfürzung bereiten möchten, also um derlei Nachtheilen und Unzuträglichkeiten entgegenzutreten und für Unsere und Unserer genannten Unterthanen in Tiegenhof Schadlosigkeit Fürsorge zu treffen, haben Wir gemeint, ebendieselben in Unsere Protection und Unsern Königl. Schutz aufnehmen zu müssen, wie Wir sie denn durch dieses Unser gegenwärtiges Diplom aufnehmen. Und weil die Gefahr und alle Furcht aus dem Gesetze entspringt, so erklären Wir jenes Gesetz über die Arianer, welches auf dem allgemeinen Reichstage 1658 sanctionirt und 1659 mit Willen der Republik wiederholt wurde, dahin, daß vorbesagtes Gesetz auf Alle, welche abligen oder bürgerlichen Standes sind (vor welchen die Republik in Folge der Prärogative ihrer Freiheiten oder Würden eine ewig gleiche Furcht als vor Personen einer berücksichtigten Sekte haben kann) ausgebehrt, von ihnen verstanden, auf sie angewandt, gebedeutet und an ihnen gehandhabt werden soll, daß Wir und die Stände der Republik ebendasselbe jedoch keineswegs und ganz und gar nicht von den vorbenannten Menschen zu fürchten haben, die Ackerbauer sind und keine freien Künste treiben, deren Gottesdienst nicht öffentlich, sondern nur von der Art ist, wie er ihnen durch die Nachsicht und Toleranz der geistlichen Würdenträger zugestanden wird. Durch diese Unsere vorangeschickte Deklaration heben Wir auf und annulliren Wir alle jene Privilegien, welche nur immer heimlich erschlichen oder auf ungünstigen Bericht hin gegen die Mennoniten und ohne Unsern Willen und Unsere Zustimmung von irgend jemand, sei es wer es sei und wes Standes und welcher Würde er wolle, erlangt und aus Unserer Kanzlei herausgekommen sind, und ohne ein Fundament zu haben unter dem Deckmantel des Gesetzes dem Recht zuwider laufen. Wir erklären, daß sie keine Kraft und Wirkung haben sollen, und wenn irgend andere Privilegien der Art (aus Unserer Kanzlei) herauskommen sollten, so wollen Wir, daß dieselben null und nichtig sein, und dafür gehalten werden sollen; so daß jetzt in Zukunft niemand die Macht und die Kühnheit habe, auf Grund der Constitution über die Arianer irgend welche Schenkungen und Privilegien von Unserer Seite, welcher Art sie seien, gegen vorbesagte Männichen.

in Eghenhoff zu erhalten und zu genießen. Wir versprochen für Uns und Unsr Durchlauchtigsten Nachfolger, daß Wir dieselben Unterthanen und Männisten in Eghenhoff sammt ihren Nachkommen bei der Freiheit gegenwärtigen Diploms erhalten wollen und daß Unsrer Durchlauchtigsten Nachfolger sie dabei erhalten werden. Indem Wir dies zur Nachricht für alle Beamte, Palatinal-, Land-, Burg- und Stadtgerichte in Preussischen Landen auch an anderen Orten des Reichs und Unserer Herrschaften vortragen, befehlen Wir, daß sie benannte Männisten laut Inhalts gegenwärtigen Briefes schützen und dafür sorgen, daß sie von Anderen geschädigt werden, und daß sie sie bei der Sicherheit, die Wir ihnen in Unserm Specialrescript, Warschau den 16. November 1660 vorsorglich erteilt haben, vollständig erhalten. Zu Urkund dessen haben wir gegenwärtigen Brief mit eigener Hand unterzeichnet und Unser Siegel darunter setzen lassen.

Gegeben zu Krakau am 26. November 1660 Unserer Reichs, des polnischen im zwölften, des schwebischen aber im dreizehnten Jahre.

Johann Casimir, Kbnig. Ignaz Bakowski,

(L. S. M. C.) Kuntlicher Unterkammerer m. p.

Auf dem Landtage zu Marienburg 1676 trat der Wojwode von Pommerellen gegen die Duldung der Mennoniten auf und beschuldigte die Danziger „als das rechte Nest“ dieser Sekte, deren wegen Gott wahrscheinlich Polen so hart strafe, da die Dämme der Weichsel und Rogat so oft aufrissen und das umliegende Land überschwemmt würde. Der Adel war im Begriff seinem Antrage auf die Vertreibung der Lantsgesinneten beizutreten. Der Deconomus von Marienburg jedoch Sitnowski und ein anderer Landbote aus dem Marienburgischen, Wladislaw Los, nahmen sich der Mennoniten kräftig an. Sie sagten, die Mennoniten seien fleißige Wirthe, hielten ihre Häuser und Wäcker in gutem Stande, thäten bei den Ausbäußen, bei Beförderung der Asten und Ansführung der neuen Dämme die besten Dienste, schafften überhaupt dem Lande, besonders den Warthern vielem Nutzen und man könnte leicht

merken, wo ein fauler verstoffener Adler, oder ein arbeitsamer und der Mächtigheit beflissener Wenzel nicht wohne. Sie wollten deshalb in den wider die Mennoniten entworfenen Artikel nicht willigen und rieten inder mehr Leute der Art ins Land zu bringen, statt die vorhandenen abzufassen. Auch die Abgeordneten der größeren Städte traten mit solchem Nachdruck dem Ansinnen des Woiwoden und des Abtes entgegen, daß auf dem Landtage nichts gegen die Mennoniten beschlossen wurde. *) Auf dem bald darauf gehaltenen Reichstage suchte zwar der pommerellische Woiwode von neuem die Vertreibung der Mennoniten zu erwirken, aber der Pötenbürgerliche Landrichter Prebenbart trat für sie in die Schranken, ging zum königlichen Hofe und legte dem Herrscher bar, welchen Schaden die Markts- bürgerliche Deconomie von der Vertreibung dieser Leute haben würde; wie dagegen der Woiwode als Landesfürst für sich durch Einziehung ihrer Güter persönliches Vorteil zu getinnen hoffe. Der König (Johann III. Sobieski) befahl die schon wider die Mennoniten gemachte Constitution zu zerreißen **) und nahm dieselben durch ein besonderes Rescript 1678 in Schutz. ***) Diese Vorgänge hatten zur Folge, daß durch den Administrator der Liegenhöfischen Deconomie, Johann Hebrant, mit Bestätigung des Königes den Mennoniten außer ihrem ursprünglichen Grundbesitz neue Länderecken angethan wurden. ****) Im Jahr 1694 ankam eine Confirmation aller Rechte, in welcher zuerst ausdrücklich erklärt wird, daß die von den frühern Königen gegebenen Privilegien auf die ganze Gemeinschaft (Communitas) der in den Werberrn anfassigen Mennoniten als solche bezüglich seien.

Wir Johann III. von Gottes Gnaden König von Polen u. s. w. thun kund und zu wissen durch gegenwärtigen Brief alleu und jedem, denen daran gelegen, daß es Unseres königlichen Amtes und Berufes eigenste Sorge und beständige Bemühung ist, die Rechte und Privi-

*) Lengnich, Geschichte der Preuss. Lande Poln. Theils. B. VIII. p. 126. 127.

***) Crichon a. a. D. 25—27.

****) Lengnich a. a. D. 134. 137.

****) Crichon a. a. D. 28 nach einem Document in der Kämmerischen Sammlung.

legten, welche von Alters von Unsern Erlauchten Vorfahren, den Königen von Polen den Einwohnern Unseres Reichs und der Preussischen Lande gnädig erteilt sind, nicht nur unverletzt zu erhalten, sondern auch ihr von Tag zu Tag größeres Wachstum zu befördern. Und da nun unter den übrigen Einwohnern des Landes Preußen auch die Einwohner des Elbingischen Territoriums, der Schloßjurisdiction, des Marienburger Werbers, Unserer beiden Marienburger Deconomien, Unserer Güter zu Tiegenhoff und Bärwalde, welche Mennoniten und Werberaner genannt werden, großen Eifer gezeigt haben, sich um Uns wol verdient zu machen, so haben Wir es für würdig und geziemend erachtet, dieselben bei allen Rechten, Privilegien, Gewohnheiten, welche vorerwähnten Mennonitischen Einwohnern, sowol des Elbinger als des Marienburger, Tiegenhöfer und Bärwalder Landes durch Uns und Unsere Durchlauchtigsten Vorfahren gnädigst zugestanden sind, zu erhalten und zu schützen.

Da Uns aber in ihrem Namen unterthänigst vorgestellt ist, daß man die meisten Rechte, Privilegien und Befreiungen von öffentlichen Leistungen, welche der Gemeinde besagter Einwohner zustehen, schmälere und sie in der Religionsübung führe, den Rechten, welche ihnen persönlich zukommen; entgegenhandele und sie dadurch persönlich in Elend und Verlust bringe, so haben Wir, um einer solchen Schwälerung ihrer persönlichen Rechte vorzusehen, alle und jede Privilegien, Rechte, Befreiungen von öffentlichen Leistungen, auch insofern dieselben in Rücksicht der Religion ihnen dienlich sind, und alle Gewohnheiten, die ihrer Gemeinschaft gnädig nachgesehen werden, approbiren und bestätigen und sie bei denselben erhalten und schützen zu sollen geglaubt, wie Wir denn durch diesen Unsern gegenwärtigen Brief, dieselben approbiren, bestätigen, aufrecht erhalten und schützen, und jeden Verlust und Abbruch an den Rechten, insoweit solcher eingetreten ist, aus höchster königlicher Machtvollkommenheit wieder ergänzen, ihnen ihre Rechte wiederherstellen und das freie Exercitium der mennonitischen Religion, so wie sie es früher hatten, gestatten und

nachgeben, und von Niemandem bekämpft wissen wollen, sie in Unserm Königlichem Schutze aufnehmen und sie von jeder Störung und Belästigung durch beliebige Persönlichkeiten, unter welchem Schein und Vorwand es auch geschehe, befreien und losmachen. Dies haben Wir zur Nachricht für alle und jeden, die es angeht, zumal aber für den Elbinger Magistrat, die Deconomieadministrationen von Marienburg und Liegenhoff, die Besitzer der Güter von Bärwalde, die jetzt und künftig im Amte sind, darzutun befohlen, damit sie, ein jeder in seiner Jurisdiction, die vorerwähnten Mennonitischen Einwohner bei den Rechten, Privilegien, Befreiungen von öffentlichen Leistungen, und Gewohnheiten, welche ihnen von Unserm Durchlauchtigsten Vorfahren und Uns selbst gestattet sind, erhalten und erhalten lassen, ihren Rechten nicht Abbruch thun, oder in den Weg treten, sondern sie dieselben in Freiheit, ohne Beschwer, Störung, Verkürzung und Belästigung genießen lassen, sie vor allen und jeden, welche sie stören und belästigen wollten, verteidigen, schützen und decken, bei Unserer Königl. Gnade, jedoch unbeschadet Unserer Königl. Regalien und der Rechte der Republik. Zur Beglaubigung haben Wir Gegenwärtiges mit Unserer Hand unterschrieben und mit dem Reichsiegel bestätigen lassen.

Gegeben zu Warschau am 22. August 1694, Unseres Reiches im 21sten Jahre.

Johann, König.
(L. S. M. C. R.)

Albert Franz Paszynski,
S. R. M. Secr. mpr.

Auf dem Landtage zu Marienburg 1696 forberte der Erm-ländische Bischof zu neuen Gewaltmaßregeln gegen die Mennoniten auf, welche von den Rechten der Dissidenten auszuschließen und den Juden und Arianern betzugesehellen seien. Aber seine Anträge gingen nicht durch und in Betreff der Mennoniten wurde von den Ständen nachdrücklich der Religionsfriede aufrecht erhalten. *)

Nachdem König August II. bei seinem Regierungsantritt am 20. Sept. 1697 zu Kralau alle früheren Privilegien der Menno-

*) Zeugnis. B. IX. p. 13. 14.

keiten beschäftigt hatte, erhob sich auf dem Landtage der Jahre 1669 und 1700 zum letzten Male noch einmal gegen sie ein Skriptum, indem man wieder die Befehle gegen die Arianten auf sie anzuwenden wollte, allein die angedrohten Gewaltmaßregeln unterblieben.

Nach Beendigung des dritten Schwedenkrieges ließ August II. den Mennoniten ein neues Privilegium ausfertigen.

Wir August II, von Gottes Gnaden, u. s. w. thun kund durch gegenwärtigen Unsern Brief allen und jeden, die es angeht. Wie Wir bei Unserer glücklichen Thronbesteigung zu Krakau am 20. September 1697 den Mennonisten, (die Unsere Erlauchtesten Vorfahren aus Holland berufen haben und deren Mühe und Fleiß sie in den Marienburger Werbern zur Urbarmachung der Ränderlein, Aecker und Wiesen und zur Erbauung von Wassermühlen gebraucht haben und welche selbst diese Mühlen und Ausgüben zum öffentlichen Nutzen Unserer Deconomie sich zu machen nicht aufhören) wie Wir besagten Mennonisten also zu Ihrer eigenen Erhaltung und Beschäftigung in dieser die Deconomie betreffenden Angelegenheit alle ihre Rechte, Privilegien und Befreiungen von öffentlichen Leistungen, die ihnen von Unsern Erlauchtesten Vorfahren geschenkt sind, approbirt und bestätigt haben; so haben Wir gemeint, ihnen gegenwärtig nicht allein diese Privilegien Unserer Erlauchtesten Vorfahren sondern auch alle geistlichen Concessionen, Commissionen und Ordinationen bestätigen zu müssen, welche von den Ordinaris köel, besonders von den hochwürdigsten Vätern in Christo, Casimir Johann Opalinski, dem Cardinal Michael Radziejewski, Theodor Potocki, Felix Ignaz Kretkowski und neuerdings dem hochwürdigsten Vater in Christo Czapski, Bischof von Eulin, ihnen gewährt sind, insoweit sie das freie Exercitium ihrer Religion und die gewohnte Gottesverehrung in Privathäusern, Schulen und an den alten Stätten, die Verrichtung der Taufe und des Abendmahls; der Eheschließung, des Begräbnisses der Leichen auch der Unterwachsenen (v. h. noch nicht Getauften) auf Kirchhöfen; des Unterrichts der Kinder durch eigene Schulmeister an einem gemeinsamen Orte oder in ihrem gewohnten Schatzhause und andere geist-

liche Befugnisse, die ihnen zugestanden sind, betreffen. Die Wir
 sie denn bekräftigen und bei allen jenen weltlichen, wie geistlichen
 Erlaubnissen und Freyheiten die in Preußen bleibenden Mennoniten
 erhalten, und damit sie nicht in diesen Rechten und Freyheiten aus
 der Ausübung ihrer Religion, dem freien Begräbniß ihrer Leichen,
 auch derer der Minoranten, am Unterrichte ihrer Jugend durch
 eigene Schulmeister an den ihnen gut scheinenden und gewohnten
 Orten durch die verwegene Quälerei und ungehörliche und uner-
 laubte Uebervorteilung von Seiten einiger Privatleute gestört werden,
 so hemmen und unterlagen wir selbige unter der gegen die Verleüger
 Unserer Privilegien festgesetzten Strafe. Indem Wir dies zur Nach-
 richt aller dertjenigen, die es angeht, zumal aber der hohen Woiwoden
 und Starosten der Preussischen Länder, des hochedelten Oekonomus,
 Vice-Oekonomus und der Administratoren und anderer Bedanten Unserer
 Marienburgischen Oeconomie, darthun, befehlen Wir ihnen, daß sie
 dieselben bei vordenannten Rechten, Privilegien, Befrey-
 ungen, die ihnen sowohl in weltlichen, wie in geistlichen
 Dingen zugestanden sind, soweit das Rechtens ist, erhalten
 und schützen und sie von Allen schützen und erhalten lassen der
 Unserer Gnade und ihrer Amtspflicht, jedoch unbeschadet Unserer
 Regalien und der Rechte der Republik, wie der römisch-katholischen
 Kirche. Zur Beglaubigung haben Wir Gegenwärtiges eigenhändig
 unterschrieben und mit dem Reichsiegel bekräftigen lassen.

Gegeben zu Warschau am 12. October 1732, Unseres Reiches
 im 36 sten Jahre.

August, König.

Andreas Schwarzhinski,

(L. S.)

Königl. Sectr.

Alle früheren Privilegien wurden von August III. zu Warschau
 am 16. April 1736, von Stanislaus August zu Warschau am
 20. December 1764 aufs neue „den Elbinger, Warthenburger,
 Bärwälder, Liegenhöfer Mennoniten“ confirmirt.

Von teilweise anderem Ursprung, als die Mennoniten in den
 Maxienburger, Werbern warau mehrere Gemeinden in der Schwaben,
 Culmer und Graudenger Niederung. Einige waren ebenfalls holländ.

bischer Abkunft,*) andere hochdeutsche Mennoniten, welche wahrscheinlich nach den Verfolgungen aus Mähren dorthin, vorzüglich in die Culmer Niederung gekommen waren. Diese Culmischen Mennoniten bewahrten noch bis in die letzten Jahrzehnte die alte oberdeutsche Bauerntracht eines Rodes mit Hacken und Desen. Schon im Jahre 1586 besaßen die Mennoniten in Montau in der Graubenger Niederung ein eigenes Bethaus. Um das Jahr 1586 hielten die Gemeinden zu Thorn und Montau mit drei Werberschen Gemeinden (Marienburg, dem kleinen Werber und wahrscheinlich Orlofferfeld — Elbing) eine Zusammenkunft, auf welcher eine engere Verbindung der „friesischen Gemeinden“ unter sich gestiftet wurde und wenige Jahre später nahmen sie jene „Hochdeutschen“ in ihre Vereinigung auf. Neben den Friesen in der Culmischen Niederung, zu Montau in der Graubenger Niederung und zu Nischewski bei Thorn, bestanden im Culmischen und in der Schweszer Niederung noch zwei Gemeinden von der strengsten Richtung der alten Flamingen, den Groningern. Diese Mennoniten scheinen unter ähnlichen Verhältnissen und zu ähnlichen Rechten angesiedelt zu sein, wie ihre Mitbrüder in den Werbern. Unter der Jurisdiktion der Culmischen Bischöfe und einiger Edelleute genossen sie ziemlich ausgedehnte Freiheiten. So erteilte ihnen der Bischof Casimir Opalinski am 17. Juni 1689 ein Privileg über die Freiheit und Duldung ihrer Religion. Im Jahre 1708 wurde verboten von den in der Starostei Schweszer wohnenden Mennonisten mehr zu fordern, als von denen in der Starostei Graubenz und 1728 nahm sie der Bischof von Culm gegen die Bedrängungen der Geistlichen in Schutz und ließ ihnen eine Versicherungsschrift darüber ausfertigen. Am 16. Juni und 9. Juli 1732 freilich ergingen Urteile des bischöflichen Gerichts welches die Vertreibung der Mennoniten aus dem Gebiete der Stadt Culm verordnete, weil sie einige lutherische und katholische Profelyten, nachdem diese in Lithauen zur mennonitischen Confession

*) S. Hartnoch, Preussische Kirchengeschichte, II. cap. 2. §. 18. Unter den Holländern (im Culmischen) sollen auch etliche Mennonisten oder Wiederläufer sein.

übergetreten waren, bei sich aufgenommen hatten. Mehr schon am 16. April 1733 wurden diese Verfügungen zurückgenommen, nachdem man die Gelegenheit benutzte, von den guten Leuten viel Geld zu erpressen. Die Groninger Mennoniten (wahrscheinlich in der Schweger Niederung) blieben auch davon verschont; da sie unter der Jurisdiction einer vornehmen adeligen Dame wohnten, welche vor der bischöflichen Commission für sie auftrat, und ihren Mennoniten das Zeugniß gab, daß sie redliche Leute wären, die Niemandem etwas Leidens thäten. Deshalb wollte sie keinesweges zulassen, daß ihnen etwas Böses geschehe.

Im Jahre 1750 beehrte König August III. die Privilegien der Werberschen Mennoniten auf die Taufgesinnten der Graudenz, Culmer und Schweger Niederung aus, indem er stillschweigend annahm, daß jene Edikte für alle Mennoniten in Polnisch-Preußen gegeben seien und demnach nur in etwas bestimmteren Ausdrücken den Inhalt der oben mitgetheilten Verfügungen von Johann Casimir, Johann Sobieski und August II. wiederholte und confirmirte.

Wir August der Dritte von Gottes Gnaden König von Polen, Großherzog von Lithauen, Keußen, Preußen, Masovien, Samogitien, Rhovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensk, Severien, Czernichovien, ingleichen Erbherzog zu Sachsen u. Churfürst:

Thun hiemit allen und jeden, so daran gelegen, kund und zu wissen; welcher gestalt sich vor Uns die mennonitischen Einsassen aus Unseren Starosteten Graudenz, Schweg, Stuhm, Neuenburg, und die, welche an andern Orten in Preußen und in denen Woywodschaften Pommerellen und Culm, ingleichen zu Sanktau und Montau wohnen, beschweret haben, daß sie mancherlei Unrecht und Beeinträchtigung in Ansehung ihrer mennonitischen Religion zuwider ihren ihnen von Unsern Durchlauchtigsten Vorfahren erteilten Rechten und Privilegien leiden und Wir Namens dieser Mennoniten allerunterthänigst ersuchet worden, daß Wir dieselben in Unseren Königl. Schutz aufzunehmen und ihnen alle ihre Rechte und Privilegien zu confirmiren, zu ratifiziren und zu erneuern geruhen möchten.

Wenn Wir nun ihrem billigen Gesuch gnädigst gemillfahret, so haben Wir gedachte Mennoniten in Unserm König. Schutz an und aufzunehmen für gut gefunden, sowie Wir dieselbe hienit und Kraft dieses wirklich an- und aufnehmen und beneufelben alle und jede Rechte, Privilegia, Freyheiten und Gewohnheiten, welche ihnen in Ansehung ihrer mennonitischen Religion ertheilt worden, und ihnen hienitlich sind, besonders die Privilegia, welche ihnen von Unseren Durchlauchtigsten Vorfahren dem Könige Johanne Casimiro ertheilt und dem Könige Johanne dem Dritten und Augusto dem Anderen confirmirt worden sind, in welchen Privilegien sie von allen Abgaben, Zahlungen und Collecten in Rücksicht ihrer Mennonitischen Religion, oder in Betracht irgend anderer dazumal gewöhnlichen Abgaben diese Mennonitische Einsassen im Lande Preußen frei und ledig geblieben, maßen sie von Unseren Durchlauchtigsten Vorfahren zur Räumung und Urbarmachung der Gründe, Aecker und Wiesen und zum Bau der Mühlen, ingleichen zur Schlagung der Dämme und Hemmung des Wassers aus Holland ins Land gerufen sind und diese Arbeiten und Kosten durch ihre Mühe und Fleiß zum allgemeinen Nutzen im Lande Preußen und in gedachten Unsern Starosteien willig übernommen und diese Abgaben und Zahlungen, als denen Befreyen und der Billigkeit zuwider abgeschafft worden, in allen Punkten, Clauseln, Artikeln und Bedingungen, erneuern, approbiren, confirmiren und genehmigen und diese Mennoniten bei ihren alten und gewöhnlichen Religionsgebräuchen schützen und erhalten und ernstlich unterfagen und verheßen, daß dieselben in ihren Rechten und Freyheiten und Ausübung ihrer Religion durch keine verwegene, Verunehrungen von Privatpersonen oder unbillige und unerlaubte Auslegungen gestört werden, so daß dieselben ohne Verunehrungen und Verhinderungen irgend anderer Personen ihre gewöhnliche Anacht sowohl in ihren Häusern, als auch in ihren Privathäusern nach altem Gebrauch kochten, Trinken, Tragen und das Abendmahl des Herrn halten, ihre Todten, auch den Kinderleibigen, auf ihren Kirchhöfen beeraben, ihre Jugend durch ihre Schullehrer an einem gemein-

schafflichen Orte und in ihren Häusern unterrichten lassen und andere ihnen erlaubten Handlungen frei ausüben können und dürfen. Wir befehlen demnach, daß dieses allen, so daran gelegen, vornemlich denen Hochwol- und Wolgeborenen, Wolwobnen, Kastellanen und Starosten Unserer Lande Preußen bekannt gemacht werde, damit sie vorbenannte Mennonisten bei obigen Rechten, Privilegien und Freiheiten, sowol was ihnen in weltlichen als geistlichen Sachen nachgegeben ist, insoweit es Rechts ist und der Gebrauch beobachtet wird, erhalten und schützen und dafür sorgen, daß sie dabey erhalten und geschützt werden bey Unserer Königl. Gnade und Kraft, welche auf die Verleger Unserer Privilegien in den Reichsgesetzen verordnet sind. Zu dessen Beglaubigung haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit dem Reichs-Insigel bedruckt lassen.

Gegeben Warschau 19. September im Jahr des Herrn 1750. Unserer Regierung aber im 17ten Jahre.

(L. S.)

August, König.

Johann Klossowski, Dombuchant zu Przemysl
und des Reichs-Insigels-Secretarius mpr.

Wibimirta Uebersetzung, Graubenz, 27. Januar 1801.

Schmidt, Rathsverwandter und Stadtkretair.

Untermwerfen wir nunmehr die ganze Geschichte der Mennonisten im Polnischen Preußen mit Ausnahme des Danziger Territoriums, einer rücksichtenden Betrachtung, so ergiebt sich, daß sie ihren Hauptmassenach zuerst in das Gebiet von Liegenhof berufen wurden und bestimmte Rechte erlangten, wie das Privileg Vladislaws IV. der über die älteren Urkunden seiner Vorgänger Sigismund August, Stephan Batory und Sigismund III. mindestens amtliche Berichte vor sich hatte, ausdrücklich bezeugt, nachher bis um die Mitte des 17ten Jahrhunderts zu gleichem Rechte sich über den großen und kleinen Marienburger Werder ausbreiteten. Ihr ursprünglicher durch Urtharmachung gewonnener Grundbesitz betrug nach 1642 520 Dufzen. Seit dieser Zeit aber erwarben sie in so bedeutender Ausdehnung auch altbebautes zu kölnischem Rechte befeffenes Land, daß im Jahre 1772 nach der von König Friedrich II. angeordneten Zählung

Die Zahl der in jenen Gegenden vorhandenen mennonitischen Besitzungen sich verdreifacht hatte.

Die Mennoniten besaßen:

	Hufen.	M.	R.	Seelen.
Im Marienburger großen Werder und Heubuden	446	27	52	1766
• Marienburger kleinen Werder . .	307	4	150	1739
• Tiegenhöfischen	445	12	—	2497
• Elbinger Quartier	132	13	—	1715
• Bärwaldischen	136	15	29	603

Innerhalb gewisser gesetzlicher Schranken — denn es war ihnen nur gestattet Landbau zu treiben und Heubuden zu halten — hatten die Mennoniten somit in diesen Gegenden allmählich bürgerliche Existenz erlangt. Schon ihre ursprünglichen Rechte, Privilegien und Freiheiten müssen Bestimmungen enthalten haben, welche nicht allein an den Besitz der holländischen Hufen gebunden waren, denn dieselben wurden später auf alle Mennoniten in den Marienburger Werthern, sowie auf die im Elbinger Quartier, endlich auf die Gemeinden bei Culm, Graudenz und Schwes, ausgedehnt, welche ihre Güter nach bismischen Rechte besaßen, so daß nunmehr in Betreff der allgemeinen Verhältnisse zu Staat und Kirche ein gemeinsames Provinzialrecht existirte. Gleich von Anfang an hatten sich die Mennoniten Duldung ihrer Religion, welche die öffentliche Ausübung derselben in selbstgebauteu Bethäusern anfangs noch nicht in sich schloß, ausbedungen und durch staatsrechtliche Akte vor ihnen dieselbe gewährleistet; der eigene Nutzen der polnischen Herrscher erhielt sie dabei ungetränkt. Daß im Wesen des alten Feudalstaates überhaupt und in den Verhältnissen des polnischen Reiches insbesondere die Möglichkeit eines oftmaligen Rechtsbruchs durch Privatleute oder die Uebergriife der Geislichkeit gesetzt war, daß die Könige selbst — unbekannt mit den Verhältnissen — sich vorübergehend zur Anordnung rechtswidriger Maßregeln überließen, hebt die staatsrechtliche Gültigkeit ihrer Verfügungsakten

nicht auf, noch erhalten die von ihnen erteilten Privilegien, etwa durch den Umstand, daß sie in den meisten Fällen bei Gelegenheit willkürlicher Bebrückungen zur Wiederherstellung des beschädigten Rechtes gegeben sind, den Charakter vorübergehender, nur Gewaltakte abwendender Bestimmungen, sondern sie gehen von der Absicht aus, den normalen, in einzelnen Stücken verletzten Rechtszustand wiederherzustellen.

In allen diesen polnischen Privilegien wird den Mennoniten die Aufrechterhaltung ihrer alten Gewohnheiten verbürgt. König Wladislaw IV. confirmirt 1642 den Mennoniten „omnia et singula privilegia jura et immunitates libertates ac consuetudines, quibus adhuc usi sunt;“ Johann III. 1693 omnia et singula jura privilegia immunitates etiam in respectu religionis ipsis servientes; omnesque consuetudines communitati ipsorum elementer concessas, August III. alle und jede Rechte, Privilegien, Freiheiten und Gewohnheiten, welche ihnen in Ansehung der Religion erteilt worden und dienlich sind (servientes).“ Die nähere Begrenzung, was zu diesen staatsrechtlich garantirten Sitten zu rechnen sei, war offenbar dem Gewohnheitsrechte vorbehalten (quantum juris est et usus eorum habetur). Dieses aber entschied sich zu Gunsten der Befreiung der Mennoniten vom Eidschwur und Kriegsdienst, deren Nichtableistung entschieden und unzweifelhaft zu ihren alten Gewohnheiten gehörte. Zwar fehlt es an älteren Zeugnissen, welche uns dies Verhältniß der alten Mennoniten zur Wehrverfassung des Landes klar erkennen ließen, daß sie aber keine Kriegsdienste geleistet haben, geht zur Genüge aus folgenden Gründen hervor:

1) Die Eid- und Wehrlosigkeit war ein ausdrücklicher Artikel ihres Glaubensbekenntnisses. Wären sie verhindert gewesen, diesem Glaubenssage nachzuleben, so hätte sich derselbe nicht 200 Jahre lang unter ihnen erhalten können und weder die beiden Dänziger, welche Wehrfreiheit gegen die Entrichtung eines Schirmgeldes besaßen, noch die holländischen Gemeinden hätten mit ihnen eine enge religiöse Gemeinschaft unterhalten.

2) Sie würden sich in jedem Falle nur der Gewalt gefügt haben. Von hartnäckigen oder wiederholten Gewaltthätigkeiten aber, welche wegen Nichtableistung des Eides und Kriegsdienstes gegen die Mennoniten in den Werbzeiten und Niederungen begangen wären, hat sich keine Kunde erhalten. Wenn Hartwich, Pastor zu Warenhof im Marienburger Berber im Jahre 1719 berichtet: „daß sie zum Eide auch alsdann nicht können gebracht werden, wenn sie von der Obrigkeit dazu erfordert werden, es sei denn gezwungen, lehrt die Erfahrung,“ so setzt dies den Eideszwang als einen unzweifelhaft dem Gewissensrechte widersprechenden Ausnahmestand voraus. Auch weniger aber ist sie von einem Zwange zum Kriegsdienste die Rede. Alle Befolgungen und Bebrückungen, welche in diesen Landestheilen die Mennoniten trafen, hatten vielmehr die Einnahme der Religion zum Princip, oder zum Vorwand, niemals fügten sie sich auf die Verweigerung der staatlichen Leistung des Kriegsdienstes. Rein Schriftsteller giebt davon Bericht, daß eine solche jemals eingetreten; hätte eine solche stattgefunden, so würde das der Erwähnung nicht entgangen sein, und doch ist nichts gewisser, als daß die Mennoniten sich gewedert hätten, falls eine gezwungene Werbung stattfand.

3) Die Mennoniten würden so tief ihr Gewissen verletzende Gewaltthatregeln, wie die gezwungene Werbung oder Heranziehung zum Aufgebot gewesen sein müßte, nicht vergessen haben. Unter allen Aufzeichnungen, welche sie aus älterer Zeit in ihren Kirchenbüchern erhalten haben, wird niemals eine Frage über die Heranziehung ihrer Söhne zum Waffendienste laut. Vielmehr wird noch heute eine gewisse Familie, deren Mitglieder sich durch ihre Körpergröße auszeichnen, als besonders denkwürdig betrachtet; weil ihr Ahn einst vor der preussischen Zeit von Werbzeiten gewaltfam fortgeschleppt und gezwungen war, lange Jahre den Krieg mitzumachen. Als er wiederkam wurde er, weil er nicht freiwillig so gehandelt, nach Erklärung seiner Reue wieder in die Gemeinde aufgenommen. Die Werbzeiten waren vielleicht nicht einmal einseitige, sondern preussische, welche oftmals weit über die Grenzen nach großen Rekruten streiften. Jedochfalls hätte jener Fall nicht als

besondere Merkwürdigkeit sich so lange im Gedächtniß erhalten können, wenn er nicht ganz vereinzelt dagestanden hätte. Als im Jahre 1768 der Älteste der Frankinger Gemeinde in Danzig, Hans van Steen, mit mehreren holländischen und sächsischen Aeltesten in Briefwechsel über den Zustand der Gemeinschaft trat, rühmte er die Privilegien, welche die großen Gemeinden im Werber in Folge ihrer Privilegien von den polnischen Königen gegenüber den Beschränkungen der Danziger besaßen, die ein hohes Lösegeld für die Wahrfreiheit zahlen mußten; er hätte gewiß nicht unterlassen es klugend zu bemerken, wenn die Werbergemeinden der Vergünstigung waffenlosen Lebens beraubt gewesen wären.

4) Die Wehrverfassung des preussischen Landes ließ für die Wahrfreiheit der Mennoniten einen so großen Spielraum, daß die ihnen gewährte Vergünstigung durchaus nicht in die Augen fallend war. Für gewöhnlich kriegte man mit Söldnern, zu deren Unterhalt die Landstände der Krone eine Steuer unter verschiedenen Namen Pöborren, Horngeld u. s. w. bewilligten. Nur bei ganz außerordentlichen Gelegenheiten wurde die Ritterschaft und das Landvolk aufgeboten. Wie es dabei zuging, mag man aus den Rüstungen zum schwebischen Kriege 1655 ersehen. Die Stände beschloffen, daß die Marienburgische Ritterschaft sich auf dem roten Hofe am 24. Mai mustern sollte. Den Starosten und Inhabern königlicher Güter wurde auferlegt von 20 Hufen ohne die wüßliegenden einen Fußgänger in gehöriger Rüstung, einträchtiger teutscher Kleidung (und zwar die Marienburgischen in blau und rotem Unterfutter) mit 5 Pfund Pulver, 60 Klasten Lunten und zweihundert Kugeln unter der Fahne ihrer Wohnobtschaft an den zur Musterung der Ritterschaft benannten Ort zum 24. Mai zu liefern, ihn der ferneren Verordnung des Wobwoden zu überlassen und die ersten zwei Monate selbst zu bezahlen, nach welcher Zeit die Mannschaft ihren Sold aus dem Landeschatz und zwar ein jeder der gemeinen Krieger monatlich 8 Gulden empfangen würde. Außerdem hatten die Schulzen, privilegirten Landfrüher und Lehnmänner (Lenmanni) zu gleicher Zeit entweder sich selbst persönlich,

oder an ihrer Stelle einen thätigen Mann zu stellen und sich so lange auf eigene Kosten im Lager aufzuhalten, als das Aufgebot des Abtes dauern würde. Die Aufgebote aus allen Woywodschaften sollten gemeinsam ein Lager beziehen und dort die beständig in Sold gehaltenen Fußsoldaten, Wybranci, zu ihnen stoßen; endlich Woywoden und Ritterschaft nach gemeinsamer Verabredung noch so viele Reiter und Fußgänger anwerben, als die auf dem Landtage bewilligte Steuer reichen möchte.“*) Die Auswahl der unter die Fahne gestellten Mannschaft hing mithin von dem königlichen Deconomus oder Tenutarius respective dem Edelmann ab, und schon der eigene Vorteil riet an, dabei das Gewissen der Mennoniten zu schonen.

5) Ein ausdrückliches Zeugniß für die Wehrfreiheit der Mennoniten in den Werbtern unter der polnischen Herrschaft liefern die uns erhaltenen Akten einer Begebenheit aus dem Jahre 1746.

Elbing, mit seinem Territorium befand sich seit 1698 in preussischem Pfandbesitze, stand aber unter polnischen Reichsgesetzen, wie u. A. schon daraus zu ersehen ist, daß die letzten Könige von Polen ihre Versicherungsbriefe den nunmehr unter dem preussischen Herrscher wohnenden Mennoniten des Elbinger Territoriums mit erteilten. Unter Friedrich Wilhelm I. hielt der Generallieutenant Graf von Gessler in Elbing „eine heftige und starke Werbung“ und ließ einige Mennoniten trotz der Berufung auf ihre Privilegien „mit Gewalt wegnehmen, dabei viele Tausende von Tränen sind vergossen worden, und hat er zu oftmalen in solchem trübem Wasser gefischt, daß Ihm auch vor einen Mann Contant ein Tausend Reichsthaler sind bezahlt worden.“ Da sahen sich die Mennoniten „wegen solchen Zwangnissen genöthigt“ an den König zu suppliciren und sind sie „allergnädigst erhört und vor solchen Gewaltthätigkeiten in Fried und Ruß gesetzt worden.“ Im Jahre 1746 schlug der Graf von Gessler abermals sein Werbebureau in Elbing auf, und suchte sein früheres Verfahren zu wiederholen. Umsonst suchten die Bedrängten beim Hofrat Pöhlhing Hilfe. Da wandten

*) Zeugniß a. a. D. VII. 126.

die „sämmlichen treugehorsamsten Mennoniten aus dem Ebbing-
Territorio“ sich bittend um Abhilfe an den „Allergnädigsten König
und Pfandesherren.“ In ihrer Bittschrift vom 8. Juni 1747 finden
sich folgende Stellen:

„Zu Ewer Königl. Majestät nehmen wir arme und aller-
betrübteste Unterthanen im Ebbingischen Territorio, Mennonisten
genannt, unsere allerunterthänigste Zuflucht, vor Dero Füssen nieder-
fallende und weh- und allerdemüthigst klagende behringend, welcher-
gestalt wir von dem hoch- und wohlgebornen Herrn Generalleutenant
von Jesler Excellenz durch den von ihm gesandten Rittmeister
von Pflanz, welchergestalt hart vermeldet hat, daß zwischen dem
1 sten und 15 ten Juni wir unsere Kinder sollen ein Rolltzen
lassen, auch dabey anbefohlen, gewisse Mannschaft anzuwerben und
wofern wir solches nicht thun würden, uns beim Kopf nehmen
zu lassen. Darzu sollen der Königl. Majestät Ungnade zu erwarten
haben. Solche harte Ordre ist noch niemalsen weder an
unsere Väter, viel weniger an uns geschehen, so lange
die Mennoniten hier in das Königl. Preuß. Pohlen
gewesen und von denen nunmehr in Gott ruhenden
Königen von Polen gloriwürdigsten Andenkens und
mit Bewilligung der Respublik anhero aus Holland
berufen worden.“

Nach einer ausführlichen Verufung auf die Verdienste der
Mennoniten um Urbarmachung des Landes werden die polnischen
Privilegien erwähnt: „Dahero ihnen (Unsere Vorfahren) denn auch
vor solche erwiesene treue Dienste und Fleiß mit Königl. Contracten
und Privilegien absonderlich die Religionsfreiheit von allen Beschwer-
nissen und Kränkungen ohne Jemandes Verhinderung unter der
Respublik der Krohn Polen ertheilet ist. Wobey wir nahe zwei-
hundert Jahr in solcher Freiheit sind höchstgnädigst geschüzet und
erhalten worden. — Was mehrgedachten Hochgebornen Herrn
General von Jesler Exc. betrifft mit seiner harten und festgestellten
Ordre an uns, vor ihm Recrutten anzuwerben und unsere Kinder
einrolltzen zu lassen, können wir unmöglich gehorsamen, noch viel

weniger willfährigen, die weilen es wider die Lehre Unseres Heilandes und Erlösers Jesu Christi ist, indem wir uns ergeben haben, in ihm zu leben und zu sterben, auch aller Rache und dem Uebel zu widerstehen abgesaget, und wir einfältig und geringe Nachfolger als waffen- und wehrlose Christen zu sein mit Ew. Majestät hoher Gnade und Schuß gern verbleiben wollen.“

In einem kürzeren, wie es scheint, von Deputirten der Gemeinden am 17. Juni 1746 zu Berlin eingereichten Bittschreiben wird gesagt:

„Solchergestalt haben wir in dem Elbingschen Territorio uns eingefunden und diejenige Religionsfreiheit, so uns wegen des Fleisches, welchen wir bei urbarer Wähung derer sumpfigten und morastigen Dörter angewandt, gegeben ist, geruhig genossen. Anjeto aber ist wider alles Vermuthen durch den von dem Herrn General-Lieutenant Grafen von Gessler an uns geschickten Rittmeister von Flans und angelkündigt worden, daß wir zwischen dem 15ten dieses nicht allein unsere Kinder enrölliren lassen, sondern auch gewisse Mannschaft anwerben, widrigenfalls beim Kopf genommen werden sollen. Wir können mit Worten nicht ausdrücken, in wie große Aengstigung wir durch diese Ordre versetzt sind, denn nach den Grundsätzen unserer Religion ist uns nicht erlaubt Waffen zu tragen, und dem Kriege nach zu folgen. Unsere Söhne und Knechte werden also weit lieber in andere Lande gehen, als ihu Gewissen fesseln lassen.“*)

Auf diese Bittschreiben hin erfolgten am 25. Juni zwei Kabinettkordres des Königs:

1) An den Hofrath Böhling.

Mein Steher!

Nachdem wir die sämmtliche Mennonisten aus dem Elbingschen Territorio geklaget, daß ihnen der General-Lieutenant Graf von Gessler habe ankündigt lassen, daß sie zwischen dato. und dem 15ten dieses

*) In der Bittschrift vom 8. Juni heißt es: Für das erste, so gehen unsere Söhne und Knechte weg in andere „Jurisdiktionen“, d. h. nach den angrenzenden Werbern in Polnisch Preußen, wo sie mithin von Werbung frei gewesen sein müssen.

Monats nicht allein ihre Kinder enrölliren lassen, sondern auch gewisse Mannschafft anwerben sollen. Ich aber diese Leute bei ihren Privilegien und besonders bei ihrer Religion und Freiheit völlig geschützt haben will, daher auch an den General-Lieutenant Graf von Gessler eine solche Ordre, wie der Copialeinschluß des mehreren zeigt, habe ergehen lassen, daß Er und sein Regiment gleich allen andern nicht nur alles enrölliren der Mennonisten und ihrer Kinder gänglich enthalten, sondern auch mit der verlangten Werbung ganz und gar verschonen und sie in Ruhe lassen soll. Als befehle ich auch hieburch zugleich dahin zu sehen, die gehörige Verfügung zu thun, damit solthaus meiner Ordre und Intention von Niemandt zuwider gehandelt werde.*).

Ich bin u. s. w.

Putzham., den 25. Juny 1746,

Friedrich.

2). An den General-Lieutenant Grafen von Gessler.

Mein lieber General-Lieutenant, Graf von Gessler!

Es haben sämtliche Mennonisten aus dem Esbingschen Territoria an mich immediate allerunterthänigst geklaget, wie daß ihnen durch den von Euch an sie abgeschickten Rittmeister von Blank angekündigt worden, daß sie zwischen dem 1sten und 15ten dieses Monats nicht allein ihre Kinder enrölliren lassen, sondern auch gewisse Mannschafft anwerben, wobei sie gleich gebeten, sie mit der Werbung zu verschonen. Da nun diese Leute nach den Grundsätzen ihrer Religion nicht Soldaten sein und in dem Kriege dienen können, und ich sie nach denen von mir denselben ertheilten Privilegiis,**) wie überhaupt, so insbesondere bei ihrer Religion und Gewissens-Freiheit geschützt und erhalten wissen will, so befehle ich hieburch auf das ernstlichste, daß Ihr und Euer Regiment sich gleich allen andern alles Enrölliren derer Mennonisten und ihrer Kinder nicht nur gänglich enthalten, sondern sie auch mit der verlangten Werbung.

*) Vorstehende Alten nach Copien des Danziger Gemeinbearchivs.

**): Der König bezieht sich hier auf seine für die Dänischen Mennoniten gegebene Kabinettsordre von 1740.

ganz und gar verschonen und sie in Ruhe und Frieden lassen sollet. Es ist dies meine strikte Ordre, wornach Ihr Euch gehörig zu achten habt. Ich bin u. s. w.

Potsdam, 25. Juni 1740.

Friedrich. *)

Nach vorstehenden Erwägungen und Zeugnissen wird man es als unzweifelhaft betrachten müssen, daß den Mennoniten in den Werbem und Niederungen in ihren Privilegien, auch wenn dies nicht ausdrücklich gesagt ist, die Wehr- und Werbungsfreiheit mit verbürgt war.

G. In Danzig und seiner Umgegend.

In Danzig und seiner Umgegend ließen sich die Mennoniten in größerer Anzahl zuerst um das Jahr 1567 nieder, als Herzog Alba in den Niederlanden durch seine Blutbefehle massenhafte Auswanderungen veranlaßte.**) Reformirte und taufgestunnte Flüchtlinge fanden sich damals theils in der Stadt selbst, theils auf den geistlichen Gründen vor den Thoren ein. Besonders in Schottland, einer Besitzung des Bischofs von Cujabien und im Dorfe Schidlich nahmen sie mit Weib und Kind ihren Aufenthalt. Diese unmittelbar vor den Thoren Danzigs gelegenen Ortschaften sind bis zu dem napoleonischen Kriege Hauptsitze der Mennonitengemeinde in Danzig fungirte Dirk Philipps,***) der treue Freund und Genosse des Menno Simons. Doch schon 1568 oder 1569 begab er sich mit Hans Sillen und einigen Anderen nach Embden, um die dort ausgebrochenen Streitigkeiten zwischen den Flamingern und Friesen über den Damm zu schlichten, auf welcher Reise er 1570 starb. Ueber die ersten Schicksale der Gemeinde in der Stadt Danzig berichtet Hartknoch: „Anfangs verhielten sie sich sehr still, allein mit der Zeit fingen sie nicht allein an der Bürgerschaft schädlich in der Handlung zu fallen, sondern sie äußerten sich auch der Religion wegen und brachten ihre

*) Copie des Urloffer selber Gemeinbearchivs.

**) S. Ten Cate. Geschiedenis der Doopsgezinden in Holland I. a. m. O.

***) S. v. S. 22. 64.

Irthümer unter die Leute. Als dieses der Magistrat und die Bürgerſchaft wahrgenommen, wollten ſie dieſem Uebel bei Zeiten vorkommen, deſhalb ward ein Edikt wider ſie angeſchlagen, daß die Wiedertäufer, Sakramentirer und anderer Sektien Leute nicht ſollten gebuldet werden. Aber dieſes erſte Edikt kam nicht zur Exekution, ſondern es blieb bei dem vorigen. Hernach iſt 1573 aus Schluß aller Ordnungen das vorige Edikt vor die Hand genommen, verbeſſert und an den Artuſhof den 26., 27. u. 28. April angeſchlagen worden, darum allen Fremden in der Stadt auch derſelben Notmäßigkeit Haus und eigen Rauch zu halten verboten und zwiſchen derſelben Zeit und nächſtkommendem Pfingſten zu räumen anbefohlen worden. Item es ward geboten, daß alle Wirthe, welche fremde Leute beherbergen, bei ihrer bürgerlichen Pflicht auf ihre Gäſte der Religion halber fleißig Aufſicht haben ſollten, daß kein Wiedertäufer, Sakramentirer, Schwärmer in der Stadt und ſoweit ſich deren Gebiet erſtreckt, ſoll gehegt und gebuldet werden.“*) Aus dem Gebiete der Stadt ſelbſt vertrieben fanden die Mennoniten in Schidlig und Schottland Schutz. Die Motive ihrer Vertreibung aus Danzig waren einerſeits Drohweib von Seiten der Bürger, welche von den gewerbfleißigen Niederländern eine gefährliche Konkurrenz zu befürchten hatten, andererſeits orthodox lutheriſcher Glaubenseifer geweſen; wogegen die Biſchöfe von Cujavien, um ihr Schottland zum Nachteil der benachbarten Handelsſtadt zu heben, die Anſiedelung der Fremden gerne ſahen. Dieſelben erhielten deſhalb hier ſehr bald Privilegien. Ein ſolches wurde am 20. October 1628 von König Sigismund III. den Vortenwirtern in Schottland ausgeſtellt und am 30. Decbr. 1634 von Wladislaus IV., am 22. Juni 1649 von Johann Caſimir beſtätigt, und durch ein Decretum Contumaciale gegen die Bürgerſchaft von Danzig 1681 auf die in der Stadt wohnenden Mennoniten ausgebehnt. Rückſichtlich der Religion wurde der Gemeinde völlige Duldung zu Theil und nur ſelten durch rechtloſe Uebergriffe von geiſtlichen oder weltlichen

*) Hartknoch Preuß. Kirchengeschichte. B. III. Cap. 3 §. 6. S. 717. 718.

Behörden und Privatpersonen angegriffen und vorübergehend gekränkt. Im. Am. 26. September 1684 wegen einer alten Verordnung des Bischofs Binski, daß sie binnen 8 Tagen ihre Klüden kaufen sollten oder aus Schottland weichen sollten, von den bischöflichen Justizgaur gefordert, erklärten die Vorsteher der Gemeinde, daß jenes. Willkür niemals ausgeführt sei, daß sie vielmehr stets beim friedlichen Genuß ihrer Religion geblieben seien, und baten, im Besitze und bei den Gebräuchen und Gewohnheiten ihrer Väter ruhig verbleiben zu dürfen (seque. circa possessionem usum et et consuetudinem patrum suorum conservari et mansuetum humiliter postulabant). Es erfolgte darauf auch ihre Freisprechung. Als im Jahre 1729 Privilegien unter dem Vorwande, an einzelne Mennoniten Ansprüche zu haben, sich Exproffungen gegen die Gemeinde erlaubten, nimmt sie der Bischof Constantin Felician Szankowski unterm 3. April aufs nachdrücklichste in Schutz und bestätigt ihr alle Privilegien seiner Vorgänger, zumal auch den ruhigen Besuch ihres Gotteshauses. Dieses Gotteshaus stand in Stadtgebiet auf südlichem Grunde und die Mitglieder der Gemeinde wohnten damals theils in der Stadt unter der Jurisdiction des Magistrats, theils auf bischöflichem Gebiete. Daß unter jenen Gebräuchen, deren ruhiger Fortbesitz den Schottländern verstattet wurde, die Wahrsfreiheit sich befand, scheint aus einem Schreiben des Aeltesten dieser Gemeinde Hans von Eiten an Dr. Johann Cuperus in Utrecht vom 8. Januar 1772 deutlich hervorzuleuchten. Nachdem er so eben geklagt, daß die auf südlichem Boden sesshaften Mennoniten in und außerhalb der Mauer für die Wahrsfreiheit ein Schlingel bezahlen müssen, fährt er fort: „Sie werden sich wundern, daß ich oben gesagt habe, daß wenig Unterschied zwischen den Protestanten und Katholiken zu machen sei. Das geschah nicht allein aus dem Grunde, daß jene mit den Römischen übereinkommen in der Klüdenkaufe, dem Schwarzhülzen, und Gipschwären, sondern auch weil sie sich hier zu Lande unmanierlicher betragen als in den Niederlanden. Denn unser Volk (natie) hat hier zu Lande die meiste Verdrückung von den Protestanten zu leiden, wogegen es unter der

schwedischen Regierung die meiste Freiheit der Religion und des Nährstandes genießt. Denn weder in Danzig noch in irgend einer andern Stadt in Polnisch-Preußen*) genießen sie bürgerliche Freiheit, ja zu Marienburg, Thorn u. s. w. müßten sie unter der lutherischen Regierung nicht einmal wohnen. Dagegen bei Danzig auf Schottland und den umliegenden Ortschaften unter der schwedischen und bischöflichen Regierung sie Freiheit von allen Steuern genießen, wo denn auch der größte Theil der Taufgesandten wohnt; und in Werber, wo die großen Gemeinden sind, werden sie unter der schwedischen Regierung den Protestanten sogar vorgezogen. (**)

Auf städtischem Gebiete fanden die Mennoniten bald nach 1573 aufs Neue Eingang. Im Jahre 1606 wurde ein Rathschluß gefaßt, den Mennoniten hinfort keinen Ankauf von Grundbesitz im Danziger Werber zu gestatten; doch nahmen sich 1608 die Danziger auf dem Landtage der Taufgesandten an. (S. u. S. 78.)

Als im Januar 1656 die Bürger von Danzig ihre Vorstädte in Brand steckten, um sich in besseren Verteidigungsstand gegen die Schweden zu setzen, und dabei auch die geistlichen Güter Schottland und Schibitz in Feuer aufgingen, verloren viele Mennoniten ihr Eigentum. Da erlaubte der Rat 21 Familien sich in der Stadt niederzulassen. Nach und nach vermehrte sich die Zahl der Anfässigen, sie erhielten Handelsconcessionen, durften unter gewissen Bedingungen Grundeigentum erwerben und sogar zwei Bethäuser auf städtischem Grunde erbauen. Doch wurden die Mennoniten nie zum vollen Bürgerrecht zugelassen, ja bei den Streitigkeiten, welche 1750 zwischen dem Rat und den Gewerken ausbrachen, erging auf Ansuchen der letzteren, trotz entschiedenem Einspruch des niederländischen Gesandten, ein Rescript des Königs August III., daß die Mennoniten fortan nicht mehr Handwerk und Handel zugleich treiben, die Materialien zu ihren Fabrikaten von Bürgern kaufen, die für

*) An Elbing denkt er nicht (s. S. 72.) weil dieses damals Preussischer Pfandbesitz war. (s. S. 100.)

***) Das holländ. Original dieses Briefes befindet sich im Copiebuch des Hans van Steen (s. o. S. 54).

ligen Produkte nicht feilbieten, sondern nur an Bürger verkaufen, und keine weiteren Grundstücke erwerben sollten. Seit der Zeit haben den Mennoniten eine lange Zeit keine andern Gewerbe erlaubt, als der Seidenkram, die Brauntweindestillation und die Färberei. In Betreff ihrer Religion waren sie jedoch unbelästigt, seitdem mehrere auf die Anklage arianischer Grundsätze hin angeordnete Untersuchungen in den Jahren 1767—1772 einen für die Mennoniten günstigen Ausgang genommen hatten. Bei dieser Gelegenheit hatte der Kestse Georg Hansen der vom Bischof Sarnowski niedergesetzten Commission das o. S. 32. 48. XXII. erwähnte Glaubensbekenntniß eingereicht. Ohne eine besondere Abgabe genossen die Mennoniten Befreiung vom Wehr- und Waffen dienste. In Kriegzeiten waren sie verpflichtet Stellvertreter zu bezahlen. So heißt es in der, Angesichts der drohenden Belagerung erlassenen „Revidirten Wachordnung der Stadt Danzig 1733“: „Die Mennonisten sollen zweene wehrhafte Männer, die nicht Bürger und Einwohner sind (als welche ohne dieß aufzuziehen schuldig) und den Eyd bei den verordneten Wachtherrn vorgängig abgeleistet haben, für jede Person an ihre Stelle schicken.“*)

Während der russischen Belagerung Danzigs 1734 löschten die Mennoniten, die „besonders in solchem Falle dazu verordnet waren, weil sie keine Kriegsdienste verrichten dürfen“ die durch Bomben entstandenen Brände so gut, „daß der Feind seinen Willen zu starkem Brande in der Stadt niemals bringen können.“**) Als aber König August am 9. August 1749 den Danziger Bürgern die bisherigen Abgaben ermäßigte und dafür einige andere neue Steuern einführte, fand er es für gut, den Mennoniten eine jährliche Zahlung von 5000 Fl. Schirmgeld für die Befreiung vom Wehrdienste aufzuerlegen. Dieses Schirmgeld wurde 1759 durch Schluß sämtlicher Ordnungen auf 2000 Fl. herabgesetzt. Hans van Steen berichtet in einem Briefe (de dato Danzig 1768) an Martin Mül-

*) Accurate Nachricht von der Russisch- und Sächsischen Belager- und Bombardirung der Stadt Danzig. Blin 1735. p. 235.

**) Accurate Nachricht S. 74.

linger in Mannheim: Um daß wir nicht mit zu Waffen greiffen, noch Eyd schweren ic., müssen unsere Freunde, nur allein die so in der Stadt innerhalb Wall und Mauer wohnen, welches doch nur der kleinste Theil der Gemeinde ist, jährlich 2000 Fl. Schirmgeld und von jedem Ohm oder Tonne Brandtwein 3½ Fl. Schoß geben, welches noch wohl dreimal soviel betrifft. Die andern wohnen vor und um Danzig auf römisch-katholischem Gebiet, da sie mehr Freiheit genießen, auch alle Handthierungen treiben mögen, was Menschenwitz erfinden kann.“ Am 3. Jan. 1772 schreibt derselbe Hans van Steen an Dr. Käper in Utrecht: Bei aller dieser Bedrängniß müssen unsere Freunde, die in der Stadt und innerhalb der Thore wohnen, jährlich 2000 Fl. poln. Schirmgeld bezahlen, wovon die Waterländer (Friesen) nur 600 Fl., wir (Flaminger) 1400 erlegen. Andererseits sind wir bei friedlicher Zeit vom Waffenhandel zwar frei, aber bei Unfrieden und wann die Bürger auf die Wälle müssen, müssen unsere Freunde die Wachen an den Kapitän bezahlen.“

Am 28. März 1774 erging folgender Schluß der Ordnungen:

E. Gericht R. S. und Breiten Quartiers haben den supplicando beigelommenen Mennonisten soweit fügen zu wollen, sich erkläret, daß während dem Aufziehen der Bürgerfahnen sie 500 Fl. weniger an dem ihnen auferlegten jährlichen Schirmgelde zahlen mögen,*) wonächst E. Gericht R. und S. Quartiers zufrieden sein, daß sie folglich auch für daß vorige 1773 Jahr anstatt der sonst zu zahlenden 2000 Fl. nur 1500 Fl. an Schirmgeld entrichten dürfen. Solches gebeiht aus E. Raths Beifall zum Schluß.

Wiederum im Jahre 1782 baten die Mennoniten um Erlassung des seit dreißig Jahren ihnen auferlegten und vor diesem ganz unbekanntes Schirmgeldes wegen der nahrlosen Zeiten, und mancherlei Bedrückungen und besonders da alle ihre Handthierungen

*) Weil sie dann für persönliche Stellvertretung an den Kapitän das Wachtgeld zu bezahlen hatten.

höchst eingeschränkt und mit schweren Abgaben belegt seien. Der Rat und die Ordnungen seyen demnach auch am 15. März 1782 das jährliche Schillingeld auf 1200 Fl. hehob.

D. Die Mennoniten in Preußen.

Ersten im polnischen Preußen vorzüglich die Bischöfe als Ankläger der Mennoniten auf, so war die lutherische Landesregierung im Herzogthum in noch höherem Grade darauf bedacht, um der Religionsinheit willen die fremden anderglaubenden Gäfte fern zu halten. In Folge dessen wurde es ihnen anfangs weit schwerer gemacht hier zu festen Ansiedelungen zu kommen, als in den übrigen Landtheilen. Im Jahre 1579 reichten die Mennoniten dem Markgrafen Georg Friedrich eine Supplik ein, worin sie um das Recht seiner Niederlassung in Königsberg und anderen Städten und Orten bitten. Zugleich übergaben sie eine Confession, worin sie einige der vornehmsten Artikel ihres Glaubens erklärten. Aber am 8. Januar desselben Jahres erhielten sie die Antwort, der Markgraf habe freilich Zeit seiner Regierung keinem Fremdlinge gewehrt, in seinem Lande keine hässliche Nahrung zu suchen und sonstigen Handlung zu treiben und wäre solches im Herzogthum Preußen also nicht statthaft zu halten geneigt. Es gebühre ihm aber als christlicher Obrigter nicht sei für ihn eine Gewissenssache darauf zu sehen, daß bei seinen Untertanen ein einheitsiger Consens und Gleichförmigkeit in der Religion christlichen Glaubens nicht vollkommen erhalten werde, wie solches schon die Landesobsequenz und Privilegia mit sich brächten. Die von ihnen übergebene Confession zeige aber, daß sie in vielen Punkten den wahren christlichen Glauben nicht hätten und auch in Betreff der Polizei und des Hausstandes mit der Augsburgischen Confession und dem Preussischen Corpus doctrinae nicht überein lehrten, und lebten, zuvörderst von dem heiligen Sakrament der Kindertaufe gar ärgerlich und spöttlich hielten. Mithin könne der Landesfürst ihrer Bitte nicht nachgeben, vielmehr sollten alle Wiedertäufer bis

zum ersten Mal das Land räumen.“*) Die Ausbreitung scheint indessen weder ernstlich betrieben, noch von dauernder Wirkung gewesen zu sein, denn 1585, 1586, 1661, 1679, 1680 wurden die Anweisungsbücher erneuert und man erfährt, daß die Mennoniten zwischenem sogar liegendes Eigentum erworben hatten.***) Weit günstigere Verhältnisse traten für die Taufgesinnten mit dem Beginn des 18ten Jahrhunderts ein. König Friedrich I. eröffnete im Jahre 1710 den in Veru wegen Verweigerung des Eidschwurs and Kriegsdienstes verfolgten Taufgesinnten eine neue Heimath in seinem Königreich, mit Zusicherung voller Wehrtfreiheit. Aus dem im 1. geh. Staatsarchiv zu Berlin aufbewahrten Akten erfieht man, wie sehr der Regierung daran gelegen war, die fremden Ansiedler ins Land zu ziehen. Auf das Ansuchen der holländischen Mennoniten hatten die Generalstaaten bereits am 15. März 1710 ein kräftiges Intercessionalschreiben zu Gunsten der Verfolgten erlassen. Wenige Tage darauf wandte sich der Berner Gesandte Herr v. Saphirin an die Generalstaaten mit der Bitte 50 Schweizer Mennoniten, die zur Deportation nach Weftindien unter Aufsicht eines auswärtigen Privatmannes, Namens Ritter, bestimmt waren, durch ihr Land passieren zu lassen. In Folge dessen berief der Magistrat von Amsterdarn zum 22. März drei als Deputirte ihrer Brüder angekommene Verbannte (Benedikt Bergbühl, Hans Durck und Melchior Baler) vor sich und stellte mit ihnen ein Verhör über die drei von Seiten der Berner Regierung aufgeführten Anklagepunkte an. In Betreff der Beschuldigung, daß sie nicht willig seien ihr Vaterland zu verdrängen, erklärten sie, sie seien bereit der Obrigkeit für ihre Bestimmung Geld zu geben, soviel von ihnen Willigkommen noch Verlangen gefördert werden möchte, und sie anbringen könnten, und daß sie, falls die Not es erzeihen sollte, bereit wären, anstatt die Waffen zu gebrauchen, soviel als thumlich an den Befestigungswerken zu arbeiten.***)

*) Hartknoch, Preuß. Kirchengeschichte S. 497.

**) Hartknoch a. a. D. 498

***). Das Protokoll dieser Verhandlung ist bei Hermann Schyde Geschiedens der Mennoniten I. 345 fgg. abgedruckt. Vergl. o. S. 41.

(März 22.) schickten die Generalstaaten den Bescheid, Herr von Sapphorin den Durchgangspass für die Verbannten zu verweigern, da es den Prinzipien der reformirten Religion zuwiderlaufe, die Gewissensfreiheit zu beschränken und das Verfahren der Berner Regierung den katholischen Staaten ein gefährliches Beispiel geben könne. Raslos, was jetzt mit den Verbannten anzufangen sei, ließen ihre Begleiter dieselben auf dem Wege nach Holland theils bei Köln, theils bei Nimwegen entwischen, worauf sie sich zu ihren Glaubensbrüdern in der Pfalz flüchteten. Inzwischen schmachteten in Bern noch viele Täufer gefangen im Spital und die übrigen wagten aus Furcht vor der Verfolgung nicht offen hervorzutreten. Bei dieser Sachlage wandte sich der Vorstand der Hamburg-Altonaer Mennonitengemeinde, von Holland aus dazu ermuntert, an den Königl. Preuß. Geschäftsträger, Hofrat Burchardi in Hamburg, mit der Bitte, von Seiten seines hohen Souveräns ebenfalls ein Intercessionsschreiben an den Canton Bern zu vermitteln und zugleich anzufragen, ob eventuell Hoffnung da sei, daß der König ihren Glaubensgenossen eine Retirade, Schutz und Zuflucht in seinem Lande Valengin und Neuchâtel, oder in andern Provinzen anweisen werde. Unter dem 25. April 1710 befürwortete Burchardi diese Bitte lebhaft und stellte Se. Majestät anheim, der Berner Regierung bemerkbar zu machen, daß die Mennoniten ja fast Reformirte seien und daß die von ihr gekübte Verfolgung die Katholiken leicht zu Gewaltmaßregeln gegen die Reformirten ermuntern könne. König Friedrich I. griff den Vorschlag Burchardis mit Begeisterung auf und schon am 3ten Mai befahl er dem Geheimrat Bonelli in Bern dahin zu wirken, daß die Mennoniten ferner geduldet würden; falls dies dem Canton nicht anstiehe, sei er entschlossen, selbst sich zu etabliren. Er werde dies der dortigen Regierung bekannt machen und bitte um eine Liste über die Personen und Mittel der Auswanderer, wenn man mit seinem Vorschlage zufrieden sei. Am 17ten Tage später (Altlandsberg 5. Mai) erhielt Burchardi die Befehle, den Entschluß des Königs denjenigen bekannt zu machen, welche für die Verfolgten interessirten und sich bestens zu bemühen, da nicht

dieselben diese Vorschläge gütlichen und ihre Glaubensgenossen in der Schweiz dazu disponiren möchten. Die Berner Regierung protestirte gegen die Anschuldigung des Gewissenszwanges, nur aus staatl. Rücksichten sei sie genöthigt gegen die Läufer, welche Waffendienst und Eidschwur verweigerten, einzuschreiten. Sie wolle daher alle läuferisch gesinnten Personen nach Preußen abziehen lassen, sobald erst eine Gewähr dafür vorhanden sei, daß sie nicht wieder ins Land kämen. Der König müsse sich demnach verpflichten, sie ohne Unterschied, ob bemittelt oder unbemittelt, bei sich aufzunehmen und sie nicht in der Nachbarschaft, in Wallengin und Neuschâtel, sondern im Brandenburgischen oder Preussischen anzusiedeln (Juni 10.). Kurz vorher war ein neues Plakat gegen die Laufgesinnten ergangen und ihrer 20 wurden eingelehrt. Wer von den 50 Abgeführten zurückkehre, solle mit dem Schwert gerichtet, wer einen von ihnen beherberge, mit Ruten gestrichen werden. So war den Vertriebenen jede Verbindung mit den in Bern zurückgebliebenen Ihrigen abgeschnitten und diese durften nicht öffentlich mit dem Bekenntniß ihrer Religion hervortreten. Als daher die Anerbietungen des Königs an die Amsterdamer Gemeinde und durch diese an die in der Pfalz zerstreuten Schweizer Verbannten gelangten, wagten diese nicht bindende Zusagen in Betreff ihrer Verwandten und Freunde in der Heimat zu geben. Der König ertheilte deshalb dem Baron von Schmiedau, seinem Geschäftsträger im Haag, den Auftrag sich mit den Mennonitengemeinden in Amsterdam und Haag, in direkte Unterhandlung wegen des Etablissemments der Schweizer zu setzen und ließ ihm zu dem Ende Abschrift des ganzen bisherigen Schriftwechsels zukommen. Zugleich machte er (Juli 22.) auf Burghardts Rath den Vorschlag, die drei Schweizer Deputirten Hans Burghi, Benedikt Bergtbühl und Melchior Zaler, welche sich damals in Mannheim aufhielten, sollten nach Berlin kommen und mit Se. Majestät wegen der Uebersiedelung verhandeln, bei einer von ihnen solle mit dem Entwurf des Vertrages nach Berlin reisen und mit der Ratifikation von Seiten der dortigen Mennoniten zurückkommen. Am nämlichen Tage erhält aber auch Bonbell den

Auftrag, auszuwirken, daß direkt aus der Schweiz Deputirte zu ihm reifen dürfen, um zu unterhandeln. In dem dies am 29. Juli Durchhardt angezeigt wird, erhält er die Mitteilung, Se. Majestät hoffe den guten Leuten vollkommene Abzugsfreiheit und Beneficien von Bern zu erwirken, sobald sie sich nur zur Acceptirung des in Preußen ihnen offerirten Etablissemments resolviren.

Obgleich schon im Jahre 1707 und 1708 William Penn im Namen des Königs von England an die vereinigte Amsterdamer Gemeine Einladungs schreiben zur Herüberkunft deutscher Mennoniten nach Pennsylvania gesandt und neuerdings auch der holländische Ministerresident Kunkel zu Schaffhausen im Auftrage der Prinzessin von Nassau-Friesland und des Grafen von Wied für die Drensur Mennoniten die Retirade und das exercitium religionis im Driegischen und Wiedschen Gebiete angeboten hatte, rieten die Amsterdamer (18. Juli) den 3 Schweizer Deputirten ernstlich an, sich angehöret im Verein mit einigen Mitglieder der Hamburger Gemeinde, mit denen sie in Magdeburg zusammentreffen würden, an das Hoflager des Königs von Preußen zu begeben, um dort, wogn der König sich erbiere, in Form eines Traktates eine Uebereinkunft wegen vollkommener Religionsfreiheit zu treffen.

Baron von Schmettau war, durch einen reichen mennonitischen Acker- und Holzhändler zu Zaardam, Corn. Mich. Kalf, einen Freund Peters des Großen, den auch der preussische Kronprinz bei seinem Besuch in Holland ausgezeichnet hatte, persönlich für die Angelegenheit interessirt. Als er die Befehle seiner Regierung empfangen hatte, suchte er diesen Mann dafür zu gewinnen, daß die holländischen Mennoniten für die Reise und die Ansiedelung ihrer Glaubensbrüder eine namhafte Beihilfe geben möchten, und zugleich setzte er sich mit Herrn von Saphorin in Verbindung, um ihn den Wünsche des Königs günstig zu stimmen. Letzterer reiste am 20. August nach Bern, nachdem ihn die Generalstaaten offiziell ersucht hatten, sich bei seiner Regierung, um einen Termin zur freien Auswanderung der Taufgesinnten zu verwenden. Da mittlern

weil auch ein Intercessionalschreiben der Königin von England eingelaufen war, fand sich die Berner Kanzlei endlich bewogen auf das Verlangen des Königs am 26. September folgende Bewilligungen zu machen:

- 1) Die Käufer sollten ungehindert abziehen und frei über ihre Güter disponiren dürfen gegen Zahlung eines Abzugsgeldes von 10 pCt. und Mitnahme des Land- und Mannsrechts (d. i. Aufgabe der Heimathberechtigung.)
- 2) Wenn werde die Leute auf seine Kosten bis an die Grenze schaffen und die Armen von da bis Frankfurt bestütigen.
- 3) Eine Deputation an den König zu erlangen sei nicht thunlich. Erst wenn die Käufer sämmtlich das Land geräumt hätten, dürften sie mit dem König unterhandeln.

Die Hamburger und Amsterdamer Mennoniten hatten sich erboten, die Reise der unbemittelten Schweizer von Frankfurt bis an die preussische Grenze zu bezahlen und Geld zum Etablissement derselben zusammenzuschieseln. Als um dieser Sache willen am 5. November zu Amsterdame eine allgemeine Synode gehalten wurde, machte sich die Besorgniß geltend, daß die Nachricht von der in Preußen grassirenden Pest die Schweizer, welche jetzt von dem Anerbieten des Königes noch nichts wußten, abschrecken und gegen die - ohne ihre Einwilligung geschehenen - Verabredungen einnehmen könnte. Es wurde deshalb zwar eine allgemeine Collecte für die Verfolgten beschlossen, zugleich aber vorgeschlagen, dieselben im Ordnungsr Lande zu placiren. Doch entschied sich die Mehrheit dafür, ihnen die Ueberstebelung nach Preußen in ihrer Gesammtheit bringend anzurathen, und um sie desto gewisser gutwillig dazu zu bereben und ihnen die Freiheit der Entschleßung zu bewahren, setzte man fest, daß sie auf einem holländischen Schiffe von Basel rheinabwärts zuerst nach Holland gebracht werden und von dort aus mit der preussischen Regierung unterhandeln, die ganze Reise aber auf Kosten der Gemeinden machen sollten. Der König zeigte sich besorgt, daß man nun in Holland die Bemittelten behalten, ihm nur die Armen schicken werde. Doch ließ er in seinen Bemühungen nicht.

ab und setzte es durch, daß am 11. Februar 1711 Schultheiß, Rat und Bürger der Stadt Bern ein Amnestieedikt erließen, worin unter der Bedingung der Auswanderung nunmehr allen Taufgesinnten erlaubt wurde, sich öffentlich zu ihrer Religion zu bekennen. Jetzt erst erfuhren dieselben von den seit lange ihretwegen gepflogenen Unterhandlungen. Nachdem die preußische Regierung den Auswanderern freien Durchzug und Pässe von Kurmainz, Kurtrier, Kurpfalz, dem Landgrafentum Hesse-Cassel und dem Domkapitel zu Köln erbeten und erwirkt hatte, ließ der König mit Zusendung der Pässe durch den Gesandten im Haag am 10. April 1711 noch einmal s. Königl. Gnade, insonderheit die Belassung einer ungekränkten Gewissensfreiheit versichern. Endlich langten am 7. Juli 1711 drei Deputirte der Schweizer in Hamburg an und wurden von Burchardi mit Pässen versehen, um in Gesellschaft mehrerer Danziger Mennoniten das vom Könige in Lithauen angewiesene Land in Augenschein zu nehmen. Wie sehr dieses auch ihren Erwartungen entsprach, waren die vertriebenen Schweizer unter einander nicht einig, manche von ihnen blieben in der Pfalz, wo sich schon 1671 viele von den Ihrigen niedergelassen hatten. Gegen 60 Familien, welche im November 1711 nach Amsterdam gekommen waren, blieben allem Zureden zum Troz noch in und bei Deventer zusammen. Sie erhielten von den Staaten von Groningen und Binnenlanden Erlaubniß dazubleiben und ließen sich in Groningen, Sappemeer, Kampen nieder*) Noch andere gingen nach Pensylvanien und nur ein Teil nahm schließlich das Anerbieten des Königs von Preußen an und ließ sich 1711 in Litzauen nieder, wo der Generallieutenant Graf Dönhof und der Königsbergische Hofgerichtsrat von Reuter den Auftrag hatten, ihre Ansiedelung mit allem Ernst zu fördern, weil Se. Majestät Ursache habe zu wünschen, daß dieses Etablissement zum Besten der Mennoniten einen guten Erfolg gewinne.

Die Pest hatte im Jahre 1711 „das Brandenburgische Preußen hin und wieder sehr von Bauern entlediget.“ Es wurde deshalb

*) S. Blaupot ten Cate Geschiedenis d. Doopsgezinden in Groningen, Ostfrieland. I. 132. 133.

von allen Kanzeln im Elbingischen Gebiet bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche sich in das Brandenburgische Preußen mit Geld begeben würden, 6 Jahre, diejenigen aber, denen der König zu ihrer Nahrung Geld und Besatz vorschießen würde, nur ein Jahr von Oneribus frei sein sollten. Den Mennoniten, welche sich in Preussisch Lithauen ansiedeln wollten, wurde volle Gewissens- und Werbungs-Freiheit versprochen. Der polnische Landesteil litt damals schon Jahre lang unter den schweren Bedrängnissen des schwedischen Krieges, so daß eine große Bereitwilligkeit da war, der Einladung Folge zu leisten. Mehrere Mennonitenfamilien aus dem Culmischen meldeten sich zur Uebernahme dreier Vorwerke im Kammeramt Kukerneze (Alt- und Neu-Schöppen und Neusorge sammt den dazu gehörigen Scharwerksdörfern.) Sie wurden ihnen auf dreißig Jahre verpachtet, mit der Zusage, daß ihre Contracte nach Ablauf dieser Frist ohne Schwierigkeit erneuert werden sollten. In der zu Königsberg am 1. März 1713 in duplo ausgefertigten, vom Kammer-Präsidenten einerseits und den Deputirten der Mennoniten andererseits unterschriebenen „Punktation der Königl. Preuß. Regierung über den mit den Mennonisten getroffenen Accord“*) heißt es:

ad 1. Was das freie Religionsexercitium betrifft und daß ihnen öffentliche Zusammenkünfte, ihren Gottesdienst zu halten und dazu einen bequemen Ort zu wählen, oder zu bauen möge verstattet werden, so soll dieserhalb an Se. Königl. Majestät referirt werden und zweifelt man nicht, daß solches ihnen allernädigst accordirt werden wird.

ad 2. Wegen Befreiung von allen Werbungen und Einquartirung, sowohl vor ihre Personen als auch Kinder und Gesinde und daß selbige auf keine Weise zu Kriegsdiensten mögen gezwungen werden, wird die Kammer ebenfalls an Se. Königl. Majestät berichten, und zweifelt man nicht, daß ihnen solches, weil es ihrer Religion conform ebenfalls zugestanden werden wird.

*) Abschrift im Archiv der Danziger Mennonitengemeinde.

Die königliche Bestätigung erfolgte; im folgenden Jahr nach der inzwischen erfolgten Thronbesteigung Friedrich Wilhelms I. 1714 wurde wieder ein fast gleichlautender Contract mit Mennoniten aus dem Polnischen Preußen wegen Uebernahme des Vorwerks Kalben im Amte Lissit geschlossen, und am 4. December 1721 wurde noch einmal von Berlin aus eine Einladung zur Niederlassung von Mennoniten erlassen.

Hierauf hin hatte sich auch in und bei Königsberg eine kleine taufgesinnte Gemeinde gebildet. Dieselbe erhielt auf ihre Bitte um völlige Gewissensfreiheit nach Einreichung ihres Glaubensbekenntnisses am 21. April 1722 das Privileg der Duldung und die Vergünstigung in einem Privathause Gottesdienst zu halten, wogegen sie außer sonstigen Unkosten der Preuß. Rekrutenkasse zweihundert Thaler entrichten mußte. *)

Vor den Werbern Friedrich Wilhelms I. war kein großer Mann sicher, für sie existirte kein Vorrecht und Gewissensbedenken. In der Nacht vom 14. zum 15. September 1723 brachen einige Soldaten gewaltsamer Weise in die Wohnungen der Mennoniten in Lithauen und ergriffen junge, große Männer, um sie gewaltsam zu werben. Sie verübten dabei vielen Unfug, schlugen die Männer, rieben ihnen Tabak in die Nase, bliesen ihnen den Rauch in den Hals, so daß das Blut herausstürzte und wollten Frau und Magd Gewalt anthun. Zwei von den Leuten, Paul Johns und Georg Grubert, wurden nach Königsberg mitgeschleppt und auf die Reiterwache festgesetzt, um durch Hunger und Durst bis zur Ohnmacht kirre gemacht zu werden. Ein ähnliches Loos traf mehrere andere mennonitische Männer. Die lithauischen Gemeinden beschwerten sich hierauf bei dem Könige und baten um Aufhebung ihrer Contracte und freien Abzug, falls ihnen die Werbefreiheit nicht gehalten werde. In Folge dessen wurden einige der Uebelthäter gestraft, von den gewaltsam Fortgeschleppten aber sechs der größten nach Patsdam gebracht, worunter auch Georg Grubert sich befand. Dort wurden

*) Bericht der Kr.- und Dom.-Kammer zu Königsberg v. 24. März 1832. (Reiswig I. 191 1gg.) S. hinten LXXIV.

sie in harte Zucht genommen, um sie zum Soldatenstande zu zwingen. Da sie aber standhaft blieben und alle Mißhandlungen ruhig über sich ergehen ließen, so siegte in dem Könige das Gerechtigkeitsgefühl und sie alle wurden freigegeben.*) Nur von einem Mennoniten erzählt Fasmann, der unter Friedrich Wilhelm durch Werber mit Gewalt zur Potsdamer Garde fortgeschleppt, anfangs, auf seinen Glaubens sich stützend, sich sträubte, später darin manönd gemacht mit Stolz und Lust die Waffen trug.***) Uebrigens nahm der König die Aufständigung des Landes von Seiten der Mennoniten, in der Lüssler Niederung so übel auf, daß er ihnen befahl, das Land zu räumen, worauf sie 1724 größtentheils nach dem polnischen Preußen zurückgingen. Dieser Befehl ließ die übrigen; namentlich die in den Städten wohnenden Mennoniten jedoch unberührt. Als aber 1730 Untersuchungen gegen die Unitarier eingeleitet wurden, hatte das Samländische Consistorium auch einen nachtheiligen Bericht gegen die Mennoniten eingereicht; in Folge davon erschien eine gedruckte Verordnung de dato Berlin 22. Februar 1732, daß die Mennoniten innerhalb drei Monaten das Land räumen, oder wenn sie sich nach Ablauf dieser Frist noch im Lande betreffen ließen, zur Arrreststrafe verurtheilt sein sollten, statt ihrer aber sollten andere Christen, die den Soldatenstand nicht für verboten hielten, angefielt werden. Den nächsten Anlaß hiezu soll die Aufnahme der vertriebenen Salzburger gegeben haben, welche auf das Beispiel der Mennoniten sich berufend, Wehrfreiheit gefordert, aber nicht erhalten hatten. Ein Hauptgrund des königl. Erlasses scheint jedoch in dem Umstande zu liegen, daß man sich damals mit genauerer Bestimmung und allgemeiner Erweiterung der Wehrpflicht des Landes beschäftigte, Erwägungen, welche zur Einrichtung der Kantonenverfassung durch die beiden Rabinenordres vom 1. und 18. Mai und durch das Kantonenreglement vom 15. Sept. 1733 führten.****)

*) J. v. Dähren, Geschichte der Märtyrer oder kurze histor. Nachricht von den Verfolgungen der Mennoniten. Königsberg 1787, p. 167. und die handschriftliche Chronik v. S. Donner.

**) Fasmann, Leben und Thaten des Allerdurchlauchtsten u. s. w. Friedrichs Wilhelms. Berlin und Breslau, 1735, L. 604.

***) Geschichte der Märtyrer a. a. O.

die Königl. Kriegs- und Domänenkammer zu Königsberg unter dem 24. März 1732 dem Könige eine Vorstellung ein, worin sie ausführte, daß durch Ausführung desselben Se. Majestät bei Dero Königsbergischen Accisekasse und an Dero sonstigem Interesse einen wichtigen und erheblichen Schaden erleiden würden, da die Mennoniten sowol als Industrielle, wie als Ackerbauer dem Lande den größten Nutzen und der Königl. Kasse bedeutende Einkünfte gewährten. Uebrigens seien diese Leute, die doch durch vorher versprochene Freiheiten und Toleranz ins Land gelodet worden, und namentlich erst in Folge des Patents vom 4. December 1721 bewogen worden, sich in Königsberg niederzulassen, durchaus nicht zahlreich und ihre Befreiung vom Wehrdienste bringe dem Canton keinen, oder nur unwesentlichen Schaden.“*) Dieser Bericht der Kriegs- und Domänenkammer bewirkte, daß der König (wie es scheint unter dem 22. September 1732) zur Rückantwort gab, die Mennoniten in Königsberg sollten connivendo geduldet werden und des obrigkeitlichen Schutzes versichert sein, unter der Bedingung, daß sie Woll- und Zeugfabriken anlegten. Die meisten lehrten hierauf nach Königsberg zurück.

III.

Die Mennoniten in Preußen seit dem Regierungsantritt Friedrichs II.

Seit der Thronbesteigung Friedrichs des Großen befeelte ein ganz neues Princip das Staatswesen, das Princip der religiösen Toleranz. Hatten die Mennoniten bisher sowol im polnischen wie brandenburgischen Preußen Verfolgungen und bürgerliche Beschränkungen erlitten, weil ihr Bekenntniß von dem katholischen Dogma und der Augsburgischen Confession abwich und nur aus politischen

*) S. unten S. LXX. fgg. Reichwig I. 191—98.

Gründen Duldung gefunden, wobei lange Zeit die Nichtableistung der Wehrpflicht gar nicht in Betracht kam, weil dieselbe überhaupt nicht allgemein war, so stellte Friedrich II. die Schonung der Gewissen als einen der obersten Grundsätze seiner erleuchteten Regierung auf und verbürgte um dieserwillen den Mennoniten die Wehrfreiheit. Für diese war, trotzdem in Preußen der Character des Militärstaates auf das schärfste sich ausdrückte, in den damaligen Staatsverhältnissen ein hinreichender Spielraum gelassen, da selbst die Cabinetsordres vom 1. und 13. Mai und das Kantonsreglement vom 15. September 1733 zahlreiche Befreiungen ganzer Städte und Gemeinden von der Wehrpflicht bestehen ließen, und die Königl. Heere zum größten Theile noch durch Werbung ergänzt wurden. Schon am 14. August 1740 erließ der König eine Deklaration des Patentes vom 22. Februar 1732, wonach im ganzen Königreich Preußen alle Mennoniten soviel ihrer sich daselbst ansetzen und niederlassen wollen, wieder aufgenommen und gleich allen andern Dero getreuen und sich redlich nährenden Unterthanen in Städten und auf dem Lande geduldet werden sollten.“*) Der König sorgte dafür, daß diese Deklaration an den Hauptpfizen der Mennoniten außerhalb seiner Staaten bekannt gemacht werde, und wurde sie zu diesem Ende dem Geh. Rath Färber in Danzig und dem Geh. Rath von Raesfeld im Haag, seinen Geschäftsträgern mitgeteilt. Sie schloß implicite die Werbungsfreiheit in sich, wie man u. A. aus einer Stelle der vorhin (S. 101) angeführten Petition der Elbinger Mennoniten vom 3. Juni 1746 ersieht, worin gesagt wird: „Da auch von Ihnen, Ihnen selbst als jetzt regierender Königlich Majestät vermbge Dero ausgegebenen Patents, so im Druck an uns ergangen, allerhöchst gedachte königliche hochlöbliche Fube in allen Religionspunkten und Freiheit allergnädigst deklarirt ist; de dato Berlin den 14. August 1740, worauf dann viele von den unsrigen Blutsverwandten, und mehr denn 60 Hausgesind hinter Königsberg in Preußen gezogen und auf solche allergnädigst verleiheene Freiheit sich da niedergelassen haben, welche noch bis

*) S. unten LXXVI.

dass von keiner solchen schweren Drangsal und Gewissensabdrückung der Werberet betroffen und so beschleunigt, als wir je zuvor befohlen werden.“ Nach Erlaß der Stabilitäts-Urtheil machte schon am 25. August 1741 J. A. Wagenfeld in Danzig bekannt, daß er, nachdem Sr. Königl. Majestät in Preußen denen in Dero Lande sich Niederlassenden verschiedene Vorrechte und Freiheiten allerhöchste ordiret von den Märkischen und Pommerschen Sammern bevollmächtigt sei unter Zusicherung voller Religionsfreiheit nach Custrin, Crossen, Landsberg, Driesen mennonitische Lebergerber, nach den Aemtern Königswalde, Holland, Friedrichswalde, Rasenitz und Stapanitz Landleute zur Einwanderung einzulassen.

Durch mehrere Königliche Verordnungen von 1741—1744 wurde den Mennoniten die Erwerbung des vollen Bürgerrechts zu Königsberg gestattet, und ihnen erlaubt, den Eulidigungsseid nach den Grundstücken ihrer Confession mit einfachem „Ja“ abzuleisten. Dieselbe Duldsamkeit zeigte König Friedrich II., als er im Jahre 1745 in Folge alten Erbvertrages mit dem Fürstentum Ostfriesland belehnt wurde, indem er gegen die früher üblichen Recognitionsgelder den Mennoniten dafelbst den Schutzbrief wieder erneuerte, in welchem ihnen die Wehrlosigkeit zugesichert war. *)

Im Jahre 1765 nahm der König 34 Familien der Groninger Mennoniten, welche bis dahin in Preussisch-Polen zu Klotzsee bei Gulin gewohnt hatten, damals aber von ihrem Herrmann vertrieben wurden, auf und ließte sie ebenfalls mit voller Wehrfreiheit in der Neumark zu Franzthal und Wytenhofswalde unweit Driesen an.

*) S. Publicandant d. „Koninklyk Proussische en Vorstelyk Oostfriesche Krygs en Remonstrancamer v. 4. Jan. 1745.“ (Blauport van Cate Gesch. v. Doopsgez. in Ostfriesland II. 106.) Im letzten Schutzbrief von Carl Ebdard, 1738 hieß es: Wir haben auch mehrbefagte alte Fläminger von denen Schayntgen, welche sie vor diesen an die Hauptleute und Wachmeisteren zu Worden, Aitich und Lepe, oder sonstem jemand unserer Diener und Offizier jährlich geben müssen, hiemit befrehen wollen, dahero dieselbe diese unsere Verordnung befolgen und Niemand von dieser Gesinntheit dawider beschweren; noch sie nöthigen oder zwingen soll, die Waffen zur Hand zu nehmen, oder wider ihren Willen die Gewehr zu treten, viel weniger ihnen deswegen einige Schaynung aufzubringen bey Vernehmung unserer Ungnade und arbiträrer Strafe. (S. Blauport ten Cate a. a. D. 217.)

Nur kleine zerstreute mennonitische Kolonien sahen bisher unter Preussischer Herrschaft, die erste Teilung Polens im J. 1772 erlebte die großen und reichen Gemeinden im Werber unfernen Staate ein; nur die Danziger Stadtgemeinden und die Mennoniten bei Thorn blieben noch der polnischen Herrschaft unterworfen.

Am 13. Septbr. 1772 nahm Friedrich II. das westpreussische Land in Besitz und am 28. September erklärte er in einem Notifikationspatent an alle Eingefessenen der Provinz, „daß alle Handlungen, Verträge, Verabredungen u. dergl., welche bis zum Tage der Publikation dieses errichtet und zur wirklichen Perfektion schon gebracht worden, lebiglich nach den vorigen, bisher üblichen Gesetzen und Gewohnheiten entschieden werden müssen.“

Unzweifelhaft war hiemit auch den Mennoniten der Werber das auf alten Verträgen beruhende, in der Gewohnheit feststehende Recht der Wehrfreiheit von vornherein gewährleistet und sowohl die Gemeinden, wie die Regierung gingen von dieser Auffassung aus. Bei der am 27. Sept. 1772 stattfindenden Hulbigung, *) erschienen Deputirte der Mennonitengemeinden als einer besondern, privilegierten Korporation und reichten ihre alten polnischen Privilegien mit dem Ersuchen ein, ihnen auf Grund derselben die Vortheile der Religionsfreiheit und zugleich die Befreiung von aller Werbung und naturrellen Exrokation zuzusichern. Hierauf erfolgte die nachstehende Resolution:

„Se. Königl. Majestät lassen der Mennonitengemeine in Pommern Preußen das mittelst Vorstellung vom 27. v. Mts. bei der Krieges- und Domainenlammer eingegebene Privilegium hieneben in Gnaden remittiren und zugleich zur Resolution ertheilen, daß sie unter höchst dero Schutz für allen Beeinträchtigungen in Ausübung ihrer Religionsübung gesichert sein und was die Exrokation ihrer selbst und ihrer Kinder zu denen Soldaten an die Regimenter betrifft ihr Kurzem zu ihrer Zufriedenheit beschieden werden soll, und wird ihnen schon zum Voraus versichert, daß sie von der naturrellen Exro-

*) Zur Hulbigungsmahlzeit lieferten die Gemeinden 2 fette Ochsen, 400 Pfund Butter, 20 Käse, 50 Paar Hühner und 50 Paar Enten.

dass von keiner solchen schweren Drangsal und Gewissensbedrückung der Werberet betroffen und so befohlen sub, als wir gegunder befohlen werden.“ Nach Erlass der Cabinets-Ordnung machte schon am 25. August 1741 J. A. Wagenfeldt in Danzig bekannt, daß er, nachdem Sr. Königl. Majestät in Preußen denen in Dero Lande sich Niederlassenden verschiedene Vorrechte und Freiheiten allerhöchste accordiret von den Märkischen und Pommerischen Rammern bevollmächtigt sei unter Zusicherung voller Religionsfreiheit nach Custrin, Croffen, Landsberg, Driesen mennonitische Lehrgerber, nach den Aemtern Königswalde, Holland, Friedrichs- walde, Rasenig und Stepanig Landleute zur Einwanderung einzulassen.

Durch mehrere Königliche Verordnungen von 1741 — 1744 wurde den Mennoniten die Erwerbung des vollen Bürgerrechts zu Königsberg gestattet, und ihnen erlaubt, den Gulbigenseld nach den Grundsätzen ihrer Confession mit einfachem „Ja“ abzuleisten. Diese Wohlthätigkeit zeigte König Friedrich II., als er im Jahre 1745 in Folge alten Erbvertrages mit dem Fürstentum Ostfriesland belehnt wurde, indem er gegen die früher üblichen Recognitionsgelder den Mennoniten daselbst den Schutzbrief wieder erneuerte, in welchem ihnen die Wehrlosigkeit zugesichert war.*)

Im Jahre 1765 nahm der König 34 Familien der Sponinger Mennoniten, welche bis dahin in Preussisch-Polen zu Kleinsee bei Gulin gewohnt hatten, damals aber von ihrem Adelmann vertrieben wurden, auf und ließte sie ebenfalls mit voller Wehrfreiheit in der Neumark zu Franzthal und Breitenhofswalde umweit Driesen an,

*) S. Publicandum d. „Köninklyk Pruisische en Vreystelyk Oostfriesche Krijgs en Oorlogskamer v. d. Jan. 1745.“ (Blaupot van Cate Gesch. v. Doopsgez. in Ostfriesland II. 106.) Im letzten Schutzbrief von Carl Edward 1788 hieß es: Wir haben auch mehrbesagte alte Flamingen von denen Schatzungen, welche sie vor diesem an die Hauptleute und Wachtmeistern zu Norden, Kalk und Lehr, oder sonst jemand unserer Diener und Offizier jährlich geben müssen, hiemit befreien wollen, dahero dieselbe diese unsere Verordnung befolgen und niemand von dieser Gesinntheit darüber beschweren, noch sie nöthigen oder zwingen soll, die Waffen zur Hand zu nehmen, oder wider ihren Willen ins Gewehr zu treten, viel weniger ihnen deswegen einige Schatzung aufzubringen bey Vermeidung unserer Ungnade und arbiträrer Strafe. (S. Blaupot ten Cate a. a. D. 217.)

Nur kleine zerstreute mennonitische Kolonien sahen bisher unter Preussischer Herrschaft, die erste Theilung Polens im J. 1772 erlebte die großen und reichen Gemeinden im Werber unferntem Staate ein; nur die Danziger Stadtgemeinden und die Mennoniten bei Thorn blieben noch der polnischen Herrschaft unterworfen.

Am 13. Septbr. 1772 nahm Friedrich II. das westpreussische Land in Besitz und am 28. September erklärte er in einem Notifikationspatent an alle Eingefessenen der Provinz, „daß alle Handlungen, Verträge, Verabredungen u. dergl., welche bis zum Tage der Publikation dieses errichtet und zur wirklichen Perfektion schon gebracht worden, lediglich nach den vorigen, bisher üblichen Gesetzen und Gewohnheiten entschieden werden müssen.“

Unzweifelhaft war hiemit auch den Mennoniten der Werber das auf alten Verträgen beruhende, in der Gewohnheit feststehende Recht der Wehrfreiheit von vornherein gewährleistet und sowohl die Gemeinden, wie die Regierung gingen von dieser Auffassung aus. Bei der am 27. Sept. 1772 stattfindenden Sulzbürgung, *) erschienen Deputirte der Mennonitengemeinden als einer besonderen, privilegierten Corporation und reichten ihre alten polnischen Privilegien mit dem Ersuchen ein, ihnen auf Grund derselben die Fortdauer der Religionsfreiheit und zugleich die Befreiung von aller Werbung und natürlichen Enrolirung zuzusichern. Hierauf erfolgte die nachstehende Resolution:

„Se. Königl. Majestät lassen der Mennonitengemeine in Pommern Preußen das mittelst Vorstellung vom 27. v. Mts. bei der Reges- und Domainenkammer eingegebene Privilegium hieneben in Gnaden remittiren und zugleich zur Resolution ertheilen, daß sie unter höchst dero Schutz für allen Verinchtigungen in Ansehung ihrer Religionsübung gesichert sein und was die Enrolirung ihrer selbst und ihrer Kinder zu denen Soldaten an die Regimenter betrifft in Kurzem zu ihrer Zufriedenheit beschieden werden soll, und wird ihnen schon zum Voraus versichert, daß sie von der natürlichen Enrole

*) Zur Sulzbürgungshaus lieferten die Gemeinden 2 fette Ochsen, 400 Pfund Butter, 20 Käse, 50 Paar Hühner und 50 Paar Enten.

Utzug zwar frei, aber an Gelde der Billigkeit nach dafür jährlich einen Beitrag werden thun müssen und alsdann ohne Störung ihrem Gewerbe nachgehen können.

Signatum Marienwerder d. 6. October 1772.

Königl. Preuß. Marienwerdersche Krieges- u. Domainenkammer.

L. B. v. Below. Scheffner. Gaudi. Menger.

Resolution für die Mennonitengemeine.

Große Besorgniß entstand, als im October der Gouverneur von Stutterheim einen Befehl an sämtliche Mennonitengemeinden in der Culmischen, Elbingschen und Marienburger Woywodtschaft erließ, ein Verzeichniß sämtlicher Mitglieder (der Wirthe, Frauen, Kinder, Knechte und Dienstjungen) und des von ihnen besessenen Landeigenthumes einzureichen, und man beruhigte sich erst, als der Intendant in Marienburg erklärte, daß Herr von Stutterheim nur die Cantons oder Werbepfätze einteilen, und die Mennonitenhufen herausziehen wolle.***) Neue Befürchtungen erhoben sich, als im Mai 1773 an mehreren Orten die Mennoniten aufgefordert wurden am bestimmten Tage mit andern Rekruten zur Messung zu erscheinen, „welches — so schreibt Hans van Steen — bei unsern Glaubensgenossen und Freunden einen ziemlichen Schreck giebet.***) Die Montanischen hatten den mit der Messung beauftragten Offizier umsonst um Erlaß oder Aufschub gebeten, erhielten jedoch noch rechtzeitig eine Verfügung der Kriegs- und Domainenkammer, welche sie von der Bestellung befreite. Auch an anderen Stellen erwies sich die Maßregel als ein Irrthum, oder eine Willkür der Unterbeamten, da im Gegentheil die Offiziere bestimmten Befehl erhielten, die Mennoniten nicht dem Maß zu unterwerfen, sondern nur ihre Anzahl in jedem Dorfe aufzuschreiben.***) Indeß trugen diese Vorgänge

*) Schreiben des Ältesten von Heubuden Cornelis Regier an Hans van Steen in Danzig, Münsterbergerfelde d. 22. Octbr. 1772. Die Liste ergab im Ganzen 13,051 mennonitische Seelen mit 2038 Hufen, 106 Ruten Grundbesitz in ganz Westpreußen mit Einschluß der Stadt Elbing, der Niederungen von Graudenz, Culm, Schwes, und der Districte von Dirschau, Stuhm, Danzig. Dagegen mit Ausschluß der Stadt Danzig und des ihr verbleibenden Territoriums. C. Regier an Hans van Steen, Münsterbergerfelde 14. Decbr. 1772.

***) Schreiben des Hans van Steen an den Ältesten C. Regier. Danzig 3. Mai 1773.

****) Cornelis Regier an Hans van Steen. Münsterbergerfelde 5. Mai 1773.

nicht wenig dazu bei, den lebhaften Wunsch nach einer königlichen in bindender Form ausgestellten Versicherungsschrift bei den Gemeinden auf das lebhafteste rege zu machen. Schon Ausgangs October 1772 hatten zwei Deputirte (der Älteste Jacob Siebert aus Tiensdorf und Franz von Niesen aus Marienwerder) den Kammerpräsidenten von Below daran erinnert, er hatte gesagt, daß sie das königliche Privilegium mit Sr. Majestät Hand und Siegel unfehlbar erhalten sollten, doch möchten sie warten, bis die Sachen ein wenig zur Ruhe gekommen wären.*) Nachdem sie noch mehrere Male wegen der vielen dringenden Geschäfte vertröstet worden waren, reisten im Mai 1773 abermals Deputirte nach Königsberg zum Gouverneur von Stutterheim und dem Oberkammerpräsidenten von Domhard, um ihnen ein Verzeichniß der Punkte zu übergeben, welche man in dem königl. Privilegium namhaft gemacht zu haben wünschte. Man bat um die ausdrückliche Bestätigung folgender Rechte:

- 1) „Die freie Religionsübung laut der mennonitischen Confession; an allen Orten, wo es die Notwendigkeit erfordert, gottesdienstliche Versammlungen zu halten, zu predigen, zu taufen, das Abendmahl zu halten und Kirchenzucht zu üben.
- 2) Die anjeko in Gebrauch habenden Bethäuser nicht nur ungehindert zu repariren, sondern wo es die Notwendigkeit erfordert, neue zu bauen.
- 3) Die Kinder von eigenen Schulmeistern lehren oder nach Belieben zu andern Schulmeistern schicken zu dürfen.
- 4) Nachdem auf königl. allergnädigste Verordnung die andern Religionen, die katholischen von den lutherischen, die Lutheraner von den Katholischen in Betreff der Unterhaltung der Kirchen und Prediger von einander los sind, und vor sich stehen, auch gleich den andern Religionen befreit zu sein.
- 5) Von aller Werbung und Einrollirung für sich und seine Kinder anjeko und künftig befrehet zu sein.
- 6) Mit keinem körperlichen Eidschwur über ein gewissenhaftiges Ja und Nein beschwäret zu werden.

*) C. Regier an Hans van Steen. 30. Octbr. 1772.

- 7) Die Nahrungsgeschäfte und Handlungen in den Städten und auf dem Lande gleich andern sich redlich nährenden Unterassen betreiben zu dürfen.
- 8) Die liegenden Güter und Gründe an andere Religionsverwandte verkaufen auch von denselben wieder Güter kaufen und dieselben mit der Freiheit, wie die bisher in Besitz gehaltenen Güter, besitzen und gebrauchen zu dürfen.
- 9) Bei Todesfällen die Leichen sowohl erwachsene wie minderjährige auf den Kirchhöfen zu begraben.*)

Der Gouverneur und der Kammerpräsident gaben die besten Versicherungen und rieten den Deputirten an nach Brandenburg zu kommen, wenn der König selbst dort sein würde.

Am 7. Juni überreichten sie des Königes eigener Person ein jene Punkte enthaltendes Bittschreiben, worauf am 14. Juni 1773 auf Allerhöchsten Specialbefehl „die ganze Mennonitengemeine in Westpreußen“ durch die Kriegs- und Domänenkammer dahin beschieden wurde: „So wie es in Absicht der naturellen Entrollung bei den von Sr. Majestät bereits huldreich gethanen Aeußerungen sein Bewenden habe, denen zu Folge sie davon dispensirt bleiben sollen, so sollten sie auch nicht zu den lutherischen und katholischen Kirchen und Schulen beitragen, wo sie eigene Kirchen und Schulen hätten; wo sie aber mit Lutheranern gemeinschaftliche Schulen hätten und ihre Kinder in lutherische Schulen schickten, müßten sie auch zu deren Unterhaltung beitragen. Ihre Leichen könnten sie auf eigenen Kirchhöfen beerdigen. Ihre Häuser und Hüfen an andere Religionsverwandten zu verkaufen werde ihnen indistinctement freigegeben, in Betreff des Ankaufes von Grundstücken jedoch müsse jedesmal vorher der Kriegs- und Domänenkammer Anzeige gemacht werden; welche den Umständen nach die Concession zu ertellen ermächtigt sei. Ihre Nahrung und Gewerbe könnten sie sowohl auf dem Lande, als in den Städten ungehindert treiben. Zum körperlichen Eide sollten

*) Corn. Regier an Hans van Steen. Münsterbergersfelde Mai 5. 1773.

ke nicht gezwungen werden, der Bruch ihres Gelübdes mit „Ja aus Nein“ aber als Meineid bestraft werden.*)

In diesem Erlasse war den Mennoniten die Bewilligung aller ihrer Wünsche zugesagt, nur in einem Stücke hatte das Staatsinteresse eine Beschränkung erfordert. Gestand man den Gemeinden aus Toliranz die Wehrfreiheit zu, so mußte man andererseits doch darauf sehen, daß durch dieses Zugeständniß die Wehrcraft des Landes nicht geschwächt werde. Da nun die preussische Heerbesetzung nach dem Kantonsreglement von 1733 die Verpflichtung zum Kriegsdienste auf den Grundbesitz basirte, erschien eine Ausbreitung der Mennoniten über kantonpflichtige Grundstücke gefährlich und aus diesem Grunde wurde der Ankauf nichtmennonitischer Eigentums durch Mennoniten von der vorherigen Erlaubniß der Verwaltungsbehörden abhängig gemacht. Durch eine Kabinettsordre vom 11. Mai 1774 wies der König die Kammer in Marienwerder an, daß zwar denen Mennoniten hin und wieder sich ansässig zu machen, nachgegeben werden könne, solches jedoch allerdings mit vieler Vorsicht und Einschränkung geschehen müsse, weil sonst die Cantons zu sehr darunter leiden müssen.“ In Folge dieser Verfügung nahm die Kriegs- und Domainenkammer den Grundsatz an,

„daß den Mennoniten keine Gewerbe zu verstatten seien, die sie nicht schon gehabt, und daß sie keine neue Besizungen erwerben sollten, als wenn der Käufer sich noch einen Theil seiner Besizungen vorbehalten habe, mithin darauf eine dienstfähige Familie etablirt bleibe, oder wenn durch den vortheilhaftesten Verkauf ein verschuldeter Besizer sich und seine Gläubiger von dem gänzlichen Ruin und Verlast seines und ihres Vermögens retten könne.“

Bisher hatte es sich wesentlich nur um die westpreussischen Mennoniten gehandelt, jetzt dachte man ernstlich daran, die Mennoniten der ganzen altpreussischen Provinz zu gleichem Rechte zu setzen. Im Beginn des Jahres 1774 ließ der Kammerpräsident Domhard

*) Signatum Marienwerder d. 14. Juni 1773. Domhard, Borhoff, v. Sauti, Babize, Scheffner, Valentin.

aufs Neue eine Seelen- und Hufenliste anfertigen, welche sich diesmal zugleich auf alle Gemeinden in Ostpreußen und Lithauen erstreckte; sie ergab die Zahl von 18,495 Seelen und 2177 Hufen. Hierauf wurde am 20. Juni 1774 ein Mandat erlassen, daß die Mennoniten in Westpreußen und Lithauen alljährlich, vom 1. Juni 1773 an gerechnet, für die Befreiung vom Wehrdienst zum Besten der einzurichtenden Rabettenschule zu Culm 5000 Thlr. erlegen sollten.

Um diese Summe auf die Gemeinden zu repartiren, hielten diese am 22. August 1774 eine Zusammenkunft in Heubuden. Bei Abtragung des Schutzgelbes im Jahre 1775 sagte der Kammerpräsident Domhard zu den Deputirten Joh. Sperber und Cornelis Willems: „Es ist gut Kinder, ihr werbet nun wol auch eine Versicherung vom Könige haben wollen.“ Sie antworteten „Ja, das sei ihr sehnlichster Wunsch,“ worauf sie ihm noch einmal die Punkte aufzeigen mußten, welche sie unterschrieben wissen wollten. Der Präsident riet ihnen ihren Entwurf sauber auszuarbeiten und demnächst dem Könige persönlich zu überreichen. Dies geschah zu Graubenz in der ersten Hälfte des Juni, Domhard befürwortete ihr Anliegen und versicherte, der König habe es wohl aufgenommen.*) Da das Privilegium noch immer auf sich warten ließ, schickten die Gemeinden am 8. Juli eine Deputation nach Berlin,**) welche um Ausfertigung der Versicherungsschrift bat und den allerhöchsten gnädigen Befehl empfing, daß der Minister von Massow das Privilegium bald übersenden werde. Allein noch einmal verstrich für die Mennoniten eine Zeit schmerzlichen Harrens. Am 26. August 1777 ging deshalb aufs Neue eine Deputation nach der Hauptstadt, welche wieder gute Versicherung, doch nicht das Privilegium erhielt.

*) Corn. Regier an Hans van Steen, 12. Juni 1775.

**) Am 27. Juni 1775 war diesen Deputirten (Heinrich Deumer und Peter Regier) von den Ältesten und Lehrern der Westpreussischen Mennonitengemeinde eine (bei den Akten in Berlin befindliche) Vollmacht ausgestellt „daß sie von uns für unsere Bevollmächtigte constituirt, dergestalt, daß sie in unserem Namen nach Berlin rufen und vor. Ihre Königliche Majestät und dessen hohen Räten unser Anliegen kund thun und der Sachen Nothdurft beobachten, so wie sie es gebührendes Ortes vor gut befinden.“ Sie baten um ein besonderes Privilegium und um die Aufhebung des Decrets und der Kaiserlichen

Inzwischen hätte die westpreussische Kriegs- und Domänenkammer am 7. Mai 1777 das Projekt zum Gnadenprivilegium für die Mennonistengemeine dem Generaldirektorium eingebracht. Hier fließ der Entwurf auf ernste Bedenken, welche am 19. Juli 1777 in einem Entschent niedergelegt wurden. „Es ist gewiß und ausgemacht, heißt es darin, daß denen vorzigin vorbenannten Provinzten befindlichen Mennonistengemeinden die Toleranz und Religionsfreyheit, ingleichen die Befreyung von aller Werbung und Enrollirung bereits durch die von der Rgl. Kammer den 14. Juni 1773 ihnen ertheilte Resolution und durch die auf vorhergegangene Approbation Se. Majestät des Königes von dem Herrn Ober-Präsidenten von Domhard unterzeichnete Versicherung de dato Marienwerder den 20. Juni 1774 versprochen und zugestanden worden, allein da eben die Mennonistengemeinden nachhero noch um ein besonderes Gnadenprivilegium und eine Versicherungsschrift, daß sie in Betracht der von ihnen jährlich zu zahlen übernommenen 5000 Thlr. zum Behuf einer Cadettenschule zu Culm von der Enrollirung und dem naturellen Militärdienst immerdar befreit bleiben, und bey dem Genuß ihrer Gewerbe, Nahrung und Glaubensfreyheit geschützet werden, angesuchet haben, so erfordert es auch die Nothwendigkeit, daß dagegen mit darauf Bedacht genommen werde, wie nicht allein der Verbreitung und Vermehrung der antzogen befindlichen Mennonisten-Etablissements und Acquisitionen vorgebeuget, sondern auch wie der gar zu starke Anwachs der Mennonisten in Ansehung ihrer Personenzahl selbst, als woraus der königlichen Armee und dem Cantonwesen, sowie den übrigen königlichen Unterthanen nur Nachtheil erwachsen würde, verhindert und erschweret werde. Nun kann denen in den Special-configurationen aufgeführten Personen und deren Descendanten, insoweit letztere sich unter einander verheyrathen und also von Vater und Mutter Seite von denen bereits recipirten und in Schutz genommenen Mennonisten abstammen, die ihnen einmal zugestanden

hene Toleranz und Religions- oder Glaubensfreiheit nicht streitig gemacht, noch ihre Vermehrung gehindert werden. Allein es ist die Frage, ob denen im Schutze stehenden Mennonisten und deren Kindern beiderlei Geschlechtes indistincte zu erlauben sei, durch Heirathen auch Fremde von ihrem Glaubensgenossen ins Land zu ziehen und sie solchergestalt des Schutzes mit theilhaftig zu machen“ u. s. w.

Da sich wegen dieser Bedenken die Ertheilung des Privilegiums nochmals weiter hinausshob, so ertheilten die Gemeinden am 3. Sept. 1777 zu Tregenhof an Heinrich Donner und Johann Busenik wiederum eine Vollmacht und den Auftrag, um die Versicherungsschrift für Gewissensfreiheit, um Freiheit des Ankaufes in den Städten und auf dem Lande und um Erlaß des Schutzelbes zu bitten. Denn man fürchtete, wenn in dem Privilegium das Cadettengeld auf ewige Zeiten als Compensation für die Wehrlosigkeit festgestellt werde, bei etwaiger bedeutender Verkleinerung der Gemeinden, diesen eine unerträgliche Last aufzubürden. Dieser Auffassung trat der König in einer Resolution an die westpreussische Kammer, Berlin den 26. Sept. 1777 entgegen; worin er sagt: „daß Allerhöchsthoch dieselben weltkundigermaßen Niemandem in Verö Staaten den geringsten Eintrag in ihre Gewissensfreiheit thun; und die 5000 Thlr., welche die jetzt in Ost- und Westpreußen befindlichen Mennonistenfamilien geben, sind keineswegs eine Rebenntion für die Freiheit in ihren Religionsmeinungen und Gebräuchen zu leben, sondern Rekrutengelber für ihre Exemtion von der Enrolirung zu Militärdiensten, worin sie sogar vor allen übrigen Christlichen Unterthanen darin avantagiret sind, daß sie statt der Enrolirung nur eine so mäßige Summe bezahlen.“

Die Praxis der Kammer in Betreff des Ankaufes von nicht-mennonitischen Grundstücken fand der König zu scharf und er verordnete daher am 25. Nov. 1777 durch eine Cabinetsordre eine Mildernng derselben, insofern er sich selbst in jedem einzelnen Falle die letzte Entscheidung vorbehielt:

„daß es bei dem Erlaß vom 11. Mai 1774 bleibe, daß beim Ankaufe nichtmennonitischer Grundstücke nur mit Vorsicht und Einschränkung nachzugeben sei, mithin von jedem vorkommenden Falle, wo ein Mennonist ein von einem der Enrolirung unterworfenen Besitzer anderer Religion zu erkaufendes Grundstück acquiriren will, zur speciellen Approbation anhero zu berichten sei; und darnach an Unsere Allerhöchste Person der Antrag gethan werden müsse; in Ansehung der Mennonisten in Ostpreußen und Lithauen dagegen, wo nach Euroa Berichten eine nachtheilige Vermehrung derselben nicht zu besorgen ist, es mit ihren Ankäufen annoch auf dem bisherigen Fuß verbleiben solle.“

Wegen des Privilegiums wurde am 21. Februar 1780 nochmals ein Memorial von den Mennonitengemeinden an den König gesandt, worauf unterm 27. Februar die Antwort erfolgte, Seine Majestät sei der Meinung, sie hätten die Schrift längst erhalten, Sie würden aber nachsuchen lassen, woran es fehle. Endlich Anfangs April 1780 lief eine Ordre des Oberpräsidenten von Douthard ein, bei der Marienwerderschen Kammer das Privilegium in Empfang zu nehmen. Dasselbe lautet:*)

„Wir Friedrich von Gottes Gnaden etc. urkunden hiermit, daß, nachdem die sämtlichen Mennonisten-Gemeinden unsers Königreichs Preußens auch Lithauen allerunterthänigst Ansuchen gethan, wir geruheten ihnen in Betracht der Toleranz und Enrollirungs-Freiheit, so sie und ihre Glaubensgenossen bishero in diesem unserm Königreiche genossen, und nachdem die jetzigen Mennonisten-Gemeinden, aus 12,003 Seelen bestehend, wegen fortanrer Enrollirungs- und Werbungs-Freiheit, zur Unterhaltung der Culmischen Cadettenschule sich zu einer jährlichen Beisteuer von 5000 Thlr. seit Trinitatis 1773 verstanden, eine von uns selbst ausgestellte Versicherung und Gnaden-Privilegium zu ertheilen, daß sie von der Enrollirung und dem naturlichen Militairdienste immerwährend befreit und bei dem Genuß ihrer Glaubensfreiheit, Gewerbe und Nahrung gelassen und

*) Das Original wird im Delosserfelder Gemeindearchiv bewahrt.

geschützt werden würden, wir dieses allerunterthänigste Gesuch in Gnaden stattfinden lassen. Wir verheissen und versprechen demnach, vor uns und unsere Nachkommen an der Krone gedachten Mennonisten-Gemeinden in unserm Königreiche Preußen, daß so lange sie und ihre Nachkommen sich als getreue, gehorsame und fleißige Unterthanen verhalten, die auf ihren Erbkunden haftenden oder mit ihrem Gewerbe sonst verknüpften Abgaben prompt entrichten, sich den allgemeinen Landespflichten, gleich den übrigen unsern getreuen Einfassen nicht entziehen, die bisherigen 5000 Thlr. wegen der Enrolirungsfreiheit jährlich in vorgeführten Terminen an die angewiesene Kasse prompt abführen und sonst sich überall als redliche, treue und gehorsame Unterthanen betragen werden, sie von der Enrolirung und dem naturellen Militairdienst auf ewig befreit bleiben und bei dem Genuß ihrer Glaubensfreiheit auch Gewerbe und Nahrung nach denen in unserm Königreiche Preußen eingeführten Landesgesetzen und Anordnungen ungestört erhalten und dabei geschützt werden sollen.“

Urkundlich haben Wir dieses Gnadenprivilegium höchst eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Insignel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Potsdam d. 29. Martii 1780.

Friedrich.

Nach Uebergabe des Privilegiums an die Deputirten benachrichtigte die Kriegs- und Domänenkammer die Gemeinschaft davon durch nachstehendes Schreiben:

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, der Mennonistengemeinde in Preußen das vorliegende Gnadenprivilegium de dato Potsdam d. 29. März c. a. zu ertheilen, solches Höchstselbenhändig zu unterschreiben und mit Höchstbero. Kabinettsiegel bedrucken zu lassen geruhet, so ist selbiges dato denen hier anwesenden Bevollmächtigten Johann Busenty und Heinrich Donner gedachter Gemeinde ausgehändigt worden.

(L. S.)

Königl. Westpreuß. Kriegs- und Domainenkammer.

Vorhoff. Radvick. Moldenhauer. v. Stach. Wallentin.

v. Lettow. Schulz.

An die Mennonitengemeinde in Preußen.

So war denn das jahrelange Bemühen endlich mit Erfolg gekrönt worden. Aus der Entstehungsgeschichte des Gnadenprivilegiums muß sich für jeden Unbefangenen evident ergeben, daß dasselbe keinesweges, wie von einer Seite behauptet wurde, nur eine vorübergehende, der Abänderung fähige Verwaltungsmaßregel, ein vom Könige einseitig wieder aufzuhebendes Gesetz ist, sondern vielmehr eine für die Dauer bindende Zusage enthält, die Natur eines für den Staat lästigen Privilegs hat. Zur Beurteilung dieser Frage mögen zunächst die nachstehenden Bemerkungen Platz finden:

1) Das Gnadenprivileg von 1780 ist die seit 1772 verheißene, nur durch den Drang der Geschäfte hinausgeschobene feierliche Sanction des gleich nach der Occupation gewährleisteten Rechtszustandes der Mennoniten, welcher die Verhältnisse der letzteren unter polnischer Herrschaft zur Grundlage hat. Wenn König Friedrich II. schon nach 8 Tagen (October 6.) den Mennoniten die am 27. September bei der Kriegs- und Domainenkammer eingegangene Generalbestätigung ihrer polnischen Privilegien (in welchen ihnen Schutz vor willkürlichen Eingriffen in das *liberum exercitium religionis* und die Fortdauer ihrer alten Gewohnheiten versprochen war) mit der deutlich auf den Inhalt der älteren Privilegien Bezug nehmenden Zusage zurückstellt, „sie sollten unter Allerhöchster Dero Schutz für allen Beeinträchtigungen in Ansehung ihrer Religionsübung gesichert sein, und — was die Einrollirung ihrer selbst und ihrer Kinder zu denen Soldaten an die Regimenter betrifft, in Kurzem zu ihrer Zufriedenheit beschieden werden,“ (f. S. 123), so ist es deutlich, daß das Gnadenprivilegium zunächst die Continuität des historischen Rechtes der Mennoniten aussprechen soll.

2) Wenn Friedrich II. einerseits in Auerkennung der Fortdauer alter Rechte das Gnadenprivilegium erließ, so ist andererseits das Hauptprincip, aus welchem er in dieser seiner Bestätigungsschrift die Wehrfreiheit der Mennoniten begründet, die Toleranz, die Schonung der Gewissen, ein bleibendes Princip des modernen Staates. Es erhellt dies auf das deutlichste sowohl aus der

Resolution des Königs vom 26. Sept. 1777, als auch aus dem Gutachten des Generaldirectori vom 19. Juli 1777. Es konnte die Absicht des Gesetzgebers nicht sein, das auf den Glauben der Mennoniten gegründete Recht der Wehrfreiheit nur für unbestimmte Dauer zu gewährleisten, und einer beliebigen einseitigen Aufhebung desselben durch den Herrscher preiszugeben.

3) Hätte das Gnadenprivilegium nur eine Verwaltungsmaßregel von vorübergehender Wirkung sein sollen, ohne die virtuelle Kraft einer vom Staate unter lästigen Bedingungen übernommenen dauernden Verpflichtung, so hätten die Mennoniten sich an den Resolutionen vom 14. Juni 1773 und 20. Juni 1774 genügen lassen können; ihre wiederholte Bitte ging jedoch dahin, daß ihnen durch eine Versicherungsschrift von des Königs Hand für „künftige und währende Zeit“ ihr Recht verbürgt und befestigt werde. Wie sehr sich die königliche Regierung ihrerseits des Unterschiedes zwischen jenen frühern Verfügungen und dem dauernd bindenden Gnadenprivilegium bewußt war, stellen die Bedenken des Generaldirectoriums, welche im Gutachten vom 19. Juli 1777 ausgesprochen sind, außer Zweifel.

4) Der König verbürgt den Mennoniten in dem Gnadenprivilegium für sich und seine Nachfolger:

- a) die ewige Befreiung von der Enrolirung und dem natürlichen Militärdienst;
- b) den ungestörten Genuß ihrer Glaubensfreiheit;
- c) Schutz in Ausübung ihrer bisherigen Gewerbe und Nahrungen nach Maßgabe der im Königreich Preußen eingeführten Landesgesetze und Anordnungen.

Selbstverständlich sind jene Zusagen an die unerlässliche Obliegenheit geknüpft, „daß die Mennoniten und ihre Nachkommen alle kirchlichen und staatsbürgerlichen Pflichten erfüllen und sich den allgemeinen im Lande spflichtigen gleich den übrigen Unterthanen nicht entziehen.“ Die immerwährende Befreiung von der Enrolirung und dem natürlichen Militärdienst, schloß mithin keine Exemption von der allgemeinen Landespflicht der Vater-

Landverteidigung in sich, sondern gestaltete nur den Mennoniten, dieser Verpflichtung in einer ihr Gewissen nicht beschwerenden Weise nachzukommen. (S. das Schreiben des Königs v. S. 430) Die für die aufgeführten Gemeinden modifizierte Form der Ableistung der Landesverteidigungspflicht war seit dem 1. Juni 1778 die jährliche Einzahlung von 5000 Thlr. für das Kadettenhaus in Culm.

Aus dem Vorkrechen, die Mennoniten im Genuß ihrer Gewerbe und Nahrungen nach Maßgabe der in Preußen eingeführten Landesgesetze und Ausdrückungen zu belassen, haben Einige vornehmlich und unbegreiflicher Weise die Befugnisse unbeschränkten Ankansrechtes mit völliger Gewerbsfreiheit herausgehoben, diese Behauptung widerlegt sich aber von selbst schon dadurch, daß 1780 die Verfügungen vom 14. Juni 1778, 11. Mai 1774 und 25. November 1777 zu Recht bestanden, deren Fortfall als unzulässige und mit andern auf dem Wege der Gesetzgebung und der Aberrnung vertauschbare Verwaltungsbestimmungen das Gravenpöschke somit geschwielet.

Die Mennonitengemeinden freilich gaben sich verfangulichen Hoffnung hin, daß nunmehr alle Beschränkungen gefallen seien, welche sie an freiem Erwerbe des Grundbesitzes hielten und betrachteten daher die Fortdauer dieser Schranken als eine Verkürzung ihres Privilegiums. Die Regierung ihrerseits ließ sich dadurch nicht irren machen. Schon 1782 wandte sich die Elbinger Mennonitengemeinde mit einer Beschwerde an den König, weil der Magistrat dem Michael Behnman den Verkauf von 10 Morgen Land an einen Mennoniten Gerhard Ksiner „gemäß Sr. Majestät Allerhöchster Willensmeinung“ nicht gestattet. Die Beschwerdebefreienden wurden dahin beschieden, daß sie mit Unrecht in ihrem künftigen Privileg sich gekränkt fühlten. Derartige Fälle hängten sich in diesem und den folgenden Jahren. Die Kammer befiel ihre alte Praxis im Principe bei und der König bestätigte in diesen Fällen ihre Entschiede; moßte u. A. die folgende Resolution als Beleg dienen kann:

Unserem pp. Da nach Eurem Bericht vom 28. m. pr. der Einsasse Schälz die 10 Morgen in Ellerwald nicht Schulden

halber verkaufen darf, so kann ihm die Concession zum Verkauf derselben an den Mennonischen Doerks nicht ertheilt werden; sondern er muß entweder einen andern Käufer, als einen Mennonisten dazu auszumitteln suchen oder selbige ferner selbst bewirtschaften.

Gegeben Marienwerder 1. Juni 1782.

Königl. Preuß. Kriegs- und Domainen-Commer.

v. Rabile. Valentin. Burg.

Im allgemeinen jedoch verfuhr man sehr schonend und ersuchte die Genehmigung zum Ankauf in so vielen Fällen, daß im Jahre 1781—82 58, 1782—83 71, 1783—84 167 innerhalb 3 Jahren, mithin 296 neue Grundstücke von den Mennoniten erworben wurden. Auch wurden am 16. Dec. 1784 auf königlichen Befehl den Mennoniten alle Kosten für die Concessionen mit Ausnahme der Stempelgebühr erlassen.

Im nämlichen Jahr (1784) zeigte ein Vorfall, wie streng und unverbrüchlich man in wachgebenden Kreisen an der um des Glaubens willen durch das Gnadenprivilegium gewährten Wehrfreiheit der Mennoniten glaudte festhalten zu sollen. Drei junge Mennoniten, „ruchlos lebende Menschen“ aus der Groeninger Gemeinde zu Bronschhofswalde bei Driesen in der Neumark hatten sich, den Glauben ihrer Väter verachtend, für das Regiment des Kronprinzen anwerben lassen. Der eine von ihnen war noch nicht getauft. Als er auf Befehl des Kronprinzen um seine Taufe nachsuchte, verweigerte ihm der Älteste Peter Jonzen dieselbe, weil es gegen die Grundzüge der mennonitischen Religion sei, einen Krieger in die Gemeinschaft aufzunehmen. Jene drei jungen Leute kamen als beurlaubte Soldaten nach der Groeninger Mennonitengemeinde zu Preßpohl bei Schwes und erregten dort viele Händel. Unter Andern steckten sie einem dortigen Mennoniten heimlich Geld in die Tasche, gaben vor, er habe Handgeld genommen und wollten ihn zum Mitgehen zwingen. Da er ihnen entsagte, ließen sie seinen Wirt ins Gefängniß werfen. Sobald der Kronprinz davon hörte, verbot er auf das ernstlichste ein so ungehörliches Betragen gegen die Mennoniten. Bald darauf muß jenen drei Varschen das Gewissenswegen

des Abfalls von ihrer Religion geschlagen haben; sie befertigten. Da kamte ihnen der Kronprinz Pardon nach Nischefsk bei Thorn nach und gewährte ihnen den Abschied mit völliger Willkürfreiheit.

Am 17. August 1786 starb Friedrich II. Sein Nachfolger Friedrich Wilhelm II., den wir soeben schon als Kronprinzen zu den Mennoniten in Beziehung treten sahen, bestätigte am 24. April 1787 das Gnadenprivilegium, fügte jedoch in der Bestätigungsurkunde hinzu, „daß die Mennoniten, da sie von dem naturellen Militärdienste befreit sind, zu Schwäderung der Regimenterkantons ohne besondern Consens ihre Besitzungen nicht erweitern und keine neuen Acquisitiones von Grundstücken machen müssen.“ Die Veranlassung dieser Clausel war die abermalige Bitte der Mennoniten um völlige Erwerbungsfähigkeit. Ausgehend von der irrigen Ansicht, daß das Gnadenprivileg die unbeschränkte Besitzfähigkeit der Mennoniten statuire, hat man in dieser Einschaltung eine Abänderung jenes Gesetzes erblickt und daraus folgern wollen, daß dasselbe nicht den Charakter eines bleibenden Grundgesetzes für die Verhältnisse der Mennoniten, sondern die Natur einer veränderlichen Verwaltungsbestimmung in sich trage. Allein ein Blick auf die Verhältnisse wie sie damals lagen, thut unwiderleglich bar, daß die von Friedrich Wilhelm II. hinzugefügte Clausel nur eine bestimmtere Fassung des im Gnadenprivilegium selbst schon enthaltenen Ausdrucks „nach denen in unserm Königreiche Preußen eingeführten Landesgesetzen und Verordnungen“ ist, und durchaus keine neue Bestimmung trifft, da sowohl die Verfügungen vom 11. Mai 1774 und 1777 vor Erlass des Privilegiums die Einschränkung der mennonitischen Besitzfähigkeit statuiret haben, als auch die Praxis des Kammergerichts nach 1780 im Principe unverändert dabei stehen geblieben war. Bis her waren die von der Verwaltung in Betreff der Mennoniten angenommenen Grundsätze jedoch noch nicht zur Kenntniß des Landes gebracht. Mehrere Umstände wirkten zusammen, um den König zu bestimmen dies des näheren in einem am 30. Juli 1789 erlassenen Edikt „die künftige Einrichtung des Mennonitenwesens betreffend;“ zu thun. (S. h. S. LXXVII.)

Dieses Edikt stellt fest:

1) Daß die Gewissens-Freiheit und mit ihr die Exentien vom
Bürgerrecht der Mennoniten ungedrängt erhalten werden soll.
Es erkennt somit die bleibende Gültigkeit des Grundprivilegs
ausdrücklich an, indem der Befehlgeber anführt, daß keine
Bestimmungen um so weniger als Gewöhnung angesehen
werden dürfen, da solche auf Religionsmeinungen und gottesdienst-
liche Handlungen keinen Bezug haben, sondern die Mennoniten
blos als bürgerliche Mitglieder des Staates betreffen.

2) Für die Verwaltung wird eine feste Norm festgesetzt, wonach die
mennonitischen Gemeinden hinfort a) in Betreff des Grundbesitzes
von Grundstücken (§. 9) b) in Betreff des Besitztums von
andern Konfessionen (§. 2—7) c) in Betreff des Abkommens
von Profekten zu ihrer Religion behandelt werden sollen. (§. 10)

Es sind dies drei Stücke, über welche in dem Grund-
privilegium keine näheren Bestimmungen enthalten sind und durch
welche die in demselben versprochene Glaubens- und Wehr-Freiheit
nicht im mindesten verletzt wird. Kann aus ihnen mithin noch
hervorgehen ebenfalls kein Beweis abgeleitet werden, daß der Befehlgeber
die Existenz des von Friedrich II. gegebenen Mennonitengesetzes
verändern wollte, so ergiebt sich bei näherer Betrachtung der Umstände,
unter welchen das Edikt erlassen wurde, daß sie überhaupt keine
Änderung enthalten, sondern nur die zu Friedrichs. des Großen Zeit
vor, und nach dem 29. März 1760 geltenden Rechtsgrundsätze
normiren. Denn:

a) enthält der §. 9 über den Verkauf von Grundstücken nur
die Sanction der schon seit dem 11. Mai 1774 von der Kaiserin
angenommenen, später etwas gemilderten Praxis. Bei der Erwerbung,
mit welcher die Behörden namentlich seit 1761 zu Werke gingen,
warsu seit der Occupation von Westpreußen 1772 bis zum Jahre
1787 sehr viele lutherische Besitzungen in die Hände von Mennon-
iten gelangt, die letzteren hatten 1781—82 allein 68, 1783—83
71, 1784—84 107 Acquisitionen gemacht, ohne daß der Verkauf
mennonitischer Grundstücke an andere Religionsverwandte bemerklicher

maßen entprochen hätte. Das Land war verarmt und entvölkert, so daß schon am 7. Nov. 1777 die westpreussische Kammer geklagt hatte, die Ausbringung der zur Ederollirung erforderlichen jungen Leute halte äußerst schwer. Durch ihre Wirtschaftlichkeit war es den Mennoniten möglich gewesen, sehr hohe Kaufgelber zu bieten und dadurch viele verschuldete Befizer vom Untergange zu retten. Deshalb hatte der König in vielen zweifelhaften Fällen seinen Confens erteilt, auch noch am 3. Mai 1787 befohlen, alle mennonitischen Kaufconfesse als herrschaftliche Sachen post- und Kienpelfreit zu behandeln. Die Behörden mußten jedoch die zunehmende Schwächung der kantonpflichtigen Grundstücke mit Besorgniß ansehen und deshalb wünschen, die Verwaltung durch feste Regulative alles Schwankens enthoben zu wissen.

b) Nach die §§. 2—7 enthalten keine neuen Einschränkungen, wie ein Rücksicht auf das Verhältnis der Mennoniten zur lutherischen Kirche zu erklären geeignet ist. Seit zuerst im 17. Jahrhundert die Mennoniten ihren ursprünglichen durch Urbarmachungen gewonnenen Landbesitz verneht hatten, war eine ganze Anzahl von bloßer lutherischen Böfen in ihre Hände gekommen, auf welche gewisse Abgaben an die lutherischen Geistlichen als dingliche Last reparirt waren. Um nicht den Unterhalt ihrer Pfarren zu schmälern, machten die Verkäufer in manchen Fällen im Kaufbittende aus, daß der künftige Befizer, sowohl die dinglichen Lasten als die Accidentien nach wie vor an ihrer Statt an die lutherischen Geistlichen zahlen sollte. Obgleich diese privatrechtliche Verpflichtung somit nur auf Grund eines Uebereinkommens in je einzelnen Fällen übernommen war, suchten die evangelischen Pfarren dieselbe als Regel hinzustellen und nahmen per Analogie von allen Mennoniten in ihrem Sprengel die Accidentien in Anspruch. Es blieb denselben nichts übrig, als sich auf dem Wege des Processes von der unrechtmäßig auferlegten Abgabe zu befreien. Mehrere derartige Rechtschändel in den Jahren 1701, 1708, 1717 wurden zu Gunsten der lutherischen Pfarren entschieden, weil die jetzt mennonitischen Grundstücke, mit welche der Streit sich dröhte, vorher mit einer

dinglichen Last befreit gewesen wären, und 1707 setzte König Stanislaus August fest, daß die in den Martenburgerischen Verberern angehörenden Mennoniten nachbargleich den Dienern der angeständlichen Confession ihre Gebühr entrichten sollten, doch so, daß den Patrochialrechten der katholischen Kirche nichts benommen werde. Allein bald nachher erstritten die Mennoniten in mehreren einzelnen Fällen völlig zu ihren Gunsten lautende Rechtskenntnisse. Demgemäß bestanden in den verschiedenen Kirchspielen durchaus verschiedene rechtliche Verhältnisse in Betreff der Kirchenabgaben. Bis dahin standen beide Confessionen, die Lutheraner sowohl wie die Mennoniten, unter dem Zwange der Katholiken, in deren Mitte sich erst die Gemeinden angeständlicher Confession allmählich geltend hatten; diese mußten an jene die Kirchenabgaben nach wie vor entrichten. Der Warschauer Traktat vom Jahre 1775 hob aber alle kirchlichen Abgaben der Dissidenten an die katholische Geistlichkeit auf mit Ausnahme des Decems und der dinglichen Pflichten. Da die Katholiken gleichwol fortfuhren Stolgebühren und Accedentien von den Lutheranern und Mennoniten zu fordern, so entstanden Streitigkeiten, welche noch fortbauerten, als im Jahre 1772 die Occupation Westpreußens durch Friedrich II. erfolgte. Bald darauf wandten sich die Mennoniten an den König, mit der Bitte, um Befreiung von den Abgaben an die katholische und evangelische Kirche und Geistlichkeit. Am 19. Januar 1775 wurden die Mennoniten gleich den übrigen Protestanten durch eine Cabinetsordre davon befreit; Stolgebühren für Begräbnisse, Trauungen und Taufen an die katholische Geistlichkeit zu entrichten auf Grund der Gewissensfreiheit und der ihren Gemeinden verstatteten freien Religionsübung. Dagegen bestimmte der König am 13. August 1775, daß die Mennoniten mit der Bitte um Aufhebung der dinglichen Lasten gegen die protestantischen und katholischen Kirchen abzuweisen seien, und am 17. Februar 1777 erhielt die Mennonitengemeinde von der preußischen Kammer den Bescheid, daß sie die Befreiung von den Stolgebühren an die evangelischen Pfarrer im allgemeinen nicht in Anspruch nehmen könne, weil sie sich selbst im Wege des Vertrages

per pacta dazu anheftlich gemacht haben solle, und sie selbst diese Gebühren aus keinem Religionszwange entrichte.“ Nach dieser Verfügung blieb es den Mennoniten unbenommen, in jedem einzelnen Falle, in welchem sie die contractliche Uebernahme jener Last in Abrede stellen zu können glaubten, den Rechtsweg zu betreten, und andererseits in Zukunft bei Käufen sich vor dem Eingehen derv artiger Verpflichtungen zu hüten. Dieser Umstand veranlaßte, daß am 24. September 1786 der Inspector Bobrif in Neuteich sich mit einer Beschwerde darüber an den König wandte, daß die Mennoniten sich den Realabgaben der Kalende und des Decems zu entziehen trachteten. In einem neuen Berichte vom 18. Novbr. 1786 führte er aus, daß durch den bedeutenden Anwachs der mennonitischen Besitzungen, von welchen den evangelischen Predigern keine Einkünfte mehr zufließen, in den Werbern unter 18 Kirchspielen mindestens 10 in Gefahr seien gänzlich einzugehn. Auf diese Eingabe hin bestimmte das General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Direktorium, Septbr. 9, in einem Regulative, daß ein Mennonit fortan bei Uebernahme eines früher lutherischen Grundstücks statt der jurium stolae eine Realabgabe übernehmen solle. Am 20. Septbr. 1787 bestätigte der König diese Verfügung durch ein Rescript. Zwar suchte der Inspector Bobrif und mit ihm 16 lutherische Geistliche am 26. Mai 1788 durch eine Supplik zu erlangen, daß dem Regu- lativ vom 9. September 1787 rückwirkende Kraft gegeben werde. Sie wurden aber am 12. Juni einfach abgewiesen, und die Einschränkung der für den Besitz in mennonitischen Händen zu bestimmenden Realabgaben auf die zuletzt in evangelischen Händen gewesen und von Mennoniten erworbenen Grundstücke lediglich aufrecht erhalten. Inzwischen übernahmen es die Mennoniten auf gerichtlichem Wege durch eine Entscheidung für jeden einzelnen Fall ihr Recht, oder ihre Verpflichtung festzustellen. Im Herbst 1788 schwebten 21 Prozesse der Art. Die lutherischen Aeltesten und Vorsteher der beiden Werber und des Diegenhöfischen und Harnawaldischen Gebiets reichten dagegen am 17. October 1788 eine Vorstellung ein, worin sie baten den schwebenden Prozessen durch eine

Generalverordnung zu Gunsten der lutherischen Prediger ein Ende zu machen. In beiden Werbern und dem Gebiet von Bärwalde zählte man jetzt 1211 mennonitische Hufen und zwar 528 holländische Hufen und 683 freisämische, bei einer Gesamtzahl von 2418 freisämischen Hufen in allen 21 lutherischen Kirchspielen. Da die Mennoniten davon 1748 nur 392 besaßen, habe ihr Grundbesitz bis 1788 um 269 Hufen zugenommen.

In der That forderten die schwankenden Zustände eine feste Regelung und so wurde nunmehr das „Edikt“ erlassen, welches die schon vor 1780 ergangenen Verfügungen des großen Friedrich zur Vertu für die Verwaltungsbehörden deklarirte.

2) Auch den §. 10. des Edikts, „die künftige Einrichtung des Mennonitenwesens betreffend“, enthält keine Abänderung der Bestimmungen des Gnadenprivilegiums. Unter der polnischen Herrschaft war es den Mennoniten schlechterdings untersagt Proselyten zu machen; wollte jemand zu ihrer Confession übertreten, so mußte er nach Holland und in späterer Zeit nach Ostpreußen reisen, sich dort in die Gemeinden aufnehmen lassen und als Mennonit wieder ins Land kommen. Im Jahre 1769 hatten sogar die Gemeinden unter sich eine Verabbarung geschlossen, durch welche sie sich gegenseitig verpflichteten, keine Fremden unter sich aufzunehmen. Gegen diese Verabbarung hatte der Aelteste Heinrich Donner in Delosserfeld nach vorhergehelter Erlaubniß der westpreussischen Kammer den Uebtritt mehrerer Nichtmennoniten und namentlich mehrerer Kinder aus gemischten Ehen bewirkt. Ueber dieses Verfahren brach ein Streit innerhalb der Gemeinden selbst aus, welcher dahin führte, daß sich ein Theil derselben mit einer Beschwerde an den König wandte und darum bat, nicht zu gestatten, daß von ihren Vorgesetzten zum Nachtheil des Cantons Proselyten gemacht würden. Erst am 24. September 1785 erfolgte der Bescheid: „Da in Sr. Majestät Bund und wällige Gewissensfreiheit besteht, müsse es Akutoren aus gemischten Ehen auch fernarhin freistehen nach ihrer Ueberzeugung und mit Einwilligung ihrer Eltern das mennonitische Glaubensbekenntniß anzunehmen.“

nehmen.“ Hiermit beruhigten sich die streitenden Theile jedoch nicht, wiederholt riefen sie die Entscheidung der Regierung an, wobei die eine Partei geltend machte, daß nach mennonitischem Glaubensbekenntniß die Aufsehtreu, d. h. die Eingehung einer gemischten Ehe, überhaupt nicht gestattet sei. In der That gaben nur einige polnische Gemeinden eine solche zu, während die flämischen jede Mischehe unbedingt verwarfen.

Diese Zerwürfnisse unter den Gemeinden selbst endeten erst 1792 mit der Trennung der Priester in 2 Gruppen*) Das Edikt wagt den angerogenen Streitpunkten gegenüber die Rechte des Staats, ohne den im Gnadenprivilegium bewilligten Zusagen Abbruch zu thun; indem es den zu den Mennoniten übergetretenen fremden Religionsverwandten gestattet, sich durch Stellvertretung dem Kriegsdienste zu entziehen; mithin findet sich die Schöpfung des mennonitischen Gewissens im Princip anerkannt, und, während für die aus dem polnischen Staat herübervererbten Mennoniten die Abgabe für das Calmer Kasernehaus als die Form festgestellt war, unter welcher sie der allgemeinen Landespflicht der Vaterlandsverteidigung gerecht werden konnten, wird für die neu von außen herzutretenden Mitglieder der mennonitischen Gemeinschaft ein anderer Modus bestimmt, jene Pflicht zu erfüllen. In Betreff der Mischehen wird festgesetzt, daß die Kinder in der Confession des nichtmennonitischen Ehegatten erzogen werden sollten. Selbstverständlich stand es denselben frei, im reiferem Alter zur mennonitischen Confession unter den nämlichen Bedingungen, wie jeder andere Profelyt, überzutreten.

Ganz anders, als bei den altpreussischen Mennoniten lagen die Rechtsverhältnisse bei ihren Glaubensgenossen in den westlichen Theilen der Wirklichen Staaten. Hier bestanden 5 mennonitische Gemeinden im Fürstentum Kleve (Kleve, Emmerich-Goch, Nees und Drupel), 4 Gemeinden in Ostfriesland (zu Emden, Leer, Norden und Neustadt-Oldens), in der Neumark die Gemeinde zu Bröhlenhofswalde und Franzthal; endlich im Fürstentum Minden eine

*) S. Mennonitische Blätter 1859, 54.

Gemeinde von Schweizer Taufgesinnten zu Petershagen.*) Für diese Gemeinden treten in §. 13 des Edikts besondere Bestimmungen in Kraft. Von der Kantonspflicht waren sie durch besondere Rechtstitel befreit. In Ostfriesland zahlten sie dafür beim jedesmaligen Regierungsantritt eines neuen Regenten 900 Thlr. Schutzzeld. Sie hatten versäumt bei der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms II. diese Summe zu erlegen. Im Jahre 1790 vom Oberfinanzrath Böllner darum gemahnt, erklärten sie zwar durch das von ihm selbst ausgearbeitete „Religionsedikt“ davon befreit zu sein, wurden aber am 20. Januar 1791 vom Könige auf Böllners Antrag dahin beschieden, daß sie die 900 Thlr. ad plus usus fortzahlen sollten, obwohl sie vermöge des Religionsediktes keinen besonderen Schutzbrief mehr nötig hätten.

Der §. 28 des Kantonsreglements vom 12. Februar 1792 bestimmte: Die Mennoniten, mährischen Brüder, Juden und deren Söhne bleiben nach wie vor vom Militärdienste und von der Einzeichnung in die Canton-Rollen befreuet. Bestere (die Mährischen Brüder und Juden) müssen aber keine kantonspflichtigen Stellen erwerben oder bewohnen und in den Fällen, wo ihnen solches nachgelassen werden soll, die Cantonverpflichtung mitübernehmen; die Mennoniten hingegen lediglich nach dem Edikt vom 30. Juli 1789 wegen Einrichtung des Mennonistenwesens behandelt werden.

Durch die zweite Teilung Polens im Jahre 1793 kam auch die Stadt Danzig nebst ihrem Territorium in den Besitz des preussischen Königshauses. In den ersten Tagen des März lagerten preussische Truppen vor der Stadt Danzig, um sie zur Uebergabe aufzufordern. Bei dieser Gelegenheit war ein Mennonit, Johann Zander, am Sonntag, den 10. März bei Abend zur Nacht gefordert und dafür das Geld für einen Stellvertreter an den Hauptmann Gass auf Schnüffelmarkt nicht hatte bezahlen können, so war er gezwungen worden mit andern Bürgern anzuziehen und auf „Piquet“ zu gehen. Deshalb wurde er vor den ehrwürdigen Kirchendienst gefordert, um

*) Vgl. Mennonitische Blätter 1857, 55.

verbot ihm aus künftige „aufzuziehen“, erbot sich das Wächtergeld für ihn zu bezahlen (für jede Woche 18 Gr.); kündigte ihm aber zugleich an, daß er nach Herstellung der bürgerlichen Ruhe „wegen dieses seines Verbrochens vor dem ehrwürdigen Dienst weitere Verantwortung thun müsse.“ Dies geschah denn auch am 11. April. Doch setzte man ihn nicht von der Gemeinde ab, sondern entließ ihn, mit ernstlicher Ermahnung. Bald nach der Unterwerfung der Stadt Danzig kamen die Mennoniten daselbst bei dem interimistisch constituirten Magistrat um Befreiung vom Schirmgelde ein. Sie erhielten jedoch am 18. März 1794 zur Antwort, daß sie für jetzt das fällige Schirmgeld zur Kammerschatze zahlen müßten, doch sei ihnen unbenommen, ihre Bitte nach künftiger Wiedereinrichtung der Collegia zu wiederholen. Inzwischen hatte die königl. preussische Regierung bereits die Wehrlosigkeit der Mennoniten in Erwägung gezogen. Ein gewisser Wiebe, ein Mennonit aus Neuendorf im Danziger Gebiet, hatte um die Concession nachgesucht im Diltvaer Amtsdorf Quabendorf von der mennonitischen Wittve von Nohe ein Brauhaus zu kaufen, aber der König (7. Jan. 1794) fand es unrichtig den Mennoniten aus dem Danziger Territorium den Ankauf von Westpreussischen Grundstücken zu gestatten, „bevor nicht ihre praestanda wegen der Excollementsfreiheit reguliret und die Bedingungen festgestellt seien, unter welchen sie Grundstücke acquiriren können.“

Am 18. März 1794 stattete der königl. Oberkammerpräsident von Schrötter über die im Danziger Territorio wohnenden Mennoniten Bericht ab. Nachdem er von den Verhältnissen der ost- und westpreussischen Mennoniten gesprochen, sagt er: „Mir ist die Ursache nicht einleuchtend, warum die Mennoniten in Ostpreußen, Westpreußen und Litthanen, deren Geslechtszahl sich seit dem Jahre 1780 wohl ansehnlich vermehrt haben wird, für die Enrolirungsfreiheit mit einer so unbedeutenden und mit der Enrolirungspflicht verübrigen Unterthanen außer allem Verhältniß stehenden Abgabe belegt worden; wobei indessen wegen der selbigen ertheilten und bei der Westpreussischen Cammer-Registratur vorhandenen Versicherungsschrift an keine Abänderung

ob der Erhöhung ihrer praestanda zu denken ist.“
 Es schloß dann vor, nach Festsetzung der praestanda die Mennoniten im Danziger Territorium nach dem Edikt vom 30. Juli 1789 zu behandeln. Auf Grund dieses Berichtes stellte das General-Directorium seine Anträge beim König. Am 10. April 1794 erfolgte eine Cabinetsresolution, in welcher ausgesprochen war:

„Se. Königl. Majestät von Preußen, Unser Allergnädigster Herr, hat aus dem Berichte des Generaldirectoriums vom gestrigen Tage ersehen, daß die in der Stadt Danzig selbst wohnhafte Mennoniten Jethero bereits jährlich 300 Thlr. Schirmgeld bezahlt haben. Allerhöchst dieselben approbiren dahero nach dem vom General-Directorio zugleich gethanen Vorschlage, daß diese Mennoniten gegen obige Summe, welche nunmehr Höchstwärts Casse zufließt, fürs künftige vom Enrollement exempt bleiben. Gleicher Gestalt approbiren Se. Majestät, daß das Enrollementsbefreiungsgeld von denselben Mennoniten welche auf dem Danziger Territorio wohnen, mit dem Schirmgelde, so die Mennoniten in der Stadt entrichten gleich, mithin auf die Summe von 300 Thlr. festgesetzt werde. Es ist aber auch billig, daß selbige alle 20 Jahre von neuem consignirt und daß ihre praestanda im Verhältniß der jugenontischen Bevölkerung erhöht werden, wogegen sie mit denen in Ost- und Westpreußen und Lithauen nach dem Edikt vom 30. Juli 1789 überall gleich behandelt werden sollen. Uebrigens genehmigen Se. Königl. Majestät, daß der ganze Betrag des Schutz- und Schirmgeldes von den Mennoniten in Summa mit 600 Thlrn. im Kriegeskassencat zur Einnahme gebracht und zur Verstärkung des Unterhaltungsfonds für das Cabettenhaus zu Eufat angewendet werde.“

Am 15. April 1794 verfaß der König den Oberpräsidenten Baron von Schrötter noch mit genaueren Anweisungen über die Erhebung und Verwendung der von den Danziger Mennoniten zu zahlenden 600 Thlr. Seit dieser Zeit beträgt das von der ganzen Mennonitengemeinde in Ostpreußen aufgebrauchte Schutzgeld 6000 Thlr.

Die ersten Regierungsjahre Friedrich Wilhelms III. führten mehrfache Stürme gegen die Wehrlosigkeit mit sich. Zunächst erfolgte

ein Schreckschuß, welchem ernstere Angriffe auf dem Fuße folgten: Im Jahre 1799 erhielten die mennonitischen Wirthe im Marienburger Werder den Befehl, mit ihren Söhnen, Gesellen und Jungen bei der Kantonrevision zu erscheinen. Sie mußten sich wirklich dazu stellen und wurden befragt, ob ihre Eltern und Großeltern mennonitischer Religion gewesen seien. Aus unbegründeter Furcht, vielleicht auch ganz absichtslos waren Einige in ihren Angaben ungenau. So hatte z. B. ein Vater von 5 Söhnen nur 4 derselben aufgezählt. Die Fehlenden wurden genöthigt anderen Tages zu erscheinen und erlitten eine etwas barsche Behandlung von Seiten der Kantonrevisoren nicht. Sie wurden unter das Maß gestellt und vom Feldscherer befechtigt, alsdann aber mit dem Bedeuten losgelassen, daß sie frei sein sollten, sobald sie ein vom Ältesten und der Gerichtsobrigkeit unterschriebenes Zeugniß über ihre Zugehörigkeit zur mennonitischen Gemeinde mitbrächten. In Folge dieser Vorgänge reisten die Lehrer Peter Siemens und Wilhelm Häbert aus Kozelesky nach Marienwerder und beschwerten sich. Am 28. Juni 1799 erhielten sie folgendes Dekret:

„Die Königl. Krieges- und Domainenkammer ertheilt den Lehrern der Mennonitengemeinde auf ihre unter dem 26. Mai bei derselben eingereichte Vorstellung hiedurch zur Resolution, daß sich die Mennonitengemeinde wegen der in ihrer Vorstellung geäußerten Furcht gänzlich beruhigen kann, indem selbige nach wie vor nach Maßgabe des Gnadenprivilegiums nebst ihren Söhnen und mennonitischem Gesinde unbedinget vom Enrollement und der Kantonpflichtigkeit befreit bleiben werden. Daß die Intendantur in Marienburg die Bestellung der mennonitischen Dienstboten zur Kantonrevision und mündlichen Examination verordnet hat, ist wahrscheinlich deshalb geschehen, damit selbige wegen der cantonpflichtigen Einsassen, der andern Religionsverwandten und der Feuerstellen die nöthige Auskunft geben kann und sich nicht der Fall erüugne, daß an solchen Orten, wo nur wenige oder gar keine cantonpflichtige Einwohner vorhanden sind, erstere sich verbergen und die Kantons-

Revisions-Kommission nicht die erforderliche Auskunft erhalten kann. Zugleich wird denen Supplicanten eröffnet, daß wir dato den Bericht von der Intendantur Marienburg erfordert haben, aus welchen Gründen dieselbe die Bestellung der mennonistischen Diensthoten bei der diesjährigen Cantonrevisions-Commission veranlaßt hat, auch zu welchem Behuf von den mennonistischen Einsassen namentlich Tabellen aufgenommen werden sollen, nach dessen Eingang die Supplicanten noch näher werden beschieden werden.“*)

Der eben geschilderte Vorgang war ein Symptom des immer größer werdenden Mangels an lantonpflichtigen Leuten, welcher sich damals in den von den Mennoniten bewohnten Landesstellen bemerkbar machte. Aus diesem Grunde hatte schon am 8. April 1798 das Justizdepartement an die Ost- und Westpreussischen Landes-Justizcollegia conscribirt, daß fortan auch ein antichretischer Pfandbesitz nur unter den Bedingungen des Edikts vom 30. Juli 1798 solle acquirirt werden können. Ferner drohten die Behörden den seit 10 Jahren zu den Mennoniten übergetretenen Proselyten die Cantonfreiheit zu entziehen. Es fand um dieser Sache willen am 21. Febr. 1800 eine beratende Zusammenkunft der Ältesten verschiedener Gemeinden statt und der Älteste Johann Donner von Drlosserfelde war genöthigt, am 7. Septbr. 1799 für 9 schon getaufte Edhne aus gemischten Ehen behufs ihres Verbleibens in der mennonistischen Gemeinde um Wehrfreiheit nachdrücklich zu suppliciren. Dies wurde ihm auch noch Anfangs 1800 gewährt. Aber grade um diese Zeit häuften sich die Klagen gegen die Mennoniten von allen Seiten. Seit dem Edikt vom 30. Juli 1789 hatten sich innerhalb des westpreussischen Kammerdepartements noch 191 Mennoniten mehr, als bis dahin, ansässig gemacht und zwar größtentheils auf bedeutenden Höfen. Die lutherischen Insassen der Werder klagten bitter darüber, daß ihnen der Grundbesitz immer mehr aus den Händen gehe; so es gelangte aus diesen Kreisen sogar an den König „zur eigenhändigen Entseßung,“ eine anonyme Bittschrift, in welcher die Mennos-

*) Nach Aufzeichnungen im Gemeinbeurtheil zu Ellerwald.

niten unter verschiedenen gehässigen Anschuldigungen gegen sie als die übermütigen und gelbstolzen Bedrücker ihrer verarmenden evangelischen Nachbarn geschildert wurden.

Mußten hiedurch die Blicke der höchsten Staatsbeamten notwendig auf die Uebelstände gelenkt werden, welche die wachsende Ausdehnung mennonitischen Grundbesizes bei der bestehenden Wehrverfassung für die Kriegsstichtigkeit des Landes mit sich führte, so wurden sie andererseits aufmerksam auf einige vereinzelt Fälle, in denen junge Mennoniten sich der Kantonpflicht unterworfen hatten. Es entging jedoch ihrer Aufmerksamkeit, daß dieselben fortan von ihren alten Glaubensbrüdern als freiwillig aus der Mennonitengemeinde ausgeschieden betrachtet und behandelt waren. So konnte man oben zu der irrigen Meinung kommen, daß die Wehrlosigkeit doch kein so wichtiger und für unabänderlich gehaltener Glaubenssatz der altpreussischen Mennoniten sei, wie diese sich den Anschein gäben, und um so gewisser erschien es die Pflicht der Regierung „die Mennoniten von fernerer Ausdrängung kantonpflichtiger Familien aus dem Besitze von Grundstücken, dafern sie nicht selbst kantonpflichtig werden, abzuhalten.“ Dies sprach der Kriegs- und Finanzminister von Schrötter Anfangs als seine Absicht aus. Bald jedoch ging man weiter und am 19. Novbr. 1801 bezeichnet es der Großkanzler Minister von Goldbeck in einem Schreiben an Herrn von Schrötter als die Aufgabe des Gouvernements „die Zahl der jetzt der Cantonverpflichtung entzogenen Grundstücke successive zu vermindern.“ Der König entschloß sich zu einer Deklaration des Edikts vom 30. Juli 1789. Im Allerhöchsten Auftrage meldet der Rabinetsrat Beyme von Potsdam aus am 1. Decbr. 1801 dem Minister von Goldbeck auf dessen Anfrage, die Absicht Sr. Majestät bei Erlass jenes Aktenstückes gehe dahin:

„daß nur die jetzigen Besitzer mennonitischer Grundstücke und deren männliche Intestaterben, auf welche das Grundstück gelangt, so lange sie zu dieser Seite sich halten, und in Besitz des Grundstücks bleiben, die unter lästigen Bedingungen erworbene Cantonfreiheit ihrer Söhne behalten sollen, keineswegs aber

ein fremder Mennonist, auf den ein solches Grundstück, dessen Besitzer jetzt vom Canton befreit ist, in der Folge durch irgend einen andern Titel gelangen möchte, darauf Anspruch haben sollte. Allerhöchst Dieselben haben dieses heute auf geschene allerunterthänigste Anfrage wiederholt mit dem Beifügen, daß die Abgabe von 5000 Thlrn. an das Rabetteninstitut zu Entm nicht eher vermindert werden soll, als bis die mennonitischen Grundstücke unter die Zahl der 1780 vorhanden gewesenen zusammenschmelzen werden."

Die „Deklaration“ (datirt vom 17. Decbr. 1801) — s. hinten S. LXXXIV fgg. — war geeignet die größte Bestärkung unter den Mennoniten hervorzurufen. Zwar hält sie unverbrüchlich an dem Gnadenprivilegium von 1780 fest und geht von dem Satze nicht ab, daß den mit jenem Privilegium Belehnten die Kantonsfreiheit nicht entzogen werden könne. Aber sie sagt — gewiß nicht im Sinne des Verleiher's — die Worte des Gnadenprivilegs so eng und begrenzt als möglich, dem Buchstaben nach, auf und versteht unter dem beliebigen Subjecte nur die 1780 im Lande befindlichen Mennoniten und deren direkte Nachkommen („die jetzigen Mennonitengemeinden aus 12,603 Seelen bestehend“), unter „dem Gewerbe und der Nahrung,“ bei welcher dieselben „ungestört belassen werden sollen“ den Grundbesitz, welchen sie im Jahre 1780 inne hatten; so daß es ganz gerecht und keineswegs als ein Bruch der Zusagen des Gnadenprivilegs erschemen mußte, wenn man Mittel suchte die Zahl der mennonitischen Grundstücke auf den status quo von 1780 zurückzuführen. Aber hart und tief in die Verhältnisse der Mennoniten eingreifend waren die Maßregeln, welche der königliche Erlass vorschrieb dennoch. Der Inhalt der §§. 1—3, auf einer ganz werthvollen Voransetzung beruhend, konnte höchstens als Lockspeise für einzelne Mennoniten wirken, die Wehrpflicht zu übernehmen und damit die Gemeinschaft ihrer bisherigen Brüder zu verlassen; wenn aber §. 4 den Ankauf kantonpflichtiger Grundstücke den Mennoniten in Zukunft völlig untersagte, §. 7 die Verminderung des mennonitischen Besitzes durch die Vererbung andauern wollte, daß nur die auf männliche Intestaten von Mennoniten vererbten Güter die Kantonsfreiheit

behalten sollten, so traf diese Bestimmung die ihrer Hauptmasse nach einzig und allein Ackerbau treibende mennonitische Bevölkerung um so empfindlicher, als die jüngeren Söhne bisher bei der begrenzten Anzahl mennonitischer Höfe vorzugsweise darauf angewiesen waren, durch Verheirathung mit einer Wittwe oder Erbtöchter zu einem eigenen Heimwesen zu gelangen, wollten sie nicht als ledige Gehilfen des Ältesten Bruders auf dem väterlichen Erbe sitzen bleiben. Die „Deklaration des Ediktes von 1780“ entriß ihnen jede Aussicht selbstständig zu werden, so lange sie Mennoniten und Landbauer bleiben wollten.

Kein Wunder, daß das Urtheil in allen Mennonitengemeinden die höchste Verstärkung hervorrief. Am 9. März 1802 hielten sämtliche altpreußische Gemeinden in der Kirche zu Neubuden bei Marienburg eine Zusammenkunft, auf welcher man beschloß, den Criminalrat Stägemann in Königsberg zum Consulanten zu erwählen. Nachdem diesem am 23. März eine aus wehreren Altkleinsten ost- und westpreussischer Gemeinden bestehende Commission die Ansichten und Wünsche der Mennonitenschaft auseinandergesetzt, erarbeitete er eine kurze Vorstellung an den König, nebst einem ausführlicheren Memorial aus. Beide Schriftstücke gingen am 31. März nach Berlin ab. Das Memorial geht von der freilich unangelegentlich gemachten Annahme aus, daß die Mennoniten unter landesherrlicher Garantie schon die Rechte der übrigen Einwohner des Staats in ihrem vollen Umfange besessen hätten und in diesem Besitze durch das Edikt vom 31. Juli 1789 und die Deklaration vom 17. Decbr. 1801 gekürzt worden seien. Es sei das ein indirekter Gewissenszwang. Mit Grund aber durfte die Eingabe behaupten: „Wir konnten Grundeigentum erwerben, wir konnten zu Gunsten unserer Glaubensbrüder unter Lebenden und auf den Todesfall darüber verfügen, wir konnten es auf die Unserigen vererben; jetzt haben wir dieses Recht nicht mehr. Denn nur unsere Söhne sind besitzfähig, unsere Wittwen und Töchter, die uns eben so nahe angehören, müssen sich des ihnen hinterlassenen Grundeigentums entäußern, oder ihren Glauben verläugnen; jetzt kämpfen wir also zwischen der Wahl

einer Glaubensänderung, oder dem Verlust unserer ganzen bürgerlichen Einrichtung, jetzt wird also unserem Gewissen ein Zwang auferlegt, der uns zu Boden drückt. Dies ist — wir dürfen es mit Ueberzeugung hoffen — dies ist nicht der Wille Sr. königl. Majestät, von Höchstbero gerechten und weisen Regierungsgrundsätzen wir keinen Zwang befürchten. — — — Nur ein Irrthum, nur die Voraussetzung, daß wir ohne Grund uns weigern neben den übrigen christlichen Glaubensverwandten an der Vertheidigung unseres gemeinsamen Vaterlandes Theil zu nehmen, hatte der Mennonistengemeinde diese Ungnade Sr. königl. Majestät zu Wege gebracht. Die Deklaration vom 17. Decbr. 1801 geht, wie der Eingang beweist, von der Meinung aus „als ob ein Mennonist Soldat sein könne, und nur durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet werden dürfe, weil einige Mennonisten auf diese Art ins Militär getreten sind.“ Wir können das Historische dieser Exempel nicht bezweifeln, wiewohl diese so selten sind, daß sie uns selbst nur aus den Erzählungen Anderer bekannt geworden, aber diese Mitglieder unserer Gemeinde hörten in dem Augenblick, da sie Militärdienste nahmen, Mennonisten zu sein auf, weil es ein wesentlicher Artikel unseres Glaubensbekenntnisses ist, zu Kriegsdiensten uns nicht zu verpflichten.“ — — —

Am 10. April 1802 erfolgte die königliche Antwort (S. hinten i. b. Beilage). Sie schlug die Bitte der Mennoniten ab und bestimmte, daß es bei der Deklaration sein Bewenden haben solle. Begründet wird die Abweisung durch den Versuch des Nachweises, daß die vom Gnadenprivilegium gewährten Rechte nicht angegriffen seien. Diese Beweisführung welche bei oberflächlicher Betrachtung der von einer gewissen Seite aufgestellten Behauptung Vorschub leisten könnte, als habe die Wehrfreiheit der Mennoniten vorzugsweise „auf dem Besitz cantonfreier Grundstücke beruht“, widerspricht dem entschiedenen, indem sie festhält, daß dem Mennoniten um seines Glaubens willen das Recht der Wehrlosigkeit erteilt sei, und er deshalb persönlich nicht gezwungen werden solle, noch dürfe, die Waffen zu tragen. Die Form aber, unter welcher die mennonitische Wehrfreiheit der Wehrverfassung des Landes sich einreichte, war dann sekundär

allerdings die Kantonsfreiheit der mennonitischen Grundstücke. In dem aber angenommen wurde, daß diese Kantonsfreiheit nach der Absicht des Gnadenprivilegs sich nur auf die 1780 in mennonitischem Besitze befindlichen Ländereien beziehe, hielt die Krone sich für berechtigt alle über den Bestzstand jenes Jahres erworbenen Hufen als mißbräuchlich mit der Kantonsfreiheit belehnt anzusehen und bei dem Aussterben männlicher Erben dieses Recht wie ein erlebigtes Lehen als heimgefallen zu betrachten, so lange bis durch successive Verminderung der mennonitischen Hufen die Normalzahl des Jahres 1780 erreicht sein würde.

Sehr bald machte sich die Wirkung der Deklaration vom 17. December 1801 für die Mennoniten bemerkbar durch die Maßnahmen, welche die unteren Behörden in ihrem Geiste ergreifen zu müssen glaubten. Da grade im Jahre 1802 eine ganze Anzahl von mennonitischen Zinshufen aufs neue zur Einmiete kamen, benutzte man die Gelegenheit, diese Grundstücke zu Erbpacht zu setzen und den bisherigen Besitzern ihren Verlust, oder die Annahme der Kantonspflichtigkeit als Alternative zu stellen. Einige Mennoniten zu Augustwalde im kleinen Werder nahmen die Kantonspflicht an, dagegen erklärten die anderen z. B. im Dorfe Zandetsweide in der Stahmer Niederung und zu Plauschwarren in Lithauen lieber ihre Güter verlassen, als die Kantonspflicht übernehmen zu wollen. An die Kettesten war die Aufforderung ergangen, nach §. 56 des Kantons-Reglements bei der jährlichen Kantonsrevision eine Geburts- und Sterbliste der kantonspflichtigen Mennoniten einzureichen; sie weigerten sich des mit Berufung auf die schon Se. Majestät vorgetragene Thatsache, daß die kantonspflichtig Gewordenen nicht länger Mennoniten geblieben, ihrer amtlichen Fürsorge mithin entriekt seien, und blieben bei dieser Erklärung beharrlich auch dann stehen, als ihnen der ausdrückliche Befehl zukam, die Ausgetretenen als Glieder der Gemeinde anzusehen und zu behandeln.

Stägemann bemühte sich auf einer Reise nach Berlin (Juli 8. bis September 11. 1802) einige Gönner für die Sache der Mennoniten zu gewinnen und kehrte mit der Hoffnung zurück durch den

Woh. Cabinetsrat Beyme das Ohr des Königs zu finden. Da diese Hoffnung fehlgeschlug, so reisten von Stägemann mit Rathschlägen versehen im September 1803 4 Deputirte aus den Gemeinden selbst nach Berlin und Potsdam, wo es ihnen gelang mehrere einflussreiche Personen aus der Umgebung des Königs für ihr Anliegen zu interessiren und am 19. Novbr. durch Beyme eine (vom 16. datirte), „Vorstellung“ dem Könige überreichen zu lassen. Auf den Rat ihrer Vorgesetzten hatten sie um die Erhaltung der bisherigen Kantonsfreiheit (als Ausfluß der Gewissensfreiheit) um die Aufhebung des §. 7 der Deklaration vom 17. Decbr. 1801 und um die Vergünstigung gebeten, daß die Mennonitengemeinde ihren jetzigen Grundbesitz ungestört behalten und unter sich ohne Gefahr für ihre Gewissen vererben und veräußern möge.

Das Cabinet war inzwischen durch die verstärkte und insofern Maße zunehmende Auswanderung der Mennoniten nach Rußland lebhaft geworden, und hatte genaue Listen der Auswanderer und Auswanderungswilligen aufnehmen lassen. Die dabei zu Tage tretenden Thatsachen warfen ein bedeutendes Gewicht in die Waagschale, um den König zur Milde zu neigen. Am 24. Novbr. 1803 unterschrieb er eine Cabinetsordre (S. hinten i. d. Beilage), worin bestimmt wurde, daß wenn einmal in den Händen von Mennoniten befindliche Grundstücke an fremde Mennoniten verkauft, vererbt oder verpfändet werden, auch diese letzteren sammt ihrer mündlichen Nachkommenschaft in ihrer Mehrlosigkeit ungestört bleiben sollen.

Seit dieser Zeit blieb der Status quo des 24. Novbr. 1803 als gesetzmäßiger nicht zu überschreitender Ausgang des mennonitischen Grundbesitzes bestehen.

Während zu dieser Zeit die Einschränkung der Mennoniten auf der einen Seite verschärft wurde, weil man es zur Ausgleichung ihrer Gewissens- und Mehrfreiheit mit den Erfordernissen der Wehrkraft des Landes für notwendig hielt, suchte die Regierung andererseits ihre Lasten zu mildern, indem der König am 8. Octbr. 1803 in einer Cabinetsresolution an die Minister von Götze und von Rasow fastsetzte, daß die mennonitischen Gemeinden der

Niederungsobdörfer des Amtes Liegenhof, welche dem katholischen Pfarrzwange unterworfen sind, von der Zahlung der Kalende- und Stolgebühren an die evangelischen Geistlichen so lange erlassen sein sollen, bis die Aufhebung oder Modifikation des katholischen Pfarrzwanges über die Protestanten zu Stande gekommen sei. Die Westpreussische Regierung machte am 29. Juni 1802 dem Groß-Werber-Beigeordneten zu Marienburg bekannt, daß die Veranordnung der Cabinetsresoluzion vom 3. October v. Jahres ganz allgemein ist und daß daher sämtliche Mennoniten mit der Kalende- und dem Wittoltag so wie den Juribus stolae, insbesonders allen übrigen persönlichen Abgaben an die protestantischen Geistlichen und Kirchen-systeme verschont bleiben müssen; dagegen gehalten sein sollen alle Geburts-, Heirats- und Todesfälle den evangelischen Geistlichen zur Eintragung in die Civilstandsregister anzuzeigen, wofür diese bei Hochzeiten 20 Sgr., in den beiden andern Fällen 2½ Sgr. an Einschreibengebühren zu fordern berechtigt seien.“ In Folge dieser Erlasse, welche §. 2 — 7 des Edikts vom 30. Juli 1789 einstweilen außer Kraft setzten, hörte im großen Werber und Dantscher Werber die Ableistung der Kalende- und Stolgebühren von Seiten der Mennoniten an die evangelischen Kirchen fast in allen Dörfern auf und diese Befreiung hat faktisch ebenso fast überall 60 Jahre hindurch, bis auf diesen Tag gewährt.

Wenige Jahre nachher brachen die traurigen Zeiten der französischen Invasion herein, die Lage von Jena und Auerstädt hatten Preußens Schicksal fürerst entschieden und der König war auf der Flucht nach der äußersten Grenzstadt des Reiches. Die Mennoniten fühlten sich gedrungen zur Verteidigung des Staates, welchen sie nach ihrem Gewissen nicht mit dem Waffen unterstützen konnten, in ihrer Weise durch einen außerordentlichen patriotischen Selbsteinsatz Mithilfe zu leisten. Als die königliche Familie durch Gnanow reiste, künigte der Hofbesitzer Hr. Nidel aus Damrau bei Kallin dem Königspaare an, daß von den Gemeinden beschloffen sei, ein Beitrag zu den Kriegskosten 80,000 Thlr. freiwillig und so schnellig als möglich zusammenzuschießen und hat um Anweisung, wohin diese

Summe abzuliefern sei*) Der Abzig bestimmte Ortelsburg, wohin er sich zunächst begab, zum Ablieferungsort. Am 28. Novbr. zahlten drei Deputirte der sämtlichen Mennonitengemeinden 17,000 Thlr. bei der Feldkriegskasse daselbst ein, und erbaten sich in einer Vorstellung an den König die Erlaubniß — „da dies schleunige Aufbringen des Geldes zwar von Allen mit inauigstem Vergnügen geschieht, jedoch in jetzigen Zeitläuften nicht so prompt gehen will“ — „die übrigen 13,000 Thlr. sobald als möglich in Abzigberg abtragen zu dürfen.“ Die Gemeinden würden es gerne sehen, wenn diese letztere Summe „zur Unterstützung der im jetzigen Kriege gewordenen Wittwen und Waisen“ verwandt werde, doch stelle man die Verfügung darüber ganz und gern in aller Unterthänigkeit zu Se. Majestät Disposition.“ Der König dankte den Deputirten für den patriotischen Beitrag zu den Kriegskosten in einem Schreiben (Ortelsburg den 30. Novbr. 1806) und wies die Haupt-Feld-Kriegskasse zu Abzigberg an, die übrigen 13,000 Thlr. in Empfang zu nehmen.

Im Jahre 1810 kam die Regierung mit Bezahlung der Contributionsgelder an Frankreich in Verlegenheit und sah sich genöthigt zu diesem Zwecke eine Anleihe in Holland und eine außerordentliche Anleihe im Lande zu creiren. Zu letzterer wurden in den Werbem von den Besitzern 3 Fl. à Hufe erlegt. Die mennonitischen Gemeinden beschloffen am 27. März dazu noch besonders als Corporation beizutragen. Der Mangel an baarem Gelde hinderte einstweilen die Ausführung dieser Absicht ein Jahr lang. Als man dann am 6. Juni 1811 die Angelegenheit auf einer Versammlung zu Tralauerfeld noch einmal zur Beratung brachte, ging der Beschluß durch, eine Summe von 10,000 Thlr. in Münze nicht als Darlehn, sondern als Geschenk zur freien Disposition Se. Majestät des Königs zu stellen. Durch Handschreiben vom 17. März nahm indeß der König die angebotenen Gelder nur „als Beitrag zur Anleihe“ an; am 18. Juli 1811 wurden dieselben an die königl.

*) Vgl. v. Reismith und Wabzed Beiträge I, V. Num. *.

westpreussische Regierungs-Hauptkasse zu Marienwerder eingezahlt. Ohne ihr Zutun wurde durch ein Rescript der westpreussischen Regierung vom 13. Jan. 1812 den Mennoniten der Kauf von Domainen ausdrücklich gestattet „ohne Rücksicht auf die bisherige Beschränkung wegen der Kantonspflichtigkeit.“

Napoleons große Armee lag auf den Schneegebirgen Rußlands gebettet, die unterjochten Völker Europas athmeten auf und Preussens Söhne begannen den deutschen Heldenkampf von 1813. Während die Russen schon Danzig belagerten, beschloß am 7. Februar der Landtag in Königsberg einstimmig die Schöpfung der Landwehr, zu welcher mit Aufhebung aller Exemtionen die waffenfähige Mannschaft aufzubieten sei. Durch ein schriftliches Votum machte am 8. Februar der als Vertreter Königsbergs anwesende mennonitische Landbote Jac. Zimmermann darauf aufmerksam, daß die personelle Verteidigung des Vaterlandes mit dem Glauben der Mennoniten nicht vereinbar sei, rief für dieselben den Schutz des Gnadenprivilegiums an, und schlug vor, eventuell bei Durchführung allgemeiner Verteidigung die Mennoniten zum Feuerlöschdienst, zur Pflege der Kranken und zu vergleichenen Diensten zu verwenden, da sie „aus Schuldigkeit und Bürgerpflicht sich gerne jedem andern Geschäfte, als dem activen Kriegsdienste unterziehen und bereitwillig jedes Opfer bringen würden, welches die Anstrengung, die jetzt geleistet werden muß, gebietet.“ Uebrigens fügte der Antragsteller wiederholentlich hinzu, daß nicht Mangel an Bürgerfinn und Patriotismus, sondern Unhänglichkeit an den Glauben der Väter ihn zu seiner Erklärung veranlaßten. — Die Versammlung entschied sich dafür, daß die Mennonitengemeinden in diesem außerordentlichen Falle bedeutende Geldbeiträge aufbringen müßten, um sich von den persönlichen Dienst loszukaufen. Es werde ihnen überlassen, ihre Vorschläge bei der (zur Organisation der Landwehr neugebildeten) Generalkommission einzureichen, bis dahin würden sie zum persönlichen Dienst für verpflichtet gehalten.“

*) Vgl. Droysen, Yorks Leben. B. II. 105. 306. Akten des Erlaffer-
selber Archivs.

In Ausführung dieses Beschlusses schrieb General v. Doell als Militär-Gouverneur von Preußen (Adnigsberg den 18. Febr. 1814) an die interimsische General-Commission für Landwehr-Angelegenheiten in Preußen, die Mennoniten seien bisher nur von dem Enrollement zur Ergänzung des stehenden Heeres gegen eine verhältnißmäßig sehr geringe Summe befreit gewesen. Diese Befreiung dürfe nicht in keinen Bezug auf die höchst außerordentliche Anstrengung haben, welche Preußen gegenwärtig bei Errichtung der Landwehr zu machen im Begriff sei. Diese von der Pflicht gebotene Einrichtung der Landwehr sei von so außerordentlicher Wichtigkeit und erstarrere vergestalt die Anstrengung aller Kräfte, daß die Rücksichtungen sich auf die empfindlichste Weise in allen Gewerben äußern würden. Um so unerläßlicher sei es daher, daß die Mennoniten, welche von der jegigen Einrichtung der Landwehr entbunden zu sein wünschten, eine bedeutende Anstrengung zur Vermehrung der Streitkräfte des Vaterlandes machen. Um der Dringlichkeit des Augenblicks willen sagte der Gouverneur kraft der ihm zustehenden Autorität fest:

„daß die Mennoniten in den Provinzen Pommern, Ost- und Westpreußen von der jegigen Einrichtung der Landwehr entbunden sein, dagegen aber unfehlbar binnen 4 Wochen abliefern sollten 1) 300 vollkommen zum Dienst der Kavallerie taugliche Pferde für das erste Ost- und Westpreussische Kavallerie-Regiment, welche von einer Militär-Commission geprüft und abgenommen werden sollen, oder das Äquivalent von 70 Militär-Cuirassiers für jedes Pferd (25,000 Mkfr.) 2) 25,000 Mkfr. als Beitrag zu den Kosten der jegigen Formation der Landwehr.“

Der General-Commission wurde aufgetragen, das Nöthige zur Vollziehung dieser Bestimmung mit allem Nachdruck zu veranlassen, wobei jedoch anheimgestellt, den Verhältnissen gemäß Modifikationen einzutreten zu lassen. Die Commission, welche zu Hauptmitgliedern den Minister Grafen von Dohna und den General-Gouverneur von Massenbach als interimsische Civil- und Militär-Gouverneure zählte, beschied Deputirte der Gemeinden zur mündlichen

Verhandlung nach Königsberg. Diese erschienen am 10. März in ostpreussischen Landeshofschaufe. Ihre Unterhandlungen währten bis zum 18. März. Sie erklärten, schon unaufgefordert und freiwillig an die Aufbringung einer patriotischen Beisteuer gedacht zu haben, bei den großen Verlusten durch die bisherigen Kriege sei es ihnen unmöglich die geforderte Contribution anzubringen. General von Massenbach rothete ihnen warm und liebevoll zu, er wisse, daß es ihnen schwer werde, aber nur ein ins Herz schneidendes Opfer vermöge sie, die daheim bleibenden, vor ihren in den Kampf ziehenden Brüdern zu rechtfertigen. Im Verlaufe der zweiten Unterredung ging die Commission darauf ein, die Offerte der Departement, 20,000 Rthlr. und 300 Pferde zu stellen; Se. Majestät dem Könige zur Entschädigung vorzulegen. Am 22. März ging Massenbachs Bericht über diese Angelegenheit nach Breslau ab. — Durch die königliche Verordmung vom 3ten und 9ten Februar waren alle Exemptionen vom Militärdienst aufgehoben und die Errichtung des freiwilligen Jäger-Detachements bei den einzelnen Regimentern angeordnet. Hierauf Bezug nehmend ordnete der Cheffpräsident der Westpreussischen Regierung im Amtsblatt (17. bis 21. Februar) an, daß alle kampffähige Mannschaften, selbst Mennoniten und Juden, sich verzeichnen und in die Rollen eintragen lassen sollten. Es wurde zu freiwilligem Eintritt in die Regimenter aufgefordert und in diesem Falle Berücksichtigung specieller und individueller Wünsche versprochen. Auch an diejenigen bisher Eximirten, welche sich nicht freiwillig bis zum 19. März melden würden, werde unausbleiblich der Ruf zum Dienste für König und Vaterland ergehen.

Als darauf die Aeltesten der Mennoniten-Gemeinden dem Präfekten in einem Schreiben (Orloff bei Liegenhoff 6. März 1813) anzeigten, daß sie schon vom Militär-gouvernement wegen des Eintritts in die Landwehr in Anspruch genommen seien, antwortete er (März 8.), die Landwehr sei ein für sich bestehendes Institut und die Befreiung von diesem bestreite sie noch nicht von jedem Kriegsdienste; nur ein künftiges Gesetz vermöge ihnen auch jetzt noch gegen ein Aequivalent die Fortdauer der Befreiung zu gewähren. Bei ihrer Unwesenheit

in Königsberg trugen die Deputirten der Gemeinden diese Sache dem Militairgouvernement vor und dieses ließ (März 18.) die Königl. westpreussische Regierung wissen, daß die Unterhandlungen, welche die Deputirten der achtbaren Mennonitengemeinden von Ost- und Westpreußen hier in Königsberg mit der General-Commission unter Leitung des Militairgouvernements gepflogen hätten, um durch Darbringung patriotischer Beiträge vom außerordentlichen Militairdienste sich zu befreien, eine allgemeine Festsetzung über die Freiheit in allen und jeden jetzigen Militairverhältnissen enthielten und daß keine Behörden weiter befugt seien, diese Gemeinden zu ebengenannten Zwecken in Anspruch zu nehmen. Die Festsetzung der Entschädigungssumme sei Se. Majestät vorbehalten.

Die Mennoniten hatten auch ihrerseits sich unmittelbar an den Thron gewandt. Ihnen wurde als Antwort die folgende Cabinetsresolution vom 13. April zu Theil: „Die Pflicht der Vertheidigung des Vaterlandes ist mit der Gewissensfreiheit der Bekenner respectirter oder gebuldeter Glaubenssysteme gleich allgemein. Die letztere soll daher auch in Absicht der Mennonitengemeinde aufrecht erhalten werden, dagegen können sie sich der ersteren nicht entziehen und den Abgang der persönlichen Kräfte nur durch ein Aequivalent an baarem Gelde und Pferden ausgleichen. Die Abschätzung dieses Erfasses kann von hier aus nicht überschauen werden; sie ist daher mit Zufertigung der Vorstellung der Mennoniten vom 19. v. Mts. der pflichtmäßigen Beurtheilung des Militair-Gouvernements der Provinzen jenseits der Weichsel zu Königsberg überlassen worden, welches die Supplikanten deshalb mit definitivem Bescheide versehen wird.“

Das Militair-Gouvernement seinerseits erhielt durch Cabinetsordre vom 19. April den Bescheid auf den vom General-Majenant von Massenbach am 22. vor. Monats erstatteten Bericht: „Se. Majestät wollten, daß gegen die Mennoniten kein Glaubenszwang stattefinde, da ihr Glaubensprinzip ihnen die Theilnahme an den Waffen nicht gestatte; wegen des Ausfalls ihres wirklichen Beitritts zu den Waffen könne man

ein Aequivalent in Pferden und Geld von ihnen annehmen. Seine Majestät könne jedoch nicht unmittelbar übersehen, ob das anliegende Anerbieten der Mennonitengemeinden, 300 Pferde und 20,000 Thlr. baares Geld zu geben, annehmbar, oder ob bei der Forderung von 500 Pferden und 25,000 Thlrn. stehen zu bleiben sei. Diese Abschätzung bleibe dem Gouvernement nach angemessener Grundsätzen und mit Rücksicht auf die Conservation der Mennonitengemeinden, welche durch ihre Industrie dem Lande von anderen Seiten bedeutendere Vorteile gewährt hätten, überlassen, dieselben seien daher mit Immediatreklamationen wegen diesfälligen weiteren Bescheides an das Gouvernement verwiesen.“ Das letztere setzte nunmehr die Höhe der mennonitischen Leistungen auf 25,000 Thlr. Geldbeitrag und 500 Pferde fest, und zeigte dies durch Rescript vom 5. Mai den Vorständen der Mennonitengemeinde in Preußen an. Damals waren bereits 300 Pferde und 10,000 Thlr. auf Abschlag geliefert. Jetzt erging Ordre, daß vom Reste 10,000 Thlr. sofort, 5000 Thlr. am 15. Mai und 14,000 Thlr. als Betrag für 200 nicht abgelieferte Pferde à 70 Thlr. am 1. Juni von den diesseits der Weichsel im Districte des Militairgouvernements zwischen Memel und Weichsel wohnenden Gemeinden an die Landwehrklasse in Königsberg einzuzahlen seien.

Als am 19. Mai die Zahlung von 5000 Thlrn. noch nicht erfolgt war, drohte das Militairgouvernement, indem es noch eine 48 stündige Frist stellte, mit zwangsweiser Eintreibung durch militairische Exekution und außerdem mit Aufhebung der Exemption. Nicht Mangel an Patriotismus, sondern die Schwierigkeit der Aufbringung hatte die Zahlung verzögert; jetzt geschah sie in wenigen Tagen, indem die Reichen den Armeren Credit und Vorschuß leisteten und selbst mit Mühe die nötigen Capitalien flüssig machten.

Diese Lasten trugen die Mennoniten des rechten Weichselufers allein, da ihre Glaubensgenossen auf dem linken Weichselufer dem Refsort des Militairgouvernements zwischen Weichsel und Ober untergeordnet wurden. Am 9. Mai hatten die Herren von Dohna und von Massenbach (als Chefs des Militairgouvernements zu

Rönigsberg) der preussischen Mennonitengemeinde dies Rescriptverhältniß dargelegt und erklärt, daß es den Bestimmungen des Militairgouvernements zwischen Weichsel und Ober überlassen werden müsse, zu bestimmen, in wiefern die dortigen Mennoniten bei der Landwehr selbst dienen, oder ein Aequivalent für die Befreiung vom Dienst würden entrichten müssen; während den diesseitigen Mennoniten bei der jetzigen Bildung der Landwehr und bei der jetzigen Loosung derselben die Befreiung von Naturaldiensten gegen prompte Einzahlung der Entschädigungssumme zwar zu statten kommen solle, doch habe das jetzt bestehende Uebereinkommen, nicht auf künftige Loosungen Behufs der Landwehr, noch weniger auf einen eventuellen Landsturm Bezug.“

Jedesfalls war diese Verfügung eine willkürliche und harte Auslegung der Cabinetsordre vom 13. April 1813, welche die ganze Mennonitengemeinde von Ost- und Westpreußen und Lithauen gegen eine von ihr (solidarisch) zu leistende Summe von höchstens 25,000 Thlrn. und 500 Pferden von der Landwehr um der Gewissensfreiheit willen befreit hatte; eine Entschuldigung aber findet das Benehmen des Generalgouvernements darin, daß eine große Mißstimmung über die Ausnahmestellung der Mennoniten unter ihren Nachbarn sich kundgab, welche mit Geringschätzung auf sie herabsahen als auf Feiglinge, die nicht einmal für Heimat und Heerd in Landwehr und Landsturm Leib und Leben in die Schanze schlagen wollten. Und in der That mußte damals das Mennonitentum mit seinem Principe leidender Unterwerfung unter alle göttliche Schickungen als ein durchaus fremdartiges unbegriffenes und unbegreifliches, unrechtmäßig sich absonderndes Wesen erscheinen mitten unter der übrigen Bevölkerung, die von lebendiger Begeisterung durchglüht noch Kämpfen, Siegen, Rache dürstete und kein persönliches noch materielles Opfer scheute, um dem Drange ihres Herzens zu genügen. Unter diesen Umständen theilte das Militairgouvernement zu Rönigsberg am 8. Mai der westpreussischen Regierung zu Marienwerder die am 13. April in Betreff der „einseitigen“ Befreiung der Mennoniten von der Landwehr ergangene Cabinetsordre mit, beauftragte sie, die dortigen

Einwohner auf die in Betreff der Mennonitengemeinde bestehenden Verhältnisse durch zweckdienliche und einbringende Vorstellungen aufmerksam zu machen, und bemerkte zugleich, daß die Einsassen der Gegenden von Tiegenhof, Marienburg und Ebbing um so weniger einen zureichenden Grund hätten sich durch die einstweilige Entbindung der Mennonisten von der Landwehr einseitig gedrückt zu glauben, da es nicht die Einwohnerschaft jener Gegenden ausschließlich allein, sondern vielmehr die Gesamtheit aller Einwohner im ganzen Umfange des Landes Preußen zwischen der russischen Grenze und der Weichsel sei, welche einstweilen die Mennonisten bei der Formation der Landwehr übertrage.“

Das Militairgouvernement zwischen Weichsel und Ober, welches in Stargard seinen Sitz hatte, hatte schon am 30. März bei dem Königsberger Gouvernement beantragt, ihm von den dortigen Maßnahmen hinsichtlich der Mennoniten Kenntniß zu geben. Am 8. Mai wurde ihm nunmehr die königl. Kabinetsordre vom 13. April mitgeteilt und über die Anordnungen und Verhandlungen hinsichtlich der Befreiung der Mennoniten bei der ersten Formation der Landwehr Bericht erstattet. Der damals in Preußen kommandirende General-Lieutenant von York habe die Befreiung der Mennoniten im Gouvernement zwischen der Weichsel und russischen Grenze gegen ein Aequivalent von 25,000 Thln. und 500 Pferden mit folgenden Gründen gerechtfertigt: a) das Glaubensbekenntniß der Mennoniten sei vom Landesherrn anerkannt, auch habe es unter allen Umständen etwas Empörendes dem Glauben eines Menschen Gewalt anzuthun. b) Es komme grade jetzt so sehr viel darauf an in der möglichst kürzesten Frist die Streitmittel aufs äußerste zu vermehren und in dieser Hinsicht sei eine namhafte Summe Geldes und Pferde mehr wert, als einige feige und schwache Menschen. Von dem Ermessen des Pommerschen Militairgouvernements werde es übrigens abhängen, wie es mit den Mennoniten verfahren, ob es dieselben zum Eintritt in die Landwehr zwingen oder eine Entschädigungssumme reguliren lassen wolle.

Das Militairgouvernement zu Stargard erließ nun seinerseits schon am 19. Mai ein Rescript an die Landwehrcommission zu Konig, worin es sich geneigt erklärt, die Mennoniten seines Bezirkes bei den bekannten Begriffen derselben vom Soldatenstande vom Eintritt in die Landwehr loszulassen, wenn sie für ihre Dispensation von der ersten Losung eine sehr annehmbliche Zahlung übernehmen wollten, die zum allerwenigsten den Zahlungen jenseits der Weichsel nach Verhältnis nicht nachstehe. Bei ihrer diesseits verhältnißmäßig geringeren Anzahl könnten sie leicht von den Insassen des Kreises, in welchem sie wohnen, übertragen werden; dafür solle die Hälfte der von ihnen gezahlten Summe zunächst zur Bestreitung der Kosten der Landwehrformation in eben diesem Kreise verwandt und dem kompetenten Kreisauschuß überwiesen werden, damit nicht die Kreisinsassen Anlaß zur Unzufriedenheit haben möchten.

Die Landwehrorganisations-Commission zu Konig schrieb am 20. Mai der Regierung von Westpreußen, daß die ständischen Ausschüsse beauftragt wären, sich mit den diesseitigen Mennoniten auf ein bestimmtes Quantum an Geld und Pferden behufs ihrer Befreiung von der Landwehr zu einigen; wogegen es denselben freigestellt sei, sich wieder zurückbezahlen zu lassen, was sie bereits an Befreiungsbeitrag an Ostpreußen gezahlt.

In den 3 Kreisen Dirschau, Stargard und Konig lebten damals 1264 Mennoniten, von denen 181 Mann (im Kreise Stargard 91, im Kreise Dirschau 9, im Kreise Konig 81) als Landwehrpflichtig angesehen werden konnten. Mit einigen Deputirten der Mennoniten wurde vereinbart, daß mit Zugrundelegung des in Ostpreußen angewandten Verfahrens für jeden Mann 33½ Thlr., mithin für die ganze Mannschaft 6033½ Thlr. gezahlt werden sollten. Die Deputirten versprachen im Namen sämtlicher Mennoniten des linken Weichselufers diese Abfindungssumme, welche übrigens nur für die erste Formation der Landwehr, nicht für die künftigen Losungen gelte, zu einem Drittel in grobem, zu zweien Dritteln in

Münzcourant und zwar in 3 Raten bis zum October 1813 aus-
zuzahlen. *)

Von der Ansicht ausgehend „daß die Train- und Pack-
knechte nicht als eigentliche Soldaten, sondern wie gemeine Hand-
arbeiter oder Bohlnknechte zu betrachten seien, da sie keine Waffen
führten, und nur zur Bedienung der Pferde und Offiziere verwandt
würden,“ gestattete inzwischen die Westpreussische Regierung den
Militairintendanturen, die Mennoniten dem Train des stehenden
Heeres einzuverleiben. Die Intendanturen zu Elbing, Marienburg,
Liegenhof und Stuhm erließen sofort an verschiedene Schulzenämter
den Befehl, Mennoniten für den genannten Zweck auszuheben.
Man verfuhr mit Strenge; wo mennonitische Schulzen waren,
besorgte die Gensdarmrie die Aushebung so schnell und heimlich,
daß Niemand vorher eine Ahnung davon hatte; an einigen Orten,
an welchen man die zur Aushebung bestimmten Personen nicht
antraf, wurden ihre Väter oder nächsten Anverwandten in Verhaft
genommen. Die Ausgehobenen wurden nach Grandenz transportirt,
wo der kommandirende Offizier ihnen auf ihre Bitte jedoch gestat-
tete, von den Uebungen so lange fern zu bleiben, bis eine Appel-
lation ihrer Aeltesten an das Militairgouvernement Bescheid erhalten
haben würde.

Die Unterbehörden sowohl, als auch die Westpreussische Regle-
rung hatten die Beschwerde führenden Gemeinden abschläglich beschie-
den, da die Heranziehung zum Train nur als „Vorspannblenst“
angesehen werden könne. In dieser Not wandten sich zunächst der
Aelteste der Elbinger Gemeinde, am 15. Juni 1813 4 Deputirte
der westpreussischen Mennonitengemeine bittschriftlich an das Militair-
gouvernement. Sie baten um Freilassung ihrer eingezogenen Söhne
und Anverwandten von dem gegen den Willen des Königs ihnen
aufgezwungenen Dienste unter Berufung auf das Gnadenprivilegium,
das sie von allem natürlichem Militairdienst freispreche, und auf

*) Vgl. Geschichte der Organisation der Landwehr in Pommern und
Westpreußen im Jahre 1813. Berlin 1858. S. 119 fgg.

die diesjährigen Zusagen, in specie die königl. Cabinetsordre vom 13. April; das Attest der Generalcommission vom 18. März, worin versichert wurde, daß die damaligen Verhandlungen sich „auf alle und jede jegige Militärverhältnisse beziehen und daß keine Behörde befugt sei, die Gemeinde wegen genannter Zwecke in Anspruch zu nehmen;“ Erlaß des Militairgouvernements vom 9. Mai; denn — fügen sie hinzu — so sehr wir auch geneigt sind zur Erhaltung des Staates, der uns schützt und duldet, alles beizutragen, was möglich ist, so ist es doch für uns auf keine Art möglich, irgend einen persönlichen Antheil am Militairdienst zu nehmen, so lange wir Mennoniten sein und bleiben wollen und als solche uns der besonderen Gnade unseres angebeteten Landesvaters würdig zu betragen suchen.“

Das Militairgouvernement verfügte schon vor Eingang dieses Bittschreibens am 14. Juni auf die Elbinger Beschwerbeschrift hin an den Regierungspräsidenten von Westpreußen, daß es die Ansicht desselben nicht theile. Denn obgleich die Pachtnechte keine Waffen trügen, zögen sie doch gleich dem übrigen Militair in das Feld, müßten den in den Kriegsartikeln vorgeschriebenen Eid leisten und würden bei Vergehung auch nach diesen Artikeln bestraft. Da nun hieburch allerdings die Religionsfreiheit der Mennoniten gekränkt werde, welche nach der alten Verfassung vom Enrollement überhaupt befreit seien und auch bei der jetzigen Formation der Landwehr eine solche Begünstigung zugestanden erhalten hätten, werde es notwendig die bereits ausgehobenen mennonitischen Pachtnechte zu entlassen und von ihrer ferneren Aushebung ganz abzustehen.“ — Am 15. Juni wurde den bittschriftlich einkommenden Deputirten der westpreußischen Mennonitengemeinde der Erlaß dieser Verfügung mitgeteilt, in Folge welcher die Eingezogenen sich bald befreit sahen.

Die Gemeinden ihrerseits bezeugten ihre Dankbarkeit durch eine patriotische Gabe von 6000 Fl. baaren Geldes und 6000 Ellen Leinwand, welche sie dem Staate als freiwilliges Geschenk darboten. Durch Ordre vom 22. Juni 1813

nahm der Regierungspräsident Kothe in Marienwerder das Anerbieten an und autorisirte die Regierungshauptkasse den baaren Geldebetrag, und den Montirungspebiteur Oberferretwerker Zindel nebst seinem Controllieur dem Quartiermeister Maaß die Leinwand gegen Duktung in Empfang zu nehmen.

Durch Kabinettsordre vom 12. Juni wurde die Wiederherstellung der auf einige Zeit unterbrochenen Kantonverfassung und die Abhaltung einer Kantonrevision befohlen. In Folge dessen erließ die königl. Regierung von Westpreußen eine gedruckte „Instruktion für die Kantons-Revisions-Kommission des — ten Distrikts.“ Marienwerder, 15. Juli 1813. (subscript. Würz. Kothe. v. Reismütz.) In §. 6 dieser Instruktion wird des Zuwachses gedacht, den die Armee durch Aufhebung der Befreiungen und zwar a) des Adels, b) der Officianten und Predigerlöhne, c) der privilegierten Gewerbe, als Bergleute und Schiffer, d) der Colonistenkinder, e) der Juden gewinne. Dagegen heißt es in §. 7: In Absicht der Mennoniten in Westpreußen aber hat es bei dem Inhalt des §. 28 dieses Reglements um so mehr sein Bewenden, als dieselben früher durch ein Abkommen mit beiden hochverordneten Militairgouvernements dies- und jenseits der Weichsel und zuletzt durch die hohe Kabinettsordre vom 13. April d. J. von der Verpflichtung zur Leistung persönlicher Kriegsdienste gegen verschiedene von ihnen geleistete Beiträge zur Ausrüstung und Bekleidung der Truppen befreit worden. Damit jedoch diese Befreiung nur wirklichen Mennoniten zu Gute komme und nicht die von der Gemeinde ausgestoßenen Personen auf diese Freiheit ungebührlichen Anspruch machen, haben die Kantons-Revisions-Kommissarien die sich als Mennoniten ausgebenden männlichen Personen jedes Alters zu konsigniren und von denselben ihre wirkliche Mitgliedschaft in der Gemeinde nachweisen zu lassen; es sei bei Bescheinigung der ganzen Liste bei geschlossenen Gemeinden, oder aber durch einzelne Aelteste, wenn sie sich zerstreut im Lande aufhalten. Hierbei muß jedoch alles Messen und jede andere Aeußerung vermieden werden, welche Besorgnisse erregen, daß die

Es Wohlgeboren werden dieses auf eine angemessene Weise den mennonitischen Einwohnern in den Intendanturen Marienburg und Liegenhof eröffnen.

Königsberg, d. 29. July 1813.

Königl. Militairgouvernement.

v. Bastrow, Militairgouverneur. v. Dohna, Civiltgouverneur.

Eine Abschrift hiervon ging den Mennoniten zu, welche alsbald beschlossen, an den König zu suppliciren und bei dem menschenfreundlichen Herrn von Hüllmann das Versprechen erkantgen, sie bis zum Eintreffen der königlichen Antwort von den Uebungen des Landsturms freilassen zu wollen. Die Bittschrift an den König, welche am 11. August abging, ist von der äußersten Wärme des Schmerzes und der tiefsten Bekümmerniß durchdrungen über den nach so vielen königlichen Zusagen nun dennoch drohenden gewaltsamen Verlust des letzten und heiligsten Gutes, der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die Behörden drohten ihnen diese zu rauben, obgleich sie in diesen Monaten durch pünktliche außerordentliche Leistungen und freiwillige Opfer im Betrage von ca. 90,000 Thlr. — ohne sich im geringsten rühmen zu wollen — von ihrer Liebe, Dankbarkeit und Ehrfurcht gegen den Staat Beweise gegeben hätten. Gott und der König leben noch! Dieser Gedanke allein erhalte die Bekümmerten aufrecht. Denn unmöglich könne es dem Vaterherzen des Herrschers gleichgiltig sein, wenn eine christliche und zwar von der Landeskirche in einzelnen Stücken abweichende, übrigens gute und an der Zahl unbedeutende Religionspartei durchaus vernichtet und aufgehoben würde, was offenbar geschehe, sobald die Mennoniten zum Landsturm oder zu irgend einem naturellen Militair- und Kriegsdienst persönlich gezwungen würden. Bei Sr. Majestät Weisheit und Religionsliebe genüge es als Rechtfertigungsgrund die bekannte Thatsache anzuführen, daß nach dem Glauben der Mennoniten, sich die persönliche Vertreibung keineswegs bis zur Tödtung des Feindes oder des Menschen überhaupt erstrecken darf und daß der Christ sich eher allen Leiden bis zum Tode unterwerfen, als an andern üben soll; daß der Mennonit vom Augenblick der Teilnahme am Kriegsdienste

an aufhört ein Mennonit zu sein; mag das Ding Landsturm heißen oder einen Namen haben, wie es wolle. Die Gemeinden stehen dem König demüthigt an, die Mennoniten von allen militairischen Ansprüchen zu befreien und solche Verfügungen zu treffen, daß sie laut ihrem Privilegium und Kraft der gnädigen Versicherung Sr. Majestät von allem naturellen Kriegsdienst durchaus befreit und in ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit künftig ungefränkt beschäzt und erhalten werden.“

Dieses Bittschreiben wurde, von einem anderen an den Staatskanzler von Hardenberg um dessen gnädige Fürbitte begleitet, nach Neudorf in Schlesien in das königliche Hauptquartier gesandt. Von Ebplig aus erfolgte die Antwort an die Mennoniten-Gemeinen in Ost- und Westpreußen und Lithauen:

Da die Mennoniten-Gemeinen nach ihrer Vorstellung vom 11. d. Mts. auch den Beitritt zum Landsturm als einen Glaubenszwang ansehen, so sollen sie zwar davon befrehet sein, sie müssen aber die gleich allen übrigen Staatsbürgern ihnen obliegende Pflicht das Vaterland zu vertheidigen durch angemessene zu ihrer Uebertragung ausreichende Beiträge zu den Kriegesbedürfnissen lösen. Diese Beiträge wird das Militair-Gouvernement reguliren und die Supplikanten deshalb weiterbescheiden.

Ebplig, d. 25. August 1813.

Friedrich Wilhelm.

Ueber die vom Militair-Gouvernement weiterhin von den Mennoniten als Aequivalent für Befreiung vom Landsturm eingegangenen Befreiungsgelder liegen dem Verfasser keine näheren Nachrichten vor. Doch mögen diese nicht unbedeutend gewesen sein, denn am 28. Decbr. 1813 erhielt der Staatskanzler von Hardenberg einen Bericht, woraus hervorging, daß eine, wie es scheint, die Kräfte der Mennoniten übersteigende Festsetzung des von ihnen für ihre Befreiung vom Kriegsdienste zu entrichtendem Aequivalents vielfältige Auswanderungsgesuche veranlasse. Am 4. März, 1814 beauftragte der Staatskanzler in einem Schreiben aus Chamont dem Geh. Staatsrats v. Schudmann und Geh. Legations- und Ober-

Zustizrat v. Raumer, die westpreussische Regierung anzuweisen, daß sie die nachgesuchten Pässe einstweilen verweigere, von der Einforderung der bemerkten Leistungen aber sogleich bis auf Weiteres Abstand nehme.

Auch noch an anderen patriotischen Leistungen außer den genannten hatten es die preussischen Mennoniten im Jahre 1813 nicht fehlen lassen. Außer den im Juni freiwillig gelieferten 6000 Fl. = 2000 Rthlrn. und 6000 Ellen Leinwand (diese wurde zu 26 Gr. die Elle, also zusammen auf 5200 Fl. berechnet = 1733½ Rthlr.) sandten sie bedeutende Naturalienbestände als Gabe an das Lazaret zu Straschin bei Danzig. Die Gemeinden des Tiegenhöfer Gebietes allein 250 Pfd. Butter, 594 Pfd. Käse, 316 Pfd. getrocknetes Obst, 15 Schffl. Grütze, 12 Schffl. 4 Mez. und 758 Pfd. Mehl, 17 Pfd. Reis, 1 Pfd. englisch Gewürz, 1 Tonne Essig. Die Transportkosten beliefen sich auf 254 Fl. = 84½ Thlr. Nach der Schlacht bei Leipzig brachten die Gemeinden Ladelop, Orloffersfeld und Wärwalde 161 Thlr. 60 Gr. Collectengelder für die Verwundeten auf, die übrigen Mennonitengemeinden unzweifelhaft nach Verhältnis.

Am 15. December 1813 lieferten die Mennoniten des Marienburger, Tiegenhöfer und Elbinger Gebiets 15 Pakete mit Wäsche und Kleidungsmaterial als patriotisches Geschenk für die vaterländischen Truppen in Marienwerder ab. Die Ballen enthielten in Summa: 567½ Ellen Tuch, 563 Stück Hemden, 298 Strümpfe und Socken; 5 Stück Laten und 53 Ellen weiße Leinwand.

Inzwischen hatten die Mennoniten im westlichen Teile des preussischen Staates ebenfalls die Aufforderung zur Landwehr und dem Landsturm erhalten. Nach der Schlacht bei Leipzig war auch Ostfriesland wieder von den Preußen eingenommen worden. Als Präfect der Ost-Ems wurde der Kammerpräsident von Bernuth, als Militärcommissair Major Friccius, der heldenmüthige Erstürmer des Grimmaischen Thores in Leipzig, eingesetzt. Die Mennoniten der Provinz — etwa 500 Seelen an Zahl — waren bis zur französischen Occupation durch ihren Schutzbrief (s. o. S. 122. 144)

vor dem Kriegsdienst gesichert gewesen, hatten dann ihr Recht verloren, aber durch den Aufwand von vielen Tausend Thln. Stellvertreter für sich geschafft. Als jetzt Friccius mit Feuereifer und Energie auch in Ostfriesland zur Einrichtung der Landwehr und des Landsturms schritt, suchten die Herren H. v. Zomerens, J. Baumann, Cl. Brouwer und Genossen als Repräsentanten der Mennoniten mit Berufung auf ihr von Preußen anerkanntes Privileg und ihren „das Tragen von Waffen verbietenden Glauben“ Befreiung zu erlangen, indem sie in der Einsicht „daß die gegenwärtigen Verhältnisse des Staats jede kräftige Unterstützung desselben notwendig erfordern, mithin eine Klasse von Unterthanen, welche zur Erreichung des hohen Zwecks nicht ihren Arm verleihen kann, diesen Abgang aus ihrem Vermögen durch Beiträge zur Unterhaltung der streitbaren Männer ersetzen müßte,“ sich dazu erbieten mit dankbarem Gefühl ein jeder nach seinem Vermögen dazu beizutragen.

Der Präfect berichtete an den Militair-Commissar (Aurich Nov. 24.) und dieser entschied (Nov. 27.), daß das Gesetz keine Ausnahme mache, die Mennoniten daher einstweilen sowohl zu Landwehr als Landsturm heranzuziehen seien; er übersandte indeß ihr Gesuch mit einer ausführlichen politischen Motivirung seines Entscheides dem kommandirenden General von Bülow, um Se. Majestät Bestimmung darüber einzuholen. Ueber ihr Gewissensbedenken, meinte er, würden die Mennoniten herauskommen, wenn sie sich damit beruhigen könnten, daß sie gezwungen seien. Am 1. Dec. erbieten sich die Herren H. Baumann und Genossen im Namen ihrer Gemeinden zur Ausrüstung der Landwehr und des Landsturms eine Summe von 600 Friedrichsd'or oder 3000 Rthlr. Gold zur Disposition des Militairkommissariats zu stellen und augenblicklich auszuzahlen. Diese Summe möge zugleich ein Beweis der herzlichsten Anhänglichkeit an das königl. Haus und an die gerechte und heilige Sache der verbündeten Mächte sein. Major Friccius antwortete sofort, er könne von dem Anerbieten keinen Gebrauch machen. Am 3. December verfügte General v. Bülow zu Utrecht, er sei weit entfernt, die Mennoniten ihrer Religion zuwider zum aktiven

Militärdienst zwingen zu wollen, und wolle sich daher damit begnügen sie als Train-Soldaten einzustellen. Falls sie auch diesen Dienst nicht leisten zu können glaubten, müßten sie auch auf die Ehre Verzicht leisten, die preußische Nationalkolorade zu tragen und irgend eine Auszeichnung zu erhalten. Nunmehr wandten sich die Mennoniten unmittelbar an den Thron und erhielten darauf folgendes Handschreiben des Königs:

„Den Vorstehern der Mennonistengemeinen in Ostfriesland wtrd auf ihre Vorstellung vom 2ten d. M. eröffnet, daß sie gleich den übrigen Mennonisten-Gemeinen in den diesseitigen Staaten von allem Militärdienste, da sie solchen mit ihrem Glauben unvereinbar halten, befreht bleiben sollen.

Da sie sich indessen in der jetzigen Zeit der Pflicht der Vertheidigung des Vaterlandes nicht entziehen und darin von den übrigen Eingeseffenen nicht übertragen werden können, so müssen sie dafür außer ihren gewöhnlichen Abgaben ein verhältnismäßiges Aequivalent entrichten, welches das Militairgouvernement der Länder zwischen der Weser und dem Rhein mit ihnen reguliren wird.

Hauptquartier Frankfurth a. M., den 17. December 1813.

Friedrich Wilhelm.

An die Vorsther der Mennonisten-Gemeinen Ewald und Conrad Bissering und Rahusen zu Leer in Ostfriesland.

In Folge dieses Königl. Erlasses baten die mennonitischen Vorsther (die von Leer am 28. December 1813, die Embener am 2. Jan. 1814) 7 Männern aus der Gemeinde Emben und 4 Deuten aus der Gemeinde Leer und Neustadt Oldens, welche zur Blokade von Delfzijl mit dem Landsturm aufgeboten waren, „Fürpöffe in ihre Heimat“ zu erteilen und ausfertigen zu lassen.*) Späterhin haben die ostfriesischen Mennoniten ihre Wehrfreiheit unter der Regierung von Hannover verloren.

*) Nach den Originalakten im Besitze des Herrn Insizrat Friccius in Berlin.

Das Gesetz vom 3. Sept. 1814 führte in den preussischen Landen die allgemeine Wehrpflicht ein und hob, die im Erlasse des Königs vom 9. Februar 1813 nur für die Dauer des Krieges außer Kraft gesetzten Exemtionen dauernd und für immer auf. Der Mennoniten war nicht ausdrücklich darin gedacht, aber selbstverständlich konnte das spätere allgemeine Gesetz ihrem speciellen Privilegium keinen Abbruch thun, da dieses auf gegenseitigem Vertrage beruhte, dessen Bedingungen von ihrer Seite nach wie vor gehalten wurden, und somit ganz anderer Art war, als die bisherigen Befreiungen anderer Klassen von Einwohnern (der Adelligen, fleißigen Theologen, der Theologie studirenden Prebigersöhne, der Capitalisten von 6000 Thlr. Vermögen und darüber hinaus). Wäre es die Absicht des Königs gewesen auch über die Mennoniten neue Bestimmungen zu treffen, hätte er durch das neue Gesetz das Privilegium der Mennoniten für aufgehoben angesehen, so würde er, der ihnen noch so eben (13. April, 25. August 1813) die blüdigsten Zusicherungen der Gewissensfreiheit erteilt, die Aufhebung ihrer Freiheiten ausdrücklich ausgesprochen haben. Diese Ansicht war es denn auch, welche bei den Verwaltungsbehörden nach längerem Schwanken Platz griff, als 1815 der erneute Kampf gegen Frankreich das deutsche Volk noch einmal unter die Waffen rief. Am 7. April hatte der König die allgemeine Bewaffnung angeordnet. Im Orange des Augenblicks wahrscheinlich verfügte der Minister des Innern, daß die Mennoniten, wenn sie gleiche Rechte mit den übrigen Staatsbürgern haben wollten, auch gleiche Pflichten übernehmen müßten und hierauf hin, so wie auf §. 1 des Gesetzes vom 3. Sept. 1814 dekretirte am 1. Mai die Militairdeputation der Königl. ostpreuss. Regierung, „daß die Mennoniten vom Militairdienste fernerhin nicht ausgeschlossen seien.“ Auf die beschwerdeführende Eingabe der Mennonitengemeinde in Königsberg erwiderte die Militairdeputation (gez. Frey) am 16. Mai: „Da ihr Amt nur die Ausführung gegebener Vorschriften sei, könne sie nicht davon abgehen und von der Einziehung der Mennoniten in die Stammrollen nicht Abstand nehmen.“ Sie ließ sich indeß willig finden am 25. Mai dem

Magistrat von Königsberg aufzutragen, die weiffenfähige Mannfchaft unter den Mennoniten zwar zu verzeichnen, ihre wirkliche Einziehung aber bis zur letzten Aushebung am 1. Septbr. auszusetzen.

Inzwischen hatte der Vorstand der Königsberger Mennonitengemeinde an den Thron appellirt. Seine Bittfchrift vom 19. Mai „An des Königes Majestät in Wien“ lautete:

„Die ostpreussische Regierung machte unterm 1. d. Mts. in ihrem Amtsblatt bekannt, daß die Ausnahme der Mennonisten vom Kriegsdienste nicht mehr stattfindet, weil selbige in dem Gesetz vom 3. Septbr. des vorigen Jahres nicht enthalten sei.

Dieses Gesetz scheint, indem es den Grundsatz der allgemeinen Verpflichtung zum Kriegsdienste aufstellte, nur die bisherigen Befreiungen davon im Sinne gehabt zu haben, welche sich auf Standes-, Aemter- oder Vermögensvorrechte gründeten, denn die Aufhebung dieser Vorrechte war an sich rechtlich nicht unmöglich, sie sind vielmehr durch die jetzige gänzlich veränderte Verfassung unseres Militärs so ausgeglichen, daß sie neben denselben keine Vorrechte mehr sein können.

Die Ausnahme der Mennonisten von dem Kriegsdienste beruht aber auf keinem solchen bürgerlichen Vorrechte, sondern lediglich auf dem Grundsatz ihrer Religion, der ihnen jede Waffenführung verbietet; derselbe ist ein unterscheidender Hauptlehrsatz ihrer Kirche. Mit der Verletzung desselben ist zugleich in dem Mennonisten, welcher die Religion seiner Väter und sein Gewissen mit Treue bewahrt, der sittliche Mensch vernichtet. Denn nur in dem unwandelbaren Glauben an die Lehren derselben und in deren gewissenhafter Befolgung kann der Mensch sittlich sein. Es ist demnach kein bloß bürgerliches Hinderniß, sondern es ist die Religion selbst, die uns die Unmöglichkeit auferlegt, uns dem Kriege thätig hinzugeben.

In der Kenntniß dieses Grundsatzes unserer Religion sind die Mennoniten in die preussischen Staaten aufgenommen worden, um durch ihren Fleiß und Wirthschaftlichkeit wüste Ländereien urbar zu machen. Als einer Religionssecte dieses Lehrsatzes wurde ihnen der Schutz und die volle Sicherheit ihres Glaubens durch den

Duldungsbrief Friedrich des Großen vom 29. März 1780 nicht nur für die Regierungszeit des höchsten Verleiher, sondern für alle dessen Nachfolger auf dem Throne ausdrücklich von der Verbindlichkeit zum Kriegsdienst gegen eine Abgabe von 5000 Thlrn. entbunden wurden.

Eu. königl. Majestät, Allerhöchstdenen die Verehrung Gottes in jeder Art des öffentlich anerkannten Glaubens Ihrer Unterthanen ein Heiligthum des königlichen Schutzes ist, haben mit gleicher landesväterlicher Huld durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 24. November jenen Duldungsbrief Ihres glorreichen Vorfahren zu bestätigen geruhet und dadurch den Mennonisten die ungeführte Ausübung ihrer Religion zugesichert. Diese Unveränderlichkeit Eu. Majestät königl. Wortes zeigte sich auch in der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 13. April und 25. August 1813, als der Krieg gegen Frankreich große Anstrengungen erforderte. Eu. königl. Majestät schützten auch da unsern Glauben und Gott gab Ihren Waffen den Sieg über die stolzen Feinde. Ohnerachtet dieser Unverkennlichkeit des königl. Sinnes Eu. Majestät, den Glauben Ihrer Unterthanen bei dem Schutze zu lassen, den Höchstselben einmal zugesagt haben, werden wir dennoch in Folge der obigen Bekanntmachung der ostpreuß. Regierung von den hiesigen Behörden mit Einziehung in das Militair hart bedroht. Wir haben uns zwar mit unseren Vorstellungen an selbige gewandt, können uns aber um so weniger von denselben irgend einer Abhilfe verträsten, da sie auf der einen Seite in Gemäßheit des Duldungsbriefes vom 29. März 1780 die jährliche Abgabe für unsere Ausnahme vom Kriegsdienst bis zum Ende dieses Monats von uns eingezogen haben, auf der anderen Seite aber in Gemäßheit des Gesetzes vom 3. Septbr. v. Jahres. die Mitglieder unserer Gemeinde zum Militair einziehen. Wollen die Behörden hiernach und bevor Eu. Majestät Höchstselbst über unsere Religionsübung entschieden haben, den Kriegsdienst mit Gewalt uns auferlegen, so können sie damit nur einen Religionswechsel erzwingen, indem der Mennonit in dem Augenblick, daß er die Waffen ergreift, aufhört ein solcher zu sein und seinem Gewissen überlassen werden

muß. Dieses würde aber dem neuauferlebten Geiste der jetzigen Zeit für Wiederherstellung der gesunkenen Religiosität widerstreiten, da man auf der einen Seite den Sinn dafür wecken, auf der andern Seite aber wiederum unterdrücken will, welches ersterem kein aufmunterndes Beispiel geben kann.

Dieses ist aber Ew. Majestät königl. Wille nicht, da Allerhöchstdieselben Ihre Gefinnungen hierüber so deutlich als landesväterlich ausgesprochen haben. Im Vertrauen auf die Duldungsgesetze sind die Mennoniten in das Land gekommen, einige davon sind durch Arbeitsamkeit und Wirthschaftlichkeit, welche die Gründe ihrer Berufung in das Land waren, zu einigem Wohlstand gekommen. Sollte ihnen jetzt statt dieses Religionszwanges die Auswanderung geboten werden, so würden sie über ein offenbares Unrecht sich zu beklagen haben, da sie nur im Vertrauen auf die Duldungsgesetze ihr Gewerbe angefangen und getrieben haben, und dadurch in solche Verhältnisse und Verbindungen gekommen sind, die ihnen die Auswanderungen nicht anders als mit ihrem Ruin und nur mit dem Bettelstabe zulassen.

Die Mennoniten verlangen keine größeren Rechte, als die ihnen die Duldungsgesetze bewilligt haben. Sie bescheiden sich daher, in dem Erwerb und Besitze der Grundstücke eingeschränkt bleiben zu müssen, weil sie an dem Kriegsdienste keinen Theil nehmen dürfen, sie wollen sich aber lieber diesen Einschränkungen unterwerfen, als sie der Religion ihrer Väter und ihrem Gewissen untreu werden. Sie wünschen daher nichts mehr, als in der freien Ausübung derselben des königl. Schutzes der Duldung zu genießen, den Ew. königl. Majestät gloriwürdige Vorfahren und Allerhöchstdieselben durch mehrere beschaffte Verordnungen huldreich zu sichern geruht haben. Wir erdreisten uns demnach Ew. Majestät mit der unterthänigsten Bitte uns zu nähern:

„Allerhöchstdieselben wollen geruhen, den den Mennoniten ertheilten Duldungsbrief vom 29. März 1780 in Kraft zu erhalten, in Gemäßheit desselben selbigen die Befreiung vom

naturlichen Kriegsdienste auch ferner Allergnädigst angebeten und die behörigen Ministerien mit den diesbezüglich erforderlichen Befehlen versehen zu lassen.“

Gleichzeitig wandten sich die Königsberger Mennoniten bittschriftlich an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg und an den Minister des Innern, indem sie dieselben um Unterstützung ihres abschriftlich beigefügten Gesuches an den König hatten. Schon am 30. Mai rescribirte der Minister des Innern:

Der Mennonitengemeinde zu Königsberg i. Pr. wird eröffnet, daß das Nötige an die ostpreussische Regierung verflügt worden, um die Pflichtigkeit zum gewöhnlichen Militärdienst von den Mennoniten abzuwenden und keine Aushebung zuzulassen. Ob und wie weit die Mennoniten indeß zu anderen Diensten bei der Armee als nicht Combattanten werden gebraucht und eingezogen werden können, um nicht neben dem Genuß aller Vortheile der Staatsbürger ganz von der Last der Militairleistung befreit zu bleiben, wird noch näher bestimmt werden. Bis dahin werden die Mennoniten mit solchem Vermerk in die Stammrolle eingetragen.

Berlin, d. 30. Mai 1815.

Ministerium des Innern,
v. Schudmann.

Am 5. Juni folgte die königl. Cabinetsordre:

„Der Duldungsbrief vom Jahre 1780, auf welchen die Mennonisten-Gemeine in ihrer Vorstellung vom 19. v. Mts. sich bezieht, entband sie vom Kriegsdienste gegen eine Abgabe von 5000 Thlr. zu einer Zeit, wo auf die außerordentlichen Anstrengungen, die der Staat in den letzten Jahren hat übertragen müssen, nicht gerechnet werden konnte. Mit dieser steht jene Abgabe keineswegs mehr in einem angemessenen Verhältniß und es liegt am Tage, daß die Zahl der Contribuenten, auf welche sie sich vertheilt, gegen die übrigen Unterthanen einen Vorzug vorausbehält, der sich mit der gemeinsamen Verbindlichkeit der Vertheidigung des Vaterlandes nicht vereinigen läßt.

Ich will die Mennoniten keinem Gewissenszwang unterwerfen, sie sollen auch in der Folge vom Kriegsdienste befreit bleiben, aber sie müssen das bemerkte Mißverhältniß durch eine Abgabe ausgleichen, welche sie gegen ihre Mitbürger, die ihr Leben auch für ihr Bestehen darbringen, nicht unverhältnißmäßig begünstigt erscheinen läßt.

Ich habe daher eine angemessene Erhöhung der Abgabe befohlen und werde auf den deshalb erforderlichen Vorschlag zu seiner Zeit das weitere bestimmen.

Berlin, d. 5. Juni 1815.

Friedrich Wilhelm.

In den übrigen Regierungsbezirken schlugen die Behörden gleichzeitig ein modificirtes Verfahren ein. Wir führen nach einander die Nachrichten aus den Regierungsbezirken von Lithauen, Westpreußen und aus der Neumark auf.

In Lithauen waren die jungen Mennoniten ebenfalls zur Gestellung kommandirt. Der General von Ost- und Westpreußen und Lithauen, von Stutterheim beschied die dagegen bittlich Einkommenden abschläglich (Königsberg, d. 30. Mai 1815), „weil das Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht keine Ausnahme mache und die Mennoniten eine solche hievon nicht nachgesucht hätten, obgleich es längst habe geschehen können. Uebrigens könne durch die jetzt erfolgende Einziehung der Mitglieder der Gemeinde kein Nachtheil geschehen.“ Als wenige Tage hierauf das obige Schreiben des Ministers von Schuckmann (d. d. 30. Mai) von der lithauischen Gemeinde präsentirt wurde, nahm man darauf keine Rücksicht, sondern die lithauische Regierung ließ wirklich ungefähr 15 junge Mennoniten ansheben. *) Dieselben wurden als Artilleriesoldaten und Train-

*) S. Donners Chronik, fortgesetzt von J. Donner. Ein am 2. Aug. 1816 geschriebenes „Namensverzeichnis der zum Militairdienst ausgehoben gewesenen Mennoniten aus Lithauen“ führt 5 Mennonitische Bursche aus Plauschwarren, 1 aus Gumbettischen, Amts Heinrichswalde, 1 aus Deutsch Pestwarren, Amts Winge, auf, dazu 2 Lehrer aus den beiden letztgenannten Dörfern.

knechte nach Danzig, Elstrin u. s. w. verschickt, aber nach dem Eintreffen der königl. Cabinetsordre vom 5. Juni wieder freigelassen.

In Westpreußen wurden die Mennoniten ohne Unterschied in die Kriegsstammrollen — eine neue Einrichtung — eingetragen, in einigen Dörfern jedoch, besonders dort wo mennonitische Schulzen waren, als Mennoniten verzeichnet und aufgeführt. Als aber hierauf amtliche Ausschreiben die Mennoniten gleich allen anderen Einwohnern von dienstpflchtigem Alter zur persönlichen Bestellung vor den Canton- Revisions- Kommissionen aufforderten, wandten sich die Aeltesten an die Kommission mit dem Gesuch um Befreiung; wurden aber von diesen wie vom Landrat kurz abgewiesen und damit bedroht, vor den Criminalrichter citirt zu werden, falls sich die junge Mannschaft nicht pünktlich einfinde. In der That wurden mehrere Väter gefänglich eingezogen, weil sie ihre Söhne nicht stellten. Am zweiten Pfingsttage fing in Tiegenhagen die Messung an. Der Aelteste Joh. Donner und der Lehrer W. Hiebert versuchten umsonst durch Rücksprache mit dem Regierungspräsidenten in Marienwerder eine Contreordre zu erwirken; der Präsident erwiederte ihnen, er könne den Ministerialbefehl nicht abändern, gab ihnen aber an die Commission eine Mahnung zur Behutsamkeit mit, worauf diese ihr strenges Verfahren einstellte, die gefangenen Väter freiließ und nur bittlich darum anhielt, daß die jungen Leute sich stellen möchten. Gemessen und besichtigt wurde in Tiegenhof und Umgegend Niemand, doch geschah dies in Elbing und den oberen Gemeinden (Graudenz, Culm u. s. w.) In den Cantonbüchern wurden die Mennoniten mit dem Vermerk T. d. h. als Trainknechte verzeichnet.

In Betreff der Aushebung der neumärkischen Mennoniten zur Linie liegen die beiden nachstehenden Aktenstücke vor. Es sind Erlasse des Ministeriums des Innern an die Mennonitengemeinde in Brenkenhofswalde.

I. Die Mennonitengemeinen handeln unrecht, wenn sie sich den Anweisungen der Vorgesetzten widersetzen und dadurch Gelegenheit zu Zwangsmaßregeln geben. Es können sich die Mennoniten nicht weigern ihre Eintragung in die angeordneten ganz allgemeinen

Stammrollen zuzulassen und haben solche nur darauf zu sehen, daß bei jedem eingetragenen Individuum die Bemerkung gestellt werde, daß solches ein Mennonit sei; woraus alsdann von den Behörden die nöthige Rücksicht genommen und die Mennoniten von früher ihnen gegebenen Verheißungen gemäß nicht werden zu Militärdiensten gezwungen werden. Die Deputirten haben daher die verschiedenen Gemeinden hievon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, d. 9. Mai 1815.

Ministerium des Innern,
v. Schuckmann.

II. Den Vorstehern der Mennonitengemeinden in Brenkenhofs-
walde, Franzthal und Neubessau gereicht auf die Eingabe vom
30. v. M. hiedurch zum Bescheide, daß die königl. Neumärkische
Regierung bereits instruirt worden ist die weiteren allerhöchsten
Bestimmungen wegen der Militair-Verhältnisse der Mennoniten
abzuwarten und es vorläufig bei der Eintragung derselben in die
Stammrollen bewenden zu lassen. Die Einziehung zum Militair-
Dienste kann und wird also gegenwärtig nicht erfolgen.

Berlin, 28. Juli 1815.

Ministerium des Innern,
Wülow.

Nach die zweite Loosung zur Landwehr brachte den Mennoniten
neue Anfechtungen, noch mehr die abermalige Organisation des
Landsturms. Doch mit Hinweis auf die Befreiungen des Jahres
1813 vermochten sie, wie es scheint, ohne allzugroße Schwierigkeit
durchzubringen.

Von Nachrichten, welche über diese Verhältnisse erhalten
sind, möge zunächst eine charakteristische Rundgebung aus der Mitte
der Gemeinde selbst, deren Vorstände wir bisher meistens Handelt
auftreten sehen, Gehör finden:

„Auf die heute erhaltene Inschrift von E. wohlwollenden
Commanoanten will ich nicht verfehlen meine Worte jederzeit zum
Erereiven zu erlassen. Was aber mich anbetrifft, so kann ich mich

diesem Verlangen nicht unterziehen, indem es erstens nicht von mir, sondern von der ganzen Gemeinde abhängt. Zwar weiß ich gemiß, daß dieselbe mir hiezu keine Erlaubniß wird geben können, indem es unserer Religion entspricht, kein Schwert zur Rache zu ergreifen; und dieses habe ich in der heiligen Taufe für (vor) Gott und der ganzen Gemeinde mit einem Jawort beieidet. Sollte ich diesen Eid durch Uebertretung meines Gesetzes brechen, so würde mich mein Gewissen für Gott verdammen, indem dieses nicht den Leib, sondern den Geist betrifft. Ich will dies mehrere, vorerst unsern Lehrern und der Gemeinde überlassen und hoffe mit Zuversicht, daß man mich mit diesem Gewissenszwange noch ruhen lassen wird.

Frauenburg, den 18. May 1815.

Sudermann.

Aus Elbing berichtet ein Mennonit (Hamm) v. 26. Oct. 1815 an den Danziger Lehrer P. Tieffen jun. auf die Anfrage, wie es bei ihnen mit dem Wachdienst gehalten werde, daß alle Bürger und Einwohner der dortigen Gemeinde sich der bestimmten Ordnung gleich den andern Religionsverwandten unterwürfen, nur mit dem Unterschiede, daß sie alle als Gemeine betrachtet würden und dann einen Stellvertreter stellten, oder dem Wachenansager die Besorgung übertrügen und nach gethaner Wache an denselben, oder an den Mann selbst, der für sie die Wache gethan, 30 bis 36 Gr. Cour. bezahlten. Wenn kein Militair in der Stadt sei, treffe die Reihe jede 10 bis 14 Tage jeden Einzelnen von ihnen.

Die Elbinger Mennoniten erkannten es als Bürgerpflicht auf diese Weise zu thun, was auch von den andern Religionsverwandten gefordert werde. Wenngleich sie nicht im geringsten von den Regeln ihrer Glaubensbekenntnißlehre weichen wollten, leisteten sie zur Erhaltung der Wehrfreiheit und der Harmonie mit ihren anderagläubigen Nachbarn (mit denen sowohl, Hohen alseringen sie in gleichem Bürgerrechte, in guter Freundschaft und auf dem Fuße gegenseitigen freundschaftlichen Beistandes stünden) gerne alles, was ihr Gewissen ihnen zu thun erlaube. Von ihren Gesellen und Sprechten würden nur die Verheirateten, die Bürger

geworben, zum Wachdienst aufgefordert, sie bezahlten natürlich Wachgeld; bei etwaiger Ausdehnung der Maßregel auf jüngere unverheiratete Leute werde die Beihilfe der Herrschaft zur Aufbringung der Stellvertretungskosten nicht fehlen.“

Härter ging es mit dem Landsturm auf dem Lande zu. Ungebildigen Feuereifers voll forderten die Kreisobersten des Landsturms in strengem Tone die Mennoniten zur Teilnahme auf, ernannten manche derselben ohne ihr Vorwissen zu Ober- und Unteroffizieren, schickten ihnen die Schärpen gegen ihren Willen ins Haus und forderten dafür Bezahlung an die Landsturmkasse. Auf Grund der Cabinetsordre aus Töplitz v. 25. August 1813 verweigerten die Mennoniten die Teilnahme; ihre Beschwerde fand jedoch wenig Gehör und die Aufforderungen an Schulzen und Gemeindevorsteher dauerte fort, bis die westpreussischen Aeltesten im Tiegenhüfer Gebiet die per Estafette Schleunigst empfangene Resolution des Königs vom 5. Juni 1815 mit einer ernstlichen Gegenklärung einreichten. Fortan nahm Niemand die Mennoniten persönlich in Anspruch, wogegen sie zur Einrichtung des Landsturms 10—16 Sgr. pro Hufe zur Landsturmkasse zu zahlen sich nicht weigerten und nur dagegen protestirten, daß diese Abgabe eine bleibende Last werde. Doch verlangte noch am 30. November 1815 ein Kreisobrist in einer „Abresse an die Herren Oberältesten der mennonitischen Gemeinden“ die Auslieferung aller Jagdgewehre in mennonitischem Besitz, damit in jeder Compagnie des Landsturms wenigstens das erste Glied mit Feuergewehren bewaffnet werden könne. Sie würden ja wohl um so bereitwilliger die Waffen ausliefern, als sie nach einem Hauptgrundgesetz ihres Religionsystems keine Wehr und Waffen, also auch keine Jagdgewehre führen dürften.“ Nicht zufrieden hiemit ließ der Kreisobrist die Gewehre durch die Obristwachtmeister mit Gewalt einziehen. Die Mennoniten beschwerten sich (d. d. Marienburg, 1. Decbr. 1815) bei der Regierung über diesen, wie über andere Punkte der Abresse des Kreisobristen in einer Eingabe, worin sie ausführten, daß nach ihren Religionsgrundsätzen der Gebrauch der Gewehre gegen Menschen,

aber nicht deren Besitz an sich verboten sei; daß sie gegen Raubthiere, Raubvögel und tolle Hunde sich des Schießgewehres ohne alles Bedenken bedienen könnten und der von ihren Religionsgrundsätzen hergenommene Vorwand zu einer solchen Gewehrrequisition ganz unrichtig sei. Außerdem bedürften sie in ihren abgelegenen einzelnen Wohnungen der Gewehre dringend gegen schädliche Thiere. — Auf diese Eingabe hin wurde der Beschwerde sofort abgeholfen und bald darauf der ganze Landsturm sistirt.

Nach dem Kriege kehrten die Verhältnisse der Mennoniten in den Zustand vor demselben einfach zurück. Das „Amtsblatt der königl. ostpreuß. Regierung No. 6,“ Königsberg, d. 7. Febr. 1816, enthielt die nachstehende Verfügung:

63. Wegen der ferneren Verhältnisse der Mennonisten zum Militair und derselben Einschränkung bei Erwerbung der Grundstücke.

Nach der Verfügung des königl. Ministeriums des Innern vom 24. Decbr. v. J. verbleibt es, so lange nicht eine besondere königl. Verordnung erfolgt; welche die anderweiten Militairverhältnisse der Mennoniten feststellt, Rücksicht der letzteren bei der bisherigen Verfassung und den damit verbundenen Einschränkungen in Hinsicht der Erwerbung des Eigentums von Grundstücken. Die im Amtsblatt aufgenommene Verfügung vom 1. Mai 1815 ist daher ferner nicht in Anwendung zu bringen.

Königsberg, d. 17. Jan. 1816.

Polizei-Deputation der königl. ostpreuß. Regierung.

Eintze wenige Mennoniten hatten den Kampf als Freiwillige mitgemacht und waren in Folge dessen von den Gemeinden als ausgeschieden betrachtet worden. Der Wunsch dieser Leute, wieder als Mitglieder aufgenommen zu werden, und die Weigerung der Gemeindevorstände, führte Verhandlungen mit den Behörden herbei, welche die ausdrückliche Erklärung der Mennoniten hervorriefen, daß sie nach wie vor auf ihrem alten Glauben festständen. Sobald die ersten Schritte des D. v. R. . . . aus Elbing. (s. o. S. 46 fgg.)

bekannt wurden, meldeten sich 4 Familien der lithauischen Gemeinde, welche, um ihre Pachtungen zu behalten, 1802 freiwillig die Kantonspflicht übernommen, aber trotzdem nicht gedient hatten, zur Wiederaufnahme. Sie hatten keine andere Confession angenommen, aber als vorzüglich ausgetreten sich den Mennoniten gegenüber bis jetzt ruhig verhalten. Die Ältesten verweigerten ihnen mit Entschiedenheit den Wiedereintritt, und wurden, deshalb von der lithauischen Regierung, um 50 Thlr. gestraft, durch richterliche Entscheidung jedoch völlig freigesprochen. Aus Königsberg hatten zwei Söhne mennonitischer Eltern, welche aber schon vor dem Kriege zur reformirten Confession übergetreten waren, die Feldzüge mitgemacht, aus der Gemeinde selbst Niemand. Doch hatte sich das Gerücht verbreitet, daß Mennoniten aus Königsberg mit in den Krieg gezogen seien. Die Ministerien des Inneren und des Cultus nahmen hievon Gelegenheit, jenes durch den Magistrat, dieses durch den Bischof Borowski Bericht zu erfordern, wie viele Mennoniten an den Feldzügen teilgenommen, so wie ob und eventuell wie die Religionsdogmen der Mennoniten, besonders in Ansehung der Waffenführung sich in neueren Zeiten verändert hätten. Am 22. Juli 1818 gab der Vorstand der Königsberger Mennonitengemeinde die o. S. 47 mitgetheilte Erklärung im Bischofschofe zu Protokoll. Gleichlautende Fragen ergingen an die andern Mennonitengemeinden, alle bejahten, daß nur ein Mennonit D. v. N. aus Elbing den Krieg gegen Frankreich freiwillig mitgemacht habe und daß ihr altes Glaubensbekenntniß unverändert auch noch heute das übrige sei.

Was man höheren Ortes mit diesen Nachforschungen beabsichtigte, geht deutlich aus einem Schreiben des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg hervor, welches derselbe schon am 2. Juni 1814 an das Militairgouvernement von Ostpreußen von Paris aus erlassen hatte:

„Da des Königes Majestät die Operationen des Landsturms nunmehr gänzlich sistirt hätten, so könnten auch die Diskussionen über den Beitritt der Mennoniten zu solchen, worüber die Berichte des königl. Militairgouvernements vom 13. Octbr., 14. Decbr. 1813,

26. April 1814 abgestattet wären, auf sich beruhen bleiben. Es müßte indess allerdings für künftige Fälle über die persönliche Teilnahme der Mennoniten an der Verteidigung des Landes eine gesetzliche Bestimmung erfolgen. Die Meinung des Königl. Militär-Gouvernements, veranlaßt durch die Berichte des p. p. N. N. als ob die Weigerung der Mennoniten, Kriegsdienste zu leisten in ihren ursprünglichen Glaubensbekenntnissen nicht begünstet wäre, sei aber historisch unrichtig. Die Lehre des Menno Simons unterscheidet sich eben dadurch wesentlich von den Lehren der anderen Lehren der Taufgesinnten, daß sie es als einen Glaubensartikel in das System der Taufgesinnten aufnahm: ein Christ dürfe keine Waffen führen. Er habe hierbei jedoch nur einen politischen Zweck verfolgt, indem er die Taufgesinnten durch eine vollständige Entwaffnung von den Uebertäuferten, namentlich von den Münsterischen Schwärmern, die als Rebellen und Feinde der bürgerlichen Ordnung ein Gegenstand des öffentlichen Hasses und der Verfolgung der Obrigkeiten waren, unterscheiden und sie vor den Verfolgungen der Regierungen sicher stellen wollte. Unter solchen Umständen und bei ganz veränderter Lage der öffentlichen Verhältnisse würde eine Modifikation dieses Glaubensartikels bei den Mennoniten kein Bedenken finden können. Es versteht sich aber von selbst, daß diese von ihren eigenen Lehrern ausgehen müsse, da die Einwirkung der weltlichen Macht, wie die Erfahrung hinlänglich bewiesen habe, sie nur noch mehr verstocken würde. Der Staatskanzler behalte sich vor, Se. Majestät hierüber angemessene Vorschläge zu machen, indem die Erhaltung einer durch Wohlhabenheit und bürgerliche Tugenden ausgezeichneten Kolonie für den Staat nicht anders als wünschenswert sein könne.“

Zu der Hoffnung durch eine Reform unter den Mennoniten selbst die allgemeine Durchführung des Wehrpflichtgesetzes vom 3. Sept. 1814 erleichtert zu sehen, hatte die Staatsregierung jene Nachforschungen angeordnet. Als sie den festen Entschluß der Mennoniten gewahrte, ihren von den Vätern ererbten Glauben um

jeden Preis festzuhalten, stand sie vor dem Versuch einer Aenderung des durch das allgemeine Wehrpflichtgesetz nicht aufgehobenen speciellen älteren Privilegiums der Mennoniten ab, und ließ die früheren Verhältnisse unangefochten bestehen. Zwar fehlt es an einem ausdrücklichen Gesetze „durch welches die ursprünglich gewährte Freiheit von der Enrollirung und dem naturellen Militairdienst unter den Verhältnissen der Kantonsverfassung mit der Befreiung von der im Gesetze vom 3. Septbr. eingeführten allgemeinen Wehrpflicht gleichgestellt würde.“ Allein faktisch erkannte die Staatsregierung die Militairfreiheit der Mennoniten als eine Ausnahme von dem Wehrpflichtgesetze an, indem sie die Mennoniten einfach nach dem Gnadenprivileg von 1780, dem Edikt von 1789 und den Deklarationen vom 17. Decbr. 1801 und 24. Novbr. 1803 behandelte und durch das westpreussische Landrecht 1844 §. 22 die fortbauernde Rechtsgiltigkeit dieser Gesetze als Grundlagen der mennonitischen Rechtsverhältnisse in der Provinz Preußen aussprach.

Unter besonderen Umständen wurden bereitwillig Consense zum Uebertritt zur mennonitischen Confession mit allen Rechten militairfreier Mennoniten (z. B. von der Danziger Regierung d. 15. Juli 1824 an P. S., am 20. Jan. 1828 an G. W. J., vom Oberpräsidium von Westpreußen 6. April 1824 an G. S. Sch.) erteilt.

Auf die Bitte vieler rheinischen Taufgesinnten, welche den hoch Stellvertretung verstattenden Zwang zum Kriegsdienst durch die Franzosen übel empfunden hatten, ordnete König Friedrich Wilhelm III. nach mehrfachen Verhandlungen die Verhältnisse der Mennoniten in seinen westlichen Landen durch die Cabinetsordre vom 16. Mai 1830 „über die Rechtsverhältnisse der Mennoniten in den westlichen Provinzen und Brandenburg. Da ein Teil dieser Mennoniten die Leistung der gesetzlichen Wehrpflicht übernommen hatte, ein anderer die alte mennonitische Wehrlosigkeit als Glaubensaxiom für sich festhielt, so wurde festgesetzt, daß die wehrpflichtigen Mennoniten alle staatsbürgerlichen Rechte genießen, die den Kriegsdienst verweigernden dagegen nachstehenden Beschränkungen unterworfen sein sollen: a) Sie haben 3 % Einkommensteuer zu zahlen. b) Sie sind vom Erwerbe solcher Grundstücke

ausgeschlossen, welche sich nicht schon am 16. Mai 1830 im Besitze einer mennonitischen Familie befanden. Nur ausnahmsweise ist es den einzelnen Mitgliedern solcher Familien, deren Häupter als Grundbesitzer die Militairpflicht übernommen haben, gestattet bei Erreichung des militairpflichtigen Alters Befreiung vom Kriegsdienste zu erlangen und den vermöge Erbrechts ihnen zugefallenen mennonitischen Grundbesitz zu erwerben; sie sind aber verpflichtet sich desjenigen Grundbesitzes zu entäußern, welchen sie oder ihre Vorfahren nur in Folge der Militairpflichtigkeit zu erwerben befugt gewesen sind. c) Sie sind unfähig Staatsämter zu bekleiden, zu Kommunalämtern jedoch wählbar. — Die Ansiedelung und Aufnahme neuer Mennoniten wurde verboten. Hiernach sind die rheinpreussischen Mennoniten durch weitaus verschiedene historische Entwicklung (vergl. S. 54 fgg.) und rechtliche Verhältnisse von ihren altpreussischen Glaubensbrüdern getrennt; man würde daher durchaus fehlgehen, wenn man von den Zuständen der westlichen Mennoniten im preussischen Staate ohne weiteres auf die östlichen schließen wollte.

Die Kabinettsordre vom 25. Februar 1824 über die Parzellirung mennonitischer Besitzungen, die Kabinettsordre vom 13. Febr. 1825 über die Verlängerung empfindlicher Verträge, die Kabinettsordre vom 11. Jan. 1827 „durch welche für einen Specialfall der Tausch mennonitischer Besitzungen gegen bisher nicht mennonitisches Eigentum gleiches Wertes zugelassen wird,“ dienten — die Befugnisse der altpreussischen Mennoniten in etwas erweiternd — zur Ergänzung der Geseze, welche in Folge ihrer Wehrlosigkeit zur Beschränkung ihres Grundbesitzes erlassen worden waren. Durch diese Ergänzungen sowohl als auch durch die am 9. Juli 1840 und 9. Novbr. 1843 erfolgte Ausdehnung derselben und der älteren Specialgeseze auf die in dem ehemaligen Gebiete des Freistaates Danzig und im Kulm = Michelauer Kreise wohnenden Mennoniten gab die Staatsregierung wiederholt zu erkennen, daß sie darauf

verzichtet habe, durch eine Novelle zum allgemeinen Wehrpflichtgesetz vom 3. Septbr. 1814 die Befreiung der Mennoniten aufzuheben.

So blieben die Verhältnisse der Mennoniten bis zum entscheidenden Jahre 1848 im Wesentlichen unverändert. Nur in Betreff der Pfarrenabgaben erging eine weittragende Verfügung. Am 5. Febr. 1844 wurde die Verordnung vom 3. Octbr. 1801 (S. a. S. 154, 155) auf alle Dörfer der Marienburger Werder ausgedehnt, in denen es Uras sei, keine Kalende und Stolgebühren zu geben. Die Verordnung vom 30. Jan. 1846, welche §. 2 bestimmt, daß in Ansehung derjenigen Leistungen, welche schon jetzt von nicht evangelischen Grundbesitzern an evangelische Geistliche und Kirchendiener von den beiden Marienburger Werdern entrichtet werden — wird durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert,“ wurde — um hier gleich der chronologischen Darstellung vorgehend die Sache zu erledigen — erst durch Entscheidung des Obertribunals vom 17. Septbr. 1855 (in Sachen der Wittve und Erben des Hofbesizers Claassen in Rügenau contra den Vorstand der evangel. Kirche zu Marienau) für das 1801 verheißene Gesetz über Aufhebung des katholischen Pfarrzwangs erklärt, mit welchem das Provisorium ein Ende habe und die betreffenden §§. des Edikts vom 31. Juli 1789 wieder in Kraft getreten seien. Etwa seit dem Jahre 1860 fordern nunmehr die evangelischen Geistlichen an mehreren Orten auf Grund jener Entscheidung des Obertribunals von den Mennoniten Kalende und Stolgebühren ein, nachdem diese Forderung 60 Jahre seit der ausdrücklich keinesweges aufgehobenen Verordnung vom 3. Octbr. 1801, 14 Jahre seit der Verordnung vom 30. Jan. 1846 geruht hatte. Wenn nun überdies nur einzelne Pfarrer jenes Recht in Anspruch nehmen, andere nicht, wenn die Verschiedenheit ihrer Gebührentaxe sie dazu führt in den verschiedenen Kirchspielen sehr abweichende Forderungen aufzustellen (statt der 2½ resp. 20 Sgr. Einschreibgebühren nehmen die Pfarrer für Amtshandlungen, die nicht sie, sondern die mennonitischen Geistlichen vorgenommen, z. B. für Traureben hier 2 oder 3, dort 10 Thlr. in Anspruch, bei Leichenreben ähnlich), wie sollte es da

verwunderlich sein, daß eine große Rechtsunsicherheit zugleich mit der Sehnsucht nach einer allgemein gültigen Regelung ihres Verhältnisses zur evangelischen Kirche unter den Mennonitengemeinden sich kundgibt?

Die mächtige Bewegung, welche im Jahre 1848 Europa durchbrauste, lehrte mit einem male manches abgestorbene Gestrüpp aus, verborrte Keiser einst fröhlich wachsender Stämme, denen die andere Luft neuer Kulturepochen längst innerlich Saft und Leben geraubt hatte. So wurde für neue Pflanzungen und neues Wachstum der Wäben vielfach gereinigt und geebnet. Zu den verborrtten Keimen einer nun längst begrabenen Vergangenheit hat mehr als einer auch das Mennonitentum mit seiner Wehrlosigkeit zählen wollen und daher ist von verschiedenen Seiten ernstlich der Versuch gemacht mit andern Altertümern auch die Specialgesetzgebung über dasselbe zu beseitigen. Aber es zeigte sich, daß die Wehrlosigkeit bei den altpreussischen Gemeinden zum mindesten nicht eine abgestandene leere und kühnhaftige Form sei, welche von keinem wahren Inhalt, von keinem Geist und Glauben erfüllt und getragen werde; daß ihre Befenner vielmehr zu gutem Teile geküftet, alles um ihres Glaubens willen zu extragen, von der Zuversicht sich gehoben fühlten, daß ihre Idee, daß der hohe Gedanke eines ewig friedesamen Gottesreiches sich einst wenn auch vielleicht erst in fernen Jahrhunderten die Welt unterwerfe. Darum, weil die Befreiung der Mennoniten vom Kriegsdienste für eine sehr große Zahl ihrer Mitglieder in innerlicher Wahrheit wurzelt, läßt sich dieselbe nicht wie historischer Schurramm bei Seite fegen.

Bei Beratung der deutschen Grundrechte nahm die deutsche Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. in §. 6 d. §. 13 b. die Sätze an: „Die Wehrpflicht ist für alle gleich“ — „Der Ausübung der staatsbürgerlichen Pflichten darf das religiöse Bekenntniß keinen Eintrag thun.“ Ein Zusatz-Amendement des Abgeordneten Martens zu §. 13: „Wegen Befreiung vom Kriegsdienste aus Rücksicht des religiösen Glaubensbekenntnisses wird das über die Wehrverfassung zu erlassende Gesetz weitere Bestimmungen enthalten“,

wurde am 28. Aug. 1848 abgelehnt, hauptsächlich auf eine Rede des Reichsministers von Beckerath hin, in welcher derselbe die Mennoniten überhaupt irrthümlich nach den Zuständen der rheinischen schilderte. (vgl. S. 189.)

Die preussischen Mennonitengemeinden erließen sogleich (Heubuden 14. September 1848) eine nachdrückliche Bittschrift an die hohe Nationalversammlung, in welcher sie für sich gegen jede Consequenz aus der Aeußerung des Reichsministers „daß die meisten rheinischen Mennoniten die Militairpflicht angenommen hätten,“ sich verwahrten und in Betreff ihres in Rede stehenden Glaubenssages sagten: „In dieser Ueberzeugung und Uebung sind unsere Väter und wir durch die wolwollend geordneten Beschränkungen des Besitzes und Erwerbes von unseren Königen anerkannt, geschirmt und erhalten. Wägen nun auch jetzt namentlich in den Städten unter uns einige sein, welche bezüglich dieser Pflicht eine innerlich veränderte Stellung einnehmen und ohne Beunruhigung ihres Gewissens den Forderungen des Staats genügen zu können meinen, für die Mehrzahl unserer Glieder ist es heute noch Gegenstand ihrer theuersten Ueberzeugung, keinen Teil am Wehrdienst nehmen zu können, eine Ueberzeugung, für die sie gern die notwendig erachteten Beschränkungen zu tragen willig sind, wenn nur die Rechte geduldeter Gemeinden ihnen bewahrt bleiben. Ohnmöglich werden Sie annehmen durch Ihre Entscheidung eine plötzliche Aenderung dieser unserer auf unserer Anschauung vom christlichen Sittengebot beruhenden Gesinnungen hervorrufen zu können, wir verfielen vielmehr, wenn dies der Fall wäre, Ihrer gerechten Verachtung. Eine zur innerlichen Wahrheit gewordene Ueberzeugung wechselt sich nicht wie ein Kleid. Glauben Sie uns und erlauben Sie, Ihnen dies zur ernstesten Berücksichtigung aus Herz zu legen.“ Man hat es ausdrücklich auszusprechen, daß die Mennoniten eine Ausnahme von §. 13. der deutschen Grundrechte bilden.

Von der zweiten Lesung wurden jedoch die früheren Bestimmungen wegen Allgeweinheit der Wehrpflicht wieder in den revivirkten

Entwurf der Grundrechte aufgenommen und demüthigt von der Versammlung angenommen, nachdem ein Amendement auf Specialbefreiung der Mennoniten schon im Parteiclub (der Casinogesellschaft) gefallen war im Hinblick auf die laxere Ansicht der rheinischen Mennoniten und auf die Praxis in Baiern, die Mennoniten nicht in das Heer einzustellen, sondern anderweitig bei denselben zu verwenden. Es sei somit die Möglichkeit geboten, die Gewissensbedenken der Mennoniten zu schonen, auch ohne daß man den Eindruck der Grundrechte durch Ausnahmegestimmungen von vorneherein schwäche.

Die oktroyirte preussische Verfassungsurkunde vom 5. Decbr. 1848 enthielt die §§. 11: „Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig vom religiösen Bekenntniß. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen;“ §. 32 „Alle Preussen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz;“ §. 33: „Die bewaffnete Macht besteht aus dem stehenden Heere, der Landwehr und Bürgerwehr.“ Die Denkschrift des Ministers der geistl. Angelegenheiten v. 15. December 1848 wies §. 7 bei Begründung der in der Verfassungsurkunde gegebenen Bestimmungen über die Religion darauf hin, daß der Art. 11 sich wohl mit schonender Aufrechterhaltung der den Mennoniten zu Gunsten ihrer Militärfreiheit gegebenen Privilegien werde vereinigen lassen. Inzwischen wurde unverzüglich zur Einrichtung der Bürgerwehr nach dem Gesetz vom 17. Octbr. 1848 auch in den Provinzen geschritten, und auch der Name von Mennoniten in die Liste der zur Bürgerwehr verpflichteten Personen eingetragen. Die Danziger Mennonitengemeinde protestirte Anfangs 1849 hiegegen beim Rat. Die Landgemeinden wurden durch eine Verfügung des Landratsamtes zu Marienburg ebenfalls zur Bürgerwehr aufgerufen. Sie petitionirten dagegen sowohl wiederholt beim Könige, wie beim Minister des Innern und am 7. Dec. 1848 bei der Nationalversammlung zu Brandenburg und als am 12. Febr. 1849 Deputirte der Gemeinden persönlich mit dem Minister-Präsidenten Grafen von Brandenburg Rücksprache nahmen, welcher die Ansicht aussprach,

daß es, auch nach dem Geiße der Verfassung mit den Militärverhältnissen der Mennoniten beim Alten bleibe, stellten sie vor, daß sie nach ihrem Glauben auch nicht einmal die Bürgerwehrpflicht übernehmen, noch irgend eine Waffe — und sei es ein Stock — tragen dürften, wenn dadurch die Tödtung eines Menschen beabsichtigt werde. Der Ministerpräsident verwies durch Schreiben v. 13. Febr. ihre ganze Angelegenheit an die Entscheidung der am 26. Febr. zusammentretenden Kammer. Da mit diesen keine Vereinbarung zu Stande kam, wurde von jedem Zwang gegen die Mennoniten in Betreff der Bürgerwehr Abstand genommen, obgleich einzelne Freidenkende an den Uebungen theilhaben sich beteiligten.

Einen neuen Beweis davon, daß sie noch immer auf dem Grunde ihrer alten Glaubensbekenntnisse und der wehrlosen Gesinnung stehen, welche „das Schwert der Gerechtigkeit“ zu führen verschmäht (vgl. o. S. 3 Anm. ** 17, 22, 30, 34, u. s. w.), gaben die altpreussischen Mennoniten zu derselben Zeit, indem sie sich der Uebernahme des Geschworenenamtes zu entziehen trachteten. Im April 1849 wurde von Seiten der zu Prangenaue versammelten Vorstände der Landgemeinden eine Vorstellung an die Regierung unterzeichnet, worin sie erklärten nach ihrem Glaubensbekenntnisse keine obrigkeitlichen Aemter verwalten zu dürfen, von denen richterliche Aussprüche und Strafurtheile abhängig seien; und demnach baten „von der Beteiligung am Schwurgericht gänzlich freigelassen zu werden“, während der Vorstand der Danziger Gemeinde am 25. April 1849 ein Separatvotum einsandte, mit der Bitte „daß denjenigen Gliedern der Gemeinde, welche auf Grund des Glaubensbekenntnisses gegen die Annahme des Geschworenenamtes Gewissensbedenken hätten, die Ablehnung freigelassen werden möge. Nachdem durch Ministerialrescript vom 24. Juni auf Grund des §. 11 der Verfassungsurkunde die willkürliche Ablehnung des Geschworenenamtes von Seiten der Mennoniten für unstatthaft erklärt war, fügten sich dieselben dem Zwange, nach und nach der Vorstellung nachgebend, das Geschworenenamt sei als „obrigkeitliches“ in keiner Weise anzusehen; nicht die Jury, sondern der Gerichtshof verurtheile zum Tode.“

Die revidirte Verfassung vom 31. Jan. 1850 enthält unter Art. 12. 34 die Bestimmungen der §§. 11. 32 der octopixten Verfassungsurkunde. Durch diese Artikel der Verfassung glaubte die vereinigte Finanz- und Budgetkommission in der Kammer 1850, alle Mennoniten verpflichtet, sich der Erfüllung der Militairpflicht zu unterziehen, wogegen alle bisherigen Lasten und Beschränkungen wegfallen müßten. Sie beantragte daher am 14. Febr. 1850 die bisherige Mennonitensteuer mit 6623 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf. von der Einnahme abzusetzen, weil keine militairfreien Mennoniten mehr existirten. Abweichend von der Auffassung des Grafen v. Brandenburg (s. o. S. 193: 94.) erkannte der Minister des Innern v. Manteuffel in der Sitzung vom 9. Febr. 1850 dies ausdrücklich für richtig an. Das Plenum verwarf jenen Antrag der Kommission, sprach aber die Erwartung aus, daß die königl. Regierung in der nächsten Sitzungsperiode eine Gesetzworlage zur Regelung der Verhältnisse der Mennoniten an die Kammer gelangen lassen werde.

Das Finanzministerium verließ in der Sitzung der zweiten Kammer vom 7. März 1851, unverzüglich einen diese Verhältnisse regelnden Gesetzentwurf vorzulegen.

In der Landtagsession von 1852 waren mehrere Petitionen, in Betreff der Mennonitenfrage dem Hause der Abgeordneten eingereicht. Das Haus ging darüber zur Tagesordnung über, weil der Ministerpräsident v. Manteuffel die Vorlage eines, die Verhältnisse der Mennoniten ordnenden, die Gewissensbedenken derselben jedoch schonenden Gesetzes versprach. Zu gleicher Zeit hatte der Minister des Innern v. Westphalen durch Rescript vom 11. Juni 1852 angenommen, daß die landesherrlichen Edikte und Erlasse, auf welchen die Privilegien und Beschränkungen der Mennoniten beruhen, durch die Verfassungsurkunde nicht berührt werden und daß insbesondere die auf einem Specialprivilegium beruhende Befreiung der Mennoniten von der Wehrpflicht durch Artikel 34 der Verfassungsurkunde nicht aufgehoben sei, zumal dieser Artikel ausdrücklich ausspreche, daß der Umfang und die Art dieser Pflicht durch das Gesetz bestimmt werde.

Die bestehenden Gesetze bestimmten aber eben die Ausnahme, daß die Mennoniten militärfrei und dagegen der Mennonitensteuer unterworfen sein sollen.“ Dieses Rescript erging auf Beschluß des Gesamtministeriums. Es lautete:

Seit Emanation der Verfassungsurkunde vom 5. Decbr. 1848 und 31. Jan. 1850 sind Zweifel darüber angeregt worden, ob auch die Befreiung der Mennoniten von der Militairpflicht, die Beschränkungen, denen sie hinsichtlich des Rechts zum Erwerbe von Grundstücken unterworfen sind, sowie ihre besondere Besteuerung und Abgabepflichtigkeit mit den in jenen Urkunden ausgesprochenen Grundsätzen der Gleichheit vor dem Gesetze, der Unabhängigkeit des Genusses der bürgerlichen staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntnisse, der unumschränkten Verfügungsfreiheit über das Grundeigenthum und der allgemeinen Wehrpflicht verträglich seien. Man hat mit Rücksicht auf diese Grundsätze sogar angenommen, daß das Edikt vom 30. Juli 1789, die Allerhöchste Deklaration vom 17. Decbr. 1801 und die Allerhöchste Cabinetsordre vom 24. Novbr. 1803 und 25. Febr. 1824, worauf die Privilegien und Beschränkungen der Mennoniten in der Provinz Preußen beruhen, durch die Verfassungsurkunde aufgehoben seien. Diese Annahme ist jedoch unrichtig. Die Verfassungsurkunde hat hinsichtlich der allgemeinen Wehrpflicht etwas Neues gar nicht bestimmt, vielmehr nur das wiederholt, was das Gesetz vom 3. Sept. 1814 bestimmt. Die Befreiung der Mennoniten von der Wehrpflicht beruht auf einem Specialprivilegium, das durch das eben gedachte Gesetz nicht tangirt wurde, und durch die Verfassungsurkunde eher eine Bestätigung erhalten hat, indem dieselbe besagt, daß Umfang und Art jener Pflicht durch das Gesetz bestimmt werde. Ebenso sind die Verhältnisse der Mennoniten hinsichtlich der Bestimmung über den Erwerb von Grundeigenthum durch Specialgesetze oder Specialprivilegien regulirt, auf welche der allgemeine Satz des Artikels 12 der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850, daß der Genuß der bürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse unabhängig sei, um so weniger Anwendung finden kann, als dieser Artikel zugleich voraussetzt, daß

auch die Pflichten der Staatsbürger gleich seien. Mennoniten, die dieser Pflicht nicht nachkommen, müssen auch den mit Rücksicht hierauf festgesetzten Beschränkungen unterworfen bleiben, während umgekehrt Mennoniten, welche die Wehrpflicht leisten, nach jenen älteren Gesetzen auch den Beschränkungen in Ansehung des Erwerbes der sogenannten nichtmennonitischen Grundstücke unterworfen bleiben müssen. Die besonderen auf Grund jener Gesetze bestehenden Steuern und Abgaben der Mennoniten endlich müssen nach Artikel 109 der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 forterhoben werden, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden. Eine solche Abänderung aber herbeizuführen ist für unthunlich erachtet worden. Es sind daher jene älteren Gesetze der Mennoniten nach wie vor zur Anwendung zu bringen.

Wenn Mennoniten im Widerspruche mit denselben seit 1848 durch Kauf, Tausch, auf Grund des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850, oder auf irgend eine andere Weise das Eigenthum an sogenannten nichtmennonitischen Grundstücken erworben haben, oder künftig erwerben sollten, so ist hiedurch, indem sie damit sich die vollen staatsbürgerlichen Rechte aneignen, also die nach §. 1 der Deklaration vom 17. Dec. 1801 ihrer Wahl anheimgegebene Unterwerfung unter die für Mennoniten erlassenen Specialgesetze und Privilegien für sich thatächlich ablehnen, die Bereitwilligkeit erklärt, die vollen staatsbürgerlichen Pflichten, also auch die Wehrpflicht zu übernehmen. Solche Mennoniten sind demnächst hinsichtlich der Militairpflicht allen anderen Unterthanen gleich zu behandeln und zu deren Erfüllung anzuhalten, andererseits aber auch in Gemäßheit des §. 1 der Deklaration vom 17. Dec. 1801 von den Beschränkungen und Lasten der Mennoniten freizulassen.

Bevor jedoch diese Grundsätze in den einzelnen Fällen, wo Mennoniten seit 1848 das Eigenthum in sogenannten nichtmennonitischen Besitzungen erworben haben, zur Anwendung gebracht werden, sind um jeden auch nur scheinbaren Glaubens- und Gewissenszwang zu vermeiden, die betreffenden Mennoniten aufzufordern, des Eigenthums der erworbenen Grundstücke sich wieder zu entäußern.

Dabei ist ihnen zu eröffnen, daß, wenn sie dieser Auflage binnen einer ihnen zu stellenden angemessenen Frist nicht nachkommen, angenommen werden muß, sie wollten sich der Militärpflicht unterwerfen und daß sie, beziehungsweise ihre Söhne demgemäß zum Militärdienst herangezogen, auch hinsichtlich des Erwerbes von Grundstücken so wie in allen anderen Beziehungen nach eben den Grundsätzen, wie andere christliche Glaubensgenossen behandelt werden würden.

Die Königl. Regierung hat hienach zu verfahren, insbesondere aber auch, soviel sich dazu Gelegenheit bietet, darüber zu wachen, daß die Beschränkungen der Mennoniten hinsichtlich des Grund-erwerbes nicht, wie nach Anzeige mennonitischer Glaubensgenossen selbst bisher nicht selten geschehen, durch simulirte Rechtsgeschäfte umgangen werden. Kommen Fälle derartiger Simulation glaubhaft zu Ihrer Kunde, so wird es jedenfalls angemessen sein, davon die Geistlichen oder Ältesten der betreffenden Mennonitengemeinden zu benachrichtigen, damit von ihnen solchem Unwesen gesteuert werde.

Berlin, den 11. Juni 1852.

Der Minister des Innern,
von Westphalen.

An die Königl. Regierung der Provinz Preußen.

Später wurde dieses Ministerialrescript durch ein neues vom 2. Jan. 1854 in einigen wenigen Stücken modifizirt. Unter Anderm wurde darin gestattet, daß den Mennoniten, welche nach dem Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 ihre bisher emphyteutischen Bestzungen als freies Eigentum erworben hätten, die Militärfreiheit verbleibe, weil durch die Veränderung der Emphyteusis in Eigentum die Anzahl der mennonitischen Grundstücke nicht vermehrt werde.

Wiederum kam inzwischen am 17. Febr. 1853 die Mennoniten-angelegenheit im Volkshause zur Sprache. Jetzt erklärte die Staatsregierung auch vor den Abgeordneten „daß das Privilegium der Mennoniten hinsichtlich der Militärfreiheit durch die Verfassung nicht alterirt sei, daß aber diejenigen Mennoniten, welche sich über die mit dem Privilegium der Militärfreiheit

freiheit zusammenhängende Beschränkung im Erwerbe von Grundstücken hinwegsetzen, zum Militairdienst heranzuziehen seien. Das Abgeordnetenhaus ging auf diese Erklärung hin über eine Petition zur Tagesordnung über, welche die Regelung der Mennonitenverhältnisse beantragte.

Jene Rescripte des Ministeriums waren dadurch hervorgerufen, daß die Gerichte und in Folge davon die Provinzialregierungen eine ganz andere Ansicht von dem Verhältniß der mennonitischen Privilegien zur Verfassung gewonnen hatten und in die Praxis übersetzten. Das Appellationsgericht in Marienwerder namentlich machte den Mennoniten bekannt, daß durch Artikel 12 der Verfassung die Beschränkungen im Erwerbe von Grundeigentum aufgehoben seien und berichtigte die Besitztitel auf Mennoniten auch von früher lantonpflichtigen Grundstücken. Bei dieser Ansicht blieb das Appellationsgericht auch noch lange Zeit nach der Verfügung des Ministerii vom 11. Juni 1852 stehen und erst seit 1860 sind die Gerichte der Provinz Preußen allgemein zu der alten auf die zu Recht bestehenden Specialgesetze gegründeten Praxis zurückgekehrt.

Daß einzelne Mennoniten sich der ihnen durch eine Behörde neu gebotenen Freiheit freudig und arglos bedienten, ohne — schlicht und einfältig wie sie waren — die Consequenzen zu erwägen, welche aus ihren Erwerbungen in Betreff der Militairpflicht gezogen werden könnten, kann keinen Vorwurf gegen die gesammte Mennonitengemeine in Altpreußen begründen, als habe dieselbe sich die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte angemast, ohne die vollen Pflichten dafür tragen zu wollen. Seit der Verfügung vom 11. Juni 1852 haben nur wenige noch weiteren lantonpflichtigen Grundbesitz erworben und auch diesen nur, weil das Appellationsgericht — die höchste Instanz in Hypothekensachen — erklärte, daß landespolizeiliche Consense beim Ankauf nichtmennonitischer Grundstücke fernerhin nicht nötig seien, worauf einige Kreisgerichte solche Consense zurückwiesen, wo sie präsentirt wurden.

Als Veräußerungstermin für die nichtmennonitischen Grundstücke wurde im Wege der Verwaltung der 1. Jan. 1856 festgesetzt.

Die furchtbaren Ueberschwemmungen der Jahre 1854 und 1855 verminderten den augenblicklichen Werth der Grundstücke jedoch in solchem Grade, daß ein Verkauf für die mennonitischen Inhaber einen großen Vermögensverlust zur Folge gehabt haben würde. Dies rechtfertigte die dringende Bitte um Aufschub und Verlängerung des Termins, worauf das Ministerium (nach d. Schreiben des Ober-Präsidentiums der Prov. Preußen a. 15. Nov. 1855 an den Ältesten Joh. Andres in Rogathau) bestimmte, daß von der Ausführung der Verordnung wegen Wiederveräußerung der seit dem Jahre 1848 acquirirten mennonitischen Grundstücke vorläufig bis auf Weiteres Abstand genommen werden solle.

Als sich 1856 verschiedene evangelische Geistliche beim Consistorium über Schmälerung ihrer Einkünfte durch den Uebergang evangelischer Grundstücke in mennonitische Hände beklagten, boten die Mennoniten ein Capital von 10,000 Thlr. zur Entschädigung für die ausfallenden Gebühren an. Da trotz der ausdrücklichen, Warnungen von Seiten der Ältesten und Lehrer auch jetzt noch einzelne ungelegliche Ankäufe von nichtmennonitischem Grundeigentum vorgekommen waren, so petitionirte man — nachdem durch Allerhöchste Ordre vom 4. Novbr. 1857 den Mennoniten gestattet war, im Besitze der bis zum 1. Juli 1852 erworbenen Grundstücke zu bleiben, um Ausdehnung auf die weiterhin bis zum 1. Jan. 1858 erworbenen Besitzungen. Eine genaue auf Anordnung des Oberpräsidenten angestellte Untersuchung ergab, daß kein Bedenken dabei obwalten könne die Mennoniten in diesem Besitze zu lassen. Seit dem Jahre 1803 hatten nämlich bis zum 1. Jan. 1856 467 mennonitische Besitzer in den Kreisen Thorn, Schwetz, Kulm, Stuhm, Mewe, Marienwerder, Marienburg, Pr. Stargardt, Danzig, Elbing, Pr. Holland, Königsberg ein Grundeigentum von 233 H. 19 M. 28 R. im Kaufwerth von 1,084,430 Thlr. 25 Sgr. an Nichtmennoniten verkauft, wogegen 217 mennonitische Landwirthe aus den obengenannten Kreisen mit Hinzunahme des Graubenzers von wehrpflichtigen nichtmennonitischen Einwohnern von 1803—1856 erworben haben 136 Hf. 18 M. 184 R. im Kaufwerth von 630,238 Thlr. 12 Sgr. (und zwar seit 1803—

1852 102 Hf. 14 M. 178 R. und 1852—1856 34 Hf. 4 M. 6 R.) Somit war trotz der Ankäufe von 1848—1856 der mennonitische Gesamtbesitz im Jahre 1856 um 97 Huf. 144 R. im Kaufwerth von 454,192 Thlr. 12 Sgr. unter die Normalzahl des Jahres 1803 gesunken.

Nachdem in den Kammeritzungen der Jahre 1859 (April 6.) und 1860 die Anträge auf verfassungsmäßige Regulirung der Mennoniten-Verhältnisse erneuert waren, brachte am 28. Jan. 1861 der Abgeordnete Diez einen Gesekentwurf im Hause ein, welcher §. 1 alle Mennoniten „welche bis zum 1. Jan. 1862 das 20ste Lebensjahr erreicht haben“ für wehrpflichtig erklärt und dagegen §. 2 die Mennonitensteuer, sowie die bürgerlichen Beschränkungen aufhebt, §. 3 die bisherigen Verhältnisse zur evangelischen und katholischen Kirche dagegen bestehen läßt.

Dieser Gesekentwurf, den das hohe Haus am 4. Juni 1861 in Erwartung eines von der Staatsregierung vorzulegenden Mennonitengesekes, durch welches die Specialgesetze ausdrücklich aufgehoben würden, dem Ministerium zur Berücksichtigung überwies, ist im Februar 1862 abermals in der Kammer eingebracht, aber nicht mehr zur Beratung gekommen.

Der hohen Staatsregierung bleibt somit noch die Aufgabe, im Verein mit den gesetzlichen Vertretern des Volkes die der Lösung so bedürftige Mennonitenfrage von neuem zu erwägen und eine gerechte Vermittelung zwischen den bestehenden Specialgesetzen für die Mennoniten und den Artikeln 4, 12 und 34 der Verfassung ausfindig zu machen.

Die altpreussischen Mennoniten ihrerseits geben der Hoffnung Raum, daß eine unbefangene Betrachtung ihrer Geschichte und gegenwärtigen Zustände die hohen Träger der Gesekgebung davon überzeugen muß, und auch für juridisch geschärfte Augen darthun wird:

- 1) daß der altmennonitische, wesentliche Grundsatz der Wehrlosigkeit für sie noch eine innere Wahrheit und darum unverbrüchlich sei;
- 2) daß ihre die Ausübung dieses Glaubenssages schützende Wehrfreiheit auf einem unter lästigen Bedingungen erworbenen Privilegium beruhe, welches zur Zeit noch durch keinen Akt der Gesekgebung aufgehoben sei.

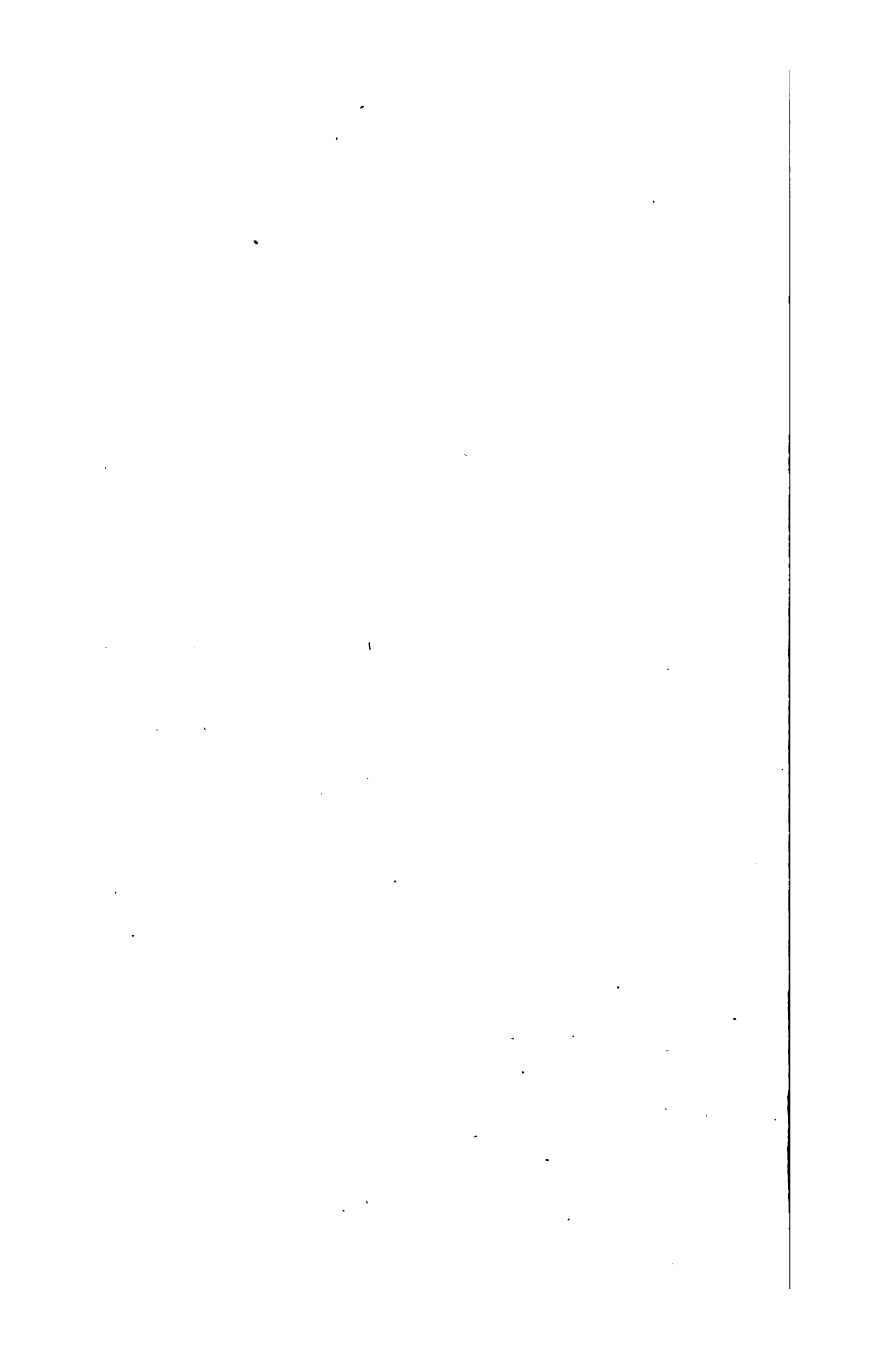
Wenn nun im allgemeinen Landrecht Eml. §. 70, 71 bestimmt wird:

§. 70. Privilegien, auch solche die durch einen lästigen Vertrag erworben wurden, kann der Staat jedoch nur aus überwiegenden Gründen des gemeinen Wohls um nur gegen hinlängliche Entschädigung des Privilegirten wieder aufheben.

§. 71. Die Entschädigung selbst kann nicht anders als durch Vertrag oder rechtliches Erkenntniß festgestellt werden, so darf die Frage entstehen, welche Entschädigung der Staat für den Verlust der Gewissensfreiheit — dies und nichts anderes bedeutete der Verlust der Wehrfreiheit — den Mennoniten zu gewähren im Stande sein würde? Keine oder wenigstens keine hinlängliche. Ohne Rechtsbruch wäre hienach eine Abänderung des Gnadenprivilegiums nicht möglich, so lange die Mennoniten nicht selbst darin willigen.

Dieser Satz wird bei jeder künftigen Regulirung der Mennonitenverhältnisse im Auge zu behalten sein. Es liegt außerhalb der vom Verfasser übernommenen Aufgabe in dieser Schrift, die Mennonitenfrage selbst und die verschiedenen Möglichkeiten ihrer Lösung einer beurteilenden Erörterung und Erwägung zu unterziehen. Soviel glaubt er aber als Bericht erstattender Beobachter mit Sicherheit verbürgen zu können, daß den Wünschen der Mehrzahl zu Folge die altpreussischen Mennonitengemeinden hinsichtlich ihrer Leistungen opferfreudig in eine zeitgemäße Veränderung des Gnadenprivilegiums willigen würden, falls ihnen die Fortdauer der Wehrfreiheit in schonender, ihre geschichtlichen Verhältnisse beachtender Rücksicht auf ihre Gewissensrechte durch einen ausdrücklichen Zusatz zur Verfassung gesetzlich gewährleistet wird.

Beilagen.



I.

Auszüge aus Menno's Schriften.

A.

Ich weiß wol, daß wir hören müssen die Beschuldigung von Münster, vom Königreich (Johanns von Leyden), von Vielheit der Frauen, Schwert, Diebstahl, Mord und dergleichen Gräueln und Schandthaten mehr, von denen ihr allezeit behauptet, daß sie aus der Lehre von der Erwachsenentaufe folgen, und verfolget also alle, welche thun, was des Herrn Mund befohlen und die heiligen Apostel gelehrt und in Gebrauch gehabt haben, und verruft sie als aufrührerische Sekten und Rotten, womit das Geschrei der Gelehrten und Euer Blutwürgen wolgethan heißen muß.

Nein, liebe Herren, nein, das wird euch nicht zur Entschuldigung gereichen am Tage des Gerichtes Gottes. Ich sage euch die Wahrheit in Christo; schaut an die recht getauften Jünger Christi, die von innen mit Geist und Feuer, von außen mit dem Wasser nach Gottes Wort getauft sind, diese kennen keine Waffen, als allein Geduld, Hoffnung, Schweigen und Gottes Wort. Die Waffen unserer Ritterschaft (sagt Paulus) sind nicht fleischlich, sondern kräftig vor Gott, um zu zerstören die Anschläge und allen Uebermut, der sich erhebt gegen die Bekenntnisse Gottes, und gefangen zu nehmen alle Vernunft unter den Gehorsam Christi.

Unsere Waffen sind keine Waffen, mit denen man Städte und Lande verwüstet, Mauern und Thore bricht, sondern es sind Waffen, mit denen man das geistliche Reich des Teufels zerstört, das gottlose Wesen im Bewußtsein des Menschen zerstört, und die steinharten Herzen lockert, die ihre Lebtag vom Thau des himmlischen Wortes

nicht bethaut sind. Wir haben und kennen auch keine andern Waffen, das weiß der Herr, und sollten wir auch darum in tausend Stücke zerrissen werden, und sollten auch so viele falsche Zeugen gegen uns aufstehn, als Gras auf dem Felde und Sand am Meere ist.

Noch eins, unsere Wagenburg ist Christus, unsere Gegenwehr Dulden, unser Schwert Gottes Wort, und unsere Siegestraft ist der freimüthige, feste und ungefärbte Glaube an Christum Jesum. Eisen, Metall, Spieße und Schwerter lassen wir denen, die Menschen- und Schweineblut beinahe für gleich werth achten. Wer verständig ist, urteile darüber, was ich meine.

Wir bekennen wol, liebe Herren, daß da einige von den falschen Propheten mit derselben Taufe wie wir, äußerlich und dem Scheine nach, getauft sind, ebenso wie Diebe, Mörder, Straßenräuber, Zauberer mit euch auch getauft sind, aber sie sind nicht die unsrigen gewesen, denn wären sie die unsrigen gewesen, sie wären auch wol bei uns geblieben. *)

B.

So da jemand ist, der sich im Reiche Christi als König aufwirft, wie Johann von Leyden in Münster gethan hat, der wird der Strafe mit Abonia nicht entgehn. Denn der wahrhafte Salomon, Christus Jesus, muß allein das Reich behalten und auf Davids Stuhl sitzen ewiglich. Aber nach dem Fleisch lehren und ermahnen wir, Kaisern und Königen, Herren und Fürsten und allen Obrigkeiten redlich Gehorsam zu beweisen, soweit es nicht gegen Gottes Wort ist. Wir lehren und bekennen kein anderes Schwert, noch andern Aufruhr in Christi Reich und Kirche, denn allein das scharfe Schwert des Geistes, Gottes

*) Een Vermaninge aen de Overigheydt. Opera omnia theologica of alle de godgeleerde Wercken van Menno Simons. Amsterdam MDCLXXXI. f. 54 b.

Wort, das schärfer ist und durchbringender als irgend ein Schwert, das zweischneidig ist und aus des Herrn Munde hervorkommt. Damit machen wir aufrührerisch den Vater gegen den Sohn, und den Sohn gegen seinen Vater, die Mutter gegen ihre Tochter und die Schwur gegen ihre Schwägerin, aber das Schwert der weltlichen Polizei lassen wir denen, denen es anvertraut ist. Ein jeder hüte sich, daß er sich an dem Schwert nicht vergreife, auf daß er nicht in des Schwertes Strafe ver falle. — — — — —

Keinen Tobschlag kennen wir, noch weniger lehren wir Tobschlag, oder stimmen ihm bei, denn wir glauben wahrhaft, daß ein Tobschläger kein Loos oder Antheil am Reiche Gottes hat. Ach liebe Herren, wie sollten wir doch eines Menschen Blut begehren, da wir selbst alle Tage sterben um der Menschen willen, und vor Gott nichts suchen (das weiß der Herr, der uns geschaffen hat) denn daß wir die ganze Welt durch Lehre, Leben und blutiges Märthertum unterweisen möchten und ihnen ein Beispiel geben, damit sie nachdenken, aufwachen, Buße thun und selig werden. Denn das ist der reinen Liebe Art und Wesen, für die Verfolger zu beten, ihnen Gutes für Böses zu thun, den Feind zu lieben und feurige Kohlen auf sein Haupt zu sammeln, dem aber die Rache zu überlassen, der recht urtheilen wird. *)

C.

Zum zweiten merkt seinen (Abrahams) Glauben. Als ihm die Botschaft gebracht wurde, daß Loth seines Bruders Sohn von Rebor Raomor, König von Elam und dessen Mitkönigen zu Sodom gefangen und sammt allem Gute weggeführt sei, hat er sich mit seinen 318 Knechten angesetzt und ist den vorbenannten Königen

*) Een Vermaninge aen de Overigheydt. Menno a. a. O. f. 56.

nachgefragt. Er hat sie bei Nacht überfallen und geschlagen und hat alles Gut wiedergewonnen, dazu seinen Bruder Loth, das gefangene Volk und die Frauen. Hier hat der getreue Altvater aus dem Glauben hervor seine Liebe bewiesen und hat die Gewalt der vier Könige nicht gefürchtet. Auf den lebendigen Gott hat er gehofft und hat sein eigen Leben, auch das Leben seiner Knechte nicht geschont, sondern freimütig in die Gefahr des Todes gegeben, um seinem armen bedrückten Bruder zu Hilfe zu kommen. Allen geistigen Kindern Abrahams dient dies als ein Vorbild, daß sie ihre liebe Brüder, die aus dem unvergänglichen Samen des Gotteswortes mit ihnen geboren sind, also lieben, daß sie ihnen nicht allein mit Handreichung von Geld und Gut dienen, sondern auch ihr Leben in evangelischer Weise in der Zeit der Not für sie einsetzen und hingeben.

Ich sage evangelischer Weise, denn die Hilfe mit dem Schwerte ist allen wahrhaften Christen durch Christum verboten. Es heißt nun im neuen Testament für alle Rechtgläubige, daß sie geduldig leiden und nicht mit Schwertern und Büchsen fechten sollen. Aber wenn wir unsers Nächsten Seele mit des Herrn Geist und Wort hoffen selig zu machen und zu gewinnen oder so wir unsere Brüder in Not sähen, daß sie um des Gotteswortes willen vertrieben sind, so sollen wir unsere Thüren nicht vor ihnen verschließen, sondern sie in unsere Häuser aufnehmen, unser Brod mit ihnen theilen, ihnen Handreichung, Trost und Beistand in ihrer Betrübniß gewähren. In allen solchen Fällen, sage ich, sind wir verpflichtet unser Leben für die Brüder einzusetzen, obschon wir im voraus wüßten, daß wir es deswegen verlieren müßten. Das Vorbild davon giebt uns Christus, der um unser willen sich selbst nicht geschont, sondern sein Leben willig in den Tod gegeben hat, damit wir durch ihn leben möchten. *)

*) Van Abrahams Geloove. Menno a. a. O. f. 86.

D.

Seht, werthe Leser, alle diejenigen die also aus Gott mit Christo geboren worden, also ihr schwaches Leben nach dem Evangelium einrichten, sich also umkehren und wandeln nach dem Vorbild Christi, sein heiliges Wort hören und glauben und seinen Geboten folgen, die er uns mit klaren Buchstaben in der heiligen Schrift hinterlassen und befohlen hat, die sind die heilige christliche Kirche, welche Verheißung hat. Die sind die rechten Kinder Gottes, Brüder und Schwestern Christi, denn sie sind mit ihm aus einem Vater geboren, die sind die neue Eva, die rechte keusche Braut, Fleisch von Christi Fleisch und Wein von Christi Weinen; die sind das geistliche Haus Israels, die geistliche Stadt Jerusalem, Tempel und Berg Zion, die geistliche Arche des Herrn, darin beschlossn liegt das wahrhaftige Himmelsbrod, Jesus Christus und sein gebenedeites Wort, die grüne blühende Rute des Glaubens und die geistlichen Steintafeln, mit den Geboten des Herrn beschrieben. Sie sind die geistliche Saat Abrahams, Kinder der Verheißung, Bundesgenossen Gottes, Theilhaber aller himmlischen Güter.

Diese Wiedergeborenen haben einen geistlichen König über sich. Der regiert mit dem ungebrochenen Scepter seines Mundes, nämlich mit seinem heiligen Geist und Wort. Er bekleidet sie mit dem Kleide der Gerechtigkeit von weißer reiner Seide, er labt sie mit dem lebendigen Wasser seines Geistes und speist sie mit dem Brode des Lebens, sein Name ist Christus Jesus.

Sie sind die Kinder des Friedens, die ihre Schwerter zu Pflugscharen und ihre Spieße zu Sicheln gemacht haben und wissen von keinem Kriege mehr (Jes. 2, 4. Mich. 4, 3.) Sie geben dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist. Ihr Schwert ist das Schwert des Geistes, das sie in gutem Bewußtsein führen durch den heiligen Geist. Ihr Reich ist das Reich der Gnaden, hier in der Hoffnung, dort im ewigen Leben. Ihre Bürgerschaft ist im Himmel und gebrauchen sie diese irdische Schöpfung als Essen, Trinken,

Kleidung, Häuser mit Dankbarkeit und zum nothdürftigen Unterhalt ihres eigenen Lebens, und zu einem willigen Dienst für ihren Nächsten nach des Herrn Wort. *)

E.

Ein rechtläubiger Christ ist ein Mensch, der dem Geiste nach aus Gott geboren ist, eine neue Creatur in Christo Jesu geworden, der sein Fleisch sammt den Lüsten kreuzigt, alle Gottlosigkeit und Sünden von Herzen hasset. Alle seine Früchte sind Gerechtigkeit, sanftmütige Gelassenheit, Wahrheit, Gehorsam, Demut, Keuschheit, Liebe und Friede; er wird von Gottes Geist getrieben und alle seine Gedanken sind auf des Herrn Gesetz gerichtet; er spricht davon Tag und Nacht, alle seine Worte sind in der Gnade mit Salz bestreuet, und er strebt von Herzen nach dem frommen Leben, das aus Gott ist. Er fürchtet seinen Gott aus Grund seiner Seele. In Summa, er ist nach Maß der empfangenen Gabe geartet und beschaffen (geaert en genatureert) wie Jesus Christus.

Könnten nun diese elenden Glieder bekennen, daß ein wahrhaftiger Christ so, wie hier gesagt ist, gesinnt sei, daß er in solcher Weise ein liebedurchdrungenes und friedliches (b. h. wiedergeborenes) Geschöpf (Creatur) und Kind Gottes sei, und hätten sie dann die Gnade, daß sie selbst auch so gesinnt wären, während sie sich doch rühmen Christen zu sein, so würden sie niemand hassen aber selbst gehasset werden, niemand dem das Seine verkürzen, aber wol in dem Ihrigen verkürzt werden, niemand verraten, wol aber verraten werden; niemand berauben, sich aber berauben lassen; nicht morden, sondern sich morden lassen; nicht das Schaf beißen, sondern selbst vom Wolfe gebissen

*) Van de nieuwe Creatuere. Menno a. a. O. 126.

werden, nicht die Tauben fangen, sondern selbst vom Falken gefangen und verspeist werden, wie man das täglich vor Augen hat. Sind unsere Verfolger also Christen, wie sie meinen, warum sind sie dann nicht aus Gott und Gottes Wort geboren? Warum sind sie dann noch die alten verfluchten Creaturen und leben in den Lüften des Fleisches? Warum lassen sie sich dann von des Teufels Geist treiben? Warum haben sie dann noch alle ihre Gedanken auf die vergänglichen zeitlichen Dinge gerichtet und haben darüber Bekümmerniß Tag und Nacht? Warum fließt ihr Mund von Unkeuschheit, Eitelkeit, Lügen, Flüchen und Schwüren über? Warum fürchten sie denn Gott und sein Wort nicht? Warum sind sie denn der verführerischen alten Schlange in ihrem Wesen noch gleich und gehorsam dem Willen derselben? Und warum sind sie denn noch solche erschreckliche zerreißende Wölfe, Löwen und Falken und Raubvögel und keine wehrlose, einfältige Schafe und Tauben nach der Lehre der Schrift? — — —

Es beschuldigen uns unsere Verfolger und sagen, daß wir aufrührerisch seien gleich den Münsterischen und daß wir der Obrigkeit keinen Gehorsam leisten. Hierauf antworten wir zum ersten: Daß die Münsterischen Aufrührer gewesen sind und in vielen Stücken gegen Gottes Wort gehandelt haben, bekennen wir; daß wir aber mit ihnen sollten eins sein, dazu sprechen wir „Nein!“ Denn die aufrührerischen Gräueltaten (als Königtum, Reich und Schwert, Vielweiberei, Heucheln und Schändthun mit der Welt und dergleichen Schandthaten und Gräueltaten mehr) hassen wir von ganzer Seele und sind ihnen entgegen, und wollen mit jenen weder essen noch trinken, noch in irgend einigen Dingen Gemeinschaft halten, nach der Lehre Christi und Pauli, es sei denn daß sie von ihren Irrthümern absteigen und in gottseliger Lehre nüchtern und gesund werden.

Wie die Papisten und Lutheraner nicht eins, sondern verschieden sind, noch vielmehr sind wir im innersten Grunde verschieden von den Münsterischen und einigen anderen Secten, die aus ihnen entsprungen sind; daß dies die Wahrheit ist, haben wir durch

Schriften, durch unser Leben, durch mündliche Zeugnisse vor Herren, Fürsten und vor der ganzen Welt, auch durch das in vielen Landen wie Wasser vergossene Blut vieler frommer Christen seit einer langen Reihe von Jahren wohl bewiesen.

Daß nun die Welt dies gleichwohl nicht glauben will, können wir nicht ändern, aber wir bezeugen, daß unsere Herzen und Gewissen von allem Aufruhr, Hass, Rache (Wederwraek) und Blutdurst vor unserem Gotte rein und frei sind und trachten darnach in aller Demut, mit allen Menschen in Frieden zu leben nach der Lehre Pauli, insoweit es möglich ist, daß wir Friede mit ihnen halten können. Wir rächen uns selber nicht, sondern wir übergeben die Vergeltung dem, der da spricht: „gebt mir die Rache, denn ich will vergelten.“ Ihm allein befehlen wir unsere Sache, wie Jeremias und alle Frommen von Anbeginn an gethan haben.

Zum zweiten antworten wir:

Warum beschuldigen sie doch uns so unzart aufrührerischer Bewegungen, während wir doch jedes Aufruhrs so ganz und gar unschuldig und frei sind, ohne ihre eigenen verschlingenden, blutigen, mordenden aufrührerischen Handlungen zu merken, die doch — wie man sieht — leider Gottes, kein Maß noch Ende haben? O lieber Herr, wie manchen Brand haben sie gestiftet! Wie viele Hunderttausende haben sie erwürgt! Wie manches Fürstentum, Stadt und Land haben sie bis auf den Grund verwüßt! Wie haben sie doch dem armen Bauer, der gerne Frieden gehalten hätte und an dem Zwiste der Fürsten unschuldig war, seine Güter geraubt, ihn geplündert und gerupft! Wie manches Edelmanns Frau und Magd haben sie geschändet! Was für bestialische unmenschliche Grausamkeit haben sie getrieben und treiben sie noch alle Tage! Und dies alles sehen sie nicht, ja es muß noch alles recht und wohl gethan heißen! Ei, ihr Lieben, wie fein stimmt dies doch mit der Art, dem Wesen und dem Geiste Christi überein, wie fein paßt das zu den unschuldigen Kindern, denen die Christen an Bosheit gleich sein sollen! Und zu den armen wehrlosen Schafen und einfältigen

Tauben, auf welche die Schrift weist. (Math. 18, 3. 1. Cor. 14, 20). Haben denn die Obrigkeiten der Welt Christi Art, Wesen und Geist nicht, so muß auch ein jeder bekennen, daß sie keine Christen sind.

Ich weiß wol, daß die Tyrannen, die sich Christen nennen, ihre gräulichen Kriege, Aufstände und Blutvergießen mit Mose, Josua und dergleichen Männern mehr wol gerne für recht bewähren und zu einem guten Werke stempeln möchten. Aber sie bedenken nicht, daß Moses und seine Nachfolger in jener Weise mit dem eisernen Schwert nun ausgedient haben, und daß uns Jesus Christus jetzt ein neues Gebot gegeben und uns ein anderes Schwert um unsere Lenden gegürtet hat. Ich spreche nicht von dem Schwert der Justiz, denn damit hat es eine andere Bewandtniß, sondern ich spreche, so weit es Krieg und Aufruhr angeht.

Item: Was für seltsame blutige Aufstände auch die Lutheraner seit mehreren Jahren gemacht haben, um ihre Lehre einzuführen oder zu vertheidigen, das gebe ich ihnen selbst zu bedenken! Gleichwol müssen wir (ach wie unschuldig) aufrührerische Reker sein, sie aber gottesfürchtige, fromme und friedsame Christen. Sehet so jämmerlich ist der Verstand dieser blinden Welt umnebelt.

Wohlan denn, mögen sie mit uns machen was ihnen beliebt, der barmherzige und gnädige Vater wird uns vor solchem erschrecklichen Aufruhr bewahren, wie ihn die Münsterischen anrichteten und wie er noch alle Tage bei vielen Christen im Schwange geht; denn wir haben durch Gottes Gnade, die uns erschienen ist, unsere Schwerter in Pflugeisen und unsere Lanzen in Sichel verwandelt und werden unter unserm wahrhaftigen Weinstock Christo, unter dem Herrn und Fürsten ewigen Friedens sitzen und uns zu dem äußerlichen Streit und Kriege des Bluts nimmermehr wiederetum hergeben (en ons tot den uyterlyken stryde en kryghe des bloets nimmermeer meer oefenen).

Zum dritten so sagen und antworten wir, daß wir kein ander Schwert kennen noch gebrauchen, denn dasjenige, welches uns Christus Jesus selbst aus dem Himmel auf die Erde gebracht hat, und welches die Apostel in Geistes Kraft gebraucht und geführt haben, nämlich das Schwert, welches aus des Herrn Munde geht, das Schwert des Geistes, das schärfer ist als jedes äußerliche Schwert, und zweischneidig, denn es durchbringt und zerteilt Geist und Seele, Mark und Sehnen und richtet die Gedanken und Sinne unserer Herzen. Mit diesem Schwert und keinem andern begehren wir das Reich des Teufels zu zerstören, alle Ungerechtigkeit zu bestrafen und alle Gerechtigkeit zu pflanzen, den Vater zu erwecken gegen den Sohn, den Sohn gegen den Vater, die Mutter gegen die Tochter und die Tochter gegen ihre Mutter, in der Weise, wie es Christus Jesus und seine heiligen Apostel und Propheten hier in dieser Welt gethan haben. Ich meine hier nicht die Propheten Elias und Samuel (versteh mich recht), die auch äußerlich das Schwert gebraucht haben, sondern ich meine hier Jesaias, Jeremia, Zacharias, Amos, die mit der Lehre gestraft haben und auf andere Weise nicht.

Daß uns nun die Welt diesen treuen Dienst reiner Liebe, den wir an ihr bewiesen, in Aufruhr lehren will, müssen wir in Geduld gleich unseren Vorbütern tragen und aufnehmen. Bist du es nicht (sagte auch Ahab zu Elias) der ganz Israel zerstört? Rein (sagte der Prophet) ich bin es nicht, aber du und das Haus deines Vaters. Jeremias mußte um seiner getreuen Warnungen und Ermahnungen willen ein Meuterer und Ketzer heißen, Jesus Christus am Kreuze hangen; Paulus und die Apostel als Verführer und Aufrührer in Kerker und Banden kommen und zuletzt das Martyrium dulden.

Könnte die Welt ein unverfälschtes Gericht anstellen, so müßte sie wol bekennen, daß niemals Christus und die Seinen gegen die Welt, wol aber die Welt allerwegen gegen Christum und die Seinen Aufruhr gestiftet, daß also auch nicht wir gegen irgend jemand, sondern alle Menschen gegen uns Aufruhr erheben, Gewaltthätigkeiten ausüben, den Krieg gut und heilig heißen, wie offenbar ist:

Item: Die Beschuldigung soll nimmermehr als wahr befunden werden, daß wir der Obrigkeit ungehorsam seien in demjenigen, worüber sie von Gott gesetzt ist, ich meine, was Deiche, Wege, Gewässer, Zins, Zoll, Tribut betrifft. Daß sie aber über Christum Jesum und gegen Christum Jesum in unserem Gewissen nach Willkür und nicht nach Gottes Willen mit menschlichen Gesetzen und Geboten herrschen wollen, dem stimmen wir nicht bei, sondern verlieren viel lieber Gut und Blut, ehe wir um eines Menschen willen, er sei Kaiser oder König, gegen Christus und sein heiliges Wort sündigen sollten.

Daß wir darin nicht unrecht handeln, sondern wohl thun, bezeugt die Schrift überflüssig. Wir halten darum mit der frommen und gottesfürchtigen Susanna dafür, daß es weit besser sei, Gott zu gehorsamen und in die Hände der Menschen zu fallen, als den Menschen zu gehorchen und dann in die Hand Gottes zu fallen. Der liebe Vater durch Jesum Christum, seinen gebenedeiten Sohn, gebe doch dieser tauben Welt Ohren, um zu hören, und Augen um zu sehen, damit sie von ganzem Herzen sich bekehren und ewig selig werden mögen. *)

F.

Ich wollte Gott, daß er (Gellius Faber) und alle Prediger seiner Art, sammt allen Pfaffen und Mönchen, die unschuldigen Blutes schuldig sind, an dem Tage, wann die erschreckliche Stimme der letzten Posaune erklingen wird, Barmherzigkeit und Gnade vor den Augen des allmächtigen und großen Gottes finden möchten, und ihnen das unschuldige Blut, dessen Ursache sie eigentlich sind, nicht zur Sünde gerechnet werde. Das wollte ich aus Grund meiner Seele wünschen. Aber wenn sie dabei bleiben und sich vom gottlosen Wesen nicht abkehren, wird der brennende Pfuhl, so spricht Gottes Geist, ihr Lohn und Antheil sein.

*) Van 't kruys Christl. Menno a. a. O. f. 147. fgg.

Weiter sage ich: Gleich wie wir bei Gellus Faber und allen Auführern das bittere und widerseßliche Herz und das blutdürstige feindliche Schreien und Schreiben hassen und bestrafen, so hassen und bestrafen wir auch in gleicher Weise (versteht sich in evangelischer Weise) alle diejenigen, die mit dem Schwerte fechten, stehlen, rauben, irgend jemandem auf dem ganzen Erdboden Schaden oder Unrecht anthun.

Daß ehebem in Münster die Auführer sammt ihrem Anhang gegen Gottes Wort gehandelt haben, müssen wir immer hören, grade als wenn wir an den Gräueln betheilt gewesen wären, obwohl wir daran ganz und gar unschuldig sind. Aber daß sie selbst Land und Leute unter die Waffen bringen und bis auf den Grund verderben, ein Fürstentum bei dem andern verwißten, allerlei Gewalt, Trübsal, Jammer und Herzeleid allenthalben anrichten, sehen sie nicht. Ja das muß auch wol noch recht und gut gethan heißen. Sintemal es offenbar ist, daß nicht allein Frankreich, Italien, Spanien, Burgund, sondern das ganze deutsche Geschlecht, das sich des Wortes rühmt, und die ganze weite Welt mit jenen Auführern, was das Fechten, Streiten, Rauben, Sich zur Wehrsetzen und Mitlevergießen angeht, eines Werkes und Gebrauches schuldig sind. Was wollen sie denn die Missethat der Auführer hier vorbringen, während sie selbst in diesem Stück so viel fehlen und in gleicher That und Schuld stehen, wie jene?*)

G.

Getreuer Leser, fasse recht, was ich schreibe und meine. Die Schrift lehrt uns, daß es zwei conträre Fürsten giebt und zwei conträre Reiche. Der eine Fürst ist der Fürst des Friedens, und der andere ist der Fürst des Unfriedens. Ein jeder Fürst hat sein besonderes eigenes Reich und wie der Fürst ist, so ist auch sein

*) Een klare Beantwoordinge over een Schrift, tegen Gellum Faber. Menno a a. O. 288.

Reich. Der Fürst des Friedens ist Christus Jesus. Sein Reich ist das Reich des Friedens, welches ist seine Gemeinde. Seine Boten sind die Boten des Friedens, (Jes. 52. Röm. 10.) sein Wort ist das Wort des Friedens (Joh. 14, 16—20) und sein Leib ist der Leib des Friedens (Col. 3, 15); seine Kinder sind die Saat des Friedens (Zach. 8, 12.) und sein Erbe und Lohn sind Erbe und Lohn des Friedens (Weisb. 8, 15). In Summa, es herrscht unter diesem König und in diesem Reiche und Regiment einzig und allein Friede, was man auch reden hört, sieht, handelt und zugesteht, alles ist Friede.

Da wir denn nun das friedensreiche Wort, nämlich das trostreiche Evangelium seines Friedens aus dem liebevollen Munde seiner Friedensboten gehört haben, so haben wir dasselbe auch durch seine Gnade so geglaubt und mit Frieden angenommen, und haben uns zu dem einigen, ewigen und wahrhaftigen Friedensfürsten Christo Jesu in sein Friedensreich und in seine Herrschaft begeben und sind also durch die Gabe seines heiligen Geistes, vermitteltst des Glaubens in den Leib seines Friedens einverleibt und warten nun fortan mit allen Kindern seines Friedens auf das gelobte Erbe und den Lohn des Friedens.

Sintemalen uns armen und elenden Sündern eine so übermäßig große Gnade von Gott erschienen ist, daß wir, die wir ehemals kein Volk waren und von keinem Frieden wußten, nun zu einem so herrlichen Volk Gottes, ja zu einer Gemeinde, Reich, Erbe und Eigentum des Friedens berufen sind, so begehren wir diesen Frieden nicht zu brechen, sondern durch seine starke Kraft, mit welcher er uns zu dieser Gnade und diesem Loofe berufen hat, in der erschienenen Gnade und im Frieden unveränderlich und sonder Anstoß zu wandeln bis in den Tod.

Petro wurde gesagt, er solle sein Schwert in die Scheide stecken. Allen Christen ist befohlen, sie sollen ihre Feinde lieb haben, Gutes thun denen, die ihnen übel thun, und für diejenigen bitten, die ihnen Leiden bereiten und sie verfolgen, den Mantel geben, wenn der Rock genommen wurde und die andere Backe darbieten, wenn

die eine geschlagen wird. Sagt doch, ihr Lieben, wie sollte ein Christ mit der Schrift aufrecht erhalten und vertheidigen können, daß man Rache übt, Aufruhr stiftet, Krieg führt, haut, schlägt, würgt, mordet, plündert, raubt, brandstiftet, Städte und Lande einnimmt?

Der große Herr, der uns und euch geschaffen hat, der das mitten in unsere Körper gelegt hat, weiß es, ihm allein ist es offenbar und bekannt, daß unsere Herzen und Hände von allem Aufruhr, morblicher Meuterei rein und frei sind und durch seine Gnade auch frei sein und bleiben sollen in Ewigkeit. Denn wir bekennen das wahrhaft, daß Aufruhr aus dem Fleisch und vom Teufel ist.

Ach, lieber Leser, unsere Wehr und Waffen sind nicht Schwerter, Spieße, sondern Geduld, Schweigen, Hoffnung und Gottes Wort.

Damit müssen wir unseren schweren Streit vollführen und den Kampf gewinnen. Denn die Waffen unserer Ritterschaft sind nicht fleischlich, spricht Paulus. — Die wahrhaften Christen wissen von keiner Rache, sondern in Liebe und Geduld besitzen sie ihre Seelen, und brechen ihren Frieden nicht, wenn sie auch mit Gefängniß, Folter, Armut, Schwert und Feuer verfolgt werden. Sie schreien und rufen nicht: Rache! Rache!, wie die Welt thut, sondern sie bitten mit Christo Jesu: Vater vergieb ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thum.

Sie haben nach Ausweis des Propheten ihre Schwerter zu Pflugscharen, und ihre Spieße zu Sicheln gemacht; sie sitzen unter ihrem Feigenbaum und ihrem Weinstock, Christo, und wissen nichts mehr von Krieg. Sie suchen euer Geld, Gut, Verderben oder Blut nicht, sondern sie suchen die Ehre und den Preis ihres Gottes, und die Seligkeit eurer Seelen. Sie sind die Kinder des Friedens, ihre Herzen fließen über in Frieden, ihr Mund spricht von Frieden. Sie sind von außen und innen voll Frieden; sie suchen, begehren und kennen nichts als Frieden und stehen bereit Land, Gut, Leben und Alles zu verlassen um des Friedens willen. Denn sie sind das Reich, das Volk, die Gemeinde, das Eigenthum und ein Leib des Friedens, wie ihr gehört habt. *)

*) Christelyke ontschuldinge en verantwoordinge. Menno a. a. O. 502. 503.

II.

**Aus: Een Vaderlyk Adieu;
Testament en gantsch sorgvuldige schriftelyke onderrechting
van Hendrik Alewynsz*) aen syne Kinderen. 1569.**

Seht hier, liebe Kinder, die Treue Gottes gegen sein Volk und seinen Zorn gegen die Bösen, wie ihr gehört habt. Man kann nicht genug sagen von soviel Beispielen davon, die uns zur Stärkung in der heiligen Schrift hinterlassen sind. Doch muß man den Unterschied zwischen den Zeiten und dem alten und neuen Gesetze verstehn. Die ehemaligen Kriegshändel Israels, die Macthaten gegen Feinde, das Fechten und Todtschlagen in der Zeit des Gesetzes ergingen damals als im alten Testament mit Gottes Willen, Gebot und Erlaubniß. Aber nun im neuen Testament muß das nicht so sein. Da ist's nun deutlich verboten durch das Wort und Beispiel Christi, des Sohnes Gottes und Gottes selber, dessen Wort man hören muß; verboten ist, sage ich, und abgesagt deutlich und klar genug, nicht von Menschen, sondern von Gott selber, alle Rache, auf daß die Seinen Gott alle Rache anheimstellen und anbefehlen, daß sie den Bösen nicht widerstehen, dem Mantelnehmer auch den Rock geben, demjenigen, der Zeuch auf die eine Wange schlägt, auch die andere darbieten und dergleichen, ja die Feinde lieben, für die Verfolger bitten, vor ihnen weichen, von einer Stadt in die andere fliehen; und die so Unterdrückten sollen dann selig und von Gott mit dem ewigen Leben getröstet werden. In Summa ganz und gar nicht streiten und doch noch streiten, nur nicht mit Eisen, Stahl, Holz oder mit irgend einer fleischlichen Waffe und Handwehr, sondern mit geistlichen Waffen mächtig von Gott. Was

*) Hendrik Alewynsz wurde am 9. Februar 1569 um seines Glaubens willen zu Middelburg mit zwei Genossen lebendig verbrannt.

für Waffen und Krieg die Christen führen, meine Kinder, das lehrt deutlich und sehr klar Ephes. 6. Keinen anderen Krieg kennen die Christen dieser Zeit. Denn seht, die Prophezeiung ist erfüllt, welche auf diese Zeit geht, daß solche Glieder ihre Schwerter werden zu Pflugeisen und ihre Spieße zu Sicheln gemacht haben, von ihren Werken anruhen und den geistlichen Sabbat recht feiern. Darum mögen die Christen keinen Krieg führen. Doch weise ich euch auf den ehemaligen Krieg und Gottes Nothilfe hin, als auf eine Erweisung und ein Zeugniß der Größe Gottes und seiner furchterweckenden Thaten, damit ihr die Sünde kennen lernt und denjenigen fürchtet und ihm gehorcht, vor dem die Erde erbebt, die Berge zittern. Denn die Verächter seines Wortes, Willens und Gebotes werden keinen Schlupfwinkel finden, um sich vor seinem Angesicht zu verbergen, wenn er mit Engeln und Feuerflammen kommen wird, um Rache zu üben an allen Ungehorsamen.

III.

Glaubensbekenntnisse, Catechismen u. s. w.

A. 15??

Ältestes gedrucktes Glaubensbekenntniß:

Bekentnis des geloofs na Gods heylige Woord.

(Tilemann van Braght, het bloedig Tooneel of Martelaerspiegel der Doopsgezinde of weerlose Christenen. Amsterdam 1685.

I. 409. 450.)

Der XIX. Artikel: „Von den Kennzeichen der Gemeinde Gottes, wodurch sie von allen Völkern zu unterscheiden ist. — 6) Zum letzten kennt man alle wahren Jünger Jesu Christi an der unverstellten göttlichen Liebe, die von unserm Seligmacher selbst uns als Vorbild aufgestellt ist, und an welcher insonderheit man seine Jünger erkennen soll. Sie besteht in folgenden Stücken, daß man Gott den Herrn, unsern Schöpfer von ganzem Herzen und Vermögen über alle Dinge lieb hat u. s. w. — Endlich muß man auch allgemeine Liebe gegen alle Menschen beweisen. Den offenbaren Feinden, die uns verfolgen und tödten, darf man keineswegs mit fleischlichen Waffen widerstehn, sondern gleichwie Christus gegen seine Verfolger seinen Mund zur Rache nicht aufthat, sondern als ein demüthig lautloses Lamm für sie gebetet hat, muß man hierin auch seinem lauterem Beispiele folgen. — Wie alle Kriegerleute ihren eigenen Unterhalt aufgeben und ihres Herrn des Königs Virei zur Auszeichnung vor allen fremden Dienern an sich tragen und ihrem Hauptmann bis in den Tod verpflichtet sind, so müssen alle wahren Diener Christi mit diesen angegebenen Kennzeichen gewapnet sein, damit man sie daran vor allem anderen Volke erkennen und unterscheiden kann.

B. 1. Mai 1591.

Concept von Köln.

Jede Rache ist unerlaubt, ja sogar verboten, nicht allein mit äußerlichen Waffen, selbst (wenn sie darin besteht) Scheltworte mit Scheltworten zu vergelten.

C. 1610.

Friesisch-Waterländisches Bekenntniß von 1610.

„Korte Belydenis des Geloofs der vornaamste Stucken der christelyken leere opgesteld door Hans de Rys en Lubbert Gerrits, beiden bedienaars des Goddelyken woords onder die Protestanten, die in de vereenigde Nederlanden Mennoniten genaamd worden.“ (H. Schyn Geschiedenis der Mennoniten. Amsterdam 1743. I. 238 fgg. Ueber das Datum der Abfassung und des ersten Drucks s. Bl. ten Cate Gesch. d. D. in Holland I. 385.)

Artikel XXXVII.

Vom Amt der weltlichen Macht, oder Obrigkeit.

Die weltliche Macht oder Obrigkeit ist eine notwendige Ordonanz Gottes, geordnet und eingerichtet zur Aufrechthaltung des gemeinen Staats und eines guten, natürlichen bürgerlichen Lebens, den Guten zum Schutze, den Bösen zur Strafe. Wir bekennen uns schuldig und durch Gottes Wort verbunden, die Obrigkeit zu fürchten, ihr Ehre und Gehorsam in allen Sachen zu beweisen, welche nicht gegen das Wort des Herrn streiten. Wir sind gehalten, Gott den Allmächtigen für sie zu bitten und ihr ohne Murren den gehörigen Zins, Zoll und Schätzung zu geben. Dieses Amt der weltlichen Macht hat der Herr Jesus in seinem geistlichen Reich der Gemeinde des neuen Testaments nicht gestiftet, noch den Aemtern seiner Kirche zugesügt, hat auch seine Jünger, Schüler und Nachfolger zu weltlichen Königen, Prinzen, Fürsten und Obrigkeiten nicht berufen, noch ihnen geboten, solch ein Amt anzunehmen, oder die Welt auf eine so weltliche Weise zu regieren, eben so wenig, wie er den Gliedern seiner Kirche ein Gesetz gegeben hat,

welches auf solch ein Amt und solch eine Regierung paßte, aber sie wurden von ihm, auf den wir — wie eine Stimme aus dem Himmel befohlen hat — hören sollen, zur Nachfolge seines ungewaffneten Lebens (tot navolginge zyns ongewapende Leevens) und seiner kreuztragenden Fußtapfen berufen, in welchen kein Ding weniger zu finden war als weltliche Regierung, Macht und Schwert. Zieht man das Alles in Betracht und daneben, daß sich an das Amt der weltlichen Macht viele andere Dinge knüpfen, als Kriege oder Fehden führen, seine Feinde an Leben und Gütern zu beschädigen, was sich mit Christo und dem abgestorbenen Leben der Christen schlecht oder gar nicht verträgt, so folgt daraus, daß wir solchen Aemtern und Bedingungen ausweichen. Wir wollen hiemit jedoch die rechtliche und verordnete Obrigkeit keineswegs verachten, noch verurtheilen, noch geringer achten, als sie durch den heiligen Geist von Paulus beschrieben ist.

D. 7. Octbr. 1630.

Bekentniß von Jan Gontsen zu Amsterdam

zur Vereinigung verschiedener Parteien von den vereinigten Friesischen und hochdeutschen Mennonitengemeinden durch ihre Ältesten und Lehrer aufgestellt: Confessie ofte Belyding des Geloofs en der vornaemste Stucken der christelyke Leere. (Tillemans v. Braght I. Vorr. C. 2.):

Vom Amt der Obrigkeit bekennen wir, daß es eine Ordnung Gottes ist zur Beschirmung der Guten und zur Strafe für die Bösen, wir bekennen ihr auch Ehre, Gehorsam betreffs der Schatzung und des Tributs schuldig zu sein, aber wir finden nicht, daß Paulus dasselbe unter den Aemtern der Gemeinde nennt, noch daß Christus seine Jünger solches gelehrt oder sie dazu berufen hat, sondern daß er im Gegenteil sie zur Nachfolge in seinem wehrlosen Leben (ongewapent leven) und seinen kreuztragenden Fußtapfen genötigt und alle Gegenrache (wederwraek) nicht allein mit Waffen, sondern auch mit Scheltwort gegen Scheltwort verboten und recht im Gegenteil befohlen hat, für die Feinde zu bitten und wolzuthun

nenen, die uns übel thun, und viel dergleichen, was mit dem Amt der Obrigkeit verbunden ist. Darum scheuen wir uns, solche Aemter in unserer christlichen Berufung zu bedienen.

E. 1632.

Flämisches Glaubensbekenntniß zu Dordrecht von Adrian Cornelissen aus den Verhandlungen einer Versammlung vieler, vorzüglich flämischer Lehrer und Aeltesten gezogen und darauf am 21. April 1632 von den Abgeordneten von 17 Gemeinden unterzeichnet: Vorstellung van de principale Artykelen onses algemeynen christelyken Geloofs, gelyk deselve in onse Gemeynthe doorgaens geleert en beleeft worden. Dieses Glaubensbekenntniß (1658 zu Rotterdam gedruckt) wurde am 4. Febr. 1660 von den Elsässsichen Mennonitengemeinden auf einer Synode zu Ohnenheim in der Herrschaft Rappoltstein als bindend angenommen und in Folge dessen in hochdeutscher Uebersetzung gedruckt: „Christliche Glaubensbekenntnis der Waffenlosen und fürnehmlich in den Niederländern unter dem nahmen der Mennonisten wohlbetanten Christen. Amsterdam 1664.“ Eben dieses Glaubensbekenntniß wird auch noch heute in Kanada und bei den Amischen Mennoniten in Pensylvanien für bindend angesehen.

Artikel XIV.

Von der Rache und Gegenwehr.

Was die Rache angehet, dem Feinde mit dem Schwert zu widerstehen, davon gläuben und bekennen wir, daß der Herr Christus seinen Jüngern und Nachfolgern alle Rache und Wiberrache untersagt und verboten hat, und hingegen geboten und befohlen, niemandem Böses mit Bösem, noch Scheltwort mit Scheltworten zu vergelten, sondern das Schwert in die Scheide zu stecken, oder als die Propheten geweissaget haben, Pflugeisen davon zu machen. Woraus wir verstehen, daß wir daher seinem Exempel, Lehr und Leben zufolgen, niemand beleidigen, einigen Verdruß oder Uebel anthun, sondern vielmehr aller Menschen höchste Wohlfahrt und Seligkeit uns gebühre zu suchen und als es die Noth

erfordert, um des Herrn willen zu fliehen von einer Stadt oder Land ins ander. Ja auch Beraubung der Güter zu leiden aber niemand zu beleidigen und da man geschlagen wird, lieber die ander Back auch zuehalten, als sich selber zu rächen und wiederzuschlagen. Und daß wir über das auch für unsere Feinde müssen bitten, auch wann die hungrig oder dürstig seyn sie laben und speisen und sie also mit Wohlthun zu überzeugen und alle Unwissenheit zu überwinden. Endlich, daß wir müssen Guts thun und uns gegen alle Conscientien der Menschen wol und gütig bezeigen und nach dem Gesetz Christi niemand was anders mögen thun, als was wir wollen, daß uns geschehe.

F. 16??

Confession ober kurze und einfältige Glaubensbekänntnis derer, so man nennt Die vereinigte Flämische, Friesische und Hochdeutsche Taufgesinnte oder Mennonisten. Ausgegeben durch die Gemeinden in Preussen. Im Jahr Christi 1660. s. l. (Dieses Glaubensbekenntniß ist Uebersetzung eines älteren holländischen, wie aus einem Druck s. l. e. a. aus saec. XVII Frankfurt und Leipzig hervorgeht. Es ist wiederholt gedruckt, z. B. 1751, 1756; 1854 bei J. Gabel in Graubenz. Es ist noch heute in den friesischen Gemeinden im kleinen Marienburger Werder und zu Tiegenhagen in Gebrauch. — Angehängt ist in allen Ausgaben: Kurze Unterweisung aus der Schrift, so wir erachten denen zu wissen nötig, die sich zu der Gemeinshaft der christlichen Gemeinde, welche man Mennonisten nennet, begeben wollen, verfasset in Frage und Antwort. In der ältesten Ausgabe ist hintenan noch ein „Formular etlicher christlicher Gebete“ abgedruckt. Dieses „Formular etlicher christlicher Gebäthe“ findet sich in einem etwas späteren besonderen Drucke (s. l. e. a., doch in Holland wol bald nach 1660 verfertigt) etwas vermehrt vor. Nach der Vorrede, welche „der einmüthigen Brüderschaft in Preussen und den Gläubigen überall in Christo versamlet“ gewibmet ist, war dieser besondere Abdruck ebenfalls bestimmt als

Beigabe zur „Confession oder kurze und einfällige Glaubensbeläntniß“ zu dienen. Demgemäß ist von S. 69—112 hinzugefügt: Anhang der Confession Fürstellige Einen kurzen ausführlichen Bericht; Von wegen der vermeinten Junttheit unsrer Religion, deß Waffen und raachlosen Christenthums und dessen Zustandt.

Artikel XIII. Von der Rache.

Aus den Worten des Herrn Christi, da er sagt: „Ihr habt gehöret, daß da gesagt ist Auge um Auge, Zahn um Zahn. Ich aber sage euch, daß ihr nicht widerstreben sollt dem Uebel. Liebet eure Feinde, segnet die euch fluchen, thut wol denen, die euch hassen, bittet für die so euch beleibigen und verfolgen; auf daß ihr Kinder seid eures Vaters im Himmel. Denn er läffet seine Sonne ausgehen über die Bösen und über die Guten, und läffet regnen über Gerechte und Ungerechte.“ Verstehen wir, daß man keine Rache üben mag gegen seine Feinde. Welches auch der Apostel Paulus befestiget: Rächet euch selbst nicht, meine Liebsten, sondern gebt Raum dem Zorn Gottes. Denn es stehet geschrieben: Die Rache ist mein, ich will vergelten, spricht der Herr. So nun Deinen Feind hungert, so speise ihn, dürstet ihn, so tränke ihn; wenn du das thust, so wirst du feurige Kohlen auf sein Haupt sammeln. Laß dich nicht das Böse überwinden, sondern überwinde das Böse mit Gutem. Auch spricht der Apostel Petrus: Das ist Gnade, so jemand um des Gewissens willen zu Gott das Uebel verträget und leidet das Unrecht. Denn was ist das für ein Ruhm, so ihr um Missethat willen Streiche, leidet? Aber, wenn ihr um Wohlthat willen leidet und erduldet, das ist Gnade bei Gott. Denn dazu seid ihr berufen, sintemal auch Christus gelitten hat für uns und uns ein Vorbild gelassen, daß ihr sollt nachfolgen seinen Fußstapfen. Welcher keine Sünde gethan hat, ist auch kein Betrug in seinem Munde erfunden worden, welcher nicht wieder schalt, da er gescholten ward, nicht bräuetete, da er litte, er stellet es aber dem heim, der da recht richtet.

Kurze Unterweisung u. s. w. Frage 30.

Mag man auch Rache üben?

Nein! Biewohl es auch im alten Testament frey gewesen, weil es aber von Christo und dem Apostel Paulo ganz widersprochen und abgelernt ist, so müssen wir uns solches auch nicht gelästen lassen, sondern durch Sanftmut unsern Nächsten, ja auch unsern Feinden Gutes thun.

G. 1660.

Hartwich, lutherischer Pastor zu Bührenhof im Marienburger Werder teilt in seinem 1719 geschriebenen Buch „Geographisch-historische Landesbeschreibung derer dreyen im Pöhlischen Preußen liegenden Werbern. Königsberg 1722.“ S. 280 fgg. Auszüge aus einem handschriftlichen, 1660 verfaßten Catechismus mit, der unter den Mennoniten in den Preussischen Werbern zu seiner Zeit in Gebrauch war. Darin lautet die 10te Frage:

Es fraget sich an den Lehrsünger, wie viel Artikel du in der Gemeine des lebendigen Gottes findest nöthig zu seyn durch den Glauben sichtlich zu wirken? Antwort: Ich bekenne durch meinen Glauben zwölf nöthig zu seyn, durch die Lehre Christi und seiner Apostel zu beleben und zu unterhalten. 1) Die heil. Taufe, 2) das h. Abendmahl, 3) die Erwehlung der Prediger und Diakonen, 4) das Werk der Liebe einander die Füße zu waschen, 5) den heil. Ehestand, 6) der Macht der Obrigkeit gehorsam zu seyn, 7) den Eyd nicht zu schweren, 8) keine Rache über seinen Feind zu üben, 9) den christlichen Mann, 10) die Entziehung der Abfälligen, 11) die Bußfertigen wieder anzunehmen, 12) die Auferstehung der Todten.

Die 21ste Frage: Es fraget sich an den Lehrsünger, ob er auch von Gott Freiheit hat gegen seinen Feind Rach zu üben? Antwort: Ich bekenne durch meinen Glauben, Nein, weil mir Christus mein Heiland und Seligmacher solches höchlichst verboten hat. Math. 5, 43. Röm. 12, 19.

Hiezu bemerkt Hartwich ausdrücklich: Ob sie zwar in der 21sten Frage lehren, daß man nicht Rache üben soll, so verschweigen sie doch dabei ihre feste Meinung, daß es unrecht sey einige Kriege zu führen.

H. 1678.

Flaminger Bekenntniß von Georg Hansen,

Lehrer der Flamingen Mennonitengemeinde zu Danzig, 1678 dem Bischof von Pleslau, Stanislaus Sarnowski eingereicht. Es erschien holländisch unter dem Titel: Een Fondamentboek der christelyke leer, dewelke onder de Mennoniten in Pruisen, die men tot Danzik Klerken noemt, geleert werd. Amsterdam 1696. Eine lateinisch-deutsche Ausgabe wurde wahrscheinlich von einem Mitgliede der bischöflichen Commission herausgegeben:

<p>Confessio aut breves ac simplices Fidel Articuli illorum Mennonitarum in Borussia, qui vulgo Clarici vocantur. Anno Christi salvatoris nostri post millesimum sexcentesimo septuagesimo octavo.</p>	<p>Confession oder kurze und einfältige Glaubensbekenntnisse derer Mennonisten in Preußen, So man nennet die Clarichen. Im Jahre Christi unferes Erläfers Tausend sechshundert acht und siebenzig.</p>
--	--

Von der Rache (de vindicta, van de wraek).

Wir lehren und glauben, daß im alten Gesetze gesagt war: Auge um Auge, Zahn um Zahn. Ich aber sage euch, spricht Christus, daß ihr dem Uebel nicht sollt widerstehen, sondern so dir jemand giebt einen Streich auf die rechte Backen, dem biete die andere auch dar und so jemand mit dir rechten und deinen Rock nehmen will, dem laß auch den Mantel. Aus dieser Lehre Christi lehren und glauben wir, daß wir unsere Feinde nicht mögen hassen, sondern lieben und Gutes thuu, sie speisen, wenn ihnen hungert, zu trinken geben, wenn ihnen dürstet, nachdem der Wille Gottes ist dieses, daß wir mit Wohlthun verstopfen sollen die Unwissenheit der thörichten Menschen.

Von demselben Verfasser, Georg Hansen, war „Im Jahr Christi 1671“ s. l. erschienen: „Ein Glaubensbericht vor die Jugend durch einen Liebhaber der Wahrheit gestellt und ans Licht gebracht.“ Aus demselben erfieht man, daß G. Hansen die Wehrlosigkeit für einen wesentlichen Glaubensartikel ansah:

Siebentes Capitel. Von der Gemeine Gottes.

Sehet meine liebe Kinder außer diesem allen ist nun zu ersehen, daß Gott kein Gefallen hat an dem Hohen, denn was hoch ist unter den Menschen, das ist ein Greuel vor Gott, weil wir dann befinden daß die Hoffärtigen Gott noch nie gefallen haben, aber allezeit hat ihm gefallen der Elenden und der Demüthigen Gebet, so demüthiget euch doch meine Kinder unter die gewaltige Hand Gottes, daß er euch erhebe zu seiner Zeit; so ihr aber hierauf bei euch müchtet denken, das Esaias dennoch geweissaget hat, daß zu dieser Stadt oder Gemeine die Könige sollten zugeführt werden, und daß der Könige Brüste ihnen sollen säugen, ja daß die Könige ihre Herrlichkeit in dieselbe sollten bringen: So ermahne ich euch liebe Kinder fleißig in dem Worte Gottes nach zu suchen was bis vor Könige sollten sein, dann werdet ihr befinden, das Petrus die Rechtgläubigen nennet, und zu ihnen spricht ihr seid das auserwählte Geschlechte, das Königliche Priestertum, sehet liebe Kinder, diese Rechtgläubige, die erkaufte sind mit Christi Blut, aus allerlei Geschlechte und Zungen und Volk und Heiden, die sind von Christo vor unserem Gott zu Königen und Priestern gemacht, und sie werden Könige sein auf Erden, aber nicht, liebe Kinder, solche Könige, gleich wie die Könige dieser Welt sind, die da gewaltig sind auf Erden und durch das Schwert in ihrer Regierung herrschen, darumb auch gnädige Herren werden genennet, ach nein liebe Kinder, solche Könige sollen es nicht sein, nach dem wir leben in Christo unserm Herrn, der ein König aller Könige ist, wie sie ihn aber wollten zu einem Könige machen hie auf Erden, und er solches merket, entweich er abermals auf den Berge, er selbst allein, umb damit zu bezeugen, wie er selber sprach: mein Reich ist nicht von dieser Welt, darumb

lesen wir auch, wie sich ein Zanf unter den Jüngern Christi erhob, welcher unter ihnen für den Größesten sollte gehalten werden, da sprach er zu ihnen, die weltlichen Könige herrschen und die Gewaltige heißet man gnädige Herren ihr aber nicht also, sondern der Größeste unter euch soll sein wie der Jüngste und der Fürnehmste wie ein Diener. Sehet liebe Kinder, um dieser Ursach willen, so müssen alle Rechtgläubige sich nicht dünken lassen, daß sie hie auf Erden, weltliche Könige oder Gewaltige wollen sein, die da mit dem Schwerdt ihre Regierung führen müssen, ach nein, liebe Kinder, denn in diesem Reiche Christi müssen die Schwerdter zu Pflugscharen, und die Spitze zu Sicheln gemacht werden und kein Volk muß gegen das andere das Schwerdt aufheben, auch nicht mehr lehren kriegem, sondern aller Krieg mit Ungestim, und das blutige Kleid muß mit Feuer verbrandt und verzehret werden, und diese seine Gemeine, muß ein friebfertig Volk sein, die keine andere Waffen auf dieser Welt müssen brauchen, als die Waffen unser Ritterschaft, welche nicht fleischlich sind sondern mächtig vor Gott, zu verstören die Befestigungen, damit wir verstören die Anschläge, und alle Höhe die sich erhebt wieder das Erkenntniß Gottes, und nehmen gefangen alle Vernunft unter den Gehorsam Christi, die Waffen aber die wir hierzu gebrauchen, das sind nicht stahln oder Eisen-Waffen die wir anthun sollen nach Pauli Lehre als den Harnisch Gottes, den Schild des Glaubens, den Helm des Heils, das Schwerdt des Geistes, welches ist das Wort Gottes, und das Gebet; sehet meine lieben Kinder mit keinen anderen Waffen mögen die Gläubige umgehen, als nur mit diesen vorgemeldten geistlichen Waffen, nach dem Christus zu Petro sprach, stecke das Schwert an seinen Ort, denn wer das Schwerdt nimmt, der soll durch Schwerdt umkommen, und gleich unsere Waffen geistlich sind, also sind alle Rechtgläubige auch nur geistliche Könige, die über ihren eignen Gemüth ein Herr, und über die Sünde herrschen sollen, derselben ihren Willen nicht lassen, sondern, wenn sie merken, daß sich die sündliche böse Lüste kräftig in ihren Gliedern erregen, umb dem Tod Frucht zu bringen, so müssen sie alsdann ihren bösen Lüsten nicht folgen, noch auch dieselbe nicht herrschen lassen in

ihrem sterblichen Leibe, ihr Gehorsam zu leisten in ihren Rasten, sondern sie müssen alsdenn wie die Könige in ihrem Gemüth herrschen und ihren bösen Willen brechen, sehet meine liebe Kinder, der seines Gemüths als ein Herr ist, der ist besser, denn der Städte gewinnet und von solchen Königen meldet die Schrift, insonderheit das neue Testament an allen Enden, daß solche zu dieser Stadt oder Gemeinde geführt sollen werden.

J. 1693.

Engel Arentson von Dooregeest, Prediger der Taufgestunten zu Nyp, Sendschreiben an den Herrn Fridericus Spanhemius, Professor der Gottesgelahrtheit und der Historien zu Leyden, worinnen die Lehre der sogenannten Taufgestunten was näher an den Tag gegeben und vertheidiget, auch von vielen schweren Beschuldigungen gereinigt wird. Aus dem Holländischen ins Teutsche übersetzt. S. l. 1694.

Anlangend nun das Kriegführen, (welches eine Folge des Schwerdführenden Magistrat-Ampts ist) davon ist nicht nöthig viel zu sagen, weil dieses, so dem Ampt der Obrigkeit gleich ist, davon bereits gehandelt worden, so kan-man von gleichen Sachen, aus gleichen Gründen sehr leicht urtheilen. Daß einem Christen diese Freyheit der Natur (wie es etliche nennen) nicht zu rahten ist, weil er nicht allein nach, sondern über die Natur (nach der wahren Art der Gnade des neuen Bundes) leben muß, stehen wir von ganzen Herzen zu. Denn nach dem Trieb der Natur zu leben, (gleich wie Justinus Martyr woll sagte) daß ist nicht dessen Thun, der da glaubet. Unsere Bekänntnissen kommen darinn überein, und die gewöhnliche Lehre in unsern Gemeinen ist deßfalls auch einträchtig. Das Evangelium, welches in die Welt kam, nicht die Menschen nach Verdienst ihrer Sünden zu verderben, sondern dieselbigen durch Belehrung und nach Gnade zu erhalten, rächet sich nicht mit der Sache des Schwerds. Wie sollte denn ein weiser Christ den Krieg nicht allezeit und überall vermaledehen? es ist ja

von den wahren Christen, als die in diesem Stück ein Wunder seyn sollen, vor allen andern Väldern prophecehet: Sie werden ihre Schwerdtter zu Pflugscharen, und ihre Spiesse zu Sichelu machen, denn es wird kein Volk wider das andere ein Schwert auffheben, und werden fort nicht mehr kriegem lernen. Wird nicht in Ansehung der wahren Christen ins gemein vom H. Jacobus wider die feindseligen Menschen gesagt: Ihr habt verurtheilet und getödtet den Gerechten, und er hat euch nicht widerstanden: Ja freylich. So aber dieses allein durch Mangel der Macht, und nicht aus einem Fürnehmen zu bessern Dingen gewesen wäre, so wäre es alsdenn eine allzu kleine Sache, darvon einmahl zu reden. Und wen sieht man zu der Zeit unseres Heylandes unter den Christen mit dem Schwerdt gewafnet, als Petrum, der bereit war, nach Vermögen die grössste Unschuld in der höchsten Noht zu beschirmen? Aber was Antwort empfing er darüber aus dem Munde unsers friedfamen und sanfftmiüthigen Königes, der den Krieg mit Fried überwandt? die war: Stecke das Schwerdt an seinen Ort, denn wer das Schwerdt nimmet, der soll durchs Schwerdt umbkommen. Daß man diesen ganzen Strohm mit einigen Ausflüchten unterbrechen will, wird uns nicht Genüge thun können, es erscheine denn, daß dieselbigen nicht müglich, sondern warhafftig und gewiß seyn. Dieweil man nicht trauen muß, es erhelle denn aus klaren Gründen, daß man auffser Gefahr zu irren, woll vertrauen mag.

Daß sehr viel friedfame Männer in den ersten Zeiten der Christenheit uns in diesem Wege vorgingen, ist von andern weitläufftig bezeiget, und dieses ist so gewiß, daß wir nun in diesem Fall die ganze hohe Regierung in diesen Niederlanden zu unsern Zeugen dürffen nehmen, welche zu der Zeit des Protectoris Cromvel, wider die Regierung von Engeland, durch den Mund ihrer ansehnlichen Ambassadeurs öffentlich also sagten: Etliche von den heiligen Vätern von unser Religion haben gar recht erkläret, daß auch ein gerechter Krieg billig solte gehasset werden, insonderheit der Christen, die von unserm sanfftmiüthigen Heyland anderer Leute Blut als sein eigenes zu verschonen gelernet haben. Und

unter allerley Arten der Kriege ist der am allermelsten zu verwerffen und zu verfluchen, der unter solchen Völkern erregt wird. Und was mich angehet, vermehne ich, so jemand weiß, was der Krieg ist, und was von einem Christen erfordert wird, derselbe wird diese Rede dieser fürtrefflichen Gesandten nicht gerne verneinen. Denn was ist der Krieg anders, denn ein Meer voll Elends? Und eine Wüste die von allerhand Greueln häufig angefüllet ist? Es ist zwar, um diesem traurigen Uebel den Schein des guten zu geben, wird die Beschirmung des Rechtes und der Unschuld vorgewendet. Aber wer will glauben, daß jemand durch anderer Unglück kan glücklich werden? Der Heil. Paulus, unser bestes zu befördern, will, daß wenn man unschuldig ist, lieber Schaden und Unrecht leiden soll, als umb geringe Dinge dieser Welt rechten soll. Wenn er saget: Warum lasset ihr euch nicht vielmehr Unrecht thun, warum lasset ihr euch nicht lieber verborthen? Und wie sollten wir denn den Wohlstand unser theuren Seelen so fern für uns selber und unsern Nächsten verwahrlosen, daß wir allein um des nichtigen Leibes willen, nicht allein kein Unrecht leiden wollen, sondern auch den allerunschuldigsten Unrecht anthun! Denn ob schon in dem Kriege einige Wirkung der Gerechtigkeit zu spüren ist, weil dadurch manchmal der Missethäter andern zum Exempel gestraffet wird, so ist es doch bey nahe, und so zu reden, vielmals gleichsam unthunlich, den Bösen allhier zu straffen, daß nicht zugleich der Unschuldige sehr unrechtmäßig die allerbetrübttesten und elendesten Dinge leiden muß. Dann wer hat jemals den wilden Krieg an die gerade Pfäle der Gerechtigkeit und Billigkeit binden können? So die traurigen Exempel und Erfahrungen unter allen Völkern, und zu allen Zeiten uns die nicht genug lehren können, so lasset uns die größtesten Kriegs-Männer, die sich darum auff dieses Werck am besten verstehen, selbst zu rachte nehmen. Der alte Antigonus spottete selber desjenigen, der ihm, da er in dem Werck begriffen war, Städte zu bestürmen, einen Tractat von der Gerechtigkeit präsentirete. Martius läugnete, daß man unter dem Gerassel der Waffen die Geseze hören könnte. Und Pompejus, jener großer Feld-Oberster der Römer

ob er schon sehr höfflich in Worten war, durfte wol sagen: Solte ich mich um die Geseze bekümmern, wenn ich den Harnisch an habe? Ja selber Caesar, der muhtige Kriegsmann, der sich beydes auff die Geseze und den Krieg so fürtrefflich verstund, bekennet, daß die Zeiten des Friedens und des Krieges von einander unterschieden seyn. Gleichwie uns diese Dinge von dem sehr berühmten Grotius in seiner Vorrede von dem Recht des Krieges und des Friedens gelehret werden. Und dieses noch näher zu sehen, der gegenwärtig Krieg führen kan, daß er nicht nach einem sehr verkehrten Gebrauch, der nun bey einem jedweden und überall so zu reden angenommen ist, die aller unschuldigsten Menschen, die niemand das allergeringste Uebel oder Leid anthun, so ganz jämmerlich berauben und plündern läffet. Denn wenn die Feinde uns durch die Beute und Reichthum zu mächtig werden, also vorgehen, so scheint es, daß man ihnen unsern Untergang zu verhüten, es sei mit Willen oder Unwillen, also folgen muß. Und verhalten wird unter den Elenden des Krieges auch vielmals dieses gefunden, das man, um einiges Gut zu beschirmen viel Unschuldige unterdrücken muß. Aus welcher Ursache Cassius, jener großer Rahtsherr der Römer bei dem Tacitus in dem 14. Jahr-Buch, da ihm auff seine Wehnung eingewendet werden kunte: Es wird einigen Unschuldigen das Leben kosten, zur Antwort gab. Aber mit gleichem Grunde, wenn ein Heer, das geflohen ist, der zehende Mann geplündert wird, so stehen die Tapffern auch Theil. Mit allen grossen Spiegel-Thaten, oder Exempeln, nemlich der Straffe, ist etwas unbilliges vermengtet. Warum auch der berühmte Erasmus in seiner Kriegs-Berfluchung sagte: Da (nemlich in dem Gerichte) wird in einem Spiegel der andern gestrafft, der böses gethan hat. Hier (nemlich im Kriege) fällt das meiste böse auff die Unschuldigen, nemlich auff die Bauern, alte Weiber, Kinder und Mägde. Hier, auff daß wir Rache nehmen über wenige, oder vielleicht über einen Menschen allein, plagen wir so viel tausend Unschuldige. So nun jemand schreyet, unrecht zu seyn, daß man den Missethäter nicht straffet, antworte ich, daß es viel unrechtmäßiger ist, so viel tausend Unschuldige, und die es nicht

verdienen, in das eufferste Elend zu bringen. Und dieses zu begreifen, wie werden manchmal die gesegneten Korn-Acker mit Füßen getreten, die unschuldigen Ackerleute von allem entblößet und erschöpft, die Rauffleute, Schiffer und Seeleute, die niemand Schaden thun, sondern nur allein andern nicht beschwerlich zu fallen, auff einen bequemen Gewinn sehen, alles Vorraths beraubet, ja an den Bettelstab gebracht, unter keinem andern Vorwand, als daß die Nothwendigkeit des Krieges dieses traurige Uebel genugsam gut machen und ersetzen werde. Aber welcher Christ, wenn er bedenket, daß man nichts böses thun soll, damit gutes daraus komme, wird hier völlig geruhig seyn können? Diemeil die Gerechtigkeit darinnen bestehet, daß man sich enthalte von dem, was einem andern zugehöret, und diejenigen nicht beschädiget, die keinen Schaden thun. Es ist der berühmte Hugo de Groot, welcher uns dieses zu lehren, sehr wohl sagt, in dem dritten Buch von dem Recht des Krieges und des Friedens, cap. 13. selbst das Nehmen der feindlichen Güter, auch in einem rechtmässigen Kriege, muß nicht geurtheilet werden, von Sünde frey zu seyn, auch nicht befreyet zu seyn von der Last sie wieder zu geben. Denn wenn ihr ansehet, was zu Recht geschieht, so ist es nicht ferner erlaubt zu nehmen, oder zu haben, als Ursache in dem Feinde ist, schuldig zu sein, ausgenommen daß auch auffer dem zu nöthiger Versicherung und Ruhe die Güter mögen angehalten werden; doch dieselbigen wieder zu geben, wenn die Gefahr vorbey ist, es sey an sich selber, oder den Werth derselbigen. Und darnach: Die Bescheidenheit erfordert, daß man denjenigen, welche auffer Schuld des Krieges seyn, und die anders nicht als vermöge der Bürgschaft verbunden sind, ihre Güter gelassen werden, welche wir besser als sie können missen und entbehren: Insonderheit so genug zu sehen ist, daß sie das, was sie solcher gestalt verlieren, von der Bürgschaft nicht werden wieder erlangen. Und ein wenig ferner: Auff den Nahmen der Straffe können die Güter der feindlichen Untertanen nicht bekommen werden, sondern allein von denen, welche selber mißgehandelt haben. Welchem der berühmte Professor unter den Reformirten, nemlich Amesius in dem 5. Buch von dem Ge-

wissen cap. 33. auch bestimmet, wenn er saget: Es kann, um sich wohl zu reguliren, nicht verthätiget werden, daß einige Stadt den Kriegsknechten zur Beute gegeben werde, dieselbige nach ihrer Lust zu plündern: Weil unter viel andern Greueln, die daraus folgen, in solcher Plünderung allzeit kein Unterschied gemacht wird zwischen Schuldigen und Unschuldigen. Darumb ist es auch nicht so wohl ein rechtmässiger Krieg als Strassenräuberey, wormit auff die Unterdrückung unschuldiger Landleute und dergleichen abgesehen wird. Es ist auch der fürtreffliche Professor, Gysbertius Voetius, der in dem Rapen und Verauben der Unschuldigen, nicht wenig Schwierigkeit sahe; und darumb sagte, wie in der Sittankunst von Langebult pag. 654. 655. angewiesen wird, gesetzt; daß diese Raper ganz wohl versichert seyn, daß der Krieg an dero Seite, unter derer Authorität und Zulassung, ja Antreibung, sie ihre Seeräuberey üben, gar rechtmässig sei, meynen sie denn, daß sie solches ohn einigen Scheu thun können? Gewißlich, wie kann das Temperament oder Maas, welche die göttliche und natürliche Rechte lehren, in dem Kriege unterhalten werden, bey dem Todtschlagen, Verwüsten, Rapen, bey den Gefangenen, der Freyheit zu den Käuffen, und Zukommen zu dem Gebiet, wie wird oder kan das mit dem geringsten Schein hier ins Werck gestellet werden? Nun noch zu geschweigen, daß man die Güter vielmahls raubet von Mit-Bürgern, Freunden, Glaubens-Genossen, ja denen, welche den Krieg vermalebeden, darunter seuffzen, und nur gestern oder ehegestern unter den Feind kommen sind, und will er, wie der vorgemeldte Author bezeuget, auch selbst dasjenige, was von den Algierischen See-Räubern also bekommen wird, restituiret und wieder gegeben haben, und achtet das Recht oder die Freyheit, so der Magistrat hierinnen giebt, nicht genugsam vor das Gewissen, noch geltend für Gott. Was der sehr scharffsinnige Episcopius in Uebereinstimmung mit diesem fürtrefflichen Gottesgelehrten, betreffend diese Sache, in seinen Predigten über Matth. 5. pag. 630. vernünfftig schliesset, ist unser Ausschreibung und der Anmerkung aller Gottfürchtigen mehr als würdig. Denn er sagt: Wie solches unbarmherziges Rauben, Stehlen und Morden, mit

eines Christen Art kan übereingebracht werden, ist vor mich ungreifflich. Man giebt vor, daß den Freunden des Feindes Abbruch thun, ist dem Feind selber Abbruch zu thun, aber das ist anders nichts als ein Fürtwand. Die Frage ist, ob ein Christ, die alle wohl für Feinde halten mag, die allein unter den Feinden wohnen, die Gott eben allda hat lassen geboren werden, oder die da wohnen, ohne daß sie Sinn oder Gefallen daran haben, daß jemand von uns zu Wasser oder zu Lande beschädiget werde, der niemahls jemand ein Haar auff dem Haupt kränden sollte wollen. Auch ob sie schon die Macht darzu solten haben, die sich allein mit ihrem Rauffhandel und Schiffart nehren, vor ihre Frauen und Kinder die Kost zu gewinnen, u. s. f. Man überfällt den ungewaffneten Rauffmann und Schiffer, als gierige und Blutdürstige Raben auff ein todtes Laß, ihr Gut und Blut auszufaffen, und sich darmit als Grafen reich zu machen, und das zuweilen so bald wieber zu verschlemmen als es gewonnen ist. Wenn man aber so thut, wird dan der Krieg nicht viel zu bedeuten haben. Es ist wahr, und darumb ist es auch allein bey nahe, daß der Krieg währet, weil der Krieg nicht wird gebraucht als ein Mittel der Beschirmung, sondern als ein Mittel Geld und Gut zu rauben, und allen Muthwillen frei zu treiben, indem man alle die vor Feinde hält, die man allein dafür halten will. Könnten die Priützen einmahl fassen, daß solches unerlaubet ist, und wider alle Billigkeit streitet, so würden wir bald ein Ende an dem Kriege sehen. Und was mich angehet, darff ich wohl sagen, daß, so der Krieg nicht anders geführt werden kan, als mit Zulassung oder Verthädigung solcher Ungerechtigkeiten, daß ich alsdenn dem Krieg in Ewigkeit nicht werde Beyfall geben.

Diese Reden nun ins kurze zu unserm Zweck zu ziehen, so der Krieg darchgehends mit diesen bösen Dingen so genau zusammiten gefüget und verbunden ist, daß man auffer dem nach der Erfahrung zu allen Zeiten schwerlich einen Krieg führen kan, und daß es nach der Lehre der Reformirten selber fest und sicher gehet, daß man diese Dinge, die Pflicht eines Christen-Menschen wohl und der

XXXVI Glaubensbekenntnisse, Catechismen.

Gebühr nach wahr zu nehmen, zum äussersten scheuen und meiden muß, wie ist es denn auch nicht das Beste und sicherste, daß der Krieg selber, ohne welchen man dieses alles so übel meiden kan, von uns auch aus dem Wege gegangen und geflohen wird? Und so wir mit Vermeidung des Krieges, dasjenige, was vor unsere theure Seligkeit das Nächsamte und Sicherste ist, erwählen, was sollen wir denn, als ob man mit Ergreifung des Besten, übel könnte thun, zu beschuldigen sein? Diemeil man einen solchen, der vor allen in solchen großen Dingen das Sicherste und Nächste erwöhlet, nicht straffen kan, sondern viel eher preisen muß.

K. 1699.

Korte Grondstellungen van de christelyke leere der Doopsgezinden door Galenus Abrahamsz met Kennis en toestemming van andere syner Medeleeraeren. Amsterdam 1699.

XXXIX. Von der Wehrlosigkeit.

Weiter, daß die Christen nicht allein nicht Auge um Auge, Zahn um Zahn fordern sollen, noch gegen ihre Feinde sich zum Kriege rüsten mögen, sondern daß alle Dinge und Gegenstände, durch welche sie, um das Ihre oder ihr Leben zu behalten, den Nächsten verderben könnten, ihnen ausdrücklich verboten sind, daß sie zufolge der heiligen und himmlischen Lehre ihres Seligmachers und zufolge seines vollendeten Vorbildes, welches wie gesagt die beste Auslegung seiner Lehre ist, verpflichtet sind ihre Feinde zu lieben, zu segnen, die sie verfluchen; wohlzuthun denen, die sie hassen, zu bitten für die, die ihnen Gewalt anthun und sie verfolgen; daß sie sich selbst nicht rächen, noch von dem Bösen lassen überwinden, sondern, daß sie das Böse überwinden durch das Gute.

In der mit der „Korte Grundstellung“ verbundenen Abhandlung „Verdedigung der Christenen, die Doopsgezinde genaamd worden“ führt Galenus Abrahamsz S. 74 als vierten Punkt der mennonitischen Confession an:

Daß jeder thätliche Widerstand, vermöge dessen man mit Beleidigung, Verwundung oder Tödtung seines Nebenmenschen sich selbst, die Seinen oder seine zeitliche Habe zu verteidigen oder zu schützen versucht gleich jeder Art von Rache den Christen nicht erlaubt ist.

Auf S. 116—168 sucht dann Galenus aus Zeugnissen der Kirchenväter zu beweisen, wie sehr das christliche Altertum im Punkt wehrloser Duldsamkeit mit den heutigen Glaubensmeinungen der Taufgesinnten übereingestimmt hat.

L. 1702.

Evangelisches Glaubens-Bekändniß der Taufgesinneten Christen oder also genandten Mennonisten, wie solches in Altona bei Hamburg öffentlich gelehret und geprediget wird.

Aufgesetzt von Gerard Roosen. 1702.

Artikel X.

Ingleichen bekennen und lehren wir auch, daß der Herr Jesus ein Friedens-Fürst genennet werde und auch sei, gleich wie Gott unser himmlischer Vater ein Gott des Friedens ist und daß unser Seligmacher, da er in die Welt gekommen, durch das Evangelium den Frieden verkündigen lassen, so wol denen, die ferne, als die nahe waren, wie er dann auch will, daß die Seinigen Salz bei sich und Friede unter einander haben sollen auch bei seinem Abscheiden den Frieden aufserleget, sagende: Meinen Frieden gebe ich euch, meinen Frieden lasse ich euch, dahero dann sein Evangelium das Evangelium des Friedens genennet wird und alle gläubige Christen nicht allein Friede unter einander haben müssen, der an sich selbst herrlich und köstlich ist, sondern auch nach allem Vermögen dahin trachten, den Frieden mit allen Menschen zu haben und zu halten, so es möglich, und so viel an ihnen ist, denn Gott hat uns in dem Frieden berufen, sagt Paulus: Derhalben denn der Stand der

Christen erfordert, es gehe ihm, wie es wolle, kann oder mag, Frieden zu halten, Frieden zu bauen und Frieden zu machen, so er nur kann; Dergegen keinen Streit gegen seinen Nächsten zu erwecken, zu machen, oder zu führen, sonst er gegen seinen Beruf und Pflicht handelt wie solches das Wort seines Herrn und Heilandes befehlet: Ihr habt gehört, daß zu den Alten gesaget ist, Auge um Auge, Zahn um Zahn, ich aber sage euch, daß ihr dem Uebel nicht widerstreben sollt p. p. Ja: Ihr habt gehört, daß zu den Alten gesaget ist, du sollst deinen Nächsten lieben und deinen Feind hassen; Ich aber sage euch: Liebet eure Feinde, segnet die euch fluchen, thut wohl denen die euch hassen, bittet für die so euch beleidigen und verfolgen, auf daß ihr Kinder seid eures Vaters im Himmel; Welches sich auf das vornehmste und größte Gebot gründet, Du sollst Deinen Nächsten lieben als dich selbst. Und dieses ist der Beruf eines wahren Christen, wie solches ferner gelehret wird: Rächet euch selber nicht, sondern gebet Raum den Zorn, denn es steht geschrieben: Die Rache ist mein, ich will vergelten, spricht der Herr; Gleichwie denn also das Wort und die Lehre Christi ist, und er darinn selbst vorgegangen, welcher nicht wieder schalt, da er gescholten ward, nicht bräute, da er litte, sondern es dem heinstellte, der da recht richtet, hat uns also ein Vorbild gelassen, daß wir seinen Fußstapfen nachfolgen sollen. Und auf diesen Grund haben die Apostel mit allem Fleiß gebauet, sagende: Ein jeglicher sei gesinnet wie Jesus Christus auch war; Gleichwie denn solches aus der Apostel Lehre zu diesem Ende erwiesen, und noch mehr zu erweisen steht, daß sie nicht allein Rache und Gegenwehr verboten, sondern sich auch selbst in keiner übeln Begegnung und Widerfahung gerochen: Denn als der Apostel Petrus das Schwert gebrauchen wollte, ward ihm anbefohlen, das Schwert wieder in die Scheide zu stecken; denn wer das Schwert nimmt, der soll durchs Schwert umkommen. Werden also aus allem diesem gezwungen (damit wir beides vor Gott und Menschen ein gut Gewissen haben und behalten mögen) gegen niemand Rache zu üben, oder mit gewaffneter Hand dem Uebel zu widerstehen.

sondern vielmehr das uns angethane Unrecht leiden und dulden, unsers Nächsten Blut theuerbarer als unsere zeitlichen Güter achtende; Denn das ist Gnade, so jemand um des Gewissens willen zu Gott das Uebel verträgt, und das Unrecht leidet. So ist es auch ein köstlich Ding gedultig sein, und auff die Güte des Herrn hoffen, Klagebücher Jerem. 3, 26.

M. 1713.

De Godgeleertheyd der Doopsgezinde Christenen door Cornelius van Huyzen, leerar der Doopsgezinde te Embden. Embden 1713. Hoorn 1734. (Zuerst auf der Kirchen-Versammlung zu Altana 28. July 1709 als Bekenntnispredigt (Belydenis Predicatie) vorgetragen, dann erweitert.)

Oben so wie sie wegen der schweren Verantwortlichkeit des Amtes der Obrigkeit es ihres Theils für sicherer achten, sich der Bedienung desselben zu enthalten, als es zu bedienen, glauben sie verpflichtet zu sein sich gänzlich des Krieges zu enthalten. Sie verstehen darunter einen gewissen gewaltsamen Streit, worin man mit verderblichen Waffen einander zum Verderben entgegengelt und welcher geführt wird von Völkern gegen Völker. Sie achten sich verbunden keinen solchen Krieg zu führen. 1) Welt der Krieg aus der Sünde entsteht und vielfach aus Mißgunst und schlechter Begierde. Von wo, fragt Jacobus, kommen Kriege und Gefechts unter euch? Kommen sie nicht aus den Wollästen, die in euten Gliedern Streit führen? Ihr begehrt und habt nicht, ihr beneidet und eifert nach den Dingen und könnt sie nicht erlangen, ihr sehtet und führt Krieg, doch habt ihr nichts, weil ihr nicht bittet. (Jacob. 4, 1. 2., 1. Joh. 3, 12.) Geradezu als eine für einen Christen ungeziemende Sache wird der Krieg von Petrus du Moulin (Vreede der Ziele 5 B. 1 H.) dargestellt: „Ein weiser Christ soll den Krieg zu allen Zeiten und überall stehen als das Reich des Teufels, der sich nirgends so offen als Fürst dieser Welt offenbart, als eine Schule, worin nichts als Raub und Mord gelehrt wird.“

Jeder, dem die Wahrhaftigkeit und die Ruhe seines Gewissens und die Seligkeit seiner Seele lieb ist, bleibe fern aus dieser unmenschlichen Herzenschule, die ein rechtes Bild des Satans ist, des Mörders von Anbeginn.“ Und weiter sagt er: „Aber Gottes Kinder sind Kinder des Friedens, der von ihnen aufgezogen wird in Gedanken und gepflegt durch Gebete und guten Rat.“ 2) Weil die Propheten lehren, daß das Volk des Messias friedefam sein soll, und daß die Kriege als zum Königreich hinausgeworfen und die Waffen darin verboten sein sollen als unbrauchbar für seine Unterthanen (Joh. 2. 4. 11. 9., Mich. 2. 3. 4., Zach. 9. 9, 10.) 3) Uns ist im Evangelium nirgend ein Vorbild des Krieges gegeben, sondern es ward uns anbefohlen den Frieden zu suchen nicht mit dem und jenem, sondern mit Allen. (Hebr. 12. 14. 4.) 4) Auch sehen wir aus dem Vorbild Christi, der Apostel und der ersten Kirche, daß sie sich selbst nicht wehrten, sondern allen Widerstand verboten und dagegen sprachen. Und so hört man Tertullian sagen: Zu welchem Kriege sollten wir nicht tauglich sein, wenn unsere Lehre es nicht mit sich brächte, daß wir uns lieber tödten lassen, als selber tödten. Noch früher hatte Justinus Martyr von den Christen gesagt: „Wir kriegen nun nicht mehr gegen unsere Feinde.“ 5) Unsere d. h. der Christen Waffen sind nicht fleischlich, sondern geistlich und wir wurden wol mit geistlichen Waffen von Kopf zu Fuß gewaffnet, aber nicht ward uns im Evangelium das äußerliche Schwert umgegürtet. 2. Cor. 10, 4. Die Waffen unseres Kriegs sind nicht fleischlich. Und vorhin hatte er B. 3. gesagt: Im Fleische wandelnd führen wir den Krieg nicht nach dem Fleische, darum daß die Liebe uns gebietet, niemand zu hassen oder zu beschädigen. (1. Cor. 13.) Man hört den Kirchenlehrer Tertullian sagen: Da wir unsere Feinde liebhaben sollen, wie können wir sie denn hassen? Da wir unser Unglück nicht rächen sollen, damit wir nicht für so arg, wie die welche uns ins Unglück gebracht haben, gehalten werden, wie können wir denn beschädigen?“

Und darum schließen wir, daß der Krieg zur Kirche nicht gehört, noch von den Nachfolgern des Friedefürsten Christus sollte

gepflegt werden. Das sah auch Heinrich Cornelius Agrippa ein, Rathherr Kaiser Karls V., der über den Krieg dieses Urtheil fällte: Augustin und Bernhard, katholische Kirchenlehrer, haben irgendwo denselben gut geheißen und die päpstlichen Beschlüsse mißbilligen denselben nicht; obwol Christus und die Apostel darüber ganz anders dachten, hat er doch zuletzt nicht den untersten Platz in der Kirche bekommen.

Auch kann das Kriegführen durch die Kriege Israels und daß sie auf Gottes Befehl gekommen seien, unter uns Christen nicht zur guten Sache gestempelt werden. Denn daß die Israeliten Krieg führten, geschah 1) gegen die Kanaaniter, weil Gott sie als Ruten in seiner Hand gebrauchte, um die Völker zu strafen und die es so schändlich verborben hatten. 2) Daß Gott Israel einen so nachdrücklichen Befehl gab, kann in unserer Zeit für kein Muster und für keinen Beweis, daß wir dem nachfolgen sollen, genommen werden. Was Gott als Souverain thut, kümmert den Menschen nicht. 3) So war auch der Krieg Israels nur ein Symbol um vorzubilden, daß die geistlichen Israeliten mit dem Schwerte des Geistes, das ist Gottes Wort, die Feinde ihrer Seligkeit zu bekriegen haben.

Auch wird der Krieg nicht aus der Vernunft bewiesen. Denn, obwohl man Trieb und Bewegung bei den Thieren findet, sich zum Verderben ihrer Beleidiger zu beschirmen, so kann dies auf den Menschen nicht angewandt werden, der von Natur zu seiner Verteidigung keine Waffen, wie die Thiere hat, sondern eine sprachfähige und vernehmliche Stimme und einen vernünftigen Geist, und weiterhin das Gesetz sich vorgeschrieben findet, daß er einem andern nicht thun solle, wovon er nicht wolle, daß es ihm selbst geschehe. Denn von Natur sind wir verpflichtet einander lieb zu haben; nun aber verträgt es sich nicht mit der Liebe, wenn man in irgend einer Weise den Verderb seines Nächsten sucht. Und wie die Dinge von selbst aus der Natur fließen, so lehren sie im Gegenteil, daß die Kriege nicht mit der Vernunft in Uebereinstimmung, sondern vielmehr der Vernunft widersprechend sind. Auch kann es

nichts helfen, daß man vorsieht, die empfangenen Güter verteidigen zu müssen. Man merke wohl, daß dasjenige, was man verteidigt, namentlich die Güter, die man wenn sie verloren sind wieder gewinnen kann, in viel geringerem Werthe stehen, als dasjenige was durch die Verteidigung verborben wird, das Leben der Menschen, welches nicht wieder zu schaffen möglich ist. Deshalb es selbst ganz gefährlich ist einen Mörder auf dem Wege zu tödten, wenn die Erhaltung des Lebens durch kein anderes Mittel zu erlangen ist, da solch ein Mensch in seinen Sünden stirbt und es uns deshalb nicht geziemt, um sein ewiges Verderben und zeitliche Lebenserhaltung zu kaufen.

Endlich dienen die Worte Johannes des Täufers, die er zu den Kriegsknechten sprach, nicht zur Stütze für den Waffendienst. Denn da Johannes nur ein Vorläufer des Messias war, so können seine Worte keine Erlaubniß zum Kriege gewähren, weil er noch in der Toleranz lebte und darum die Gesetze und Gewohnheiten der jüdischen und anderer Republiken vor der Ankunft des Messias nicht verändern durfte. Auch daß Christus das Betragen des Hauptmanns preist, ohne ihm die Niederlegung des Amtes zu befehlen thut nichts zur Sache. Denn so lange er selbst noch in seinem Königreich sich nicht hatte huldigen lassen, mußte er sich nicht an, offenbare Ämter abzuschaffen. Auch kam der Hauptmann zu ihm nicht als sein Jünger, sondern als einer, der von ihm Hilfe verlangte, ohne daß es erhellt, daß derselbe sich zu seiner Lehre verpflichtete. Und was den Hauptmann Cornelius angeht, der ein Christ ward, ohne daß die Aufgabe seiner militärischen Würde von ihm verzeichnet steht, darauf bemerken wir, daß aus Lucas-Stillschweigen nicht folge, daß er sein Amt nicht aufgegeben habe. Erwähnt er doch unter den von Paulus Bekehrten den Dionysius Areopagita, der ein Rathherr im Areopagischen Räte gewesen sein soll, ohne zu sagen, daß er seine Würde niederlegte, was doch gleichwol gewiß ist. Und warum soll man das nicht auch von Corneliuſ annehmen, obſchon es nicht aufgezeichnet ist. Als Christus einst seinen Jüngern zeigte, wie er von ihnen sein königliches Geſetz

Betrachtet wissen wollte, sprach er: Widersteht den Bösen nicht. Und so man seine Feinde lieb haben soll, wolthun denen die uns hassen, und bitten für die, welche uns Gewalt anthun, wie diese Lehren Math. 5. und Luc. 6, 27, 28 gefunden werden, sehn wir nicht, auf welche Weise Erlaubniß zum Kriegführen übrigbleibt. Und so die Christen in der Welt nur wohnen, oder lieber für eine Zeit als Gäste und Fremdlinge sich aufhalten, wie der Consul Cicero selbst vom allgemeinen Leben der Menschen spricht, wie sollen denn sie, die hier keine bleibende Stätte haben, sondern das Himmlische suchen und allezeit das Irdische verachten müssen, das Schwert für dasjenige ziehen, wovon sie sich loszumachen haben.

Was nun die Christen zu thun haben, ist dies, daß sie geduldig sind und nach dem Vorbild Christi, der Apostel und der ersten Christen alles Unglück tragen und auf sich nehmen. Das that Paulus und die neben ihm das Evangelium verkündigten. Auch sagt Jacobus: Der Gerechte widersteht nicht. Es ist wohl wahr, daß man sagen wird: Wenn dem Bösen kein Widerstand geleistet wird, d. h. wenn ein Feind nicht mit Gewalt gehindert und vertrieben wird, möchte er alles überströmen. Doch so dürfen wir nicht vernünfteln, wenn wir fromm sind und auf Gott vertrauen. Denn 1) Wir sehen, daß Gott gelobt hat, mit dem Manne, der ihn fürchtet, seinen Feind zu versöhnen und Petrus sagt nicht allein darum mit Recht: Wer ist's, der euch Schaden thun könnte, so ihr dem Guten nachkommet? Aber es verdient auch vor allen Dingen unsere Anmerkung, daß Gott die Gränzpfähle von Israel beschirmen zu wollen verhieß, als es allmänniglich dreimal des Jahrs zu den hohen Festen hinaufging nach dem Platz, den Gott erkoren hatte. Wenn, sagt der Herr, ich die Völker vor euren Augen aus ihrem Besitz treiben werde, und eure Gränzpfähle erweitern, dann soll Niemand euer Land begehren, dieweil ihr dreimal hinaufgeht, zu erscheinen vor dem Angesicht Gottes eures Herrn.“ (Exod. 34, 24.) Da Gott nun eine solche Stärke und Mauer war für Israel, warum nicht für uns unter dem Evangelium, da die Kirche die Verheißung hat, daß sie die Pforten der Hölle nicht sollen über-

wältigen. Math. 16, 18. Wie sie denn auch in den ersten drei hundert Jahren, ohne Widerstand gegen die gräulichsten Verfolgungen zu leisten, nicht allein sonder irgend welche Waffen durch Gottes Schutz bestehen blieb, sondern endlich auch ihre Ueberwinder überwand, als Gott sie erhob über die Höhen der Erde und sie regieren ließ über die Königreiche. Aber 2) wenn es Gott gefiel, seine Kirche heimzusuchen oder ein Land oder Volk durch Verwüstung des Krieges zu prüfen, so müssen wir nicht allein denken, daß es Gottes Rute ist; sondern es steht auch zu überlegen, ob die Rute mit Gewalt oder nicht viel lieber durch feurige Gebete und ernstliche Besserung des Lebens abgewendet werden muß. Wenn ein Vater sein Kind züchtigt, so behagt es ihm nicht, wenn dasselbe der Züchtigung mit seiner Kraft widersteht, aber wohl gefällt es ihm, wenn dasselbe mit Schmeicheln und Gelübden ihm in die Rute fällt. Was nun ein Vater ist und thut in Bezug auf sein Kind, das ist und thut Gott in Bezug auf den Menschen mit der Rute des Kriegs, ihn zu erwecken; und darum ist es dann auch unsere Pflicht zu ihm zu schreien, und nicht mit Gewalt denselben abzuwenden. Gott ist der unumschränkte Herr über Alles, ihm gehört das Gold und das Silber und unser Leben steht in seinen Händen; wie er uns alles dieses gab nach seinem Wohlgefallen, kann er es uns auch wiederum nehmen und obchon wir um das irdische Gut kämen, wird er es uns, wenn wir auf ihn vertrauen, genug geben aus seinem Ueberfluß.

N. 17??

Erster Anfang von dem christlichen Gottesdienste.

Zur Unterweisung der Jugend in Frage und Antworten in holländischer Sprache aufgestellt durch Herrmann Schyn, ins Hochdeutsche zum Druck befördert durch J. K. Anno 1743.

Das 28. Capitel. Vom Kriege.

1. Fr. Was ist der Krieg?

Antw. Der Krieg ist ein Streit, der mit Worten oder Werken zum Schaden und Verderben des Nächsten zwischen zwei oder mehreren Personen geführt wird.

2. Fr. Was ist die erste und allgemeine Ursache des Krieges?

Antw. Die erste und allgemeine Ursache des Krieges ist die Sünde, und die böse Begierde, wie Jakobus lehrt, Cap. 4, 1. und der heilige Johannes, 1. Joh. 3, 12.

3. Fr. Mögen denn Christen, die genau nach der Vorschrift des Evangelii leben wollen, auch Krieg führen?

Antw. Nein, die Christen so genau nach dem Evangelio leben wollen, mögen nicht Krieg führen, weil die Propheten deutlich vorher verkündigt haben, daß man in den glückseligen Tagen des neuen Testaments nicht blutige Kriege führen wird, wie beim Esaja 2, 4—9. Zachar. 9, 10. zu sehen, und es auch unser Heiland beim Matth. 5, 38. 39. deutlich verboten.

4. Fr. Stehet es einem Christen frei, Böses mit Bösem zu vergelten?

Antw. Nein, einem Christen stehet nicht frei Böses mit Bösem zu vergelten, wie gelehret wird Röm. 12, 17—19.

5. Fr. Was muß ein Christ thun, wenn er beleidiget worden?

Antw. Ein Christ wenn er beleidiget worden, muß durch Freundlichkeit und Weisheit vereiniget, mit inbrünstigem Gebet zu Gott, der da mächtig ist ihn von seinen Feinden zu erlösen, entgegen seinen Feinden bessere Gedanken geben, oder wenn es möglich ihm auszuweichen, und wenn dieses alles nicht hilft, nach dem Vor-

bitte in Christo und denen Aposteln, alles geduldig über sich nehmen, 1. Pet. 2, 21. 23., 1. Cor. 4, 11—13., Jak. 5, 6.

6. Fr. Wenn man aber den Feinden keinen Widerstand bietet, werden nicht die Frommen bald ausgerottet werden?

Antw. Nein, die Frommen sollen nicht vertilgt werden, wenn man den Feinden nicht widersteht, weil der allmächtige Gott, in dessen Händen die Herzen auch der größten Könige sind, und die er wie die Wasserläufe leiten kann, wie er will, und der seine Kinder nach seinen Verheißungen, gegen alle Gewalt der Welt, ja selbst der Hölle, unüberwindlich beschirmen will, Matth. 16, 18.

7. Fr. Was lehret dich das Hauptstück vom Kriege?

Antw. Es lehret mich sorgfältig die Sünde zu vermeiden, daraus Zwietracht und Krieg, Verwirrung und böse Fändel herfließen, denn aus unsern Wollüsten, die da streiten in unsern Gliedern, kommt Krieg und Streit nach dem Zeugniß Jakobi im 4. Cap. Vers 1.

O. 1730.

Confession oder kurzer und einfältiger Glaubens-Bericht der alten flämischen Taufgesunten Gemeinden in Preußen.

In Fragen und Antwort verfaßt, der erwachsenen Jugend zum nöthigen Unterricht. Gedenke an deinen Schöpfer in deiner Jugend.

Gedruckt im Jahre des Herrn 1768.

Im Jahre 1730 wurde zwischen den Gemeinden der Danziger in Holland (zu Amsterdam, Haarlem) und zu Oethörn, Zuytveen, Blockpl u. s. w. in Overyssel, sowie zu Sapmeer in Groeningerland und den alten flämischen Gemeinden in Preußen auf Grund der alten, mehr als ein Jahrhundert in den preussischen Gemeinden „bekannten und angenommenen Glaubensartikel, so wie wir solche vor undenklichen Jahren bei unserer Vordäter Zeiten also bekennet, unterhalten und nachgelebet“, eine Vereinigung geschlossen. Diese Vereinigung wurde am 9. July 1730 in Amsterdam, am 16. July in Haarlem durch Unterhaltung des h. Abendmahls, als Bundeszeichen der Liebe vollzogen und befestigt. Zum Ausdruck dieser Vereinigung diente

eine althergebrachte in Danzig aufgestellte „Confession“, welche nach Vorlesung in sämtlichen Gemeinden auf deren Begehren von den 4 Ältesten in Preußen und 4 Niederländischen Ältesten, sowie von 70 Lehrern unterzeichnet wurde. Man tauschte gegenseitig in Holland und Preußen von Wort zu Wort gleichlautende Exemplare aus. In dem Schreiben der Niederländer an den Ältesten von Danzig, Isaaß de Beer, erklärten dieselben „daß ob zwar die Schwester-gemeinden mehr denn 100 Jahre getrennt gewesen, dennoch ihre Confession in allen Stücken und Artikeln unverändert geblieben, daher sie dieselbe nicht allein mit viel Liebe und Freude angenommen, sondern auch einmütig unterzeichnet, so daß auch nicht ein Diener sich solches geweigert oder entzogen hätte.“ — Diese Confession wurde 1768 in Uebersetzung gedruckt und mit einem Catechismus in Fragen und Antworten zusammen herausgegeben. Die Eingangsformel der Confession lautet: Wir Älteste und Dienere sagen (als Vorstehere und Zeugen) von wegen unserer Gemeinschaft also, daß: Wir glauben von Herzen und bekennen u. s. w.

Von der Rache

Glauben wir, daß unser Heylandt Jesus Christus in derselben Rede Math. 5. von v. 38 bis zu Ende des Capitels, uns alle Rache und Ausübung derselben gänzlich abgelehrt und verboten. Nicht allein alle Rache mit eigener Hand, sondern auch die, so man durch die Obrigkeit gegen seine Feinde ausüben kann. Welche denen Alten im Gesetz erlaubet (ja auch gebotten) war, und wir nun dagegen berufen sind, Christi Exempel und Fußstapfen hierin nachzufolgen, Nehmlich daß wir (als Christen) müssen leiden, und mit Geduld ertragen, wenns auch käme, daß uns Jemand schändet, oder etwas nimmt, oder uns trozet, oder ins Angesicht strycket. Ja wir verstehen, daß uns auch alles Nechten um zeitlich Guth verbohnen, wenn auch Jemand uns etwas nimmt, und darüber mit uns Nechten oder procediren wollte, sollen wir lieber nachgeben, und uns lieber lassen verborthellen, nach dem Beispiel der Gläubigen, welche den Raub ihrer Gütther mit Freuden

XLVIII Glaubensbekenntnisse, Catechismen.

erduldet. Ja wir müssen zufolge der Lehre unseres Seeligmachers Jesu lieb haben unsere Feinde, Segnen die uns fluchen, wohl thun denen, so uns hassen, bitten vor die, so uns Leiden und Verfolgung anthun, auf daß wir Kinder sein mögen, unsers Vaters im Himmel.

In der 1768 beigefügten Confession oder Glaubensbericht in Fragen und Antwort heißt es Seite 91.

Von der Rache.

1. Frage. Ist denen Christen auch erlaubt eigene Rache oder Gegenwehr zu üben?

Antw. Nein, denn solches verbiethen uns die heilige Aposteln ganz deutlich, als Paulus, Röm. 12 v. 19. Rächet euch selber nicht meine Liebsten, sondern gebet Raum dem Zorn, denn es stehet geschrieben, die Rache ist mein, ich will vergelten, spricht der Herr, so nun deinen Feind hungert, so speise ihn, dürstet ihm, so tränke ihn, wenn du das thust, so wirfst du feurige Kohlen auf sein Haupt sammeln: laß dich nicht das Böse überwinden, sondern überwinde das Böse mit Gutem. So lehret uns Petrus. 1. Petr. 3, 9. Vergeltet nicht Böses mit Bösem oder Scheltwort mit Scheltwort, sondern dagegen segnet und wisset, daß ihr dazu beruffen seid, daß ihr den Segen beerbet.

2. Frage. Ist denn die Pflicht, oder der Veruff der Christen hierin auch eingeschränkter, denn ehemals bei den Juden?

Antw. Ja freylich, denn das ersehen wir klärlich, aus dem, was der Herr Jesus lehret, indem er seine Geboth, oder liebreiches Evangelium, gegen der Juden Gesetz stellte, wie zu sehen bei Matheo Cap. 5. v. 43. 44. Denn denen Juden war nicht allein erlaubt Rache zu üben, sondern es war ihnen im Gesetz auch geböthen, 2. Buch M. Cap. 21 v. 24., daß sie müßten geben, Auge um Auge, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuß um Fuß, Brand um Brand, Wunde um Wunde, Beule um Beule und so weiter. Christen aber müssen der Lehre, dem Vorbilde und den Fußstapfen ihres neuen Gesetzgebers folgen, Welcher nicht bränete, da er litte, 1 Petr. 2. v. 21--23.

3. Fr. Mag denn ein Christ nicht Gewalt mit Gewalt vertreiben?

Antw. Nein, denn das hat der Herr Jesus ganz ausdrücklich verboten und vielmehr das Gegentheil zu thun gelehret, wie zu sehen Math. 5. v. 39. Wie es sich auch zeigt aus dem, was vorging Luc. 9. v. 54 und 55. Da der Herr Jesus seine Jünger erinnerte, wie sie wollten um Rache bitten, wisset ihr nicht, welches Geistes Kinder ihr seid?

4. Frage. Mögen denn die Glieder unserer Gemeinde auch wol in Kriegesdienste gehen?

Antw. Nein keinesweges, denn Christen haben nicht (fleischlich oder natürlicher Weise) mit Fleisch und Blut zu kämpfen Eph. 6. v. 12. Die Waffen ihrer Ritterschaft sind nicht fleischlich, sondern mächtig vor Gott, 2. Cor. 10. v. 3 und 4. Denn von diesen Tagen des gnadenreichen Evangelii, haben auch die Propheten, und heilige Menschen Gottes schon geweissaget, daß sie dann ihre Schwerter zu Pflugscharen, und ihre Spieße zu Sicheln machen würden, und kein Volk wider das andere ein Schwert aufheben, und werden nicht mehr Kriegen lehren. Jesai. 2. v. 4. Micha 4. v. 3. Denn man wird nirgends legen noch verderben, auf des Herrn heiligen Berg nach der Weissagung Jesai. 11. v. 9. wie denn auch der Herr Jesus selber befohlen hat, das Schwert in seine Scheide zu stecken, Math. 26. v. 2.

5. Frage, Darff man denn wol bey der Obrigkeit Schutz suchen?

Antw. Ja, bei gewissen Umständen, und zur Zeit des Noths, dann ist und dienet die Hohe Obrigkeit zum Schutz und zu Lobe den Frommen. In solchem Fall finden wir auch daß der Apostel Paulus (da etliche von den Juden sich verbunden hatten ihn zu tödten) bei dem Oberhauptmann Schutz gesucht. Apostel-Gesch. Cap. 23. v. 12--24. Gleichwie er sich auch bei solchen Umständen, auf den Kaiser beruffen. Cap. 25. v. 11.

6. Frage. Dörffen oder mögen denn auch wohl die Gläubigen, als Glieder der christlichen Gemeinde, mit einander um zeitlich Gut (oder Uneinigkeit halber) sich vor weltlicher Obrigkeit verklagen, und mit einander hadern oder sich beschwärllich fallen?

I. Glaubensbekenntnisse, Catechismen.

Antw. Nein, denn solches hat Paulus an der Corinthischen Gemeinde als ein Fehl gestraffet 1. Cor. 6. v. 7. und ihnen einen andern Weg gezeigt. Nämlich, den uns Christus bei Math. 18. gelehret. Daß wir in der Gemeinde zwischen Bruder und Bruder, solches schlichten und beilegen müssen.

7. Frage. Was lehret uns dieser Artikel?

Antw. Erstlich haben wir daraus zu lernen, daß wir als Christi Nachfolger wandeln müssen, wie sich's geziemet, Ephes. 4. v. 12. mit aller Sanftmuth und Gedult, nicht Rache üben, weder in den Streit ziehen, noch unter einander zanken, weil die Gemeinde Gottes solche Weise nicht hat, wie Paulus hievon zeuget, 1. Corinth. 11. v. 16.

Ztens, Daß wir uns auch nicht vor weltlicher Obrigkeit verklagen, sondern uns brüderlich warnehmen und alles nach den Regeln der Gemeinde schlichten, und endlich

Stens, Allezeit lieber Unrecht zu leiden, denn Unrecht zu thun und das Böse mit Guttem zu überwinden. Also unser Licht des Glaubens, der Liebe und Sanftmuth lassen leuchten vor den Leuten, daß unser Vater im Himmel dadurch gepriesen werde, Math. 5. v. 16.

P. 1755.

Glaubensbekenntniß der Groninger.

„Geloofsbelydenis der Doopsgezinden, bekend onder den naam van oude Vlamingen te Groningen in dem jare 1755 uitgegeven volgens het besluit der algemeene Societetsvergaderinge.

Hauptstück XXI.

Von der weltlichen Obrigkeit, der Rache und dem Eide.

Wir bekennen, daß der alles regierende Gott die weltliche Obrigkeit eingesetzt hat zur Beschirmung der Guten und Bestrafung der Schlechten und daß niemand ihr widerstehen darf, sondern daß ein jeder derselben alle Treue, Ehrfurcht und Gehorsam beweisen soll, die nicht streiten gegen Gottes Wort; ja daß man durch Schagung den Staat willig unterstützen und ernstlich für denselben

beten muß. Gleichwol ziehen wir es vor, kein Staatsamt zu bekleiden, in dem Glauben, daß wir uns von aller Gegenrache (Wederwraek) Math. 5, 38. 39. und von allem dem, was gegen die christliche Wehrlosigkeit und Demut streitet, zu enthalten haben, so wie auch von dem Eide, den Christus uns verbietet (Math. 5, 33. 36.). An dessen Stelle sehen wir unser „Ja“ und „Nein“ für so verpflichtend an, wie den Eid.

In der „Verklärung van de geloofs belydenis der oude Vlamingen in vragen en antwoorden, hetgeen an de gemeente tot proef wordt gegeven“ heißt es dann:

Hauptstück XXI.

Frage 9. Was versteht ihr unter Krieg?

Antw. Einen gewaltsamen Streit, der nicht allein mit scharfen (bitse) Worten, sondern mit gewaltthätigen und verberblichen Waffen zum Verberben gegeneinander geführt wird, und statt hat zwischen zwei oder mehreren Mächten (mogentheden).

Frage 10. Darf der Christ auch frei Krieg führen?

Antw. Nein! Sientmal der Krieg von Seite des Menschen seinen Ursprung nimmt aus sündlichen Begierden, wie Hochmut, eiteler Ehrsucht, Neid und Abgunst, oder um Jemandem sein Gut auf unrechtmäßige Weise zu entreißen und sich selbst zuzueignen.

Frage 11. Wird der Krieg im Evangelio verboten?

Antw. Ja. So sprach der Seligmacher Math. 5, 38—41. Ihr habt gehört u. s. w.

Frage 12. Streitet der Krieg nicht gegen die Pflichten des Christen?

Antw. Ja. Er streitet gegen die christliche Liebe, die uns lehrt, unsere Feinde nicht zu hassen, sondern lieb zu haben, sie zu segnen und für sie zu bitten. (Math. 5, 44.) Er streitet gegen den Frieden, während doch alle Menschen dem Frieden nachjagen und ihn mit allen Menschen halten sollen. (Hebr. 12, 14.)

Q. 1766.

Glaubensbekenntniß des Cornelis Ris,

Predigers der Mennonitengemeinde zu Hoorn in Nordholland.

Dieses Bekenntniß entstand auf Grund der Vereinigung einer friesischen und waterländischen Gemeinde und wurde 1773 von der Societät der Mennonitengemeinden, deren Abgeordnete sich in der Kirche zur Sonne in Amsterdam versammelten, d. h. von der größeren Anzahl der niederländischen und vielen deutschen Gemeinden anerkannt.

Der neunundzwanzigte Artikel.

Von der Rache und dem Kriege.

In diesem Punkte glauben wir, unsere Natur fehle in ihrem Urtheile nicht, daß die Rache oder Vergeltung aller Ungerechtigkeit rechtmäßig sei. Auch ist es gewiß, daß obgleich Gott der Herr die Rache einigermassen seinem alten Volke, um der Härtigkeit ihrer Herzen willen, erlaubet, dieselbe dennoch ursprünglich und eigentlich Gott allein gebühre; der auch allein im Stande ist, die Maaße des Bösen richtig und gründlich zu beurtheilen und die Strafe darnach einzurichten, wozu unsere Unwissenheit, unordentliche Eigenliebe und zerrüttete Leidenschaften uns oft untüchtig machen.

Dieser Ursache wegen glauben wir, daß Jesus Christus unser Herr, als er sein geistliches und himmlisches Reich demjenigen gleichförmig machen wollte, was vom Anbeginn Gottes Augenmerk war, nicht allein alle Ausübung der Rache, sondern auch selbst alle Rachsucht den Seinen gänzlich untersagt habe, wie denn auch seine Apostel nach ihm oft gethan haben. Dagegen hat er auf eine solche Ausübung des Gesetzes der Liebe gebrungen, welche die Lehre der Natur und der jüdischen Lehrer weit übertraf, wie auch auf eine Uebung der Gedult, nach seinem eigenen Vorbilde, und welche vollkommen sein mußte, solchermaassen, daß man anstatt dem Bösen auf eine gewaltsame und zu seinem Verderben abzielende Weise zu widerstehen, es sich gefallen lasse eine zweite Verleibigung zu erdulden, lieber merklichen Schaden und Unglück leiden, als gleich zu rechten, niemandem Böses mit Bösem zu vergelten suchen, selbst

Scheltworte mit Scheltworten, sondern allezeit dem Guten nachzujagen, sowie gegen einander, also auch gegen alle; durch Wohlthun zu überwinden, selbst unserm Feinde Liebe zu erweisen, wenn ihm hungert, ihn zu speisen, wenn ihn durstet, ihn zu tränken, die uns fluchen, zu segnen, wohlzuthun denen, die uns hassen, und für diejenigen zu bitten, die uns Gewalt anthun und verfolgen, mit dem Zusatz, daß wenn wir solches thun, wir uns als wohlgeartete Kinder unsers Vaters im Himmel betragen, und als wahre Nachfolger Jesu Christi, der nicht wieder schalt, da er gescholten wurde, und als er litte nicht drohete, sondern es dem übergab, der recht richtet, in welchem allen er uns ein Beispiel gelassen hat, daß wir seinen Fußstapfen nachfolgen sollen.

Demnach redet es unserm Bedünken nach von selbst, daß Waffen und Krieg zum Schaden unserer Feinde, und was noch trauriger, zum Schaden unschuldiger Geschöpfe, die uns nicht beleidiget haben, führen, einem wahren Nachfolger Jesu Christi nicht anstehet, gebühret und erlaubt ist. Denn unsers Erachtens kann ein Krieg, der gewöhnlichen Art, unmöglich geführt werden, ohne die Grundregeln des Reiches Jesu offenbar zu übertreten, und ohne sich an viele Untugenden und listige Ränke zu gewöhnen, wodurch nicht selten vielmehr das Bild und die Gleichheit mit Teufeln und reißenden Thieren, als mit Nachfolgern des Lammes Gottes und Verkündigern seiner Tugenden, zu erkennen gegeben wird.

Demnach halten wir dafür, daß wir uns aller kriegerischen Waffen und aller obbenannten feindlichen Widersezung sorgfältig enthalten müssen. Doch ist es uns erlaubt, dem Bösen, so viel an uns ist, zu entfliehen; durch Mittel der Vorsichtigkeit, die ihn nicht unglücklich machen, seinen bösen Anschlägen zuvor zu kommen und sie zu vereiteln, wie auch durch vernünftige Vertheidigung, gelinde Worte, und mannigfaltige Wohlthaten ihn zur Vernunft bringen, und mit uns auszusöhnen. Uebrigens sind wir der Meinung, daß alle Feindseligkeiten, die uns angethan werden, dazu dienen müssen um im Glauben und in der Gedult der Heiligen geübet zu werden, nach dem Vorbilde Jesu Christi, seiner heiligen Apostel und so

vieler Tausenden der ersten und der spätern Christen, welche, indem daß sie um des Gewissens willen Widerwärtigkeiten erbuldeten, erfahren haben, daß dieses Gnade bei Gott zur Folge hat, und gereicht zu ihrem wahren Besten; nicht zu gedenken, daß der gütige Gott oftmals zuletzt pfleget ihnen einen Ausgang und Errettung erfahren zu lassen, über alles menschliche Vermuthen. Wie denn außer den oberwähnten Gründen auch deutlich vorher gesagt worden, daß dergleichen friedliches wehrloses Leben bei den Unterthanen des Reiches Jesu Platz haben sollte. Daher bitten wir, daß dieses gesegnete Reich komme und bald komme. Amen!

R. 1791.

Catechismus oder biblischer Religionsunterricht in Frage und Antwort

für die zur christlichen Wassertaufe sich vorbereitende Jugend

abgefaßt von Jacob de Beer,

Ältestem der Mennonitischen Gemeinde auf Staatsgebiet vor Danzig.

XVIII. Von der Rache.

1. Was verstehen wir unter der Rache?

Die Rache im eigentlichen Verstande genommen, ist: Wenn jemand von seinem Nächsten es sey durch Worte oder Thaten ist beleidigt worden und der beleidigte Theil Gelegenheit suchet die Beleidigung durch Gegenbeleidigung wieder zu vergelten, und dieses stehet uns nicht frey nach Matth. 5, 38. 39. Römer 12, 19. 1. Pet. 3, 9.

2. Mag denn ein Christ nicht Gewalt mit Gewalt vertreiben?

Nein, denn das hat der Herr Jesus ganz ausdrücklich verboten, und vielmehr das Gegentheil davon gelehret, wie zu sehen Matth. 5, 39. Luc. 9, 54. 55.

3. Mögen denn die Glieder unserer Gemeinde auch wohl in Kriegesdienste gehen?

Nein, denn ihre Ritterschaft und ihre Waffen sind nicht fleischlich sondern geistlich, 2. Cor. 10, 3. 4. Eph. 6, 12. und überdem haben von den Tagen des gnadenreichen Evangeliums

Schon die Propheten geweissaget, daß sie dann ihre Schwerdter zu Pflugscharen und auch ihre Spieße zu Sicheln machen würden und kein Volk wider das andre ein Schwerdt aufheben, und werden alsdann nicht mehr kriegen lehren, Jes. 2, 4. Mich. 4; 3. Dieses stimmt mit den Worten Jesu Matth. 26, 52.

4. Ist es aber genug, daß wir die äußerliche Rache meiden?

Nein, sondern wir müssen auch alle Rachbegierde aus unsern Herzen verbannen, und nicht einmal wünschen, daß es dem der uns beleidigt hat, übel ergehe, vielweniger uns darüber freuen und wohl gar bey uns denken, das hat er an mir verdient; nun kriegt er für mich bezahlet und so weiter.

5. Ist solche Denkungsart der Lehre Jesu zuwider?

Ja, denn die Lehre Jesu lautet also: Liebet eure Feinde, seegnet die euch fluchen, thut wohl denen, die euch hassen, bittet für die so euch beleidigen und verfolgen, Matth. 5, 44. welches Jesus auch mit seinem eignen Beispiel bekräftiget, da Er am Kreuze vor seine Feinde gebeten. Luc. 23, 34.

6. So ist es denn Jesus ernstlicher Wille, daß wir das zugefügte Unrecht nicht allein erdulden, sondern auch Beleidigungen von Herzen vergeben?

Ja dieses zeigt das für uns von Ihm abgefaßte Gebet, alwo Er diese Bitte mit einrückt: Vergieb uns unsere Schulden, wie wir unsern Schuldigern vergeben, und unter dieser Bedingung sagt Jesus nach Endigung des Gebets: denn so ihr den Menschen ihre Fehler vergebet, so wird euch euer himmlischer Vater auch vergeben Matth. 6, 14. 15.

7. Wozu soll uns diese Erkenntniß verbinden?

Daß wir Gott mit Ernst ansehen, um den Beistand des heiligen Geistes, damit wir durch dessen Hülfe aus unserem verdorbenen Herzen mögen ausrotten alle Bosheit, Horn, Haß, Ungeduld, Rachsucht und was mehr der Lehre Jesu zuwider ist, und dagegen annehmen: Sanftmuth, Liebe, Geduld nach der Lehre Jesu. Matth. 11, 29.

S. 1792.

Glaubensbekenntniß der Mennoniten in Preußen.

(Ausgearbeitet vom Ältesten G. Wiebe in Ellerwald.)

1792. Wiederabdruck, Elbing 1837.

Artikel 16.

Von Vermeidung der Rache, von der Wehrlosigkeit
und dem Leiden.

Davon lehren und bekennen wir: Daß den Vätern im alten Testament die Rache einigermaßen erlaubt gewesen, wie aus dem 5. Buch Mose Cap. 23 und 25 erhellet. In der ersten Stelle heißt es: Die Ammoniter und Moabiter sollen nicht in die Gemeine des Herrn kommen. — Du sollst ihnen weder Glück noch Gutes wünschen dein Feind ewiglich. Und an dem andern Ort stehet: Gedenke was die Amalekiter thaten auf dem Wege, da ihr aus Egypten zoget. Wenn dich nun der Herr dein Gott zur Ruhe bringen wird von allen deinen Feinden umher im Lande, das der Herr dein Gott dir zum Erbe giebet einzunehmen, so sollst du das Gedächtniß der Amalekiter austilgen unter dem Himmel. Das vergiß nicht.

Darauf siehet ohne Zweifel der Herr Jesus, wenn er spricht: Ihr habt gehöret, daß da gesagt ist: Du sollst deinen Nächsten lieben und deinen Feind hassen. Ich aber sage euch: Liebet eure Feinde, segnet die euch fluchen, thut wohl denen, die euch hassen; bittet für die, so euch beleidigen und verfolgen: Auf daß ihr Kinder seid eures Vaters im Himmel. Und abermals: Ich aber sage euch, daß ihr nicht widerstehen sollt dem Uebel. — Welche Worte deutlich lehren, daß man sich nicht an seinen Feinden rächen, sondern lieben, leiden und dulden soll; denn die ganze Lehre Jesu ist voll von Liebe gegen Freund und Feind. So lehrte auch Paulus: Vergeltet Niemand Böses mit Bösem, fleißiget euch der Ehrbarkeit gegen Jedermann. Ist's möglich, so viel an euch ist, habt mit Menschen Friede. Rächet euch selber nicht meine Liebsten; sondern gebet Raum dem Zorn. Denn

es steht geschrieben: Die Rache ist mein, ich will vergelten, spricht der Herr. So deuen Feind hungert, so speise ihn, dürstet ihn, so tränke ihn. Wenn du das thust, wirst du feurige Kohlen auf sein Haupt sammeln. Laß dich nicht das Böse überwinden, sondern überwinde das Böse mit Gutem. Wir sollen unserm Heiland nachfolgen, der nicht wieder schalt, da er gescholten ward, auch nicht bränete, da er litte, sondern er stellte es dem heim, der recht richtet.

Aus diesen Worten sehen wir, daß uns alle Rache verboten ist, darum wir auch kein Schwert, Waffen und Gewehr gegen unsere Feinde brauchen dürfen. Paulus spricht 2. Cor. 10, 3. 4: Ob wir wohl im Fleisch wandeln, so streiten wir doch nicht fleischlicher Weise. Denn die Waffen unsrer Ritterschaft sind nicht fleischlich, sondern mächtig vor Gott. Und da der Herr Jesus dem Petro befohlen, das Schwert in seine Scheide zu stecken, dürfen wir's nicht herausziehen, gegen die Feinde uns zu wehren, oder Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, sondern wollen lieber leiden und dulden.

Doch müssen wir nicht nur das Schwert des Krieges meiden, sondern unser Herz soll auch nicht Rache üben. Wir sollen dem Lamm nachfolgen, wo es hingehet, nicht Böses mit Bösem, oder Scheltwort mit Scheltworten vergelten, sondern in der Stille segnen, wenn wir den Segen ererben wollen.

T. 1799.

Christlicher Unterricht. Königsberg 1799.

Art. 159. In Absicht der Racheübung, wie beliebte der Herr Jesus das Verhalten der Christen zu bessern und zu bestimmen?

Wir lesen Matth. 5, 38. 39. Ihr habt gehört, daß gesagt ist, Auge für Auge, Zahn für Zahn, aber ich sage Euch, daß Ihr den Beleidigern nicht widerstehen sollt.

Art. 160. Wie wird auch unsere Uebersetzung von der Enthaltbarkeit aller Racheübung noch mehr bestätigt?

Erstens: Es ist ganz der Herzensart wahrer Christen zuwider, Waffen und Krieg zum Schaden unserer Feinde und, noch widersprechender, zum Schaden unschuldiger Menschen, die uns nicht beleidigt haben, zu gebrauchen.

Zweitens: Die Vollkommenheiten Gottes sind nur Vermögend, der Masse des Guten und des Bösen richtig und gründlich zu begegnen und die Strafe danach einzurichten. Folglich gebührt nur Gott das Vergeltungsrecht.

Drittens. Die Gefinnungen und Verpflichtungen, welche bei Christen sein müssen, verstatten der Art Betragen nicht.

Art. 161. Einige Beweisstellen zur Bestätigung des ersten Satzes.

Joh. 18; 36. Jesus antwortete, mein Reich ist nicht von dieser Welt. Wäre mein Reich von dieser Welt, meine Diener würden darob kämpfen, daß ich den Juden nicht überantwortet würde; aber nun ist mein Reich nicht von dannen; 2. Cor. 10, 3. 4., Denn ob wir wohl im Fleisch wandeln, so streiten wir doch nicht in fleischlicher Weise. Denn die Waffen unserer Ritterschaft sind nicht fleischlich, sondern mächtig vor Gott, zu zerstören die Befestigungen.

Art. 162. Stellen der heil. Schrift zur Bestätigung des zweiten Satzes.

5. B. Mose 32. 35. 36. Die Rache ist mein, ich will vergelten. Zu seiner Zeit soll ihr Fuß gleiten, denn die Zeit ihres Unglücks ist nahe, und ihr Künftiges eilet herzu. Denn der Herr wird sein Volk richten, und über seine Knechte wieder sich erbarmen; denn er wird ersehen, daß ihre Macht dahin ist, und beides, das Verschliffene und Verlassene, weg ist. Jerem. 17, 10. Ich der Herr, kann das Herz ergründen und die Nieren prüfen und gebe einem Jeglichen nach seinem Thun, nach den Früchten seiner Werke.

Art. 163. Einige Belehrungsstellen in Ansehung des dritten, daß die Eigenschaften des Christen von ganz anderer Art sein müssen.

Matth. 5, 44. Ich aber sage Euch, liebet Eure Feinde, segnet die Euch fluchen, thut wohl, denen die Euch hassen, bittet für die, so euch beleidigen und verfolgen.

Röm. 12, 19. Rächet Euch selber nicht, meine Liebsten, sondern gebet Raum dem Zorn, denn es stehet geschrieben: Die Rache ist mein, ich will vergelten, spricht der Herr.

Art. 164. Was für eine Freiheit zur Entgehung der
Art Verfündigung hat der liebe Heiland uns überlassen?

Matth. 10, 23. Wenn sie Euch aber in einer Stadt verfolgen, so fliehet in eine andere.

IV.

Privilegien und Urkunden.

1.

VLADISLAUS DEI GRATIA REX POLONIAE Magnus Dux
Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Somogitiae, Livoniae,
Smolensciae, Czernichoviaeque, nec non Suevorum Gottorum
Vandalorumque haereditarius Rex.

Significamus praesentibus literis nostris quorum interest,
universis et singulis. Quod enim industria studiumque omne cum
publico commodo conjunctum merito gratia et patrocinio Principum
dignum censi debeat, Nosque probe cognitum et perspectum
habeamus Mennonistarum in Insulis Nostris Mariaeburgensibus
tam vct (sic!) Majori quam Minori Incolarum Antecessores a Loysiis
cum Consensu et scitu Serenissimi olim Sigismundi Augusti
Antecessoris et Avi Nostri ob certas libertates jura et immunitates
concessas evocatos ad deserta paludinoso et inutilia tum temporis
in dictis Insulis loca venisse, multoque labore et sumptibus
maximis, quos partim in exstirpationem virgultorum partim in
aedificationem Molendinorum ad pellendas aquas ex locis uliginosis,
et aquis obrutis necessariorum partim vero in aggeres ad Istulae
Nogatii, Drausen, Habi et Tugae aliorumque fluminum inundationes
arcendas exstructos erogarunt, utilia et fructifera reddidisse,
sulsque Successoribus exemplum singularis industriae laboris et
expensarum imitandum reliquisse. Ideo ad supplicationem praedictorum
Insularum Nostrarum Mariaeburgensium Incolarum eadem
omnia et singula jura privilegia libertates et immunitates per
Serenissimum Olim Sigismundum Augustum Avum Nostrum concessa
et a Serenissimis Stephano et Sigismundo III Regibus, praede-

cessoribus Nostris confirmata auctoritate Nostra Regia memorata omnia et singula privilegia jura et immunitates libertatesque ac consuetudines, quibus hucusque usi sunt, nullis penitus exceptis aut exclusis approbanda ac circa eadem dictos incolas integre conservandos et manutenendos esse duximus. Uti quidem praesentibus literis Nostris approbamus conservamus et manutenemus. Volentes ea omnia et Singula, vim et robur debitae ac perpetuae firmitatis obtinere debere. Quoniam vero promptum obsequium, uti fideles subditi, certâ in pecuniae summa pro usibus Nostris, numeratâ et repraesentatâ praestiterunt, eosdem de levatâ et perceptâ dictâ summâ non modo per praesentes literas Nostras omnimode quietamus et liberos facimus, Verum etiam promittimus pro Nobis et Serenissimis Successoribus Nostris, Nos Serenissimosque Successores Nostros praenominatos Incolas Insularum Utrarumque Nostrarum Mariaeburgensium a similibus Contributionibus liberos ac immunes imposterum ac perpetuis temporibus reddituros neque a quopiam ab ipsis tale quidpiam exigi permissuros. In quorum fidem praesentes manu Nostra subscriptas, sigillo Regni communiri mandavimus. Datum Varsaviae die XXII Mensis Decembris, Anno Domi MDCXLII. Regnorum Nostrorum Poloniae X, Sueciae vero XI Anno.

(L. S.) VLADISLAUS REX.
(R. P.)

Thom. Vicysky
R. M. Secretarius mpp.

Das Original dieser und der folgenden Urkunde befindet sich im Gemeinbearchiv zu Orloffersfelde. Am 27. Februar 1697 sind sie auf Ansuchen der ehrsamten David Hein und Claas Bestvader, beyber Machthabere und Bauersleute von dem Ohrlafer Felde im Tiegenhöffischen Gebiete gelegen, vor gehegtem Ding C. Eblen Gerichts der Rechten Stadt zu Danzig verlesen und in das (noch vorhandene) Schuppenbuch ingrossirt.

2.

Joannes Casimirus DEI Gratia Rex Poloniae Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae, Livoniae, Smolenscae, Czernichoviaeque nec non Suecorum, Gottorum Vandalorum haereditarius Rex.

Significamus praesentibus literis Nostris, quorum interest, universis et singulis, Supplicatum Nobis esse nomine Hollandorum Tigenhoffensium Berwaldensium aliorumque omnium in Oeconomia Nostra degentium Subditorum Nostrorum, ut ipsos in patrocinium et protectionem Nostram Regiam susciperemus ac a contributionibus insolitis et extraordinariis quibus se a diversis Personis saepe gravari conqueruntur, praecipue vero quod a generoso Wilbaldo Haxberg non tantum annis praeteritis varie turbati atque ad conferendam magnam pecuniae vim fuerint coacti, sed etiam hoc ipso anno novis citationibus ad Iudicium Nostrum Assessoriale, ratione persolutionis duorum ungaricium a quolibet manso: cum olim a Serenissimo Vladislao IV Fratre Nostro desideratissimo jam literis certis universalibus liberati fuerint, se evocari experti sint, eximeremus, liberosque ac immunes faceremus. Cui supplicationi, uti justae, benigne annuentes promptamque industriam quam per tantam annorum seriem incolendis et redigendis in supra nominata Oeconomia Nostra Mariaeburgensi sterilibus fundis ad frugem probarunt, eosdem subditos Nostros Gratia Nostra Regia prosequentes, Omnes Citationes et literas universales quocunque praetextu et colore a Serenissimis Antecessoribus Nostris vel etiam a Nobis ad male narrata contra ipsos emanatos cassamus et annihilamus, illosque praetextu Mennonisticae Religionis alteriusve cujusvis praetensionis imposterum hujusmodi pecuniarum expressione aggravari nolumus ac a persolutione duorum ungaricium a quolibet manso liberos et absolutos facimus. Ac circa possessionem bonorum juraque privilegia immunitates ac consuetudines antiquas integre conservamus. In hujus modi vero privilegio contra venientes poenam gravissimam statuimus. In cujus rei

fidem praesentes manu Nostra subscriptas Sigillo Regni communi-
niri jussimus. Datum Varsaviae XVI die Mens. Junii Anno Domini
MDCL; Regnorum Nostrorum Poloniae et Sueciae II Anno.

Casimirus Rex.

Albs. Kadsisłowski

Secret. Reg. Majest. mpr.

3.

Joannes Casimirus DEI Gratia Rex Poloniae Magnus Dux
Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Somogitiae, Livoniae,
Smolenskliae, Czernichoviaeque nec non Suecorum Gottorum Vanda-
lorumque haereditarius Rex.

Significamus praesentibus litteris Nostris quorum interest
Universis et singulis, Continuo jam fit quod indebita aut intem-
pestiva Legum interpretatio plurimos eo animet ut leviter in aliorum
Jura bona et publicae quietis Securitatem incurrant et magnis
involvant innocentes litibus. Praevenire itaque volentes immi-
nentia damna, quae per Similes privatorum inconvenientias
facile in Bonis Oeconomia Nostrae Tygenhoff et Berwald
proventibusque Nostris pateremur, qui praecipui in possessionibus
subditorum Religionis Maenisticae consistunt, tum et impedire
cupientes temerarios importunorum ausus, qui praetextu Zeli
publici per usurpationem Constitutionis novellae juxta Jura antiqua
de Arianis Sancitae homines illos Maenistas vexare exindeque
ultimae vastitatis occasionem subito dare possent, Nostrisque
Proventibus non mediocrem afferrent jacturam et diminutionem.
Proinde ejusmodi incommodis et inconvenientiis obviam euntes tum
et indemnitati Nostrae ac nominatorum Subditorum in Tygenhoff
providendo illos eosdem in Protectionem et Tutelam Nostram Regiam
recipiendos esse duximus, prout de facto praesenti Diplomate
Nostro recipimus. Et quia periculum a Lege Metusque omnis
pullulat, ideo eandem Legem de Arianis in Comitibus Generalibus

Regni Anno 1658 sancitam et denuo in Anno 1659 ex mente Reipublicae reassumptam ita declaramus quod praefata Lex in omnibus, qui sunt conditionis Nobilitarum et civilis: a quibus ex praerogativa Immunitatum aut Dignitatis par perpetuo metus, tanquam a Personis tam famosae Sectae, Reipublicae esse potest extendi, intelligi, adhiberi, interpretari, practicarique debet, quod idem minime aut prorsus non est metuendum Nobis ac Statibus Reipublicae a memoratis hominibus Agricolis nihilque liberale exercentibus, quorum item ritus nullus publicus sed is tantum, quem per conniventiam et tolerantiam personarum ecclesiasticarum nanciscuntur. Qua declaratione Nostra ita praemissa omnia illa Privilegia quaecumque subreptitiae aut ad Sinistram Informationem, contraque mentem et consensum Nostrum a quocumque cujusvis Status et Conditionis impetrata ex Cancellaria Nostra emanarunt, ceu nullo innixa fundamento et sub velamine Legis Juri contraria cassamus et annihilamus nullumque robur ac firmitatem habere debere declaramus atque si aliqua alia in posterum emanare contigerit, talia omnia nulla esse et haberi volumus, ita ut nemo possit et audeat nunc in futurum ullis quaecumque illa fuerint Privilegiis et Donationibus Nostris supradictis Menistis in Tygenhoff ex hac causa praedicta Constitutionis de Arianis potiri et gaudere. Promittentes pro Nobis et Serenissimis Successoribus Nostris, quod eosdem Subditos et Maenistas in Tygenhoff cum Succedaneis eorum circa Immunitatem praesentis Diplomatis conservabimus, Serenissimique Successores Nostris conservabunt. Quod ad notitiam Omnium Officiorum et Jurisdictionum Palatinalium, Terrestrium Castrensiarum et Civillium in Terris Prussiae aliisque in locis Regni ac Dominiorum Nostrorum deducendo mandamus, ut praefatos Maenistas juxta tenorem praesentium manteneant et ab aliis manteneri curent circaque illam securitatem, quam hisdem speciali rescripto nostro Varsoviae die XVI Mensis Novembris (sic!) Anno MDCL praecavimus in toto conservent. In cujus rei fidem praesentes manu nostra subscriptas sigillo Regni communiri

dessimus. Datum Cracoviae die XX Mensis Novembris. Anno
Domini MDCLX, Regnorum Nostrorum Poloniae XII Sueciae XIII
Anno. Casimirus Rex.

(L. S. Maj. Cancellariae R.) Joannes Ignatius Bakowski
Succamerarius Culmensis m. pr.

4.

Ioannes Tertius Dei Gratia Rex Poloniae, Magnus Dux
Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae, Kyoviae,
Volhyniae, Podoliae, Podlachiae, Livoniae, Smolensciae, Severiae,
Czernichoviaeque Significamus praesentibus Litteris Nostris quorum
interest Universis et Singulis. Eam esse instituti ac muneris
Nostrae Regii peculiarem curam et continuam Sollicitudinem
Nostram ut Jura et Privilegia per Serenissimos olim Praede-
cessores Nostros Reges Poloniae benigne incolis Regni Nostrae ac
Terrarum Prussiae collata, non tantum inviolabiliter conservemus,
verum etiam majora indies incrementa ipsorum augeamus, ac ideo
cum inter Caeteros Terrarum Prussiae Incolas et Incolae Territorii Elbi-
gensis Jurisdictionis Subarcensis Mariaeburgensis Insulae utriusque
Oeconomia Nostrae Mariaeburgensis Bonorum Nostrorum Tygen-
hoffensium et Berwaldensium Mennonistae ac Insulani dicti, promp-
tum studium ergo Nos benemerendi praestiterunt, dignum et
conveniens censuimus, ut eisdem circa Jura Privilegia Consuetu-
dines memoratis Incolis Maennonistis tam Elbingensibus quam
Mariaeburgensibus, Tygenhoffensibus et Berwaldensibus per Nos
et Serenissimos Antecessores Nostros benigne concessas conser-
varemus et manuteneremus. Cum Vero Nobis nomine Ipsorum
humiliter expositum ac plurimis Communitatis dictorum Incolarum
Juribus, Privilegiis, Immunitatibus derogari ac in Religionis
exercitio turbari, Juribusque quae ipsis competant contrariari, et
exinde ipsos ad Miseriam Calamitatemque adduci ideo ejusmodi
derogationi Juribusque ipsorum providere cupientes, Omnia et Singula
Privilegia, Jura, Immunitates etiam respectu Religionis ipsis

Servientes, omnesque Consuetudines Communitati ipsorum clementer concessas approbandas, confirmandas circaque easdem ipsos manutenendos et conservandos esse duximus, prout quidem praesentibus literis Nostris approbamus et confirmamus, conservamusque ac manutenemus atque defectus Omnes et derogationes Jurium in quantum aliquae intercesserunt, ex Supremâ Potestate Nostra Regia supplementus, eisdem sua Jura redintegramus, liberumque exercitium Religionis ipsius Mennonisticae prout antea habuerunt permittimus et concedimus, permittique nec impugnari a quopiam volumus, eosdemque in Protectionem Nostram Regiam accipimus, et ab Omni turbatione, molestatione quarumvis Personarum, quovis colore vel praetextu eximimus et liberamus, quod ad Notitiam Omnium et Singulorum quorum interest, praesertim vero Magistratus Elbingensis, Administratorum Mariaeburgensium et Tygenhoffensium Possessorisque Bonorum Berwald nunc et pro tempore existentium deducendum mandamus quatenus circa Jura Privilegia Immunitates et Consuetudines a Serenissimis Antecessoribus Nostris ac Nobis ipsis concessas, praesentibusque confirmatas et declaratas Suprascriptos Incolas Mennonistas, quisque in Jurisdictione sua conservent conservarique faciant, Juribusque ipsorum non derogent, nec impediunt, sed iisdem libere uti sine quavis difficultate, turbatione, Commotione ac molestatione permittant, ab Omnibus et Singulis, qui ipsos turbare ac molestare velint, defendant, protegant ac tueantur pro Gratia Nostra Juribus Nostris Regalibus et Republicae Salvis manentibus. In quorum fidem praesentes manu Nostra Subscriptas Sigillo Regni communiri mandavimus. Datum Varsaviae die XXII Mensis Augusti, Anno Domini MDCXCIV Regni vero Nostri XXI Anno.

Joannes Rex.

Locus Sigilli Majoris Cancellariae Regni

**Albertus Franciscus Paszynski
Sae. Rac. Mts. Secretarius mpp.**

5.

Augustus Secundus Dei Gratia Rex Poloniae Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae, Kyoviae Volhyniae, Podollae, Podlachiae, Livoniae, Smolensciae, Severiae Czernichoviaeque: Nec non Haereditarius Dux Saxoniae et Princeps Elector etc. Significamus praesentibus Litteris Nostris quorum interest Universis et Singulis. Quia prout in felici Coronatione Nostra Cracoviae die vigesima Mensis Septembris, Anno Domini MDCXCVII Mennonistis (quos Serenissimi Praedecessores Nostri ex Hollandia vocarunt, et eorum Opera ac industria in Insulis Mariaeburgensibus, ad exstirpandos fundos, agros, prata, aggeres, molendinorum aedificationem pro expellendis aquis usi sunt, hosque ipsi labores et impensas, ad utilitatem publicam Oeconomiarum Nostrarum facere non cessant) pro ipsorum circa hanc rem Oeconomiam Conservazione et Manutentione Omnia eorum Jura, Privilegia, et Immunitates a Serenissimis Antecessoribus Nostris largitas approbaveramus et confirmaveramus, ita et ad praesens non solum eadem Privilegia Serenissimorum Antecessorum Nostrorum sed etiam quasvis Spirituales ipsis Concessionones, Commissionones, Ordinationes a Loci Ordinariis praecipue a Reverendis in Christo Patribus, Casimiro Joanne Oppalinski, Michaeli Cardinali Radziejowski, Theodoro Potocki, Felici Ignatio Kretkowski et moderno Reverendo in Christo Patre Francisco Czapski Episcopo Culmensi, permissas, quo ad liberum eorum Religionis exercitium et in Privatis domibus seu Scholis antiquisque in locis solitam Devotionem peragenda, Administrationes baptizandi, Communicandique, Matrimonia contrahendi, et in coemeteriis Cadaverum etiam Minorennum sepellendi, ac Juventutem per suos Scholiarchas in loco Communi et Domo eorum solita instruendi aliasque facultates Spirituales ipsis concessas ratihabendas esse censuimus, prout ratihabemus, circaque easdem omnes tam Saeculares quam Spirituales Concessionones et Immunitates eosdem Mennonistas in Prussia manentes manutenemus et ne in hisdem juriibus, Immunitatibus, exercitioque Religionis suae,

Liberis in Coemeterio Cadaverum etiam Minorennium Sepulturis, Juventutis suae per suos Schollarchas, in loco ipsis solito et beneviso Instructione, per temerariam privatorum vexam ac indebitam et illicitam emunctionem inturbentur, severe sub poenis in violatores Privilegiorum Nostrorum inhibemus et interdiciamus. Quod ad Notitiam omnium, quorum interest, praesertim vero Magnificorum Palatinorum, Capitaneorum Terrarum Prussiae atque Generosorum Oeconomi, Vice Oeconomi et Administratorum, aliorumque Officialium Oeconomiae nostrae Mariaeburgensis, nunc et protempore existentium, deducendo, ipsis mandamus quatenus circa praemissa Jura, Privilegia, Immunitates tam in Saecularibus, quam in Spiritualibus ipsis concessas in quantum Juris est, et usus eorum habetur eos manuteneant et Conservent, manutenerique et conservari ab Omnibus curent, pro Gratia Nostra et Officiorum suorum debito Juribus Nostris Regalibus, Reipublicae Ecclesiaeque Sanctae Romano-Catholicae salvis. In cujus rei fidem praesentes manu Nostra Subscriptas Sigillo Regni communiri jussimus. Datum Varsaviae die XVIII Mensis Octobris, Anno Domini MDCCXXXII, Regni vero Nostri XXXVI Anno.

Locus Sigilli.

Augustus Rex.

Confirmatio Generalis Jurium et Privilegiorum Mennonistis in Prussia Servientium.

Andreas Skwarczynski

Sae. Rae. Mts. Secretarius.

Die Originale der Urkunden 3—5 befinden sich in Händen der Mennonitengemeinde im Kleinen Marienburger Werder. Sie sind hier abgedruckt nach mehreren gerichtlich beglaubigten Abschriften der Generalbefähigungsurkunden von August II. (15. April 1736) und von Stanislaus August (22. December 1774.)

6.

Patent,

daß die Mennonisten innerhalb drey Monaten und längstens gegen bevorstehenden Trinitatis das Königreich Preussen räumen, oder widrigenfalls, wosern sie sich nach Ablauf solcher Zeit annoch betreten lassen würden, nach der Bestung in die Karre gebracht, an deren Statt aber andere gute Christen, die den Soldatenstand nicht für verbotthen halten, angefetzt werden sollen. De dato Berlin, den 22sten Februarli 1732.

Nachdem Seine Königl. Majestät in Preussen x. unser Allergnädigster Herr, mißfällig vernommen, daß Dero höchsten Intention und Willens-Meynung zuwider, im Königreich Preussen, sowohl in denen Städten, als auch auf dem platten Lande, sich hin und wieder annoch Mennonisten aufhalten: Allerhöchsigedachte Se. Königl. Majestät aber aus bewegenden Ursachen, diese Secte nicht gebuldet, sondern vielmehr alle und jede Mennonisten in Zeit von drey Monaten, und also zwischen hier und Trinitatis dieses Jahres, aus Dero Preussischen Landen gänzlich weggeschaffet, diejenigen auch, welche in solcher Zeit das Land nicht verlassen, sondern nach Trinitatis, es sey in den Städten oder auf dem platten Lande als Einwohner und Eingefessene sich annoch antreffen lassen würden, als vorsekliche Uebertreter dieser Königl. Verordnung, zur Bestung in die Karre gebracht wissen wollen: Als haben sich darnach alle und jede im Königreich Preussen befindliche Mennonisten, sie wohnen in den Städten, oder auf dem platten Lande und in den Dörfern, allergehorsamt zu achten, und falls sie ihre Immobilia in gefetzter Zeit nicht verkaufen könnten, dazu sichere Mandatarios und Bevollmächtigte zu bestellen, die in ihrer Abwesenheit ihre Gründe bestmöglichst verkaufen können, mithin bey Vermeidung der Straffe der Bestungs-Arbeit, das Land in der gefetzten Zeit gegen Trinitatis dieses Jahres zu räumen.

Mehr höchstgedachte Se. Königl. Majestät befehlen auch zugleich sowohl Dero Preussischen Regierung, als der Krieges- und Domainen-Cammer zu Königsberg, nicht minder der Litthauischen Deputation zu Gumbinnen, ferner allen Hauptleuten, Verwesern und Beamten, imgleichen denen Magisträten in den Städten, und denen von Abel auf dem Lande, hiemit so gnädigst als ernstlich, dieser Verordnung Nachdruck zu geben, und alle Mennonisten zwischen hier und Trinitatis anni currentis wegzuschaffen, an denselben Platz aber andere gute Christen, die den Soldatenstand nicht für verbotzen halten, anzusetzen.

Damit auch dieses Patent zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so soll selbiges sowohl in denen Städten, als auf den Dörfern öffentlich angeschlagen und ausgehangen, auch sonst gewöhnlicher maassen überall bekannt gemacht werden.

Signatum Berlin, den 22sten Februaril 1732.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

J. W. v. Grumbkow. J. v. Görne. A. D. v. Bierend.

J. M. v. Viebahn. J. W. v. Happe.

7.

Vorstellung der Krieges- und Domainen-Cammer zu Königsberg, gegen das Patent vom 22sten Februar 1732, die Wegschaffung der Mennonisten, betreffend.

Allerburchlauchtigster etc. etc.

Sw. Königl. Majestät allergnädigstes Rescript vom 22sten Februar a. c. vermitteltst welchem uns zu wissen gethan worden, daß an die hiesige Regierung ein Patent wegen Wegschaffung der Menmonisten aus diesem Königreich zur Publication remittirt worden, ist den 26sten Februar auf die Post gegeben und den 6ten Martii bei uns eingelaftet.

Die Regierung wird nun vermuthlich das Unbefohlene zu bewerkstelligen nicht ermangeln, und wir würden uns nicht unterstehen, dagegen etwas allerunterthänigst vorzustellen, wenn nicht der Schaden, welchen Ew. Königl. Majestät bey Dero Königsbergischen Recife-Casse und sonstigen an Dero Interesse dadurch allem Absehen nach leiden werden; so evident und erklecklich wäre, wie aus folgendem abzunehmen siehet.

Bev solcher Bewandtniß aber halten wir unsern Pflichten gemäß zu sehn, Ew. Königl. Majestät dasselbige allerunterthänigst anzuzeigen, und hoffen, daß Ew. Königl. Majestät es dahero nicht ungnädig nehmen werden.

Was das punctum Religionis der Mennonisten anbelanget, davon ist nicht nöthig allhier zu gedenken, nachdem Ew. Königl. Majestät solchen vor einigen Jahren haben untersuchen lassen, und das deshalb ergangene allergnädigste Rescript vom 2ten April 1722 Zeugniß giebet, daß in ihrem Glaubensbekenntniß nichts enthalten, was der evangelischen Religion entgegen wäre, oder einem Christen anstößig seyn könnte, dahero ihnen auch der freye Gottesdienst in einem Privathause zugestanden worden, wobey sie sich der Hallischen und der Sobwassers Gefänge bedienen, übrigens ein stilltes, friedliches und arbeitsames Leben führen, ihre Kinder in den Evangelischen Schulen, und absonderlich im Collegio Fridericiano im Christenthum unterrichten lassen. Nach beliegender Liste sind in Königsberg 17 Mennonisten-Familien, welche mehrentheils durch das sub dato Berlin den 4ten December 1721 publicirte Patent bewogen worden, sich allda niederzulassen, ohne die denen aus der Fremde anziehenden Haus-Wirthen verwilligten beneficia zu praetendiren, noch sonst etwas aus Königl. Cassen an Vorschuß erhalten zu haben.

Der Nutzen hingegen, so die Königl. Cassen, wie auch das Land von diesen Leuten gehabt, ist daraus unter andern abzunehmen, daß sie den im Lande gemachten Kornbrandwein dergestalt zuzurichten und zu destilliren wissen, wie in Danzig, wodurch der Danziger

Brandwein zum Vortheil des Landes bisher ganz zurückgehalten worden. Der in der besagten Liste sub No. 1. aufgeführte hat es vor andern dahin gebracht, daß er im Stande ist, einigen Pächtern zur Abtragung der Arrende, auf Lieferung von Brandwein, Geld vorzuschießen und an die Renthey zu zahlen. Und da andere Einwohner den Kornbrandwein nicht also zu bestilliren und zu präpariren verstehen, so ist nicht zu hoffen, daß der Abgang, welcher durch den Mennonisten-Abzug nur in diesem Stücke verursacht werden wird, denen andern hiesigen Einwohnern wieder zuwachsen dürfte, folglich stehet ein minus bei der Accise, den Licent- und anderen Cassen nicht zu gedenken, ohnfehlbar zu erwarten, maassen es nicht ein Geringes, was sie allein durch den bloßen Brandweins-Z impost in denen dreien letzten Jahren, an Accise beigetragen haben, welches Ew. Königl. Majestät aus dem anliegenden Extract allergnädigst zu bemerken geruhen werden. Wobey auch noch dieses zu considiriren ist, daß die Pächter nicht ein Geringes verlihren werden, wenn sie ihren Brandwein künftig nicht so gut, als bisher, abzusetzen Gelegenheit haben, und sich genöthigt sehen werden, solchen wohlfeiler zu verkaufen.

Mit denen übrigen Mennonisten hat es gleiche Bewandniß, angesehen der sub No. 2. eine Lederfabrik angelegt, worinnen er Kalb- und Sohlleder auf englische Art zubereitet, weil er theils hiesige Schuster verleget und creditiret.

Der sub No. 5. ist ein Vortentwirker, so verschiedene in Pohlen gangbare Waare machet, so die Kaufleute sonst aus Danzig kommen lassen mußten.

Der sub No. 8. kaufet denen hiesigen Weißgerbern das Leder ab, und verschneidet es zu Frauenschuh, läffet es hier hunt mahlen, worzu er an die 20 Menschen employret, und versendet es nachhero Parthey-Weise nach Schweden, Holland und andern frembden Ländern, wovon er sowohl hier als in Danzig ein Lager hält.

Der sub. No. 9. ist ein tüchtiger Zeugmacher, hat 7 Stühle befähig im Gange, wobei auch 5 Rämmer und 70 Spinner, und

ist im Stande, seine habende Fabrike nach dem habenden Debit allenfalls zu vergrößern.

Der sub No. 10. ist ein Seiden- und Wollfärber, läffet die Wolle kämmen und spinnen, und das Garn auf englische Art zu richten, wie es zum Nähen, Livree-Schnüren, Degen-Quästen zc. gebraucht wird, wozu er 2 Kämmer und 40 Spinner hält, von welcher Profession außer ihm kein einziger bey der Stadt und im Lande ist. Von denen Zeugen, und dem wollenen Garn, so derselbe fabriciren läffet, hat der lezt von Berlin hier gewesene Bellon verschiedene Proben mit sich genommen, und sich allhier vernehmen lassen, daß er das Garn überaus gut finde, auch fast glaubte, daß die Tapetenmacher davon ihre Nothdurft nach Berlin hinkommen lassen würden, anstatt des englischen Garns, so sie bishero gebrauchet, und also beziehen wir uns des mehreren auf dasjenige, was besagter Bellon hiervon referiren wird.

Der sub No. 11. ist ein Kaufmann und Krämer, und handelt fürnehmlich mit Seiden- und Kameelhaarigen Waaren, auch mit goldnen und silbernen Treffen, hält vier Stühle im Gange, worauf er Rundschnur arbeiten läffet, so die Pohlen und Husaren zu Einfassung der Kleider und Schärpen gebrauchen. Ueberdem läffet er noch auf 6 Stühlen allerhand Bänder und Treffen machen, und erhält noch andere Vortenwirker in Arbeit.

Der sub No. 12. ist ein Rundschnürmacher, so vier Stühle im Gange hat.

Der sub No. 14. ist ein holländischer Negotiante, so in Compagnie mit dem Handelsmann Hoyer das importanteste Comptoir allhier hält, und noch kürzlich eine reformirte Frau aus Danzig geheirathet hat.

Der sub No. 16. weiß die Grütze, so wie sie die Schiffleute zu ihrer Provision zu nehmen pflegen, zu machen.

Der sub No. 17. ist ein Schiffer, so sein eigenes Fahrzeug hat, womit er beständig in See fährt, seine Frau und Kinder sind reformirter Religion.

Wenn nun diese Leute mit einander Ew. Königl. Majestät ergangenem Befehl gemäß wegziehen müßten, da sie doch vorher

durch versprochene Freiheiten und Toleranz ins Land gelodet worden, und für die erlangte allergnädigste Concession, ihren Gottesdienst zu halten, ohne die andern Unkosten Zweyhundert Rthlr. zur Rekruten-Casse erleget haben, so ist aus dem, was hier allerunterthänigst angeführt worden, ganz offenbar, daß die Accise- und Vicent- wie auch Servis-Cassen dadurch ein Ansehnliches verlieren werden, zumal nicht abzusehen, wie und durch welche Leute von solchen Professionen und Gewerben der Abgang wieder ersetzt werden könne, zu geschweigen des nicht geringen Capitals, welches mit diesen Renten ins Land gekommen, und mit selbigen wieder hinausgehen würde.

Es ist uns bekannt, wie sehr es Ew. Königl. Majestät um die Vermehrung der Manufacturen zu thun, und daß dieses auch das beste Mittel sey, dieses Land zu peupliren und jedem Einfaßen die nöthige Nahrung zu verschaffen, wie denn auch Ew. Königl. Majestät in solcher Absicht noch kürzlich erst wieder allergnädigst resolviret haben, mehr Juden anzunehmen, wenn sie eine gewisse Anzahl Wollweberstühle im Gange zu erhalten sich anheuschig machen, mit dem allergnädigsten Versprechen, daß selbige sogar von allen sonst gewöhnlichen jüdischen Praestationen befreiet seyn sollen, da doch in Absicht der Recrutirung von diesen noch weniger ein Zuwachs zu hoffen ist, als von denen Mennoniten, welche Letztere ihr nöthiges Gesinde von evangelischer Religion zu nehmen pflegen, wie auch ihre Handwerks-Pursche und Gesellen der christlichen Religion zugethan seyn, von welchen verschiedene hier bleiben und sich im Lande setzen; es träget sich auch wohl zu, daß ein Mennonist selbst zur reformirten Religion tritt, zumal, wenn er eine Frau von solcher Religion genommen, oder sie lassen ihre Kinder in der reformirten Religion erziehen, wie davon Exempel vorhanden sind, und soll auch der sub No. 14. benannte holländische Negottant Wittens gewesen seyn, der reformirten Religion, welcher seine Frau zugethan ist, gleichfalls beizutreten, anjeko aber will er dennoch lieber von hier ziehen, als den Vorwurf gewärtigen, daß ihn der Befehl, das Land zu räumen, zu obiger Resolution vermocht habe.

Man sollte also aus obigen Umständen fast schließen, daß mit der Zeit die wenigen Mennonisten von selbst ausgehen, und, wo nicht jetzige alle, doch deren Kinder zur evangelischen Religion sich bekennen, folglich Ew. Königl. Majestät, Dero Zweck sowohl in Peuplirung des Landes, als auch in Absicht der Recrutirung gleichwohl erreichen werden, insonderheit, wenn denen Mennonisten freigegeben werden möchte, zu ihren Professionen so viel Gesellen und Jungen anzunehmen, als ein jeder nach seiner Nahrung und Debit nöthig zu haben vermerket, wodurch noch verschiedene Gesellen aus frembden Orten ins Land gezogen, und folglich einige tüchtige Arbeiter und Soldaten mehr herein gebracht werden können.

Dieses ist also, was wir Pflichten halber allerunterthänigst vorzustellen keinen Umgang haben nehmen können.

Doch überlassen wir alles lieblich Ew. Königl. Majestät höchst erleuchteten allergnädigsten Beurtheilung in tiefster Unterthänigkeit, und was Ew. Königl. Majestät darauf ferner allergnädigst zu resolviren geruhen wollen.

Was Ew. Königl. Majestät Generalmajor Graf Truchses, wegen der auf seinen litthauschen Gütern wohnenden Mennonisten, insbesondere noch unterm 13ten Martii a. c. schriftlich bei unserm Collegio hat einreichen lassen, davon überschicken wir eine Abschrift allerunterthänigst hierbey, damit Ew. Königl. Majestät daraus Selbst Allergnädigst ersehen mögen, wie nützlich ihm diese Leute dort seyn, wegen des sonst morastig gewesenen Landes, welches sie durch Canäle und andere Mittel haben wissen urbar zu machen, als worauf sie sich vor andern verstehen, und was vor Schaden er dagegen besorget, wenn diese Leute wieder wegzuziehen genöthigt werden sollten, welcher seiner Vorstellung wir denn unseres Orts nicht anders als vollkommen ebenmäßig beipflichten können, indem es allerdings an solchen Leuten hier fehlet, welche sich auf dergleichen Arbeit wohl verstehen. Wir ersterben in tiefster Devotion

Ew. Königl. Majestät

Allerunterthänigst treuegehorsamste Diener

Königsberg, den 24. März 1732.

z. z.

8.

Declaration des Patents vom 22sten Februaril 1732, daß diejenige Mennonisten, welche sich zu Königsberg und an andern Orten des Königreichs Preußen häufiglich niederlassen und ehrlich ernähren wollen, aufgenommen werden sollen.

De Dato Berlin, den 14ten Augusti 1740.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preußen 2c. 2c. 2c. Unser allergnädigster Herr, aus bewegenden Ursachen gut gefunden, daß wegen der Mennonisten in Preußen publicirte Patent vom 22. Februar 1732 nunmehr hiemit dahin in Gnaden zu declariren, daß alle Mennonisten, so viel sich derselben in Dero Königreich Preußen ansetzen und häufiglich niederlassen wollen, wieder aufgenommen, und wie vorhin gleich allen andern Dero getreuen und sich reblich nähernden Untertthanen in Städten und aufm Lande gebuldet werden sollen; Als haben allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät solche Declaration hieburch öffentlich bekannt machen lassen wollen, befehlen auch zugleich Dero Preußischen Regierung, nicht minder Dero Krieges- und Domainen-Cammern zu Königsberg und Gumbinnen, auch den Amts-Hauptleuten, Magisträten und Beamten allergnädigst, sich darnach gebührend zu achten, und diejenige Mennonisten, so sich in Dero Königreich Preußen häufiglich niederlassen und ehrlich ernähren, wenn sie die gewöhnliche Abgaben entrichten, und sich sonsten gehörrig verhalten, bey ihren Professionen ruhig zu lassen. Signatum Berlin, den 14ten Augusti 1740.

(L. S.)

Friederich.

F. v. Görne. A. D. v. Biereck. F. W. v. Happe.

A. F. v. Boden.

9.

Edict, die künftige Einrichtung des Mennonisten-Wesens in sämtlichen königlichen Provinzen, exclusive des Herzogthums Schlesien, betreffend. De Dato Berlin, den 30. July 1789.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen,
Markgraf zu Brandenburg.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß wir Uns sehr wohl erinnern, den in Unsern Landen wohnenden Mennonisten Unsern Landesherrlichen Schutz und die ungestörte Ausübung ihrer Religions-Grundsätze bestätigt und versichert zu haben.

So sehr Wir nun geneigt sind von der Gewissensfreiheit Unserer Unterthanen allen Zwang zu entfernen, so sehr erfordert es jedoch das Wohl Unserer Staaten, daß die Bekenner solcher Religions-Meynungen, welche eine der vorzüglichsten Pflichten getreuer Unterthanen, die Vertheidigung des Vaterlandes, versagen, nicht nur nicht alle bürgerliche Vorzüge Unserer andern, diese Pflicht gern und willig übernehmenden, Unterthanen genießen, sondern sich vielmehr Verbindlichkeiten unterwerfen, welche einigen, wenn gleich geringen Ersatz, für die Befreiung von jener wesentlichen Pflicht eines Staatsbürgers, zu leisten im Stande sind.

Nach diesen Bedingungen werden Unsere jüdische Unterthanen behandelt, und die Mennonisten dürfen ähnliche Einrichtungen um so weniger als Gewissenszwang ansehen, da solche auf Religions-Meynungen und gottesdienstliche Handlungen keinen Bezug haben, sondern sie bloß als bürgerliche Mitglieder des Staats betreffend zu dessen Vertheidigung und Cultur sie sogar weniger beizutragen geneigt sind, als die jüdische Unterthanen. Wir wollen, ordnen und befehlen daher:

§. 1.

Daß, da den Ost- Westpreussischen und Litthauischen Mennonisten, in dem von uns bestätigten Patent vom 29. März 1780, gegen eine jährliche Abgabe von 5000 Rthlr. zum Culmschen Cabettenhause, die Enrollements-Freiheit versichert worden, es ferner

dabei sein Bewenden haben soll, obgleich die jetzige Anzahl der männlichen Köpfe diejenige bei weitem übersteiget, auf welche die Anlage der 5000 Rthlr. veruget.

Damit aber diese Begünstigung nicht ferner ihre Grenze übersteige, und die Mennonisten nicht leicht mehr im Stande seyn mögen, die bequemste und nahrhafteste Besitzungen anderer Unserer, dem Kriegesdienst unterworfenen, Unterthanen an sich zu bringen, wozu sie theils durch außerordentliche hohe Kaufpreise; theils durch Entziehung derjenigen Lasten, die sie sonst gemeinschaftlich getragen, bishero mancherley Gelegenheit genommen haben; so sollen

§. 2.

alle in Unfern Landen mit Grundstücken angeessene, oder sich in Zukunft anfäßig machende Mennonisten, und besonders diejenigen, welche sich in den Marienburgischen Werbern niedergelassen haben, zur Unterhaltung der protestantischen Kirchen, Prediger und Pfarrgebäude, ingleichen der Schullehrer- und Schulgebäude, nach dem Verhältniß ihrer Grundstücke, eben dasjenige beytragen, was ein protestantisches Mitglied von seinen Besitzungen zu leisten verbunden ist.

§. 3.

Eben so sollen alle und jede in Ost- Westpreußen und Lithauen wohnhafte Mennonisten, sie mögen angeessen seyn oder nicht, in allen Fällen, wo ein protestantischer Einwohner bey Geburten, Verheyrathungen oder Sterbefällen, Stollgebühren zu entrichten hat, eben diese Gebühren nach Verhältniß des Standes und Gewerbes, und nach den, in den vorgeschriebenen Tax-Ordnungen bestimmten, Sätzen der Kirche und Geistlichkeit desjenigen Orts oder Bezirks, in welchem ein jeder wohnhaft ist, zu entrichten schuldig seyn. Auch soll in Ansehung der Calende, wo solche üblich, eine gleiche Verbindlichkeit zu deren Entrichtung, wie bey den protestantischen Einwohnern desselben Orts oder Bezirks, und von eben der Classe auch in Ansehung solcher Mennonisten statt finden.

Da hiernächst

§. 4.

verschiedene Mennonisten-Gemeinden sich bisher einer Befreiung von vorstehend erwähnten Parochial-Lasten, Abgaben und Gebühren angemasset, auch wohl besonders in Westpreußen beyhällige Erkenntnisse darüber erstritten haben, und diese Erkenntnisse in der Voraussetzung sich gründen, als ob diejenigen gesetzlichen Vorschriften, wornach die protestantischen Einwohner von den Pfarrabgaben an die katholische Geistlichkeit, und eben so die katholischen Einwohner, in Ansehung der protestantischen Geistlichkeit befreuet worden, auch auf die Mennonisten angewendet werden müssen; sothane Vorausssetzung aber ganz irrig ist, indem bereits durch die unterm 17ten August 1775 und 24sten December 1777 an die Westpreußische Regierung und Cammer ergangene Cabinets-Ordres festgesetzt worden, daß jene allgemeine Gesetze auf die Mennonisten keinesweges ausgedehnet werden sollen; so erwarten Wir zwar, daß diejenigen Mennonisten, welche dergleichen Indicata für sich haben, wenn ihnen gehörig bedentet wird, daß dieselben auf einer irrigen Voraussetzung beruhen, den Vorschriften des gegenwärtigen Edicts, ohne fernere processualische Weiterungen, sich unterwerfen werden. Wenn inzwischen gleichwohl einer oder der andere derselben auf seiner vermeintlichen, durch diese Erkenntnisse erlangten, Befreyung bestehen, und auf rechtliches Gehör und Erkenntniß darüber antragen sollte, so soll ihm solches zwar gestattet, alsdenn aber auch die protestantische Geistlichkeit durch unsern Fiscum vertreten, und bei der rechtlichen Entscheidung eines solchen Processes, auf die vorangeführte authentische Declaration vom 17ten August 1775 und 24sten Dezember 1777 die erforderliche Rücksicht genommen werden.

§. 5.

Da die Mennonisten, so viel Uns wissend ist, sich bishero nur in protestantischen Kirchspielen ansäßig gemacht haben, so haben Wir diese Verordnungen auf katholische Kirchspiele mitzurichten nicht nöthig gefunden, weil es aber bei diesem Unserm Gesetz gar nicht auf den Unterschied der Religionen, sondern lediglich darauf an-

kommt, daß das Cantonwesen in Unfern Staaten nicht geschwächt werde; so folget auch, daß, wenn die Mennonisten sich künftig in katholischen Kirchspielen ansäßig machen, sie dort gleiche Verbindlichkeiten als in den protestantischen Kirchspielen übernehmen müssen.

§. 6.

Weil der Beitrag zu diesen Kirchspiels-Lasten lediglich die Absicht hat, daß die übrigen, dem Kriegsdienst unterworfenen, Unterthanen nicht zu sehr gedrückt, und ihre Besitzungen an Mennonisten zu veräußern genöthiget werden; so verstehet es sich auch dagegen, daß die Mennonisten an die gottesdienstlichen Berrichtungen, und an den Heyraths- und Begräbniß-Gebräuchen der übrigen Kirchspiels-Mitglieder, Theil zu nehmen, nicht gezwungen sind, sondern vielmehr, nach ihren Grundsätzen und Gebräuchen zu leben, ferner ungestört berechtigt seyn sollen.

§. 7.

Diejenigen Mennonisten, welche in unuhrbaren Gegenden mit Unserer Erlaubniß neue Colonien und Etablissements anlegen, sind von diesen Abgaben frey, weil daselbst keine Kirchspiele anderer Unterthanen vorhanden sind. Eben daherö dürfen auch diejenigen Mennonisten in dem Marienburgschen Werder, welche in solchen Gegenden etabliret sind, wo zur Zeit ihrer Niederlassung noch keine Kirchspiele vorhanden waren, weder zu den Abgaben, an die jetzt daselbst befindlichen Kirchen und Schulen, beitragen noch Stollgebühren daselbst entrichten.

§. 8.

Die Enrollements-Verbindlichkeit ausgenommen, müssen die sämmtlich angefessene Mennonisten, alle übrige öffentliche Gemeinheits- und sogenannte Nachbars-Lasten und Verbindlichkeiten, gleich den übrigen Unterthanen übernehmen.

§. 9.

In Ost- Westpreußen und Litthauen soll den Mennonisten nur erlaubt seyn, unter folgenden Bedingungen Grundstücke von andern Unterthanen an sich zu bringen.

Wenn der verkaufende Protestant oder Rathhelt einen, zu seinem und seiner Familie Unterhalt hinreichenden, Theil des Grundstücks behält, und dahero die alte kriegesdienstfähige Familie angezessen bleibt.

Wenn der in Schulden versunkene Verkäufer sich, durch einen sehr vortheilhaften Verkauf, nicht nur dadurch von seinen Schulden losmachen, sondern auch ein nothdürftiges Etablissement wieder anfangen kann, dazu aber so wenig selbst, als durch Hilfe seiner Gläubiger einen andern eben so vortheilhaften Käufer anzuschaffen im Stande ist. Diese Umstände müssen von den Rammern des Ost- und Westpreussischen, auch Litthauischen Departements untersucht, und Unserm General-Directorio, zur Prüfung und Ertheilung der Concessionen, gegen die sonst üblich gewesenen Kosten, vorgelegt werden. Ohne eine solche Original-Concession sollen die Hypotheken-Registraturen kein Besitzrecht eines Mennonisten in die Hypotheken-Bücher eintragen; wenn aber solches dennoch geschieht, soll die schuldlige Hypotheken-Registratur mit dem doppelten Betrage der Gebühren, welche sie bey der Zuschreibung des Guths an den unbefugten Besitzer erhalten hat, fiscallisch bestrafet, und das Grundstück, der Mennonist mag sein Besitzrecht haben eintragen lassen oder nicht, auf seine Gefahr und Kosten dem Meistbietenden öffentlich verkaufet, auch wenn bey einem solchen Verkauf ein Mehreres, als wofür der Mennonist das Grundstück selbst an sich gebracht hat, geboten werden sollte, ein solcher Ueberschuß, ohne Abzug der jedesmal von den Mennonisten zu tragenden Subhastations-Kosten, dem Fisco zugeschlagen werden. Wenn ein Guthsbesitzer oder einer Unserer Beamten ohne eine solche Concession einen Mennonisten auf ein sogenanntes Laß-Schaarwerks- oder solches Rusticalgut, welches dem Besitzer nicht eigenthümlich zustehet, angesetzt hat, so soll der Mennonist nach Ablauf eines Jahres, welches jedoch von Johannis zu Johannis zu rechnen, das Guth räumen, und außerdem, wenn er des Vermögens ist, in Fünfzig Rthlr. fiscallische Strafe verfallen seyn, der Gutsherr oder Unser Beamte soll aber Einhundert Rthlr. Strafe erlegen, und dem abziehenden Mennonisten alle würtlliche

vorhandene Modifikationen, nach der göttlich aufgenommenen
Sache fachverständiger Leute, versehen.

§. 10.

Nach den Grundsätzen der wahren Toleranz, soll zwar jedem
Unserer Unterthanen der Uebtritt zum Mennonistischen Glauben
unverwehret bleiben. Wenn aber der Uebertretende zu derjenigen
Klasse von Einwohnern gehöret, welche nach der Staats- und
Landes-Verfassung zu Kriegesdiensten verpflichtet sind, und derselbe
sich dieser Verbindlichkeit, unter dem Vorwand seiner Religions-
Aenderung, entziehen will, so soll er einen andern tauglichen, keinem
Ganten untermoxenen Mann auf seine Kosten zu stellen, und so
lange die Obligation des Mennonisten zu den Kriegesdiensten dauert,
auch bey einer erfolgten Desertion, einen andern zu substituiren ange-
halten werden. Ein gleiches soll in Ansehung aller männlichen
Nachkommen solcher, zum mennonistischen Glauben übergetretener
kontingentspflichtiger, Unterthanen statt finden. Was aber die Kinder
betrifft, die aus vermischten Ehen, eines Mennonisten oder einer
Mennonistin mit andern Religionsverwandten, erzeugt worden, so
sollen dieselben, da sie nach den eigenen Grundsätzen der meisten
Mennonistischen Lehren, zur Mennonistischen Gemeinde nicht gehören,
in der Religion derjenigen ihrer Eltern, welches diesem Glaubens-
bekenntniß nicht zugethan ist, erzogen werden.

§. 11.

In Ost- Westpreußen und Litthauen sollen keine fremde, auch
keine bereits ausgewanderte, Mennonisten wieder angenommen werden.

§. 12.

Wenn jedoch ein solcher Mennonist ein Vermögen von zwei-
tausend Rthlr. ins Land bringet, so soll ihm verstatet werden, sich
in andern Provinzen, besonders da, wo zur Viehzucht gute Gele-
genheit ist, niederzulassen und anzulassen, jedoch muß derselbe

- 1) dazu ebenfalls den Consens Unseres General-Directorii erhalten;
- 2) sich den Verbindlichkeiten der §§. 2. 3. 4. 5. u. 8. unterwerfen;

3) wegen der Enrollements-Freiheit muß derselbe und seine männliche Descendenten, in so fern sie, vermög ihrer Größe und Gesundheit, zum Kriegesdienste oder zu Fuhrenbedienten brauchbar sind, vom 20 bis 45 Jahre, jährlich eines Atble. hiesiges Courant zur General-Invalidenklasse entrichten, weshalb von denen, sich künftigh in Unsern andern Provinzien, außer Ost-Preußen und Litthauen, anzusehenden Mennonisten dem Militair-Departement jedesmal Nachricht gegeben werden muß.

§. 13.

Dagegen bleiben die, in den übrigen Provinzien bereits anfähige wenige Mennonisten von diesem Beitrage zur General-Invalidenklasse befreuet, alle übrige in dem zwölften §ho enthaltene Vorschriften haben aber auf sie gleiche Anwendung.

§. 14.

In Unserm Herzogthum Schlesien behalten Wir Uns vor, nach Befinden der Umstände dieserhalb das Erforderliche besonders zu verordnen.

Wir befehlen übrigens allen Unsern hohen und niedern Dicafterlis und Landes-Collegis, Geistlichen, Civil- und Militair-Behörden, dem officio fiscal und überhaupt Jedermann, sich hiernach allerunterthänigst zu achten, zu welchem Ende dieses Edict durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsten eigenen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, den 30 sten July 1789.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

10.

Declaration des Edicts vom 30sten July 1789, und des darauf Bezug nehmenden §. 28. des Canton-Reglements vom 12ten Februar 1792, wegen der Befugniß der Mennonisten, Grundstücke zu erwerben.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, wie zwar in dem Edict vom 30. July 1789 die Einschränkungen festgesetzt worden, unter welchen den Mennonisten erlaubt seyn soll, Grundstücke in Ost- und Westpreußen, auch Litthauen, an sich zu bringen, ohne daß sie, gleich den übrigen dem Enrollement unterworfenen Unterthanen, zum Kriegsdienst verpflichtet werden. Es hat sich aber gezeigt, daß die, in diesem Edict enthaltene, Vorschriften den eigentlichen Verhältnissen nicht angemessen sind.

Die Erfahrung hat bewiesen, daß mennonistische Glaubensgenossen Kriegsdienste übernommen, und sich darin zur völligen Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten so betragen haben, daß sie es verdienen, in Ansehung der Befugnisse zum Erwerb von Grundstücken Unsern übrigen christlichen Unterthanen ihres Standes gleich gesetzt zu werden.

Dagegen kann es denjenigen Mennonisten, welche sich der allgemeinen Verbindlichkeit, das Vaterland zu vertheidigen, noch ferner entziehen wollen, in Zukunft nicht gestattet werden, die Zahl ihrer Besitzungen zu vermehren, oder deren Umfang zu erweitern, und die mit der Enrollements-Freiheit verbundene Vortheile zu benutzen, um andere, dem Staate nützlichere Glaubensgenossen zu verdrängen.

Diesem gemäß finden Wir nöthig, durch gegenwärtige Verordnung genauer zu bestimmen, wie es in Zukunft in Ost- und Westpreußen, auch Litthauen, in allen Fällen gehalten werden soll, wenn Mennonisten den Besitz von Grundstücken erlangen wollen, und welcher Unterschied zwischen denjenigen zu beobachten ist, welche die Cantonpflichtigkeit übernehmen, oder auf fernere Enrollements-Freiheit Anspruch machen wollen.

§. 1.

Diejenigen Mennonisten, welche sich erklären, daß sie die, andern Unterthanen ihres Standes obliegende, Verbindlichkeit zum Kriegesdienst übernehmen und Cantonfreiheit nicht verlangen, sollen von allen, durch das Edict vom 30sten July 1789, ihren Glaubensgenossen bei dem Erwerb oder der Erweiterung von Grundstücken gemachten, einschränkenden Bedingungen gänzlich befreit, und nach eben den Grundsätzen, wie andere christliche Glaubensgenossen ihres Standes, behandelt werden.

§. 2.

Bei der Einziehung zum Kriegesdienst soll der cantonpflichtige Mennonist, in Rücksicht seiner Glaubensbegriffe, mit Ableistung eines Eides verschont und die erforderliche Zusage von ihm, mittelst Handschlages angenommen werden.

§. 3.

Zu der Abgabe, welche die dem Enrollement nicht unterworfenen Mennonisten, für diese Freiheit jährlich zum Besten des Culmischen Cadetten-Instituts, entrichten, sollen diejenige Mennonisten beizutragen nicht verbunden seyn, welche durch die zu übernehmende Verpflichtung zum Kriegesdienste, in Ansehung des Erwerbes und der Erweiterung von Grundstücken, alle Befugnisse der übrigen christlichen Glaubensgenossen erlangen.

§. 4.

Dahingegen soll keinem Mennonisten, der nicht bereit ist, auf Enrollements-Freiheit Verzicht zu leisten, fernerhin die Erlaubniß ertheilt werden, auf irgend einige Art solche Grundstücke, es mögen ländliche oder städtische seyn, zu erwerben, deren Eigenthum, zur Zeit der Publication dieser Verordnung, sich nicht im Besitz der Mennonisten befindet, welchem gemäß die hierunter bishero zugelassene Ausnahmen für die Zukunft gänzlich aufgehoben werden, so daß die jetzt vorhandene Anzahl der cantonfreien Mennonisten-Bestimmungen, in der Folge auf keinerlei Art vermehrt, oder deren Umfang erweitert werden darf.

§. 5.

Den, zur Zeit der Publication gegenwärtiger Verordnung, mit Grundstücken angefahrenen Mennonisten soll, so lange sie sich zu dieser Secte halten, und im Besiz ihrer Grundstücke verbleiben, die ihnen zugesicherte Cantonfreiheit ihrer Söhne ferner zu statten kommen, wogegen sie den gesetzlichen Bedingungen, unter welchen ihnen diese Exemption gestattet worden, überall Genüge leisten müssen.

§. 6.

Diese Enrollements-Freiheit soll auch unverändert bleiben, wenn bei dem Abgang der jetzigen Eigenthümer die Grundstücke wiederum auf Mennonisten, als männliche Intestat-Erben des letzten Besitzers, übergehen.

§. 7.

Außer diesem Fall, wo das Eigenthum an einen männlichen Intestat-Erben mennonistischen Glaubensbekenntnisses gelangt, soll die Enrollements-Freiheit, bei der nächsten Besitzes-Veränderung, gänzlich aufhören, und derjenige, welcher ein solches Grundstück durch Kauf, Tausch, Schenkung, Testament, Vermächtniß, Verheirathung mit der Wittwe, Tochter oder einer Anverwandtin des letzten Besitzers, oder sonst auf irgend einige Art erlangt, keinen Anspruch auf Befreiung von der Cantonpflichtigkeit zu machen berechtigt seyn.

§. 8.

Die, durch das Privilegium vom 29sten März 1780, für die Bewilligung der Cantonfreiheit bestimmte, Abgabe von 5000 Rthlr. an das Cabetten-Institut zu Geln, muß noch ferner unverändert entrichtet, und von den enrollements-freien Mennonisten zusammengebracht werden. Nur dann, wenn sich die Anzahl der cantonpflichtigen Mennonisten so vermindert haben wird, daß sie weniger als die am 29sten März 1780 vorhanden gewesene beträgt, soll ein verhältnismäßiger Erloß bewilligt werden.

Diesem gemäß befehlen Wir allen Unsern Militär- und Civilbehörden, sich nach dem Inhalt dieser Declaration nicht nur selbst

auf das genaueste zu achten, sondern auch die nöthigen Verfügungen zu treffen, daß dieselbe überall pünktlich befolgt, zu diesem Behuf durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, und in jedem vorerwähnten Fall in Ausübung gebracht werde.

Urkundlich haben Wir diese Verordnungen Allerhöchst eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem Königlichem Insigne versehen lassen.

Gegeben Potsdam, den 17ten December 1801.

Friedrich Wilhelm.

Goldbeck. Schrötter. Volk.

11.

Se. Königl. Majestät von Preußen lassen den Deputirten der preussischen Mennoniten-Gemeinden auf deren Vorstellung vom 31. v. M. zur Resolution ertheilen, daß die Declaration des „Ebits vom 30. Juli 1789“ vom 17. December v. J. nicht zurückgenommen werden könne, weil das immer zunehmende Wachstum der Mennoniten-Familien diese Declaration bringend nothwendig macht, damit nicht immer mehr kantonpflichtige Stellen den Vaterlands-Vertheiligern entzogen werden. Diese Declaration schmäleret überdem so wenig die erworbenen Rechte der Mennoniten, welche jetzt Stellen besitzen und die Kantonsfreiheit genießen für sich und deren männliche Descendanten, die nach wie vor von dem Militärdienst frei bleiben, so lange sie in Besiz dieser Stellen bleiben und ihren Glauben bekennen, wofür auch nicht mehr als die ursprünglich bestimmten 5000 Rthlr. jährlich entrichten, ohngeachtet sich ihre Anzahl sehr vermehrt hat. Die weibliche Descendanz geht diese Einrichtung gar nichts an und versteht es sich von selbst, daß bei deren Verheirathung mit einem Mennoniten dieser dadurch kein Recht erhalten kann, was er nicht ohnehin schon vermöge eines eigenthümlichen Besizes einer freien Stelle von seinen Aeltern erworben hatte. In Rücksicht des Letzteren soll ja Niemand gezwungen werden, eins von seinen Aeltern ererbte freie Stelle zurückzugeben, wenn er den Militärs-

diensft nicht übernehmen kann, oder will; sondern es ist seinem freien Willen überlassen, ob er eine nicht von seinen Aeltern auf ihn vererbte freie Stelle durch Kauf, Tausch, Verheirathung, Vermächtniß oder sonst erwerben und den Militairdienst davon übernehmen, oder ob derselbe sich der Vertheidigung seines Vaterlandes entziehen und auf die Erwerbung eines Grundstückes Verzicht leisten will.

Hieran darf in Zukunft nichts geändert und den Mitbürgern der Supplicanten nicht zugemuthet werden, mehr als es das bisherige rechtliche Verhältniß mit sich bringt zur Vertheidigung einer solchen Classe von Unterthanen Leib und Leben zu wagen, von der sie sich eine gleiche Hilfe nicht versprechen können.

Potsdam, den 10ten April 1802.

Friedrich Wilhelm.

An die Deputirten der Preussischen Mennonisten-Gemeinde Wielek und Reinke zu Königsberg.

12.

Se. Königl. Majestät von Preußen u. s. w. ertheilen den Ost- und Westpreussischen und Lithauischen Mennonisten-Gemeinden auf die von deren Deputirten unterm 10ten d. M. übergebene Vorstellung, deren Anlagen hiemit zurückerfolgen zur Resolution, daß die Declaration vom 17ten December 1801 ihre Befugnisse über ihre Grundstücke sowohl unter den Lebendigen, als auf den Todesfall nach rechtlicher Willkür zu disponiren im geringsten nicht einschränkt, sondern nur festsetzt, daß wenn die Grundstücke an Fremde gelangen, diese neuen Besitzer nicht ferner die Kantonsfreiheit für ihre Nachkommen genießen sollen. Wie wohl nun hierin durchaus keine unbillige Härte gegen die Mennonisten, noch weniger aber ein Zwang in Glaubenssachen liegt, so wollen Se. Majestät in der Schonung doch noch weiter gehen und um den Supplicanten auch den entferntesten Vorwand zur Klage über die Bedrückungen zu benehmen auch

ferner geschehen lassen, daß wenn die jetzt in den Händen der Mennonisten befindlichen Grundstücke an einen Fremden, es sei durch Erbschaft, Heirath, Tausch, Verkauf oder Testament übergehen, dieser neue mennonistische Besitzer ebenfalls für sich und seine in der Ehe erzeugte Söhne von der Canton-Pflicht befreit bleiben soll. Dabei versteht es sich aber von selbst, daß alle diejenigen von dieser Freiheit ausgeschlossen bleiben sollen, welche nur erst zu dem Glauben der Mennoniten übergehen. In Gemäßheit dessen haben Allerhöchst-dieselben dato die nöthigen Befehle erlassen.

Potsdam, den 24sten November 1803.

Friedrich Wilhelm.

An die Mennonisten-Gemeinden in Ost- und Westpreußen und Lithauen.

13.

Meine lieben Staatsminister Groß-Kanzler v. Goldbeck, Freiherr v. Schröter und General-Lieutenant Freiherr v. Goltz:

Ich habe mich durch die beikommende Vorstellung der Mennoniten-Gemeinden von Ost- und Westpreußen und Lithauen bewogen gefunden denselben durch die abschriftlich anliegende Resolution noch die Schonung angeheihen zu lassen, daß wenn die jetzt einmal in Händen der Mennonisten befindliche Grundstücke an fremde Mennonisten gelangen, auch dieser neue mennonistische Besitzer und eheleibliche Söhne von der Canton-Pflicht befreit werden sollen. Ich befehle daher in Gemäßheit dessen das weiter Erforderliche zu veranlassen, dabei aber auch sorgfältig darauf zu achten, daß keine mehrere Grundstücke, als gegenwärtig in den Händen der Mennonisten sich befinden, von Mennonisten ohne Uebernahme der Canton-Pflicht erworben werden.

Wenn nun auf der einen Seite hiedurch der weiteren Ausbreitung der Mennonisten zum Nachtheile der Cantons Schranken gesetzt sind, so will ich auf der andern Seite auch allen unbilligen directen und indirecten Druck von denselben entfernt wissen und

insonderheit Euch dem Staatsminister Freiherrn von Schöbter die Sorge dafür zur Pflicht machen, inwiefern die Euch zugewiesene Befehle, auf die Ordre vom 10. Mai v. Jahres darüber zu berathen, was es mit der wachsenden Auswanderung der Mennoniten für eine Behandlung habe.

Ich verbleibe Euer hochachtungsvoller König

Friedrich Wilhelm.

Potsdam, d. 24 ten November 1803.

An den Großkanzler v. Goldbeck, Minister Freiherrn v. Schöbter
und den General-Intendanten Freiherrn v. Golz.

14.

Statistische Uebersicht der Mennonitischen Bevölkerung
im Verhältniß zur Gesamt-Bevölkerung des Staats.

Zählungs- Jahr.	Prov. Preußen.	Gesamtbevölkerung des Staats.	Die Mennon. betragen pro Milde der Gesamt- bevölkerung.
	Zahl der Mennoniten.		
1816	13,175	10,349,081	1,27
1817	13,513	10,572,205	1,28
1818	13,171	10,796,874	1,22
1819	12,869	10,981,934	1,17
1820	13,422	11,272,482	1,19
1821	13,154	11,480,815	1,14
1822	13,240	11,664,133	1,13
1825	14,293	12,256,725	1,16
1828	13,919	12,726,110	1,09
1831	13,079	13,038,960	1,00
1834	12,847	13,509,927	0,94
1837	12,976	14,098,125	0,92
1840	13,009	14,928,501	0,87
1843	12,858	15,471,084	0,83
1846	13,126	16,112,938	0,81
1849	12,970	16,331,167	0,78
1852	13,045	16,935,420	0,77
1855	12,693	17,202,831	0,73
1858	12,615	17,739,913	0,70

Wären die Mennoniten in demselben Verhältniß gewachsen wie die Gesamtbevölkerung des Staates, so mußten sie 1558: 22,584 Seelen haben; statt dessen haben sie factisch 12,515 Seelen, sie haben sich also im Vergleich zur Gesamtbevölkerung des Staates um 10,069 Seelen vermindert.

Die Procentverhältnisse der Mennoniten zur Gesamtbevölkerung des Staates sind immer geringer geworden; die abnehmende Zahlenreihe

127, 126, 122, 117, 119, 114, 113, 116, 109, 100, 94, 92,
87, 83, 81, 78, 77, 76, 70,

stellt ganz genau das Verhältniß dar, in welchem die Mennoniten im Vergleich zur übrigen Bevölkerung des Staates sich verringert haben.

Betrachtet man die Gründe dieser Abnahme genauer (nämlich Auswanderung, Mischeheirathen, vollständiges Fehlen eines Zuwachses aus andern Confessionen) so kann man aus der bisherigen Richtung des Stromes der Mennonitenbevölkerung in dem Zeitraume von 42 Jahren gewiß Resultate über dessen ferneres Verhalten ziehen. Die große Regelmäßigkeit in dem Schwächerwerden dieses Stromes spricht für die Dauer dieses Zustandes auch in der Zukunft. Es ist mithin keine Gefahr, daß durch Wachstum der mennonitischen Bevölkerung die Wehrkraft des Landes künftig geschwächt werde.

R e g i s t e r.

Abrahamß, Galenus, XXXVI.
Adam Pastor von Menno genannt 24.
Ahlefeld, Graf Bartholomäus von,
 räumt den künftigen Rennoniten
 Land in Holstein ein 28.
Aldrecht, Herzog von Preußen 68.
Alwighß, Hendr., Märtyrer XVII.
Amt, obrigkeitliches, von den tauf-
 gefinnten Gemeinden 8 Ann. **
 17. 22. 30. 34. 194.
Antonius v. Köln von Menno ge-
 bannt 24.
Arianer 83 fgg. LXIII. fgg. Die
 Rennoniten als Arianer verfolgt.
August II. König von Polen 89. 91.
 LXVII.
August III. König von Polen 91. 98.
Batenburg, Diebich, sammelt die
 Ueberbleibsel der Künstlerischen Wie-
 derkäufer 22.
Bederath v. Reichsminister, spricht gegen
 die Wehrfreiheit seiner Glaubens-
 genossen 192.
Behme, Rabinetsrat, 149. 154 fgg.
Blaurod, Bürg, 10.
Babrit, Inspector in Neutelsch, klagt
 gegen die Befähigkeit der Renno-
 niten 141.
Bogaert, P. W., bringt dem Prinzen
 Wilhelm I. v. Oranien eine Bei-
 steuer zum Kriege ins Lager. 31.
Bondell, Gesandter in Bern, unter-
 handelt für König Friedrich I. wegen
 Freilassung der verfolgten Renno-
 niten 112.
Borowski, evang. Bischof. Vor ihm
 erklärten die Königsberger Renno-
 niten die Wehrlosigkeit festhalten zu
 wollen 186.
Bouwenß, Leonh. 24.
Brandenburg, Graf von, Minister-
 präsident, 193. 195.
Breitinger, S., 42.
Brühl, Joh., 10.
Bilow, General v., 173.
Bürgerwehre, die Beziehung der Renno-
 niten dazu 193.
Bullinger 10.
Burchardi, Hofrat, wirkt für die in
 Bern verfolgten Rennoniten 112 fgg.
Buseck, Joh., 132.
Buser, Martin, 13. 15.

Capito 15. 18.
Carlstadt 7.
Casimir, Johann, König von Polen
 82. 105. LXII. fgg.
Cellarus, M., 6. 68.
Centßen, Jan XXI.
Cornelissen, Abr. XXII.
Czapski, Bischof, 90. LXVII.
Dahlen, Valentin, zu Roosbach.
 Ältester 55.
Danzig 32—43. 44. 144.
Danziger 43.
Declaration des Patents v. 22. Febr.
 1732 121. LXXVI., v. 17. Dec. 1801.
 148 fgg. LXXXIV.
Dohna, P. v., Hauptmann, v. Rob-
 rungen, 68. — Minister v. D.
 158 fgg.
Domhard, v., Kammerpräsident 125 fgg.
Donner, G., 43. 132. 142.
Editt v. 30. Juli 1789 S. 137—143.
 LXXVII. fgg.
Etel, Fabian, 68. Wiederkäufer.
Emphyteutische Besßungen 189
Friccius, Major, 172 fgg.
Friedrich I. König v. Preußen 112 fgg.
Friedrich II. König v. Preußen 102 fgg.
 120 fgg. LXXXVI.
Friedrich Wilhelm I. 118 fgg. LXX.
Friedrich Wilhelm II. 136 fgg.
Friedrich Wilhelm III. 146 fgg.
Friedenreich, Lorenz, Ältester zu
 Neuwied 54.
Funk, Stephan, verteidigt vor Karl XII.
 die Wehrlosigkeit 43. Ann. ****
Gehema, Abr. v., 75.
Georg Friedrich, Markgraf, 110.
Gerrits, Lubbert, 40. XX.
Gesler, Generalleut., stellt gewaltfame
 Werbung unter den Elbinger Renno-
 niten an. 100 fgg.
Glaubensbekenntnisse 32. 40. 43.
 44 fgg. XIX.—LIX. der altpreu-
 ßischen Rennoniten: 32. 43 fgg.
 XXII. XXV. XXVI. XLVI. LIV.
 LVL LVII.
Gnadenprivilegium 131. Geschichte
 desselben 123—134.
Goldbeck, v., Minister, 149 fgg.
Grebcl, R., Gründer der Taufgef. 6.

Groninger 43. 122. 136. L.
Grosz, S., 13. 26.
Grubert, G., 118.
Grundbesitz, Ursprünglicher der Mennoniten in den Werbern 77. Erweiterung desselben 87. 95. — Beschränkung im Ankauf von Seiten der Danziger 107. Friedrich II. macht Ankäufe vom Consense der Behörden abhängig 127. Diese Beschränkung durch das Gnadenprivilegium nicht aufgehoben 135. 136. Das Edict v. 30. Juli 1789. 138 fgg. 148. Deklaration v. 17. Dec. 1801. 149 fgg. LXXXIV. Rabinetsordre v. 24. Nov. 1803. 154 LXXXVIII. Domainenankauf gestattet 157. Neuere Verordnungen 189. Einschränkung der Besitzfähigkeit der rheinischen Mennoniten 188. Ministerialrescript v. 11. Juni 1852. 195. Umfang des mennonitischen Eigentums 1772: 96. 124 Anm. 1784: 139. 1856: 200.
Hansen, Geo., 32. 43. 108. XXII. fgg.
Hardenberg, v., Staatskanzler, 171. 179. 186.
Harberg, Wilbald v., 79. 80. LXII.
Heydeck, Friedrich v., 68.
Hoffmann, Melch., 19.
Holländische Fusen 76. 77. 96.
Hotton, G., 42.
Hübner, Valthaf., 15. 16.
Huter, Jac., 17.
Huterische Bilder 17.
Jagd und Jagdgewehr nicht gegen das Gewissen der Mennoniten 184.
Jena, Schlacht bei, 155.
Johann III. Sobieski, König v. Polen. 87 fgg. LXV.
Johns, Paul, 118 von Werbern Friedrich Wilhelms II. fortgeschleppt.
Joris, David, 22. 64.
Joseph II. Kaiser v. Deutschland 62.
Kalende und Stolgebühren v. Mennoniten an die evang. Pfarrer 139 fgg. 155 fgg. 190 fgg. LXXXVIII fgg.
Kalk, Corn. Mich., 114.
Kampen, Joost v., 71.
Kantoureglement v. 1783: 119. v. 1792: 144. Instruktion v. 1813 dazu 167.
Kantourevision 1772: 124. 1799: 147.
Karl XII. König v. Schweden 44.
Kitnowski, preuß. Landbote, 86.
Kofka, George, Deconomus v. Marienburg. 78.
Kretowski, Bischof, 90 LXVII.

Kasto, Joh., 24.
Landwehr 1813, Verhältnis der Mennoniten dazu 157.
Landsturm 1813 168 fgg. 1815 182 fgg.
Richtenstein, Lienhard v., 15.
Loß, Biadiel., 86.
Loyen v., Hans u. Simon, 73. 74. 80. LX.
Ludwig Bonaparte, König v. Holland 53.
Ludwig XIV. König v. Frankreich 85 fgg.
Mantensfel, v., Ministerpräf., 195 fgg.
Ranz, Fel., 6 fgg. 10.
Massenbach, v., Gener.-Lieut., 158 fgg.
Mathys, Jan, von Harlem 19.
Mathys v. Berlitum 22.
Menus Simonis 20 fgg. 25 fgg. 39. 64. 69. 104.
Mennoniten. Ihr Name 24. Parteien, grobe und feine 25. 32 fgg. Mennoniten in der Schweiz 24. 41. 42. 60. 111 fgg. (in Bern 12. 41. 111 fgg., in Zürich 7 fgg. 41) in Baden 56. 61., Elßaß 12. 24. 41. 61. XXII., Baiern 56., Hessen 56., Mähren 12. 15. 24. 26., Galizien 62., am Mittelrhein 54. 188, (Kleve 143, Neuwied 23. 54.) Hamburg-Altona 51. 57 fgg. 112 fgg. Friedrichstadt a. Eider. In dem Brandenb. Marken 122. 136. 143. 181 fgg. Bei Minden 144., Ostfriesland 122. 143. 144. 172 fgg. Mennoniten in Ostpreußen: Ihr Glaube und ihre Verfassung 2. 64 fgg. Katechismen und Confessionen f. Glaubensbekenntnisse. — Erste Ansiedelungen 69, in Elbing 70 fgg. in den Marienb. Werbern 78 fgg. 95. In d. Rulm.-Graudenzger Niederungen 92 fgg. 117, in Danzig 104 fgg. 109. 144., in Schottland v. Danzig 106 fgg., in Ostpreußen 110 fgg., in Lithauen 116 fgg. 119. 153. 180 fgg. — Mennoniten in Frankreich 52, den Niederlanden 20 fgg., in Amerika und zwar in Pensylvanien 60, Indiana 54, Ohio 61, Maryland 61, Newyork 61, Iowa 61, Kanada 61. XXXII.
Möllinger, Martin, 54. M. aus Ruchheim 55.
Mortangen, Anna von, 75.
Münsterische Wiedertäufer, f. Wiedertäufer.
Münzer, Thomas 7. 8.
Wytron, Martin, 24.

Napoleon Bonaparte 58 fgg.
National-Versammlung, deutsche 193,
 preussische 193.
Niedergelass, Sebastian, 70.
Nißel, Abr. 155.
Opalinski, Bischof v. Kulm, 90, 92.
 LXVIII.
Patent v. 22. Febr. 1731 119.
Penn, William, 60, 114.
Philipp, Dirk, 20, 22, 24, 64, 104.
 Obbe 22, 24, 64.
Presbyterianen 142, 188.
Radziejewski, Kardinal 90 LXVII.
Rache, Buch von der 29 Artikel von
 der R. 32.
Rachaise Chriken 34.
Regier, Corn., Aeltester v. Heubuden 124.
Reudlin, Wilh., 19.
Ris, Cornelis 44. LII.
Rooßen, Gerhard, XXXVII.
Runkel 144.
Rys, P. de, 40, XX.
Saphorin, v., Berner Gesandter 112.
Sarnowski, Bischof, 108 XXVI.
Sattler, Michael, 14, 15.
Schimmelknecht (Kathensondir) 53.
Schmettan, v., Gesandter Friedrichs I.
 113.
Schuldbrief der Offries. Mennoniten
 122, 144, der Friedrichstädter 59,
 der Altonaer 57.
Schuld der Danziger 108, 145,
 146, der Elbinger 72.
Schwerker 16.
Schwertgelder 23.
Schwurgericht 194.
Schn, Hermann, 40.
Sine, Snyder, 20.
Sitten, Hans, Begleiter des Dirk
 Philipp 104.
Stadtmund August, König v. Polen
 89, 70, 76, 86, LX.
Stadtmund III, König v. Polen 71,
 72, 76, 80, 84, 95, 105, LX.
Stuoris, Menno, f. Menno.
Switt, R. S., 52, wandert am der
 Befreiung willen n. Amerika aus.
Svchintzer 83 fgg.
Sperans, Paul, Bischof v. Pome-
 ranien 68.
Stanislaus August König v. Polen 91.
Stähler 16.
Stagemann, v., 151 fgg.
Stern, Hans v., 54, 99, 106, 124.
Stephan, Batori, König v. Polen 76,
 81, 95, LX.

Stolgebühren f. Kulende.
Storch, R., 6.
Stumpf, Simon, 6.
Stutterheim, v., Gouverneur, (1772)
 124.
Stutterheim, v., Kommandeur v. Ost-
 und Westpreußen (1815) 130.
Synoden und Religionsgesetze. Zu
Buchholt i. S. 1538. 22, Stettin
 1564 30, Straßburg 1555 u. 1557
 24, Stantenthal 1571 30, Gerdau
 1578 30, Köln t. Mai 1594 XX,
 Leuwarden 1598 31, Bärich 1614
 42, Dordrecht 1692 XXX, der
 Vaterländer 1647 34, zu Osnab-
 heim im Elsas 4. Febr. 1666 XXII,
 zu Altona 1709 XXXIX, zu Am-
 sterdam 5. Novbr. 1710 115, der
 friesischen Societät 1716 34, zu
 Amsterdam und Harlem 9. 16. Juli
 1730 XLVI, Societätsversammlung
 der Groninger L. Versammlung der
 Societät zur Sonre 1778 XXXIX,
 zu Ubersheim (Wheinhessen) 1803 51.
 Der preussischen Generalsynode zu
 Heubuden 22. Aug. 1774 128, zu
 Liegenhof 130, zu Heubuden 2. März
 1802 151, zu Enlarsenfeld 6. Juni
 1811 156, Heubuden 14. Sept. 1848
 192, im Jahre 1869 44.
Symensma 54.
Tjaard, v. Sneeel, 22.
Unitarier 119.
Weber, P., 55.
Wehrfreiheit der Mennoniten. In
 der Pfalz 55, zu Neuwied 55, in
 Holland zugestanden 31, in Hamburg
 und Holstein 57, in Schleswig 59,
 Amerika 61, Galizien 62. In
 Preußen: zu Elbing 72, in
 Danzig 108 fgg. 145 fgg., in den
 Werbarn 97 fgg. Friedrich I. be-
 ruft Mennoniten wehret nach
 Althausen aus Bern 117, 116, aus
 Westpreußen 117. Unter Friedrich
 Wilhelm I. Mennoniten mit Wehr-
 freiheit in Königsberg 118, 120.
 Friedrich II. gewährt den Menno-
 niten in Preußen wehretliche Ansehe-
 lung d. Deklaration v. 14. Aug. 1740
 121, ruft Mennoniten wehretlich in
 die Keumark 122, erneuert den of-
 frieschen Mennoniten den Schulp-
 brief 122, befreit die Elbinger M.
 von gewaltsamer Werbung 102 fgg.,
 befreit die westpreuss. Mennoniten

in Anerkennung ihrer histor. Rechte von der naturellen Enrollirung 123. Feststellung eines Schutzgeldes dafür 128, das Gnadenprivilegium 131, Aussprüche von Behörden über dasselbe 130, 145, 147, 149. Friedrich Wilhelm II. als Kronprinz schützt die mennonitische Wehrfreiheit 136. **Wortungsreglement** 136. **Kampnreglement** 1792 144. **Kabinettsordres** v. 13. April 1813 160, 25. Aug. 1813 171, 17. Decbr. 1813 174, 5. Juni 1815 179, 180. **Ministerialverfügungen** 1815 181, 182. **Verfügungen** v. 24. Dec. 1815 185. **Westpreussisches Landrecht** 1844 188. **Das Recht der Wehrfreiheit** wird den rheinpreussischen Mennoniten wiedergegeben 188. **Die Wehrfreiheit** wird durch Zwang aufgehoben in Holland 50 fgg., in den deutschen Rheinlanden 55, Hessen, Baiern 56, in Hamburg, Altona 57 fgg., in Schleswig 59, doch bleibt überall für die Gewissen der Ausweg durch Stellvertretung. **Wehrfreiheit der Russischen Mennoniten** 62.

Wehrlosigkeit. Das Princip 5 25 fgg. 38 fgg. 49 gilt als ein wesentliches Hauptstück der mennonitischen Confession 40, 46. **Mennos Ansichten** darüber 25. I—XVIII. **Festsetzungen** kirchlicher Versammlungen in Betreff dieses Dogmas. f. Synoden. **Aussprüche der Glaubensbekenntnisse** darüber, f. Glaubensbekenntnisse. — **Wehrlosigkeit der Züricher Taufgesinnten** 7, 8, 11, 41, 42, der Berner 41, 111 fgg., der abgeschiedenen geistlichen Läufer 11, der oberdeutschen Taufgesinnten 12, 13, 14, 25, der mährischen 16, 17, 18, der Galizischen 62, der Russischen 62 der niederländischen 30 fgg., 51 fgg., der ostfriesischen 122, 144, 174, der Mennon. in Hamburg-Altona 57, Friedrichstadt und Eiderstedt 59, Frankreich 52, Amerika 54, 61, der rheinländischen Mennon. 54. **Die altpreussischen**

Mennoniten gaben ihre Wehrlosigkeit zu erkennen: 48—49, 100 fgg., 106 fgg., 117, 119. (123, 125.) 157, 165, 170, 176. — **Der feinen und groben Mennon.** 32, 33, 34. **Die Münsterischen brechen mit der Wehrlosigkeit** 20. **Rückkehr** der taufgesinnten Parteien zur W. 22. **Verletzung der Wehrlosigkeit** verführt der Kirchengucht 45, 46, 51, 55, 58, 145. **Verbot auf Kriegsschiffen zu fahren und in Festungen zu wohnen** 33, 34. **Verbot militärischer Abzeichen** 48. **Taufgesinnte verweigern, für sich einen bewaffneten Stellvertreter zu stellen** 39. **Andere stellen für sich Ersahmänner** 31, 55, 58, 108, leisten im Frieden persönlich Nachdienst 18, verweigern den Nachdienst und zahlen dafür Nachgeld 31, 109, 144, 145, 183. **Mennonit. arbeiten auf Befestigungswerken und nehmen am Train Theil** 31, 36, 37, 111, vgl. 193, weigern sich der Theilnahme am Train und der Arbeit an Befestigungswerken 37, 165. **Mennoniten bilden bei Belagerungen ein Feuerlöschcorps** 36, 57, 108, vgl. 157. **Wehrlosigkeit bei der Laufe an Eiderstedt** angelobt 40, 48, 52, 183. **Verfolgungen der Mennon.** um der Wehrlosigkeit willen 41, 42, 111 fgg., 118.

Weiber, C. v., 74.

Wiede, G., Kellester, 45.

Wiedertäufer. Unterschied von den stillen Taufgesinnten 5. **Anfang der Wiedertäufer bei den Taufgesinnten** 10. **Th. Münzer** 8, Schwartfeld 68, die Münsterischen 19.

Wilhelm I. von Oranien 31.

Wilhelm III. von Oranien 37.

Wladislaw IV. König von Polen 79 fgg. 95, 105, LX, LXII.

Wölle, Anton, Kellester, 55.

Wort, General v., 158 fgg. 163.

Zastrow, v., Militairgouverneur von Preußen 168.

Zenter, P., 68.

Druckfehler.

Wegen Krankheit des Verfassers während des Drucks sind mehrere Druckfehler stehen geblieben, unter denen er die nachstehenden sinntstellenden bemerkt hat und zu verbessern bittet:

- S. 6 B. 14 v. u. lies **N. Storch** statt **M. Storch**.
 S. 6 B. 4 v. u. lies **Teil an Zwingli** statt **an Zwingli**.
 S. 18 B. 4 v. u. lies **1528** statt **1828**.
 S. 20 Anm. * lies **Gresbeds** statt **Gresbeds**.
 S. 24 B. 2 v. o. lies **Johannes a Lasco** statt **Johannes Lasco**.
 S. 24 B. 3 v. o. lies **1554** statt **1534**.
 S. 31 B. 5 v. u. lies **Spaten und einen Korb** statt **Spaten und einen Mann**.
 Auf S. 41 tilge B. 12 nach den Worten: „denselben bei“, B. 12—21 von „Auch die Mennoniten im Kanton Bern — das Vaterland zu beschützen und zu beschirmen“ und füge diese Sätze S. 42 B. 2 v. u. ein vor: „Eine Zeitlang gelinder betrieben“.
 S. 42 B. 1 v. u. lies **sich die Verfolgung** statt **sie sich**.
 S. 47 B. 14 v. u. lies **1818** statt **1817**.
 S. 57 B. 15 v. u. lies **Schauenburg** statt **Schaumburg**.
 S. 58 B. 10 v. u. lies **10 Rthltn. oder 6 Rthl. 12 *R.* Cour.** statt **10 Rthltn. oder 6 *M.* 12 *R.* Cour.**
 S. 109 B. 8. u. 12 v. u. lies **breiten Quartiere** statt **breiten Quartiers**.
 S. 128 B. 5 v. o. lies **Westpreußen, Ostpreußen und Lithauen** statt **Westpreußen und Lithauen**.
 S. 151 B. -7 v. o. lies **ältesten** statt **Neuesten**.
 S. 177 B. 3 v. o. lies **auf dem Throne zugesichert, indem sie ausdrücklich** statt **auf dem Throne ausdrücklich**.
 S. XXIII B. 12 v. u. lies **Orlosserfelde** statt **Ziegenhagen**.
 S. LXV B. 1 v. o. lies **Jussimus** - statt **dessimus**.
-

Fremdwörter - Erklärung.

Angarien: Frohndienste, Führen des Gutsunterthanen.

basiren auf etwas, gründen auf etwas.

Conflikt: Zusammenstoß, Kampf, Streit, Widerspruch.

connivendo: aus Nachsicht, mit Zulassung.

Denomination: Benennung, Abteilung, Partei.

Dissidenten: Die Andersdenkenden, abweichenden Glaubensgenossen, in Polen die Nichtkatholiken.

ethisch: sittlich, zur Tugendlehre gehörig.

Fundamentalartikel: Hauptgrundsatz.

Idee: Anschauung, Vorstellung, Begriff, die Grundvorstellung, das Urbild von etwas.

idealistisch: die Dinge anschauend, wie sie ihrer Grundvorstellung, ihrem Urbilde nach sein sollen, nicht wie sie in Wirklichkeit sind.

implikto: einbegriffen, unentwickelt eingeschlossen, stillschweigend darunter begriffen.

interimistisch: einstweilig.

Mystik: Das Streben nach dem Geheimnißvollen, Dunkeln, Unbekannten.

offensiv: angreifend, angriffsweise.

Prädikant: Prediger.

Privileg: Einzelrecht, Ausnahmerecht.

sanguinisch: leichtblütig, hoffnungreich.

spiritualistisch: von der Anschauung eingenommen, daß Alles Geist sei und auch das Körperliche aus dem Geiste hervorgehe.

statuiren: festsetzen.

